

Amtsblatt der Europäischen Union

C 395



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
29. September 2021

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2020-2021

Sitzungen vom 5. bis 8. Oktober 2020

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLÜSSE

Europäisches Parlament

Mittwoch, 7. Oktober 2020

2021/C 395/01 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2020 zu der Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte (2020/2072(INI)) 2

2021/C 395/02 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2020 zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik — Jahresbericht 2018 (2019/2197(INI)) 14

Donnerstag, 8. Oktober 2020

2021/C 395/03 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Titandioxid (E 171) (D066794/04 — 2020/2795(RPS)) 28

2021/C 395/04 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 hinsichtlich der Höchstgehalte für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder (D067815/03 — 2020/2735(RPS)) 32

DE

2021/C 395/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Thema „Europäische Forststrategie — künftiges Vorgehen“ (2019/2157(INI))	37
2021/C 395/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu Eritrea, insbesondere dem Fall Dawit Isaak (2020/2813(RSP))	50
2021/C 395/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Gesetz zur Registrierung „ausländischer Agenten“ in Nicaragua (2020/2814(RSP))	54
2021/C 395/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu der Lage äthiopischer Migranten in Internierungslagern in Saudi-Arabien (2020/2815(RSP))	58
2021/C 395/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten in Bulgarien (2020/2793(RSP))	63
2021/C 395/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum digitalen Finanzwesen: neu auftretende Risiken bei Kryptoanlagen — Herausforderungen in Bezug auf Regulierung und Aufsicht im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzinstitute und Finanzmärkte (2020/2034(INL))	72
2021/C 395/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu der Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion: Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln am Kapitalmarkt, insbesondere durch KMU, und Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten für Kleinanleger (2020/2036(INI))	89
2021/C 395/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu der Jugendgarantie (2020/2764(RSP))	101

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Mittwoch, 7. Oktober 2020

2021/C 395/13	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2020 über die Zuweisung neuer Zuständigkeiten des Exekutiv-Vizepräsidenten der Kommission Valdis Dombrovskis (2020/2203(INS))	109
---------------	--	-----

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Montag, 5. Oktober 2020

2021/C 395/14	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (06799/1/2020 — C9-0291/2020 — 2018/0047(COD))	110
2021/C 395/15	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (06800/1/2020 — C9-0292/2020 — 2018/0048(COD))	111

Dienstag, 6. Oktober 2020

2021/C 395/16

P9_TA(2020)0244

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen (COM(2020)0309 — C9-0202/2020 — 2020/0140(COD))

P9_TC1-COD(2020)0140

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen 112

2021/C 395/17

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, auf in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion hergestellten „traditionellen“ Rum ermäßigte Sätze bestimmter indirekter Steuern anzuwenden (COM(2020)0332 — C9-0217/2020 — 2020/0150(CNS)) 113

2021/C 395/18

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Anwendung der AIEM-Steuer auf den Kanarischen Inseln (COM(2020)0355 — C9-0280/2020 — 2020/0163(CNS)) 114

2021/C 395/19

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 940/2014/EU betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage hinsichtlich seiner Geltungsdauer (COM(2020)0371 — C9-0281/2020 — 2020/0174(CNS)) 115

2021/C 395/20

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 — Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) (10430/2020 — C9-0283/2020 — 2020/1999(BUD)) 116

Mittwoch, 7. Oktober 2020

2021/C 395/21

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2020 zur Billigung der Ernennung von Mairead McGuinness zum Mitglied der Kommission (C9-0295/2020 — 2020/0803(NLE)) 118

Donnerstag, 8. Oktober 2020

2021/C 395/22

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) (COM(2020)0080 — COM(2020)0563 — C9-0077/2020 — 2020/0036(COD)) 119

2021/C 395/23

P9_TA(2020)0254

Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Ukraine sowie der Gleichstellung von in der Ukraine erzeugtem Getreidesaatgut ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Ukraine sowie der Gleichstellung von in der Ukraine erzeugtem Getreidesaatgut (COM(2020)0137 — C9-0100/2020 — 2020/0053(COD))

P9_TC1-COD(2020)0053

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Ukraine sowie der Gleichstellung von in der Ukraine erzeugtem Getreidesaatgut 191

Anwendung von Vorschriften für die Eisenbahnsicherheit und die Interoperabilität im Eisenbahnverkehr im Ärmelkanaltunnel

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/798 hinsichtlich der Anwendung von Vorschriften für die Eisenbahnsicherheit und der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr in der festen Ärmelkanal-Verbindung ((COM(2020)0623 — C9-0212/2020 — 2020/0161(COD))

P9_TC1-COD(2020)0161

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/798 hinsichtlich der Anwendung von Vorschriften für die Eisenbahnsicherheit und -interoperabilität in der festen Ärmelkanal-Verbindung 192

Beschluss zur Ermächtigung Frankreichs zum Abschluss einer internationalen Vereinbarung über den Ärmelkanaltunnel ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung einer Vereinbarung zur Ergänzung seines bestehenden bilateralen Vertrags mit dem Vereinigten Königreich über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre (COM(2020)0622(COR1) — C9-0211/2020 — 2020/0160(COD))

P9_TC1-COD(2020)0160

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung, zur Unterzeichnung und zum Abschluss einer internationalen Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrags zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre 193

Ökologische/biologische Produktion: Geltungsbeginn und bestimmte andere Daten ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer in der genannten Verordnung angegebener Daten (COM(2020)0483 — C9-0286/2020 — 2020/0231(COD))

P9_TC1-COD(2020)0231

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer in der genannten Verordnung angegebener Daten 194

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2020-2021

Sitzungen vom 5. bis 8. Oktober 2020

ANGENOMMENE TEXTE

Mittwoch, 7. Oktober 2020

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0251

Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte

Legislative Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2020 zu der Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte (2020/2072(INI))

(2021/C 395/01)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 295 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 3 sowie die Artikel 5, 6, 7 und 11 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Artikel des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Achtung, den Schutz und die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der EU, unter anderem die Artikel 70, 258, 259, 260, 263 und 265,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Kopenhagener Kriterien und den Bestand an Unionsrechtsvorschriften, die ein Bewerberland erfüllen muss, wenn es der EU beitreten will (den Besitzstand der Union),
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Instrumente der Vereinten Nationen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Empfehlungen und Berichte der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen sowie auf die Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern vom 8. März 1999,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen und Berichte des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Beauftragten für Medienfreiheit und anderer Organe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Europäische Sozialcharta, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte sowie die Übereinkommen, Empfehlungen, Entschlüsse und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, des Kommissars für Menschenrechte, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, des Lenkungsausschusses für Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion, der Venedig-Kommission und anderer Organe des Europarats,

Mittwoch, 7. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union vom 23. Mai 2007,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Errichtung der Gruppe der Staaten gegen Korruption,
- unter Hinweis auf die Liste zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law Checklist), die von der Venedig-Kommission auf ihrer 106. Plenartagung am 18. März 2016 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Toolkit des Europarates für Mitgliedstaaten „Achtung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im Rahmen der COVID-19-Gesundheitskrise“ vom 7. April 2020,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2020 der Partnerorganisationen der Plattform des Europarates für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Juli 2019 mit dem Titel „Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union — ein Konzept für das weitere Vorgehen“ (COM(2019)0343),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2020 mit dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2020 (COM(2020)0037) und das angepasste Arbeitsprogramm der Kommission vom 27. Mai 2020 (COM(2020)0440),
- unter Hinweis auf das EU-Justizbarometer 2020,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Juni 2019 zum Thema „Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit innerhalb der Union. Stand der Dinge und mögliche nächste Schritte“, in der die Einrichtung eines jährlichen Forums über Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit vorgeschlagen wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht der Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Juni 2020 mit dem Titel „National developments from a civil society perspective, 2018-2019“ („Nationale Entwicklungen aus der Perspektive der Zivilgesellschaft, 2018–2019“),
- unter Hinweis auf den am 17. Januar 2018 veröffentlichten Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Titel „Challenges facing civil society organisations working on human rights in the EU“ (Herausforderungen für zivilgesellschaftliche Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte in der EU tätig sind) und ihre weiteren Berichte und Daten,
- unter Hinweis auf den am 5. März 2020 veröffentlichten Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen mit dem Titel „Beijing + 25 — Fünfte Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing durch die EU-Mitgliedstaaten“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit vom 16. Dezember 2014,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2018 zu der notwendigen Schaffung eines Instruments für europäische Werte zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die Grundwerte in der Europäischen Union auf lokaler und nationaler Ebene fördern⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 17. April 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 162.

⁽²⁾ ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0407.

Mittwoch, 7. Oktober 2020

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zu der Notwendigkeit eines umfassenden EU-Mechanismus zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2019 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2017 ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Februar 2019 zur Erfahrung von Gegenreaktionen gegen die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter in der EU ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. März 2019 zur Lage in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung der Korruption in der EU, insbesondere in Malta und in der Slowakei ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 2019 zur öffentlichen Diskriminierung von und Hetze gegen LGBTI-Personen sowie zu LGBTI-freien Zonen ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Jahresbericht 2018 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Empfehlungen zivilgesellschaftlicher Organisationen mit dem Titel „From blueprint to footprint: Safeguarding media freedom and pluralism through the European Rule of Law Mechanism“ („Von der Blaupause zum Fußabdruck: Sicherung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus durch den EU-Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit“) vom April 2020,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Netzwerks der nationalen Menschenrechtsinstitutionen mit dem Titel „Die Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ vom 11. Mai 2020,
 - unter Hinweis auf die Eingabe der Arbeitsgruppe des Netzwerks für Menschenrechte und Demokratie zur internen Menschenrechtspolitik der EU an die Europäische Kommission vom 4. Mai 2020 im Rahmen der Konsultation der Interessengruppen für den Bericht zur Rechtsstaatlichkeit,
 - unter Hinweis auf seine Bewertung des Europäischen Mehrwerts, die dem Bericht über die Gesetzgebungsinitiative zu einem EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte vom Oktober 2016 beigelegt ist,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Bewertung des europäischen Mehrwerts eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte durch das Parlament vom April 2020,
 - gestützt auf die Artikel 46, 54 und 148 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0170/2020),
- A. in der Erwägung, dass sich die Union auf die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegten Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die einer Minderheit angehören, gründet; in der Erwägung, dass es sich hierbei um Werte handelt, die allen Mitgliedstaaten gemein sind und die alle Mitgliedstaaten aus freien Stücken angenommen haben; in der Erwägung, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte sich gegenseitig verstärkende Werte sind;

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0456.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0032.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0111.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0328.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0101.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0007.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0014.

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.

Mittwoch, 7. Oktober 2020

- B. in der Erwägung, dass die Union in ihren Beitrittskriterien festgeschrieben hat, dass ein Beitrittskandidat als Voraussetzung für die Mitgliedschaft eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben muss; weist jedoch darauf hin, dass der Union wirksame Instrumente zur Durchsetzung dieser Kriterien fehlen, sobald ein Land Teil der Union geworden ist;
- C. in der Erwägung, dass es im zurückliegenden Jahrzehnt in mehreren Mitgliedstaaten zu schamlosen Angriffen auf die Werte der Union gekommen ist; in der Erwägung, dass das Parlament in seinen Entschlüssen seit 2011 wiederholt auf diese besorgniserregenden Entwicklungen eingegangen ist, auch auf die Auslösung von Artikel 7 EUV im Jahr 2018; in der Erwägung, dass das Parlament seit 2016 in diesem Bereich eine umfassende, präventive und evidenzbasierte Überwachung mittels eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte fordert;
- D. in der Erwägung, dass die Rechte schutzbedürftiger Gruppen wie Frauen, Menschen mit Behinderung, Roma, LGBTI-Personen und älterer Menschen in einigen Mitgliedstaaten weiterhin unter Missachtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union und des Rechts auf Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht uneingeschränkt geachtet werden und diese Gruppen nicht umfassend vor Hass und Diskriminierung geschützt werden; in der Erwägung, dass durch die Notfallmaßnahmen, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie getroffen wurden, die Grundrechte und die demokratische Gewaltenteilung weiter geschwächt wurden;
- E. in der Erwägung, dass etwa 10 % der Unionsbürgerinnen und -bürger einer nationalen Minderheit angehören; in der Erwägung, dass die Achtung der Rechte von Minderheiten ein fester Bestandteil der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union ist; in der Erwägung, dass Minderheiten zur kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union beitragen; in der Erwägung, dass die Union derzeit keinen Rechtsrahmen besitzt, um die Minderheitenrechte zu gewährleisten und ihre Achtung zu überwachen;
- F. in der Erwägung, dass Verletzungen der in Artikel 2 EUV genannten Werte ohne angemessene Reaktion und Konsequenzen auf Unionsebene die Kohäsion des europäischen Projekts, die Rechte aller Bürgerinnen und Bürger der Union und das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander schwächen;
- G. in der Erwägung, dass Korruption eine ernsthafte Bedrohung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger darstellt;
- H. in der Erwägung, dass ein unabhängiger Journalismus und der Zugang zu pluralistischen Informationen wichtige Säulen der Demokratie sind; in der Erwägung, dass dem besorgniserregenden Zustand der Freiheit und des Pluralismus der Medien in der Union bisher nicht energisch genug begegnet wurde; in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft für das Gedeihen jeder Demokratie eine wesentliche Voraussetzung ist; in der Erwägung, dass der schrumpfende Raum der Zivilgesellschaft Verstöße gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte begünstigt; in der Erwägung, dass die Organe der Union einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit repräsentativen Vereinigungen und der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen aufrechterhalten müssen;
- I. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit, die Qualität und die Effizienz der nationalen Justizsysteme für das Erreichen einer effektiven Rechtsprechung wesentlich sind; in der Erwägung, dass die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und die Höhe der Gerichtskosten den Zugang zur Justiz maßgeblich beeinflussen können; in der Erwägung, dass die Charta mit den Verträgen rechtlich gleichrangig ist; in der Erwägung, dass gemäß den Leitlinien des Gerichtshofs der Europäischen Union die Charta seitens der Justizbehörden der Mitgliedstaaten nur dann angewendet wird, wenn europäische Rechtsvorschriften angewandt werden, dass es jedoch für die Förderung einer gemeinsamen Rechts-, Rechtssprechungs- und Rechtsstaatlichkeitskultur wichtig ist, dass die in der Charta verankerten Rechte immer Berücksichtigung finden;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission am 30. September 2020 ihren Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2020 (COM(2020)0580) veröffentlicht hat, dem die erneuerte Strategie zur Umsetzung der Charta der Grundrechte und der europäische Aktionsplan für Demokratie folgen sollen;
- K. in der Erwägung, dass eine Verordnung über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von allgemeinen Mängeln in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten nach ihrer Verabschiedung zu einem unverzichtbaren Instrument zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit innerhalb der Union werden würde;
- L. in der Erwägung, dass in jeden Überwachungsmechanismus die Interessengruppen, die sich für den Schutz und die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte einsetzen, darunter die Zivilgesellschaft, die Organe des Europarates und der Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, nationale Menschenrechtsorgane, einschlägige Behörden und Berufsverbände, die die Justizsysteme bei der unabhängigen Rechtsprechung unterstützen, eng eingebunden sein müssen; in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft daher eine angemessene Finanzierung durch die Union, insbesondere im Rahmen des Programms „Justiz“ und des Programms „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, benötigt;

Mittwoch, 7. Oktober 2020

- M. in der Erwägung, dass es notwendig ist, die bestehenden Verfahren zu stärken und zu straffen und ein wirksames Verfahren zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die in den Verträgen verankerten Grundsätze und Werte in der gesamten Union gewahrt werden;
- N. in der Erwägung, dass das Parlament, die Kommission und der Rat („die drei Organe“) im Rahmen der ihnen durch die Verträge übertragenen Befugnisse gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der Werte der Union tragen; in der Erwägung, dass mit einer interinstitutionellen Vereinbarung auf der Grundlage von Artikel 295 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die erforderlichen Vorkehrungen geschaffen würden, um die Zusammenarbeit der drei Organe in diesem Bereich zu erleichtern; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 295 AEUV jedes der drei Organe eine solche Vereinbarung vorschlagen kann;
1. betont, dass die Union dringend eine solide, umfassende und positive Agenda zum wirksamen Schutz und zur Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte für all ihre Bürgerinnen und Bürger entwickeln muss; besteht darauf, dass die Union Verfechterin der Freiheit und Gerechtigkeit in Europa und der Welt bleiben muss;
 2. warnt davor, dass die Union vor einer beispiellosen und eskalierenden Krise ihrer Grundwerte steht, die ihr langfristiges Überleben als demokratisches Friedensprojekt gefährdet; ist zutiefst besorgt über das Aufkommen und die Verfestigung autokratischer und freiheitsfeindlicher Tendenzen, die durch die COVID-19-Pandemie und die wirtschaftliche Rezession sowie durch Korruption, Desinformation und die Vereinnahmung des Staates in mehreren Mitgliedstaaten noch verstärkt werden; unterstreicht die Gefahren dieser Entwicklung für den Zusammenhalt der Rechtsordnung der Union, den Schutz der Grundrechte all ihrer Bürgerinnen und Bürger, das Funktionieren ihres Binnenmarkts, die Wirksamkeit ihrer gemeinsamen Politik und ihre internationale Glaubwürdigkeit;
 3. weist darauf hin, dass die Union nach wie vor strukturell schlecht gerüstet ist, um Verstößen und Rückschritten in Bezug auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten entgegenzutreten; bedauert die Unfähigkeit des Rates, bei der Durchsetzung der Werte der Union in den laufenden Verfahren nach Artikel 7 EUV sinnvolle Fortschritte zu erzielen; stellt fest, dass das Versäumnis des Rates, Artikel 7 EUV wirksam anzuwenden, tatsächlich eine weitere Abweichung von den in Artikel 2 EUV vorgesehenen Werten ermöglicht; stellt mit Besorgnis fest, dass das Instrumentarium der Union in diesem Bereich unzusammenhängend ist, und fordert, dass es gestrafft und seinem Zweck entsprechend durchgesetzt wird;
 4. begrüßt die Arbeit der Kommission an ihrem jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit; begrüßt, dass Korruption und Medienfreiheit Teil der jährlichen Bewertung sind; stellt jedoch fest, dass die Bereiche Demokratie und Grundrechte nicht abgedeckt werden; bedauert insbesondere, dass die Vereinigungsfreiheit und die Einengung des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft nicht Teil der jährlichen Bewertung sind; unterstreicht mit Besorgnis, dass die Rechte schutzbedürftiger Gruppen, einschließlich Frauen, Menschen mit Behinderung, Roma, LGBTI-Personen und älterer Menschen, in einigen Mitgliedstaaten weiterhin unter Verletzung der in Artikel 2 EUV vorgesehenen Werte der Union nicht uneingeschränkt geachtet werden und diese Gruppen nicht vollständig vor Hass und Diskriminierung geschützt werden; erinnert daran, dass das Parlament wiederholt einen Überwachungsmechanismus gefordert hat, der den gesamten Anwendungsbereich von Artikel 2 EUV abdeckt; bekräftigt die Notwendigkeit eines objektiven und evidenzbasierten Überwachungsmechanismus, der in einem Rechtsakt verankert ist und die drei Organe an ein transparentes und geregeltes Verfahren mit eindeutig festgelegten Verantwortlichkeiten bindet, sodass der Schutz und die Förderung aller Werte der Union zu einem dauerhaften und sichtbaren Bestandteil der Agenda der Union werden;
 5. schlägt die Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte (der „Mechanismus“) vor, der auf dem Vorschlag des Parlaments aus dem Jahr 2016 und dem jährlichen Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit aufbaut und durch eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen den drei Organen geregelt werden soll, die aus einem jährlichen Überwachungszyklus für die Werte der Union besteht, alle Aspekte von Artikel 2 EUV abdeckt und in gleicher, objektiver und gerechter Weise auf alle Mitgliedstaaten Anwendung findet, wobei die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind;
 6. unterstreicht, dass der jährliche Überwachungszyklus länderspezifische Empfehlungen mit eindeutigen Zeit- und Zielvorgaben für die Umsetzung enthalten muss, die in anschließenden Jahres- oder Dringlichkeitsberichten nachverfolgt werden müssen; betont, dass ein Versäumnis der Umsetzung der Empfehlungen mit konkreten Maßnahmen der Union verknüpft sein muss, einschließlich Verfahren nach Artikel 7 EUV, Vertragsverletzungsverfahren und der Konditionalität des Haushalts, sobald diese in Kraft ist; weist darauf hin, dass mit den Empfehlungen nicht nur das Ziel verfolgt werden sollte, Verstöße zu beheben, sondern auch Strategien gefördert werden sollten, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, die Rechte und Werte der Union wahrzunehmen;
 7. weist darauf hin, dass der Mechanismus bestehende Instrumente, insbesondere den Jahresbericht der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit, den Rahmen der Kommission für Rechtsstaatlichkeit, die jährlichen Berichte der Kommission über die Anwendung der Charta, den Dialog des Rates über Rechtsstaatlichkeit und das Kooperations- und Kontrollverfahren konsolidieren und ablösen sollte, um eine Duplizierung zu vermeiden, und gleichzeitig die Komplementarität und Kohärenz mit anderen verfügbaren Instrumenten einschließlich der Verfahren gemäß Artikel 7 EUV, Vertragsverletzungsverfahren und

Mittwoch, 7. Oktober 2020

der Konditionalität des Haushalts, sobald diese in Kraft ist, verbessern sollte; vertritt die Auffassung, dass die drei Organe die Erkenntnisse aus dem jährlichen Überwachungszyklus in ihrer Bewertung zur Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 7 EUV und der Konditionalität des Haushalts nach seinem Inkrafttreten nutzen sollten; betont, dass die Funktionen und Vorrechte jedes der drei Organe geachtet werden müssen;

8. unterstreicht, dass die Unabhängigkeit der Justiz für juristische Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung und eine Anforderung gemäß dem Prinzip des effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 19 EUV ist; ist besorgt darüber, dass die jüngsten Angriffe auf die Rechtsstaatlichkeit hauptsächlich in Versuchen bestanden haben, die Unabhängigkeit der Justiz zu gefährden, und betont, dass jedes nationale Gericht auch ein europäisches Gericht ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um jeglichen Versuch von Regierungen der Mitgliedstaaten, die Unabhängigkeit nationaler Gerichte zu gefährden, zu verhindern, und das Parlament über derartige Vorkommnisse zeitnah zu informieren;

9. erinnert daran, dass der Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine Vertragsverpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 2 EUV darstellt; bekräftigt, dass ein rascher Abschluss des Beitrittsverfahrens erforderlich ist, um einen kohärenten Rahmen für den Schutz der Menschenrechte in ganz Europa sicherzustellen und den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten in der Union weiter zu stärken; fordert die Kommission daher auf, ihre Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der Verträge auszuweiten und das Beitrittsverfahren unverzüglich zum Abschluss zu führen;

10. erinnert an die unverzichtbare Rolle, die der Zivilgesellschaft, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und anderen einschlägigen Akteuren in allen Phasen des jährlichen Überwachungszyklus zukommt, von der Bereitstellung von Beiträgen bis zur Erleichterung der Anwendung und der Überwachung; betont, dass Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Berichterstattung auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union geschützt werden müssen, bei Bedarf auch vor missbräuchlichem gerichtlichem Vorgehen, und dass auf allen Ebenen ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen; fordert in diesem Zusammenhang, dass nach einer gründlichen Folgenabschätzung ein Statut für grenzüberschreitende europäische Vereinigungen und gemeinnützige Organisationen geschaffen wird; betont, dass Hinweisgeber einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit und zur Bekämpfung von Korruption leisten; fordert die Kommission auf, die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, genau zu überwachen⁽¹²⁾; weist daraufhin, dass der Akkreditierungsstatus nationaler Menschenrechtsinstitutionen und der Spielraum für die Zivilgesellschaft selbst als Indikatoren für die Bewertung dienen könnten; fordert die nationalen Parlamente auf, öffentliche Aussprachen über die Ergebnisse des Überwachungszyklus zu führen und dazu Stellung zu nehmen; betont, dass die Ausbildung von Angehörigen der Rechtsberufe für die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und damit für die Stärkung einer gemeinsamen Rechtskultur in der gesamten Union von wesentlicher Bedeutung ist; ist der Ansicht, dass bei der künftigen europäischen Strategie für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten ein zusätzlicher Schwerpunkt auf die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz gelegt werden muss, und dass die Strategie Schulungen zu Kompetenzen und nichtrechtlichen Fragen umfassen muss, um Richter besser darauf vorzubereiten, ungebührlichem Druck standzuhalten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Dialog zwischen den Gerichten und Juristen weiter zu fördern und zu erleichtern, indem der regelmäßige Austausch von Informationen und bewährten Verfahren unterstützt wird, um den auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten beruhenden Rechtsraum der Union zu stärken und voranzubringen; hebt hervor, dass im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen eine angemessene Finanzierung der bereichsspezifischen Programme „Justiz“ und „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ sicherzustellen ist, da mit diesen Programmen angestrebt wird, die Werte der Union zu schützen und zu fördern und einen Rechtsraum der Union zu schaffen, der auf der Rechtsstaatlichkeit und der Unterstützung der Zivilgesellschaft beruht;

11. weist auf die Komplementarität hin, die zwischen dem EU-Justizbarometer, das einen Vergleich zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten ermöglicht, und dem Mechanismus bestehen sollte; weist darauf hin, dass dem EU-Justizbarometer 2020 zufolge zwischen den Mitgliedstaaten noch immer erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Anzahl anhängiger Rechtssachen bestehen, dass die Anstauung von Arbeitsrückständen in einigen Mitgliedstaaten gewachsen ist, dass nicht alle Mitgliedstaaten Schulungen zu IKT-Fertigkeiten anbieten, die auf die Anpassung an die Digitalisierung und die Erleichterung des Zugangs zur Justiz ausgerichtet sind, dass Prozesskostenhilfe in einigen Mitgliedstaaten im Verlauf der Jahre weniger leicht zugänglich geworden ist und dass die Gleichstellung der Geschlechter in den Rechtssystemen der meisten Mitgliedstaaten noch nicht sichergestellt wurde;

12. bekräftigt erneut die Rolle des Parlaments bei der Überwachung der Werte der Union gemäß Artikel 7 EUV; bekräftigt die Forderung, dass das Parlament in der Lage sein sollte, dem Rat einen begründeten Vorschlag vorzulegen und an Anhörungen gemäß Artikel 7 teilzunehmen, wenn das Parlament das Verfahren eingeleitet hat, wobei die Vorrechte jedes der drei Organe und der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zu achten sind; fordert den Rat auf, das Parlament regelmäßig zu informieren und eng einzubeziehen und in transparenter Weise zu arbeiten; vertritt die Auffassung, dass der Mechanismus auf der Grundlage einer interinstitutionellen Vereinbarung den erforderlichen Rahmen für eine bessere Koordinierung bieten wird;

⁽¹²⁾ ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17.

Mittwoch, 7. Oktober 2020

13. ist der Ansicht, dass die Stärkung der Fähigkeit der Union, ihren Verfassungskern zu fördern und zu verteidigen, auf lange Sicht möglicherweise eine Vertragsänderung erfordert; sieht den diesbezüglichen Überlegungen und Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas mit Interesse entgegen; betont, dass die Wirksamkeit des Verfahrens nach Artikel 7 EUV verbessert werden sollte, indem die für Maßnahmen erforderliche Mehrheit geändert und der Sanktionsmechanismus gestärkt wird; fordert die Konferenz zur Zukunft Europas auf, in Betracht zu ziehen, die Funktion des Gerichtshofs der Europäischen Union beim Schutz der Grundwerte der Union zu stärken; fordert, dass die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ⁽¹³⁾ nach einer gründlichen Folgenabschätzung überarbeitet wird, um das Mandat der Agentur zu stärken und auszuweiten, sodass es alle in Artikel 2 EUV genannten Werte umfasst;

14. ist der festen Überzeugung, dass die Bewältigung der Krise der Werte der Union, auch durch den vorgeschlagenen Mechanismus, eine Voraussetzung für die Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten ist, damit die Union als eine Einheit alle Bereiche der gemeinsamen Politik unterstützen und fördern kann;

15. bedauert, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 21. Juli 2020 den von der Kommission vorgeschlagenen Mechanismus für die Konditionalität des Haushalts abgeschwächt hat; bekräftigt seine Forderung, dafür zu sorgen, dass systematische Verstöße gegen die Werte gemäß Artikel 2 EUV mit einer Finanzierung durch die Union unvereinbar werden; betont die Notwendigkeit, zum Schutz des Haushalts der Union die umgekehrte qualifizierte Mehrheit anzuwenden, ohne die die Wirksamkeit des neuen Mechanismus der Konditionalität des Haushalts gefährdet würde; fordert, dass die Anwendung der Konditionalität des Haushalts von Maßnahmen begleitet wird, die darauf ausgerichtet sind, mögliche Auswirkungen auf einzelne Empfänger von Finanzmitteln der Union, unter anderem zivilgesellschaftliche Organisationen, zu mindern; unterstreicht, dass der Mechanismus der Konditionalität des Haushalts nicht allein durch den vorgeschlagenen jährlichen Überwachungszyklus ersetzt werden kann; fordert den Europäischen Rat auf, seiner im Rahmen der Erklärung von Sibiu vom 9. Mai 2019 zum Schutz der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gemachten Zusage nachzukommen;

16. fordert die Kommission und den Rat auf, unverzüglich Verhandlungen mit dem Parlament über eine interinstitutionelle Vereinbarung gemäß Artikel 295 AEUV aufzunehmen; ist der Ansicht, dass der im Anhang enthaltene Vorschlag eine angemessene Grundlage für derartige Verhandlungen darstellt;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den als Anlage beigefügten Vorschlag der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

⁽¹³⁾ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

Mittwoch, 7. Oktober 2020

ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG:

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über die Stärkung der Werte der Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf dessen Artikel 295,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sind die Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören („Werte der Union“).
- (2) Gemäß Artikel 49 EUV sind die Achtung der Werte der Union und die Verpflichtung zur Förderung dieser Werte eine grundlegende Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Union. Nach Artikel 7 EUV kann das Vorliegen einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der Werte der Union durch einen Mitgliedstaat die Aussetzung des Stimmrechts des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat zur Folge haben. Die Achtung der Werte der Union bildet die Grundlage für ein hohes Maß an Verlässlichkeit sowie das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten.
- (3) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission („die drei Organe“) erkennen die Bedeutung der Achtung der Werte der Union an. Die Achtung der Werte der Union ist erforderlich für das reibungslose Funktionieren der Union und die Verwirklichung ihrer in Artikel 3 EUV festgelegten Ziele. Die drei Organe sind zu einer aufrichtigen gegenseitigen Zusammenarbeit mit dem Ziel verpflichtet, die Achtung der Werte der Union zu fördern und zu gewährleisten.
- (4) Die drei Organe erkennen die Notwendigkeit an, die bestehenden Instrumente zur Förderung der Einhaltung der Werte der Union zu optimieren und ihre Wirksamkeit zu verstärken. Daher soll ein umfassender und faktengestützter interinstitutioneller Mechanismus geschaffen werden, der den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt und mit dem die Koordinierung zwischen den drei Organen verbessert wird und die zuvor ergriffenen Initiativen konsolidiert werden. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates „Justiz und Inneres“ vom 6. und 7. Juni 2013 sollte ein solcher Mechanismus „transparent, auf Grundlage objektiv gesammelter, verglichener und analysierter Fakten und nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten“ ablaufen.
- (5) Die drei Organe sind sich einig, dass ein jährlicher Zyklus zur Überwachung der Einhaltung der Werte der Union erforderlich ist, um die Förderung und Achtung der Werte der Union zu stärken. Der jährliche Überwachungszyklus sollte umfassend, objektiv, unparteiisch und faktengestützt sein sowie in gleicher und gerechter Weise auf alle Mitgliedstaaten Anwendung finden. Das vorrangige Ziel des jährlichen Überwachungszyklus sollte darin bestehen, Verletzungen der Werte der Union und Verstöße gegen sie zu verhindern sowie positive Entwicklungen hervorzuheben und bewährte Verfahren auszutauschen, und gleichzeitig eine gemeinsame Grundlage für weitere Maßnahmen der drei Organe bereitzustellen. Die drei Organe kommen ferner überein, diese Interinstitutionelle Vereinbarung zu nutzen, um bestehende Instrumente und Initiativen zur Förderung und Achtung der Werte der Union, insbesondere den Jahresbericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit, den jährlichen Dialog des Rates über Rechtsstaatlichkeit und den Rahmen der Kommission zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips, zu integrieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Gesamteffizienz zu stärken.
- (6) Der jährliche Überwachungszyklus sollte aus einer Vorbereitungsphase, der Veröffentlichung eines jährlichen Überwachungsberichts über die Achtung der Werte der Union, einschließlich länderspezifischer Empfehlungen, und einer Weiterverfolgungsphase, einschließlich der Umsetzung der Empfehlungen, bestehen. Der jährliche Überwachungszyklus sollte im Geist der Transparenz und Offenheit unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger und der Zivilgesellschaft durchgeführt werden und vor Desinformation geschützt werden.
- (7) Die drei Organe teilen die Auffassung, dass der jährliche Überwachungszyklus die Entscheidungen 2006/928/EG ⁽¹⁾ und 2006/929/EG ⁽²⁾ der Kommission ersetzen und unter anderem die Ziele dieser Entscheidungen erfüllen sollte. Diese Interinstitutionelle Vereinbarung lässt die Beitrittsakte aus dem Jahr 2005, insbesondere deren Artikel 37 und 38, unberührt.

⁽¹⁾ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 56).

⁽²⁾ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Bulgariens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 58).

Mittwoch, 7. Oktober 2020

- (8) Der jährliche Überwachungszyklus sollte auch andere Instrumente im Zusammenhang mit der Förderung und Stärkung der Werte der Union ergänzen und mit ihnen im Einklang stehen. Insbesondere verpflichten sich die drei Organe, die Erkenntnisse aus den jährlichen Überwachungsberichten bei der Beurteilung der Frage heranzuziehen, ob im Sinne von Artikel 7 EUV die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union durch einen Mitgliedstaat besteht oder eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung derselben vorliegt. Desgleichen hat sich die Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ verpflichtet, die Erkenntnisse aus dem jährlichen Überwachungsbericht in ihrer Beurteilung der Frage zu berücksichtigen, ob ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden sollte oder ob es in den Mitgliedstaaten generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip gibt. Die drei Organe sind sich einig, dass die jährlichen Überwachungsberichte allgemeinere Leitlinien für ihr Handeln in Bezug auf die Werte der Union darstellen sollten.
- (9) Gemäß Artikel 295 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden in der vorliegenden Interinstitutionellen Vereinbarung nur Bestimmungen zu dem Zweck festgelegt, die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zu erleichtern, und in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 EUV handeln diese Organe im Rahmen der ihnen durch die Verträge übertragenen Befugnisse nach den Verfahren, Bedingungen und Zielen, die in diesen Verträgen festgelegt sind. Diese Interinstitutionelle Vereinbarung lässt die Befugnisse des Gerichtshofs der Europäischen Union betreffend die offizielle Auslegung des Unionsrechts unberührt –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

I. ZIELE

1. Die drei Organe vereinbaren, die Achtung der Werte der Union gemäß Artikel 2 EUV durch Abstimmung und Zusammenarbeit zu fördern und zu stärken.

II. JÄHRLICHER ÜBERWACHUNGSZYKLUS

2. Die drei Organe kommen überein, in aufrichtiger und gegenseitiger Zusammenarbeit einen jährlichen Zyklus zur Überwachung der Achtung der Werte der Union zu organisieren, der sich mit Fragen und bewährten Verfahren in allen Bereichen der Werte der Union befasst. Der jährliche Überwachungszyklus besteht aus einer Vorbereitungsphase, der Veröffentlichung eines jährlichen Überwachungsberichts über die Achtung der Werte der Union („Jahresbericht“), der Empfehlungen umfasst, und einer Nachverfolgungsphase.
3. Die drei Organe kommen überein, eine ständige interinstitutionelle Arbeitsgruppe für die Werte der Union („Arbeitsgruppe“) einzurichten. Die Arbeitsgruppe soll die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den drei Organen im Rahmen des jährlichen Überwachungszyklus erleichtern. Die Arbeitsgruppe unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Arbeit.
4. Ein Gremium unabhängiger Sachverständiger berät die Arbeitsgruppe und die drei Organe. In Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ermittelt das Gremium unabhängiger Sachverständiger unparteiisch die wichtigsten positiven und negativen Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und trägt zur Entwicklung einer Methodik für den Jahresbericht bei. Die drei Organe können das Gremium in jeder Phase des jährlichen Überwachungszyklus konsultieren.

Vorbereitungsphase

5. Die Kommission organisiert jährlich eine gezielte Konsultation von Interessengruppen, um Informationen für den Jahresbericht zusammenzutragen. Die Konsultation der Interessengruppen findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Konsultation muss transparent sein und auf einer klaren und strikten, von der Arbeitsgruppe angenommenen Methodik beruhen. Auf jeden Fall muss die Methodik in einer geeigneten Form Vorgaben wie die umfassen, die in den Anhängen zu den Entscheidungen der Kommission 2006/928/EG und 2006/929/EG aufgeführt sind.
6. Die Konsultation der Interessengruppen bietet zivilgesellschaftlichen Organisationen, nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Gleichstellungsstellen, Berufsverbänden und beruflichen Netzwerken, den Organen des Europarats und anderen internationalen Organisationen, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und den Mitgliedstaaten, einschließlich der zuständigen nationalen Behörden, die Gelegenheit, zum Jahresbericht beizutragen. Die Kommission nimmt die von den Interessengruppen übermittelten Informationen in den Jahresbericht auf. Vor der Veröffentlichung des Jahresberichts veröffentlicht die Kommission die Beiträge aus der Konsultation auf ihrer Website.

⁽³⁾ [Anstelle von xxxx (ebenso in Ziffern 16, 19 und 25) die endgültige Nummer von 2018/136(COD) in den Text und die Fußnote einfügen und den ABL.-Verweis in der Fußnote korrigieren] Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten (ABl. C ... vom ..., S. ...).

Mittwoch, 7. Oktober 2020

7. Die Kommission stützt sich bei der Erstellung des Jahresberichts auf der Grundlage der von der Arbeitsgruppe beschlossenen Methodik auf alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Berichte und Daten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und anderer Einrichtungen und Stellen der Union, des Europarats, einschließlich der Venedig-Kommission und der Gruppe der Staaten gegen Korruption, sowie anderer internationaler Organisationen, die einschlägige Studien und Bewertungen erstellen. Weicht der von der Kommission erstellte Jahresbericht von den Ergebnissen des Gremiums unabhängiger Sachverständiger ab, können das Europäische Parlament und der Rat die Kommission auffordern, der Arbeitsgruppe ihre Gründe darzulegen.

8. Benannte Vertreter aller drei Organe haben nach Abstimmung innerhalb der Arbeitsgruppe die Möglichkeit, Informationsbesuche in den Mitgliedstaaten durchzuführen, um zusätzliche Informationen und Klarstellungen über den Stand der Werte der Union in den betreffenden Mitgliedstaaten zu erhalten. Die Kommission nimmt die Ergebnisse in den Jahresbericht auf.

9. Die Kommission informiert die Arbeitsgruppe regelmäßig über die während der gesamten Vorbereitungsphase erzielten Fortschritte.

Jahresbericht und Empfehlungen

10. Die Kommission erstellt den Jahresbericht auf der Grundlage der in der Vorbereitungsphase gesammelten Informationen. Der Jahresbericht sollte sowohl positive als auch negative Entwicklungen bezüglich der Achtung der Werte der Union in den Mitgliedstaaten abdecken. Die Berichterstattung hat unparteiisch zu sein, sich auf objektiv zusammengestellte Beweise zu stützen und die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu wahren. Die Tiefe der Berichterstattung sollte den Ernst der jeweiligen Situation widerspiegeln. Der Jahresbericht umfasst einen Abschnitt über Vertragsverletzungsverfahren, die die Werte der Union betreffen.

11. Der Jahresbericht enthält an die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtete spezifische Empfehlungen, mit denen der Schutz und die Förderung der Werte der Union gestärkt werden sollen. In den Empfehlungen werden konkrete Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung festgelegt, und etwaigen Bedenken, die in gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV angenommenen begründeten Vorschlägen geäußert wurden, wird gebührend Rechnung getragen. Die Empfehlungen tragen der Vielfalt der politischen und rechtlichen Systeme der Mitgliedstaaten Rechnung. Die Umsetzung der Empfehlungen wird gegebenenfalls in späteren Jahresberichten oder Dringlichkeitsberichten bewertet.

12. Der Jahresbericht einschließlich seiner Empfehlungen wird jedes Jahr im September veröffentlicht. Der Veröffentlichungstermin wird zwischen den drei Organen in der Arbeitsgruppe abgestimmt. Vor der Veröffentlichung legt die Kommission der Arbeitsgruppe den Entwurf des Jahresberichts vor.

Nachverfolgung

13. Spätestens zwei Monate nach dem Datum seiner Veröffentlichung erörtern das Europäische Parlament und der Rat den Inhalt des Jahresberichts. Die Erörterungen werden veröffentlicht. Das Europäische Parlament und der Rat nehmen durch Entschlüsse und Schlussfolgerungen zum Jahresbericht Stellung. Im Rahmen der Nachverfolgung bewerten das Europäische Parlament und der Rat, inwieweit frühere Empfehlungen, einschließlich einschlägiger Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union, von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden, und stellen Überlegungen dazu an. Die drei Organe nutzen ihre jeweiligen Befugnisse im Rahmen der Verträge, um zu einer wirksamen Nachverfolgung beizutragen. Die drei Organe bemühen sich darum, die Debatte über den Jahresbericht in den Mitgliedstaaten, insbesondere in den nationalen Parlamenten, zeitnah zu fördern.

14. Die Kommission nimmt auf der Grundlage der Ergebnisse des Jahresberichts entweder von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates einen Dialog mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten, einschließlich der entsprechenden Behörden, auf, um auf die Umsetzung der Empfehlungen hinzuwirken. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Fortschritte im Zuge des Dialogs. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten jederzeit und auch auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats durch verschiedene Maßnahmen technische Unterstützung gewähren. Das Europäische Parlament organisiert in Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten eine interparlamentarische Debatte über die Ergebnisse des Jahresberichts.

15. Die drei Organe sollten die Ergebnisse des Jahresberichts bei der Festlegung der Finanzierungsprioritäten berücksichtigen. Insbesondere sollte die Kommission bei der Aufstellung einschlägiger Jahresarbeitsprogramme für die Auszahlung von Unionsmitteln sowohl in geteilter als auch in direkter Mittelverwaltung gezielte Unterstützung für nationale Akteure vorsehen, die zum Schutz und zur Förderung der Werte der Union beitragen, wie z. B. Organisationen der Zivilgesellschaft und Medienorganisationen.

16. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 AEUV und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/xxxx sowie des Rechts eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission, dem Rat gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV einen begründeten Vorschlag zu unterbreiten, kommen die drei Organe überein, dass die Jahresberichte als Richtschnur für ihr Handeln in Bezug auf die Werte der Union dienen sollen.

Mittwoch, 7. Oktober 2020

17. Das Europäische Parlament und der Rat können die Kommission auffordern, zusätzliche Leitlinien und Indikatoren auszuarbeiten, um maßgebliche Querschnittsthemen aufzugreifen, die sich aus dem jährlichen Überwachungszyklus ergeben.

Dringlichkeitsbericht

18. Weist die Lage in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auf eine unmittelbar bevorstehende schwere Verletzung der Werte der Union hin, so kann die Kommission von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates einen Dringlichkeitsbericht über die Lage erstellen. Die Kommission erstellt den Bericht in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe. Die Kommission fasst den Dringlichkeitsbericht unverzüglich und veröffentlicht ihn spätestens zwei Monate nach einem Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates. Die Erkenntnisse aus dem Dringlichkeitsbericht fließen in den nächsten Jahresbericht ein. Der Dringlichkeitsbericht kann Empfehlungen enthalten, mit denen der unmittelbaren Bedrohung der Werte der Union begegnet werden soll.

III. KOMPLEMENTARITÄT MIT ANDEREN INSTRUMENTEN

19. Die drei Organe erkennen den komplementären Charakter des jährlichen Überwachungszyklus und anderer Mechanismen zum Schutz und zur Förderung der Werte der Union an, insbesondere des in Artikel 7 EUV festgelegten Verfahrens, der Vertragsverletzungsverfahren und der Verordnung (EU) 2020/xxxx. Die drei Organe verpflichten sich, den Zielen dieser Interinstitutionellen Vereinbarung in der Politik der Union Rechnung zu tragen.

20. Für den Fall, dass im Jahresbericht systemische Mängel in Bezug auf einen oder mehrere Werte der Union festgestellt werden, verpflichten sich die drei Organe, im Rahmen der ihnen durch die Verträge übertragenen jeweiligen Befugnisse unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die drei Organe kommen überein, dass anhand der Ergebnisse des Jahresberichts entschieden wird, ob zum Schutz der Werte der Union das in Artikel 7 EUV vorgesehene Verfahren ausgelöst wird und Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden. Die drei Organe prüfen unter anderem, ob jene Politik der Union, die ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen erfordert, vor dem Hintergrund der im Jahresbericht festgestellten Systemmängel aufrechterhalten werden kann.

21. Der mit dieser Vereinbarung eingeführte jährliche Überwachungszyklus ersetzt das durch die Entscheidung 2006/928/EG der Kommission eingeführte Verfahren für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung sowie das durch die Entscheidung 2006/929/EG der Kommission eingeführte Verfahren für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Bulgariens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens und soll unter anderem die Ziele dieser Entscheidungen verwirklichen. Die Kommission verpflichtet sich daher, diese Entscheidungen zu gegebener Zeit aufzuheben.

Gemeinsame Regelungen für Artikel 7 EUV

22. Die drei Organe kommen überein, die Erkenntnisse aus dem Jahresbericht bei der Beurteilung der Frage heranzuziehen, ob im Sinne von Artikel 7 EUV die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union durch einen Mitgliedstaat besteht oder eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung derselben vorliegt.

23. Um die Transparenz und Effizienz des Verfahrens nach Artikel 7 EUV zu stärken, kommen die drei Organe überein, dafür zu sorgen, dass das Organ, das einen Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV einleitet, den Vorschlag im Rat vorlegen kann und in allen Phasen des Verfahrens umfassend informiert und beteiligt wird. Die drei Organe kommen überein, sich in der Arbeitsgruppe regelmäßig über laufende und potenzielle Verfahren nach Artikel 7 EUV auszutauschen.

24. Die drei Organe kommen überein, Modalitäten auszuarbeiten, die darauf abzielen, die Wirksamkeit des Verfahrens nach Artikel 7 EUV zu erhöhen. Derartige neue Modalitäten können unter anderem regelmäßig anberaumte Anhörungen und Sitzungen zum Stand der Dinge, Empfehlungen zur Behebung der in dem begründeten Vorschlag geäußerten Bedenken und Zeitpläne für die Umsetzung sein.

Gemeinsame Regelungen zur Konditionalität des Haushalts

25. Die drei Organe kommen überein, die Erkenntnisse aus dem Jahresbericht bei der Beurteilung der Frage heranzuziehen, ob in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/xxxx in den Mitgliedstaaten allgemeine Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip bestehen, sowie bei jeder anderen relevanten Bewertung für die Zwecke bestehender und künftiger Haushaltsinstrumente. Für den Fall, dass im Jahresbericht festgestellt wird, dass ein genereller Mangel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in einem Mitgliedstaat die Grundvoraussetzungen für eine wirtschaftliche Haushaltsführung oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, teilt die Kommission dies dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/xxxx schriftlich mit.

Mittwoch, 7. Oktober 2020**IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

26. Die drei Organe treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die für eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Interinstitutionellen Vereinbarung erforderlichen Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen.

27. Die drei Organe überwachen gemeinsam und fortlaufend die Durchführung dieser Interinstitutionellen Vereinbarung, und zwar sowohl auf politischer Ebene durch regelmäßige Beratungen als auch auf technischer Ebene in der Arbeitsgruppe.

28. Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Mittwoch, 7. Oktober 2020

P9_TA(2020)0252

Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik — Jahresbericht 2018

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2020 zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik — Jahresbericht 2018 (2019/2197(INI))

(2021/C 395/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 14. Oktober 2019 über die Umsetzung von Freihandelsabkommen — 1. Januar 2018 — 31. Dezember 2018 (COM(2019)0455),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Oktober 2019 (SWD(2019)0370) zum Bericht der Kommission über die Umsetzung von Freihandelsabkommen — 1. Januar 2018 — 31. Dezember 2018 (COM(2019)0455),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission von 14. Oktober 2015 mit dem Titel „Handel für alle — Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ (COM(2015)0497),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2020 mit dem Titel „Arbeitsprogramm der Kommission für 2020 — Eine Union, die mehr erreichen will“ (COM(2020)0037),
- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die Europäische Kommission 2019–2024 vom 16. Juli 2019,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Mai 2018 zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung vom 8. April 2020 über die globale Reaktion der EU auf COVID-19 (JOIN(2020)0011),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2018 zu dem Thema „WTO: Wie geht es weiter?“ ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung vom 9. März 2020 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika“ (JOIN(2020)0004),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Welthandelsorganisation (WTO) vom 25. Januar 2019 zum elektronischen Geschäftsverkehr,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der G20-Handelsminister vom 30. März und 14. Mai 2020,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der USA und der EU vom 25. Juli 2018,
- unter Hinweis auf die bei dem trilateralen Treffen der Handelsminister Japans, der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union am 14. Januar 2020 abgegebene gemeinsame Erklärung,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 20. Dezember 2019 zum Schutz und zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten in Drittländern (SWD(2019)0452),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission vom 27. März 2019 über handelspolitische Schutzinstrumente (COM(2019)0158),
- unter Hinweis auf die im November 2019 veröffentlichte Eurobarometer-Sonderumfrage zur Einstellung der Europäer zum Handel und zur Handelspolitik der EU,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0230.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0477.

Mittwoch, 7. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 12. März 2019 mit dem Titel „EU-China — Strategische Perspektiven“ (JOIN(2019)0005),
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 19. September 2018 mit dem Titel „Förderung der Konnektivität zwischen Europa und Asien — Elemente einer EU-Strategie“ (JOIN(2018)0031),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 26. Juni 2019 über Handels- und Investitionshindernisse,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2017 zur Durchführung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zu einer auf die Zukunft ausgerichteten innovativen Strategie für Handel und Investitionen ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zu Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Artikel 2 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und das Kapitel V Titel II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie auf Artikel 218 AEUV,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2015 zu der Strategie der EU für die Gleichstellung von Frauen und Männern nach 2015 ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2018 zur Gleichstellung der Geschlechter in Handelsabkommen der EU ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf die Strategie der Kommission vom März 2020 für die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission zum Schema allgemeiner Zollpräferenzen im Zeitraum 2018–2019 ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2018 mit dem Titel „Der Binnenmarkt in einer Welt im Wandel: Ein wertvoller Aktivposten braucht neues politisches Engagement“ (COM(2018)0772),
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0160/2020),
- A. in der Erwägung, dass die Entschließung des Parlaments vom 30. Mai 2018 zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik für sein Konzept eines regelgestützten, wertebasierten und berechenbaren Handelssystems breite Unterstützung erhalten hat; in der Erwägung, dass neue Entwicklungen, die sich seit 2018 ergeben haben, darunter insbesondere die Umsetzung des Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada und zuletzt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Handel, eine gründliche Aktualisierung des letzten Berichts erforderlich machen;
- B. in der Erwägung, dass die EU die führende Handelsmacht und der größte Handelsblock der Welt ist und als wesentlicher Motor für den wirtschaftlichen Wohlstand fungiert; in der Erwägung, dass sie zudem der größte Handelspartner für Industrieerzeugnisse und Dienstleistungen ist; in der Erwägung, dass die jüngsten Indikatoren zeigen, dass die Wareneinfuhren der EU im Jahr 2019 auf 2 132,3 Mrd. EUR gestiegen sind, was einer Steigerung um 3,5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht; in der Erwägung, dass trotz der aktuellen globalen Herausforderungen die USA und China die wichtigsten Handelspartner der EU sind; in der Erwägung, dass das weltweite BIP von 2007 bis 2017 um mehr als 70 % gestiegen ist; in der Erwägung, dass die EU mit einer Steigerung um 17 % im Vergleich zu Ländern wie den USA (60 %), Indien (80 %) und China (315 %) im weltweiten Wettbewerb offenkundig zurückfällt;

⁽³⁾ ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 109.

⁽⁴⁾ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. C 407 vom 4.11.2016, S. 2.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0066.

⁽⁸⁾ https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/february/tradoc_158619.pdf

Mittwoch, 7. Oktober 2020

- C. in der Erwägung, dass die Kommission am 14. Oktober 2019 ihren dritten Bericht über die Umsetzung von EU-Freihandelsabkommen veröffentlicht hat, aus dem hervorgeht, dass im Jahr 2018 33 % der Ausfuhren der EU und 29 % der Einfuhren der EU auf Partner entfielen, mit denen Freihandelsabkommen bestanden; in der Erwägung, dass die EU mit ihren Partnern, mit denen Freihandelsabkommen bestanden, im Jahr 2018 einen Handelsüberschuss von 84,6 Mrd. EUR erzielte, während sie insgesamt ein Handelsbilanzdefizit von 24,6 Mrd. EUR verzeichnete; in der Erwägung, dass laut einem aktuellen Bericht der Kommission die auf der Grundlage spezieller Handelspräferenzen (APS) getätigten Ausfuhren aus Entwicklungsländern in die EU von 2016 bis 2018 um 16,2 % angewachsen sind, wobei der Wert von 158 Mrd. EUR im Jahr 2016 auf 183,6 Mrd. EUR im Jahr 2018 gestiegen ist; in der Erwägung, dass der Welthandel im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 den Erwartungen zufolge um zwischen 13 und 32 % zurückgehen wird; in der Erwägung, dass mit einem Rückgang der Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen aus der EU-27 in Drittländer um 9,2 % und mit einem Rückgang der Einfuhren aus Drittländern in die EU-27 um 8,8 % gerechnet wird und der IWF davon ausgeht, dass das BIP der EU um 7,5 % sinken wird;
- D. in der Erwägung, dass die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt und von der Kommission, dem Rat und dem Parlament umgesetzt wird und dass dies es erforderlich macht, dass die Union in Handelsfragen mit der Kommission als Verhandlungsführerin mit einer Stimme spricht; in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2015 eine Mitteilung mit dem Titel „Handel für alle — Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ annahm; in der Erwägung, dass die Kommission mit einer Überprüfung der Handelspolitik begonnen hat, um das Handelsinstrumentarium nach der COVID-19-Krise zu verbessern;
- E. in der Erwägung, dass Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union vorsehen, dass die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union einschließlich der Förderung der Menschenrechte, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der nachhaltigen Entwicklung gestaltet wird; in der Erwägung, dass die Kommission im Dezember 2019 den europäischen Grünen Deal verabschiedet hat, der vorsieht, dass alle Maßnahmen und Strategien der EU zur Verwirklichung seiner Ziele beitragen müssen;
- F. in der Erwägung, dass die Handels- und Investitionspolitik der EU Anlegern zudem einen Marktzugang und Investitionsschutz durch Rechtssicherheit sowie ein stabiles, berechenbares und ordnungsgemäß geregeltes Umfeld für die Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeiten bietet;
- G. in der Erwägung, dass laut aktuellen Eurobarometer-Zahlen etwa 60 % der Unionsbürger der Ansicht sind, dass ihnen der internationale Handel zugutekommt; in der Erwägung, dass ein Teil der Öffentlichkeit sehr gut über die Handelspolitik und Handelsabkommen informiert ist; in der Erwägung, dass die Hälfte der Befragten vorschlägt, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU und die Wahrung der Umwelt- und Gesundheitsstandards die Prioritäten der EU-Handelspolitik bilden sollten; in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten weiter an einer geeigneten Kommunikationsstrategie für die Handelspolitik und Handelsabkommen arbeiten müssen, deren Ziel es ist, gegen Falschmeldungen zum Thema Handel vorzugehen und so viele Informationen wie möglich weiterzugeben, während gleichzeitig bestimmte Interessenträger angesprochen und die Wirtschaftsakteure für Handelsabkommen sensibilisiert werden;
- H. in der Erwägung, dass die gemeinsame Handelspolitik, die sich aus Handelsabkommen und legislativen Maßnahmen zusammensetzt, dem Ziel dienen sollte, ein stabiles, berechenbares und faires Handelsumfeld zu schaffen, in dem EU-Unternehmen florieren können und den Interessen der Unionsbürger Geltung verschafft wird, und dass sie sicherstellen sollte, dass die EU ihr bestehendes soziales und regulatorisches Modell weiterhin schützt, wobei die Handelspolitik genutzt wird, um ihre Werte weltweit zu fördern; in der Erwägung, dass die EU ihre Bemühungen verstärken sollte, einen fairen Wettbewerb zu fördern, indem sie für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgt und aktuelle Handelsfragen regelt; in der Erwägung, dass für das Erreichen dieser Ziele eine vernünftige Ausrichtung der Handelspolitik der Union sowie deren vollständige und effiziente Umsetzung und Überwachung erforderlich sind, wobei dies auf gerechtere und transparentere Weise erfolgen sollte; in der Erwägung, dass die Handelsabkommen der EU durch Marktzugang und die Beseitigung von Handelshemmnissen Wachstumschancen bieten sollten; in der Erwägung, dass es von größter Bedeutung ist, die Verhandlungen im Geiste des gegenseitigen Nutzens zu führen, um unlautere Handelspraktiken zu beseitigen und die Einhaltung von EU-Vorschriften und -Standards sicherzustellen;
- I. in der Erwägung, dass die EU die WTO am 30. April 2020 zusammen mit 18 WTO-Mitgliedern offiziell von der Mehrparteien-Interimsvereinbarung (MPIA) in Kenntnis gesetzt hat; in der Erwägung, dass diese Notifikation in Anbetracht der Handlungsunfähigkeit des Berufungsgremiums den Beginn der Anwendung der MPIA auf Streitigkeiten zwischen den teilnehmenden WTO-Mitgliedern markiert;
- J. in der Erwägung, dass der COVID-19-Ausbruch eine vielschichtige Krise mit langfristigen Folgen ausgelöst und die mangelnde Widerstandsfähigkeit der globalen Wertschöpfungsketten einiger wichtiger Produkte — einschließlich medizinischer Ausrüstung und medizinischer Geräte — offengelegt hat; in der Erwägung, dass die Krise gezeigt hat, dass es robusterer und widerstandsfähigerer Produktionsketten bedarf und in strategische Bereiche investiert werden muss, um die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten der EU zu erhöhen; in der Erwägung, dass in wissenschaftlich fundierten

Mittwoch, 7. Oktober 2020

Berichten auf wachsende Gefahren in Verbindung mit weltweiten Pandemie-Ausbrüchen und Phänomenen im Zusammenhang mit dem Klimawandel hingewiesen wird, die sich auf die internationalen Beziehungen auswirken; in der Erwägung, dass sich die G20-Handelsminister verpflichtet haben, die Auswirkungen von COVID-19 auf den internationalen Handel und auf internationale Investitionen abzumildern, indem sie weiter zusammenarbeiten, um ein freies, faires, nicht diskriminierendes, transparentes, berechenbares und stabiles Handels- und Investitionsumfeld zu schaffen und unsere Märkte offen zu halten, damit eine kontinuierliche grenzüberschreitende Versorgung mit lebenswichtigen medizinischen Materialien und Geräten, wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen wesentlichen Gütern und Dienstleistungen sichergestellt werden kann;

- K. in der Erwägung, dass die Kommission am 14. März 2020 im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens die Durchführungsverordnung (EU) 2020/402⁽⁹⁾ verabschiedet hat, um für die Ausfuhr persönlicher Schutzausrüstung (PSA) eine Ausfuhrgenehmigung gemäß der Verordnung (EU) 2015/479 als befristete Maßnahme einzuführen, die der EU helfen soll, die drastisch gestiegene Nachfrage zu decken und ihre Betriebskapazitäten vorzubereiten, um Drittländern auszuhelfen;
- L. in der Erwägung, dass die EU umfassende Abkommen über Handelsbeziehungen mit nahezu allen lateinamerikanischen und karibischen Staaten (mit Ausnahme Boliviens, Kubas und Venezuelas) ausgehandelt hat;
- M. in der Erwägung, dass das Parlament im Jahr 2015⁽¹⁰⁾ die Notwendigkeit einer geschlechtsspezifischen Perspektive in der internationalen Handelspolitik der EU und im Jahr 2018⁽¹¹⁾ die Notwendigkeit der Gleichstellung der Geschlechter in Handelsabkommen betont hat; in der Erwägung, dass 36 Millionen Arbeitsplätze in der EU, von denen 13,7 Millionen von Frauen besetzt sind, von Ausfuhren in Länder außerhalb der EU abhängen; in der Erwägung, dass Frauen im Außenhandel der EU in den Bereichen Landwirtschaft und verarbeitendes Gewerbe weitgehend unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass nur jedes fünfte exportierende Unternehmen in der EU von einer Frau geführt wird (d. h. sich im Besitz einer Frau befindet und/oder von einer Frau geleitet wird) und Frauen im Exportsektor 30 % oder weniger der Gesamtbelegschaft ausmachen;
- N. in der Erwägung, dass in vielen Ländern Zölle auf medizinische Geräte wie Patientenmonitore, Diagnosegeräte und gängige Arzneimittel wie Antibiotika, Schmerzmittel oder Insulin erhoben werden und praktisch alle Länder Einfuhrzölle auf Seife erheben; in der Erwägung, dass die Zollregelungen durch die Entscheidung der Vereinigten Staaten, zusätzliche Zölle auf Einfuhren aus China mit einem Gegenwert von 370 Mrd. USD zu erheben, die in Teilen auch PSA betreffen, verschärft worden sind;
- O. in der Erwägung, dass in wissenschaftlich fundierten Berichten auf wachsende Gefahren in Verbindung mit weltweiten Pandemie-Ausbrüchen und Phänomenen im Zusammenhang mit dem Klimawandel hingewiesen wird, die sich auf die internationalen Beziehungen auswirken, und dass darin der Schluss gezogen wird, dass unsere Wirtschaftsmodelle insbesondere im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzübereinkommen tiefgreifend reformiert werden müssen;

Globaler Kontext

1. weist darauf hin, dass sich der globale Kontext in wichtigen Belangen verändert und mit dem Auftreten von Spannungen in den letzten beiden Jahren als unvorhersehbar erwiesen hat; bekräftigt seine Unterstützung für ein offenes, freies, regelbasiertes, berechenbares und faires multilaterales Handelssystem, das es zu schützen und zu fördern gilt; weist darauf hin, dass die EU (im Jahr 2018) trotz des schwierigen weltweiten Wirtschaftsklimas im Warenhandel mit ihren Partnern, mit denen Freihandelsabkommen bestanden, einen Überschuss von 84,6 Mrd. EUR erzielte, während sie beim Handel mit dem Rest der Welt ein Gesamtdefizit von rund 24,6 Mrd. EUR verzeichnete; weist darauf hin, dass mehr als 36 Millionen Arbeitsplätze durch Ausfuhren in Länder außerhalb der EU aufrechterhalten werden;
2. stellt fest, dass die EU seit der Annahme der jüngsten Handelsstrategie mit dem Titel „Handel für alle“ im Jahr 2015 durch die Kommission eine Reihe neuer Handelsabkommen geschlossen und mit deren Anwendung begonnen hat, wobei hierzu vor allem das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA), das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der EU und Japan und die Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur und der EU und Vietnam gehören;
3. besteht darauf, dass durch die Handelsstrategie der EU bei der Bewältigung neuer Herausforderungen weltweit auch in Zukunft die Interessen und Werte der Union gefördert werden, die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie gesteigert wird und wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals generiert wird; ist daher der Ansicht, dass eine ehrgeizige multilaterale, plurilaterale und bilaterale Agenda, der Abschluss fairer und für beide Parteien nutzbringender Handelsabkommen, bei denen eine strikte Gegenseitigkeit und die Einhaltung der strengen Normen und hohen Standards Europas in sensiblen Bereichen sichergestellt werden, Menschenrechte und deren wirksamer Schutz, die Beseitigung ungerechtfertigter Handelshemmnisse und bei Bedarf der Einsatz handelspolitischer Schutzinstrumente die beste Möglichkeit sind, die Wettbewerbsfähigkeit der EU in einer globalisierten Welt zu steigern;

⁽⁹⁾ ABl. L 771 vom 15.3.2020, S. 1.

⁽¹⁰⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2015 zu der Strategie der EU für die Gleichstellung von Frauen und Männern nach 2015.

⁽¹¹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2018 zur Gleichstellung der Geschlechter in Handelsabkommen der EU.

Mittwoch, 7. Oktober 2020

4. betont, dass unsere Beziehungen zu den beiden anderen Handelssupermächten, nämlich zu China und den USA, die etwa 30 % unseres Handels ausmachen, von zentraler Bedeutung sind, wenn die Handelspolitik der EU vorangetrieben werden soll; besteht jedoch darauf, dass die EU ihre Beziehungen zu anderen Teilen der Welt stärkt, ihre Handelsbeziehungen zu allen Partnern — einschließlich der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder — diversifiziert und verbessert und auf eine multipolare Weltordnung hinarbeitet; erachtet es als sehr wichtig, eine übermäßige Abhängigkeit der EU-Wirtschaft von Lieferketten einiger weniger großer Handelspartner zu vermeiden;
5. betont, dass es den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken gilt; fordert einen weiteren Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, damit Synergieeffekte erzielt und die Ergebnisse verbessert werden; betont in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit, die Bewertungsstrategien für Abkommen zu verbessern, und ist der Ansicht, dass die Kommission für eine bessere Folgenabschätzung für jedes Handelsabkommen sorgen sollte, die rechtzeitig und von unabhängigen Stellen durchgeführt wird;
6. begrüßt, dass die Handelspolitik transparenter geworden ist; begrüßt den Beschluss des Rates, das Verhandlungsmandat für die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Regionen am 19. Dezember 2019 zu veröffentlichen; zeigt sich zufrieden mit den jüngsten Bemühungen der neuen Kommission, das Parlament regelmäßiger über den Stand der laufenden Verhandlungen zu unterrichten und dadurch die Arbeit der Kommission transparenter zu gestalten, wie beispielsweise durch die Bereitstellung detaillierter Berichte über die im Rahmen des CETA eingerichteten Fachausschüsse und das Abkommen mit Südkorea;
7. betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten an einer besseren Kommunikationsstrategie in Zusammenhang mit den Vorteilen der EU-Handelspolitik und der Sensibilisierung arbeiten müssen, um effektiv mit der Gesellschaft und den Interessengruppen in Kontakt zu treten; weist darauf hin, dass Fahrpläne der Kommission die Möglichkeit bieten, die Gründe für eine bestimmte Initiative und ihre Ziele zu kommunizieren und zu erläutern sowie mit der Gesellschaft und den Interessengruppen in Kontakt zu treten und Rückmeldungen zu erhalten; vertritt die Auffassung, dass die Kommission für die vollkommene Transparenz von Fahrplänen und anderen Konsultationsaktivitäten sorgen sollte, um deren Wirkung zu maximieren und die Einbeziehung der Interessengruppen sicherzustellen;
8. bedauert die schwerwiegenden Auswirkungen von COVID-19 und des daraus resultierenden Lockdowns von Volkswirtschaften auf den weltweiten Handel, die einen Rückgang sowohl bei den Einfuhren als auch bei den Ausfuhren der EU sowie eine Unterbrechung und den Stillstand von Wertschöpfungsketten zur Folge hatten; betont, dass die EU Lehren aus der gegenwärtigen Pandemie ziehen muss, um insbesondere in bestimmten strategischen Bereichen ihre Anfälligkeit zu verringern; ist der Ansicht, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten rasch handeln müssen, um die Handelspolitik als Instrument zur Wiederbelebung der Weltwirtschaft und zur Abschwächung der Rezession zu nutzen; ist der festen Überzeugung, dass die EU in Krisenzeiten ihre offene strategische Autonomie verbessern und für einen regelbasierten Handel sorgen sowie Maßnahmen vermeiden muss, die den Handel einschränken und/oder verzerren, und dass sie gleichermaßen derartige Maßnahmen von Drittländern fordern muss, wobei alle diese Aspekte bei der Überarbeitung der Handelspolitik eigens behandelt werden sollten;
9. fordert, dass die laufenden Verhandlungen vorangetrieben und insbesondere die Verhandlungen über den raschen Abschluss eines plurilateralen Abkommens über den freien Verkehr von medizinischen Geräten neu ausgestaltet werden; fordert alle Länder nachdrücklich auf, dem WTO-Übereinkommen zur Beseitigung der Zölle auf Arzneimittel (Zero for Zero) beizutreten, und ist der Ansicht, dass dessen Geltungsbereich auf alle pharmazeutischen Erzeugnisse und Arzneimittel ausgeweitet werden sollte, um den weltweiten grenzüberschreitenden Handel sicherzustellen; fordert die WTO-Mitglieder auf, dieses Thema auf die Tagesordnung des nächsten WTO-Ministertreffens zu setzen und Handelsabkommen als Möglichkeit zu betrachten, Unternehmen zu helfen, ihre Bezugsquellen zu diversifizieren;
10. betont, dass die EU offene Handelsströme und nachhaltige globale Wertschöpfungsketten sicherstellen und daher von Ausfuhrbeschränkungen etwa für PSA, bei der die EU von Handelspartnern in Drittländern abhängig ist, Abstand nehmen muss; fordert jene Mitgliedstaaten, die den Handelsstrom unverzichtbarer Güter auf dem Binnenmarkt einschränken, nachdrücklich auf, ihre Ausfuhrbeschränkungen unverzüglich aufzuheben, und fordert die Kommission auf, Verstöße dieser Art gegen die Vorschriften des Binnenmarktes nicht zuzulassen; ist der Ansicht, dass die EU kritische Sektoren und gesellschaftliche Schwachstellen sorgfältig prüfen und ermitteln muss, wobei die EU ihre Versorgung mit Produkten sicherstellen und wirksame und verhältnismäßige Abhilfemaßnahmen in der Handelspolitik suchen muss;
11. bedauert die wirtschaftlichen Einbußen, die der Störung des internationalen Handels und der globalen Wertschöpfungsketten aufgrund der COVID-19-Pandemie geschuldet sind und für Entwicklungsländer besonders schwere Auswirkungen haben könnten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass durch die mit Entwicklungsländern vereinbarten Handelsregeln der Zugang zu Arzneimitteln und medizinischer Ausrüstung unterstützt wird;

Mittwoch, 7. Oktober 2020

12. betont, dass die Erzeuger in ländlichen Gebieten und Küstenregionen dabei unterstützt werden müssen, sich der durch den COVID-19-Ausbruch hervorgerufenen Krisensituation auf den Märkten anzupassen und rasch Strategien zur Anpassung an die Coronavirus-Situation und zur Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit auszuarbeiten, um ein existenzsicherndes Einkommensniveau aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die nachhaltige Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Ökosystemen, Meeresökosystemen und artenreichen Ökosystemen zu gewährleisten;

WTO und plurilaterale Zusammenarbeit

13. betont, dass dies ein entscheidender Moment für die Förderung eines offenen, fairen, ausgewogenen, nachhaltigen und wertebasierten Multilateralismus und für die Förderung des Welthandelssystems ist; bedauert zutiefst die Blockade der WTO, die aktive Schritte und Zusagen aller WTO-Mitglieder erfordert; bekräftigt seine Zusage, das regelbasierte multilaterale Handelssystem zu verteidigen;

14. unterstreicht die primäre politische und wirtschaftliche Bedeutung des multilateralen Systems und fordert die internationalen Handelspartner auf, auf die Verwirklichung eines gut funktionierenden Streitbeilegungssystems bei der WTO hinzuarbeiten und eine ehrgeizige Reform unter Führung der EU voranzutreiben; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, neue Vorschriften auszuhandeln, um handelsverzerrende Phänomene im Zusammenhang mit einer nicht marktwirtschaftlichen Politik und Praxis, staatlichen Unternehmen (SOEs) und Industriesubventionen zu bekämpfen, die zu Überkapazitäten, einer Politik und Praxis des erzwungenen Technologietransfers sowie zum Diebstahl geistigen Eigentums führen; fordert die WTO-Mitglieder auf, auf dem Ministertreffen, das im Jahr 2021 stattfinden soll, eine ehrgeizige und ausgewogene Einigung über das seit langem bestehende Problem der Fischereisubventionen zu erzielen und damit ein klares Zeichen zu setzen, dass die WTO nach wie vor in der Lage ist, ihre Verhandlungsfunktion zu erfüllen;

15. begrüßt die „Multi-Party Interim Appeal Arbitration Arrangement“ (Mehrparteien-Interimsvereinbarung, MPIA), ein neues System, das es der EU zusammen mit anderen teilnehmenden WTO-Mitgliedern ermöglichen wird, die derzeitige Lähmung des Berufungsgremiums der WTO zu überwinden, und das es den teilnehmenden Mitgliedern ermöglichen wird, ein funktionierendes zweistufiges Streitbeilegungssystem bei der WTO aufrechtzuerhalten, falls es zwischen ihnen zu Streitigkeiten kommt;

16. nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die während der laufenden sektorspezifischen und plurilateralen Verhandlungen erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf die innerstaatliche Regulierung von Dienstleistungen, den elektronischen Handel und die Erleichterung von Investitionen; betont, dass es sich bei diesen sektoralen Verhandlungen um auf einer gemeinsamen Mitteilung basierende Unternehmungen handelt und dass sie mit dem Ziel geführt werden sollten, einen bereichsübergreifenden Konsens aller Teilnehmer zu erreichen;

17. begrüßt die Fortschritte bei den Verhandlungen für den multilateralen Investitionsgerichtshof; weist darauf hin, dass die Investitionsgerichtsbarkeit ein Schritt auf dem Weg zum multilateralen Investitionsgerichtshof sein soll; bedauert die äußerst langsamen Fortschritte der Mitgliedstaaten beim Abbau bilateraler Investitionsabkommen innerhalb der EU und fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegebenenfalls einzuschreiten;

18. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die trilaterale Zusammenarbeit zwischen der EU, den USA und Japan bei der Eindämmung marktverzerrender Praktiken weltweit; begrüßt in diesem Zusammenhang die gemeinsame Erklärung vom 14. Januar 2020 zu Industriesubventionen;

Vereinigte Staaten

19. bedauert zutiefst die Kehrtwende in der US-Handelspolitik in den letzten drei Jahren und ist besorgt über die Zunahme einseitiger Handelsmaßnahmen und die Zunahme protektionistischer Maßnahmen, einschließlich der jüngsten Entscheidungen des US-Handelsministeriums, weitere Untersuchungen nach „Section 232“ einzuleiten; bedauert die offizielle Mitteilung der USA vom 4. November 2019 über den Rückzug aus dem Pariser Abkommen und weist erneut darauf hin, dass die Gemeinsame Handelspolitik der EU zur Förderung der Verwirklichung dieses Abkommens beitragen sollte; betont, wie wichtig es ist, die Gespräche zwischen der EU und den USA wieder aufzunehmen, um anstehende Probleme, einschließlich Streitigkeiten, zu lösen; betont, wie wichtig es ist, die Landwirtschaft außerhalb des Verhandlungsumfangs zu halten und eine ordnungsgemäße Überwachung und einen angemessenen Schutz des Fischereisektors sicherzustellen;

20. erinnert daran, dass die EU weiterhin mit den USA als Partner zusammenarbeiten sollte, mit dem sie Lösungen für Handelsfragen von gemeinsamem Interesse und auch für Bedrohungen und Handelskonflikte finden muss, einschließlich der extraterritorialen Anwendung von Gesetzen, die von den USA verabschiedet werden und dem Völkerrecht zuwiderlaufen; betont, dass sich die EU weiterhin bemühen sollte, das gegenseitige Vertrauen und enge Handelsbeziehungen wiederherzustellen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die europäischen Standards eingehalten werden; ist der Ansicht, dass ein begrenztes Handelsabkommen mit den USA als wichtiger Ausgangspunkt betrachtet werden könnte;

21. fordert die Kommission auf, ihre US-amerikanischen Partner dazu zu bewegen, Möglichkeiten zur Deeskalation der transatlantischen Handelsspannungen zu finden, einschließlich der Suche nach Verhandlungslösungen mit den USA in Bezug auf Subventionen für zivile Luftfahrzeuge, insbesondere im Zusammenhang mit dem andauernden Streit zwischen Airbus und Boeing, und eine Einigung zu erzielen, mit der die illegale Erhebung von US-Zöllen auf Stahl und Aluminium sowie die illegalen Antisubventions- und Antidumpingmaßnahmen in Bezug auf Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse, auch

Mittwoch, 7. Oktober 2020

auf reife Oliven, beendet werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um eine koordinierte und einheitliche Reaktion seitens der EU zu verstärken; begrüßt die Verhandlungen zwischen der EU und den USA über die gegenseitige Akzeptanz der Ergebnisse der Konformitätsbewertung; ermutigt die Kommission, die Zusammenarbeit in anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu beschleunigen, beispielsweise bei Standards und anderen nichttarifären Handelshemmnissen, um den Handel zu erleichtern, bürokratische Hindernisse abzubauen und Kosten zu senken;

22. bedauert, dass die derzeitige Regierung erwägt, sich aus dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zurückzuziehen; fordert die Regierung nachdrücklich auf, weiterhin Partei dieses Übereinkommens zu bleiben;

China

23. stellt fest, dass China aufgrund seiner Größe und seines Wachstums als zweitgrößter Handelspartner der EU einen Markt der Möglichkeiten darstellt, dass es jedoch aufgrund des staatlich geführten und staatlich subventionierten Charakters der chinesischen Wirtschaft, in der staatliche Unternehmen von ausschließlicher oder beherrschender Marktzugang profitieren, viele Hindernisse für EU-Unternehmen gibt, wenn es darum geht, Zugang zu diesem Markt zu erhalten und auf diesem Markt tätig zu werden; verurteilt alle Arten diskriminierender Maßnahmen, mit denen EU-Unternehmen in China konfrontiert sind; ist der Auffassung, dass ein fairer Wettbewerb zwischen Unternehmen aus der EU und China zu mehr Möglichkeiten und mehr Innovation führen würde, und fordert die Kommission auf, die anhaltenden diskriminierenden Handlungen ständig zu überwachen und mit den chinesischen Behörden zusammenzuarbeiten, um solche Handlungen und Hindernisse abzubauen; nimmt zur Kenntnis, dass China im Mai 2019 seine Beschwerde bei der WTO gegen die EU bezüglich der nicht marktwirtschaftlichen Behandlung bei Antidumpingmaßnahmen zurückgezogen hat; begrüßt das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens zwischen der EU und China, das das Ende des Status Chinas als Marktwirtschaft im Einklang mit dem Standpunkt des Parlaments vom Mai 2016 bedeutet ⁽¹²⁾;

24. begrüßt den Abschluss der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und China über geografische Angaben am 6. November 2019 als einen positiven Schritt zur Verbesserung des Schutzes von g.A.-Produkten aus der EU in China und fordert seine rasche Ratifizierung sowie aktualisierte Rechtsvorschriften und eine stärkere Durchsetzung; besteht darauf, dass dieses Abkommen zwischen der EU und China über geografische Angaben nicht durch das Handelsabkommen zwischen den USA und China der Phase 1 verletzt werden darf; fordert die Kommission auf, die Situation des Marktzugangs für europäische Produkte während der Umsetzung dieses Abkommens zu überwachen; stellt fest, dass laut dem jüngsten Bericht über den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums mehr als 80 % der Beschlagnahmungen von gefälschten und nachgeahmten Gütern Waren mit Ursprung in China betrafen, und dass dies sowohl 2018 als auch 2019 der Fall war; fordert die Kommission auf, weitere Instrumente zu prüfen, um diese Probleme zu lösen und den vollständigen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen;

25. legt der Kommission nahe, die Verhandlungen über ein ehrgeiziges Investitionsabkommen mit China — mit einem wirksamen Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung — abzuschließen, das alle Hindernisse für offene Märkte in China beseitigt; sieht dem Abschluss der Verhandlungen bis Ende 2020, was auf dem Gipfeltreffen EU-China im Jahr 2019 vereinbart wurde, erwartungsvoll entgegen; ist jedoch der festen Überzeugung, dass dem Inhalt des Abkommens Vorrang vor der Geschwindigkeit, mit der es abgeschlossen wird, eingeräumt werden sollte;

26. ist bestürzt über den im Februar 2020 veröffentlichten Bericht des Australian Strategic Policy Institute, der Belege für die Ausbeutung uigurischer Arbeiter in chinesischen Fabriken enthält, einschließlich Fabriken, die zu der Wertschöpfungskette von EU-Unternehmen gehören; ist zutiefst besorgt über die gemeldeten Auswirkungen der Initiative „Neue Seidenstraße“ (Belt and Road Initiative) auf die Menschenrechte in China und Pakistan; fordert die Kommission auf, alle verfügbaren Mittel einzusetzen, um der Ausbeutung der Uiguren ein Ende zu setzen; fordert die europäischen Unternehmen auf, jegliche Verwicklung in Chinas Menschenrechtsverletzungen zu beenden; besteht darauf, dass uigurische Zwangsarbeit von den Lieferketten der in den Binnenmarkt eingeführten Produkte ausgeschlossen werden muss;

Neue Partnerschaft mit Afrika

27. begrüßt die Veröffentlichung der gemeinsamen Mitteilung zu einer umfassenden EU-Afrika-Strategie; fordert die EU auf, sich stärker mit afrikanische Länder zu bemühen, um im Einklang mit den handelsbezogenen Aspekten der Afrikanischen Entwicklungsstrategie Agenda 2063 eine wirksame und solide Partnerschaft zu schaffen, die eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, Wachstum und Ernährungssicherheit auf dem afrikanischen Kontinent fördert; betont, dass aus den Zahlen des aktuellen Berichts vom 10. Februar 2020 über das Allgemeine Präferenzsystem für den Zeitraum 2018–2019 hervorgeht, dass die Inanspruchnahme der Präferenzen durch die Länder, denen dieses System zugutekommt, zugenommen hat; fordert die Kommission auf, ihre technische und wirtschaftliche Unterstützung durch Maßnahmen vom

⁽¹²⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 2016 zum Marktwirtschaftsstatus Chinas (Abl. C 76 vom 28.2.2018, S. 43).

Mittwoch, 7. Oktober 2020

Typ „Hilfe für Handel“ zwischen der EU und den afrikanischen Ländern sowie zwischen den afrikanischen Ländern selbst zu verstärken; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Hilfe für Handel eine Schlüsselkomponente in den Handelsbeziehungen mit Afrika nach der COVID-19-Krise sein sollte;

28. nimmt die Fortschritte bei der Umsetzung der kontinentalen Freihandelszone (African Continental Free Trade Area, ACFTA) zur Kenntnis, durch die ein einheitlicher kontinentaler Markt für Waren und Dienstleistungen geschaffen werden soll, mit freiem Personen- und Investitionsverkehr; begrüßt die von der EU geleistete Unterstützung bei der Einrichtung der neuen Beobachtungsstelle der Afrikanischen Union für Handel; fordert, dass die EU die ACFTA im Einklang mit der Allianz Afrika-Europa für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze weiterhin unterstützt; fordert eine ordnungsgemäße Durchsetzung und Vertiefung bestehender Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit dem Ziel, den Handelsaustausch und Investitionen anzukurbeln; begrüßt das Inkrafttreten der WPA mit den ESA- und SADC-Staaten sowie des Interims-WPA mit Ghana und Côte d'Ivoire und bedauert die mangelnden Fortschritte bei der Ratifizierung der übrigen regionalen WPA; bekundet seine Unterstützung für die in der Rede zur Lage der Union im Jahr 2018 dargelegte Vision eines Handelsabkommens zwischen den Kontinenten, bei dem es sich um eine wirtschaftliche Partnerschaft zwischen Gleichberechtigten handeln sollte, die gegenseitigen Nutzen schaffen und dazu dienen würde, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Entwicklung wettbewerbsfähiger lokaler und regionaler Wertschöpfungsketten und belastbarer Steuersysteme zu unterstützen;

29. betont darüber hinaus, dass es wichtig ist, dass die WPA gemeinsam und mit Unterstützung lokaler Partner und zivilgesellschaftlicher Organisationen überwacht werden; fordert die Kommission auf, eine eingehende Prüfung der aktuellen WPA mit Blick auf Themen wie lokale Wirtschaftsstrukturen, Arbeitsmärkte, Verlust biologischer Vielfalt, Entwaldung und Landnahme vorzunehmen um festzustellen, ob Änderungen erforderlich sind;

Entwicklungsländer

30. betont, dass der Handel ein wichtiges Instrument zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sein kann, indem er zur Verringerung der Armut beiträgt; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, sich auf für beide Seiten vorteilhafte Freihandelsabkommen, Exportdiversifizierung, Wertschöpfung und Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (KKMU) zu konzentrieren; weist darauf hin, dass sich die Europäische Union für eine robuste, wirksame und glaubwürdige Handelspolitik einsetzt, die die Grundlage eines fairen, offenen, regelgestützten, multilateralen und integrativen Handelssystems bildet, das weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen im Interesse aller Länder, einschließlich der Entwicklungsländer, schafft, was für die weitere Integration der Entwicklungsländer in globale Wertschöpfungsketten von wesentlicher Bedeutung ist; erinnert daran, dass die Handels- und Entwicklungspolitik der EU zur regionalen Integration sowie zur Eingliederung von Entwicklungsländern in globale Wertschöpfungsketten und zu ihrem Aufstieg innerhalb dieser Ketten beitragen sollte;

31. betont, dass die Entwicklungsländer am stärksten von Steuervermeidungspraktiken betroffen sind, durch die den Staaten jährlich Einnahmen in Höhe von umgerechnet mehreren Milliarden Euro entgehen; fordert, dass in die Handelsabkommen mit Entwicklungsländern Bestimmungen zur Unterstützung der Bekämpfung illegaler Finanzströme und der Steuervermeidung durch Unternehmen und multinationale Konzerne aufgenommen werden um sicherzustellen, dass Steuern dort gezahlt werden, wo Gewinne und ein realer wirtschaftlicher Wert generiert werden, und der Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und der Gewinnverlagerung Einhalt zu gebieten;

Japan, Singapur und Vietnam

32. begrüßt das Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Japan am 1. Februar 2019 und stellt fest, dass den ersten Angaben zufolge, die nach dem ersten Jahr der Umsetzung veröffentlicht wurden ⁽¹³⁾, die Ausfuhren der EU nach Japan gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 6,6 % gestiegen sind;

33. begrüßt das Inkrafttreten des Handelsabkommens zwischen der EU und Singapur am 21. November 2019; begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des Abkommens zwischen der EU und Vietnam und fordert weitere rasche Fortschritte, insbesondere bei der Einrichtung gemeinsamer Institutionen und der Ratifizierung der noch ausstehenden IAO-Kernübereinkommen und bei Zusagen hinsichtlich Menschenrechtsfragen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, in Verbindung mit dem EAD für deren konkrete Durchsetzung zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, mit der Ratifizierung des Investitionsschutzabkommens EU-Vietnam (EVIPA) fortzufahren, damit es zusammen mit dem Freihandelsabkommen EU-Vietnam (EVFTA) so bald wie möglich in Kraft treten kann; stellt fest, dass die EU im Jahr 2018 Waren im Wert von rund 13,8 Milliarden EUR nach Vietnam exportiert hat, und weist darauf hin, dass die regelgestützten Freihandelsab-

⁽¹³⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_161

Mittwoch, 7. Oktober 2020

kommen (FHA) und Investitionsschutzabkommen (IPA) Vorhersehbarkeit und Rechtsstaatlichkeit für Investoren gewährleisten sowie die Exporte in beide Richtungen positiv steigern und Stabilität und Vertrauen für KMU schaffen werden; betrachtet diese Abkommen als einen Schritt hin zum Abschluss eines Freihandelsabkommens mit dem gesamten Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN);

34. betont, dass diese drei vorstehend genannten Abkommen die strategische Dynamik der Europäischen Union in einer Schlüsselregion der Welt festigen, die durch ein schnelles Bevölkerungs- und Einkommenswachstum gekennzeichnet ist und unseren Wirtschaftsteilnehmern erhebliche Chancen bietet; ist der Auffassung, dass die EU durch eine stärkere Präsenz eine Alternative zur chinesischen Dominanz in der Region schaffen könnte;

Lateinamerika und karibischer Raum

35. unterstreicht die Bedeutung einer Stärkung von Handels- und politischen Beziehungen mit Lateinamerika, die für beide Seiten vorteilhaft sind; erinnert daran, dass die Europäische Union und Lateinamerika auf der Grundlage ihrer historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bindungen eine enge Zusammenarbeit mit der Region Lateinamerika und Karibik (LAC) pflegen, die der fünftgrößte Handelspartner der EU ist; ist der Ansicht, dass die Präsenz der EU in der Region für die Verbesserung der Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Werte und für die Umsetzung der Politik der EU im Bereich Außenbeziehungen, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des auf multilateralen Regeln basierenden Handelssystems, von grundlegender Bedeutung ist; ersucht die Kommission darum, ihre Absicht in Bezug auf künftige Handels- und Assoziierungsabkommen hinsichtlich der Gliederung des Textes zu präzisieren;

36. unterstreicht die Bedeutung der kürzlich abgeschlossenen Modernisierung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Mexiko und des Abschlusses des Assoziierungsabkommens mit dem Mercosur, die beide das Potenzial haben, unsere strategische Partnerschaft mit Lateinamerika zu vertiefen, zusätzliche Möglichkeiten in unseren Handelsbeziehungen mit diesen Ländern zu schaffen und zur Diversifizierung der Lieferketten für die europäische Wirtschaft beizutragen; ist der Auffassung, dass das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur das größte Abkommen seiner Art zwischen Handelsblöcken darstellt und das Potenzial hat, einen für beide Seiten vorteilhaften offenen Marktraum zu schaffen, der etwa 800 Millionen Bürger umfasst; weist darauf hin, dass mit diesem Abkommen, wie mit allen Handelsabkommen der EU, Bedingungen eines loyalen Wettbewerbs sichergestellt und die Einhaltung der europäischen Normen und Produktionsverfahren erreicht werden muss; weist darauf hin, dass das Abkommen ein verbindliches Kapitel über nachhaltige Entwicklung enthält, das angewendet, umgesetzt und gründlich bewertet werden muss, sowie spezifische Verpflichtungen in Bezug auf Arbeitnehmerrechte und Umweltschutz, einschließlich der Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der damit verbundenen Durchführungsbestimmungen; betont, dass das Abkommen in seiner jetzigen Form nicht ratifiziert werden kann;

37. ist davon überzeugt, dass die Neufassung des Assoziierungsabkommens mit Chile dazu beitragen wird, die Präsenz der EU in der gesamten Region weiter zu stärken und eine internationale Handelsagenda zu fördern, die auf einer nachhaltigen Entwicklung, einem stärkerem Schutz der Umwelt- und Arbeitsnormen und der Achtung der Menschenrechte beruht; fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass die laufenden Verhandlungen diesen Grundsätzen Genüge tun und dass zeitnah eine Einigung erzielt werden kann;

Laufende Verhandlungen über Freihandelsabkommen

38. fordert eine ehrgeizige Agenda für die Aushandlung von Freihandelsabkommen, insbesondere mit Australien und Neuseeland, Tunesien, Marokko und Indonesien und im Einklang mit dem Grünen Deal, wobei die sensible Natur bestimmter landwirtschaftlicher Produkte wie Rindfleisch, Schafffleisch, Milchprodukte und Obst zu berücksichtigen ist; bekräftigt seine Forderung nach einer raschen Aufnahme von Investitionsverhandlungen mit Taiwan und fordert die Kommission auf, eine Vorstudie einzuleiten;

39. verfolgt einen pragmatischen Ansatz in der Frage der Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich, die umfassend und ehrgeizig sein und auf Nullzollsätze und Nullkontingente abzielen sollten und die sich auf die Grundsätze in Bezug auf Handel, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit stützen sollten, die in seiner Empfehlung vom 18. Juni 2020 für die Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁽¹⁴⁾ dargelegt sind; stellt fest, dass in der Politischen Erklärung vom 17. Oktober 2019, die vom Vereinigten Königreich mitgetragen wurde, festgestellt wird, dass sich die künftige Wirtschaftspartnerschaft auf Bestimmungen stützen wird, die gleiche Ausgangsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb gewährleisten, insbesondere wenn bis Ende 2020 keine Einigung erzielt wird; weist darauf hin, dass die EU-Mitgliedstaaten Nettoexporteure in das Vereinigte Königreich sind und dass die Suche nach einer Lösung, die beide Parteien zufrieden stellt, eine Priorität sein muss, um die Achtung und den Schutz der Interessen der EU-Exporteure und -Investoren zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU aus der EU zu verbessern;

⁽¹⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0152.

Mittwoch, 7. Oktober 2020

40. legt der Kommission nahe, die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs entstandene Dynamik zu nutzen, um unsere EU-Politik zu straffen, Bürokratie abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU aus der EU zu verbessern; betont, dass das Freihandelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich darauf abzielen sollte, einen möglichst ungehinderten Marktzugang und Handelserleichterungen zu ermöglichen, um Handelsstörungen zu minimieren und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle zu gewährleisten;

Umsetzung von Freihandelsabkommen

41. nimmt das Ergebnis zur Kenntnis, dass die Kommission in ihrem Bericht über die Umsetzung von Freihandelsabkommen insbesondere mit Südkorea, Mittel- und Lateinamerika, Kanada und den Ländern der Östlichen Partnerschaft vorgelegt hat; betont, dass die Handelsabkommen der EU eine klare Erfolgsbilanz aufweisen und dass das mit ihnen vorrangig verfolgte Ziel, Exporteuren aus der EU bedeutende Chancen auf den Märkten von Drittländern zu verschaffen, in den meisten Fällen verwirklicht wird; betont jedoch, dass die Kommission in ihren Prognosen davon ausgeht, dass die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Handels- und Investitionshemmnissen infolge des Trends zu protektionistischen Maßnahmen zunehmen werden; fordert die Kommission auf, auch weiterhin Ex-post-Folgenabschätzungen, auch unter Nachhaltigkeitsaspekten, zu den Auswirkungen von Handelsabkommen auf die Wirtschaft der EU durchzuführen;

42. fordert die Kommission auf, kontinuierlich nach Wegen zu suchen, um die Handelsbeziehungen zu verbessern und die wirtschaftliche Integration mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft, insbesondere den drei assoziierten Ländern, weiter zu vertiefen;

43. erinnert an die positiven Entwicklungen in Bezug auf das Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA); stellt fest, dass der bilaterale Handel mit Waren — einschließlich Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen — im ersten vollen Kalenderjahr der Umsetzung im Vergleich zum Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre um 10,3 % zugenommen hat; weist darauf hin, dass der Handelsüberschuss der EU mit Kanada um 60 % gestiegen ist und Exporteuren aus der EU zusätzliche Chancen eröffnet hat; weist außerdem erneut darauf hin, dass die beiden Vertragsparteien seit dem vorläufigen Inkrafttreten des Abkommens eine solide Partnerschaft geschaffen haben, indem sie dem Originaltext wichtige Empfehlungen zu Handel, Klimaschutz und dem Pariser Abkommen, dem Zusammenhang von Handel und Geschlechtergleichstellung sowie zu KMU beigefügt haben, und sieht dies als Beweis für die Dynamik eines Handelsabkommens während seiner Umsetzung an; fordert die Kommission auf, dem Parlament aktuellere Daten über die Ausfuhren von KMU mit Sitz in der EU und die Nachhaltigkeit des Abkommens insgesamt zu übermitteln; weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Umsetzung und Weiterverfolgung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung zu stärken;

44. bringt erneut seine Besorgnis über die geringe Präferenznutzungsrate bei Ausfuhren aus der EU zum Ausdruck, die von einigen Präferenzpartnern der EU gemeldet wurde, was darauf hindeutet, dass die Strategie des Handelsbilateralismus für kleinere Wirtschaftsakteure nur in begrenztem Umfang von Vorteil ist; stellt insbesondere fest, dass hinsichtlich der Präferenznutzung bei Ausfuhren aus der EU in Länder, mit denen die EU Handelspartnerschaften unterhält, große Unterschiede bestehen, während sie bei Einfuhren aus verschiedenen Partnerländern in die EU gering sind; fordert die Kommission auf, die Präferenznutzung weiter zu analysieren und neue innovative Instrumente und praktische Lösungen vorzuschlagen; betont, wie wichtig flexible, gestraffte und unkomplizierte Ursprungsregeln in diesem Zusammenhang sind; fordert die Kommission auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten die Arbeit an wirksameren Strategien zur Förderung des Handels und zur Kommunikation zu straffen und das Potenzial der EU-Delegationen weltweit umfassend auszuschöpfen;

45. weist darauf hin, dass die große Zahl an Handelshemmnissen und sonstigen Hemmnissen sowie die gegenwärtigen Unterschiede beim Umfang und der Qualität der Kontrollen, bei den Zollverfahren und der Sanktionspolitik am Ort des Eintritts in die Zollunion der EU häufig zu einer Verzerrung der Handelsströme führen und dass die Integrität des europäischen Binnenmarkts dadurch gefährdet wird; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, dieses Problem anzugehen und sicherzustellen, dass Unternehmen fair und unter einheitlichen Wettbewerbsbedingungen miteinander konkurrieren können;

46. betont, dass der Schutz geografischer Angaben zu den offensiven Interessen der Union bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen gehört und dass die EU-Partner die jeweiligen Bestimmungen einhalten müssen; fordert die Kommission auf, in bestehenden und künftigen Handelsabkommen für eine bessere Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen;

47. fordert die Kommission auf, konkret die kumulativen Auswirkungen der Freihandelsabkommen der EU auf die Handelsumlenkung sowohl für die EU als auch für ihre Partnerländer zu untersuchen und die Ergebnisse mit den einzelnen Folgenabschätzungen und den tatsächlichen Zahlen zu vergleichen;

48. hält es für wichtig, insbesondere die nationalen Parlamente, die Zivilgesellschaft und die Privatwirtschaft aller an Handelsverhandlungen beteiligten Parteien einzubeziehen; fordert eine umfassendere Beteiligung und Konsultation der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft bei der Aushandlung und Umsetzung von Handelsabkommen, insbesondere im Rahmen der internen Beratungsgruppen, deren Überwachungsfunktion über die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung hinaus auf alle Teile von Handelsabkommen ausgeweitet werden könnte;

Mittwoch, 7. Oktober 2020

Handel und nachhaltige Entwicklung

49. erinnert an seinen in seinem vorherigen Bericht über die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik zum Ausdruck gebrachten Standpunkt; betont, dass der von den Kommissionsdienststellen vorgelegte 15-Punkte-Aktionsplan vom 27. Februar 2018 eine gute Grundlage für Überlegungen darstellt, wie sich die Umsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung verbessern ließe; weist darauf hin, dass die Abkommen der neuen Generation Klauseln über die Menschenrechte und Kapitel über nachhaltige Entwicklung enthalten, die vollständig und uneingeschränkt umzusetzen sind, so dass die Achtung der Menschenrechte, der Werte der EU sowie hoher Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards sichergestellt und gefördert wird; nimmt die Bewertung der Kapitel über nachhaltige Entwicklung in dem Bericht der Kommission über die Umsetzung von Freihandelsabkommen zur Kenntnis und fordert eine zeitnahe Umsetzung der bestehenden Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung; fordert die Kommission auf, eine genaue und spezifische Methode für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung dieser Kapitel zu erarbeiten, da es nicht möglich ist, ihre Beurteilung allein auf der Grundlage quantitativer Daten durchzuführen; fordert die Kommission auf, Vorschläge dazu vorzulegen, wie die Durchsetzung der Kapitel über nachhaltige Entwicklung in Handelsabkommen gestärkt werden kann;

50. nimmt die Initiative der GD JUST der Kommission zur Kenntnis, bei der es um die verbindliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen und ihre Berücksichtigung in Handelsabkommen der EU geht, sowie den Mechanismus, mit dem eine wirksame Umsetzung sichergestellt wird; weist darauf hin, dass im Rahmen des Vorschlags für eine verbindliche Sorgfaltspflicht sichergestellt werden sollte, dass diese Maßnahmen keine zusätzliche Belastung für europäische KMU darstellen oder ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen;

51. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, sich konstruktiv an den Verhandlungen über ein rechtsverbindliches Abkommen der Vereinten Nationen über transnationale Konzerne und andere Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte zu beteiligen, mit dem sichergestellt werden soll, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen Zugang zur Justiz haben und Rechtsbehelfe einlegen können;

52. begrüßt den Vorstoß der Kommission für einen europäischen Grünen Deal und betont, dass dieser durch eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial ausgewogene Handelsstrategie der EU aktiv unterstützt werden sollte; begrüßt die Zusage der Kommission, die Einhaltung des Übereinkommens von Paris zu einer „wesentlichen Klausel“ von Handelsabkommen zu machen;

53. stellt fest, dass der derzeitige Ansatz bereits dazu beiträgt, Fälle der Nichteinhaltung von Verpflichtungen anzugehen; fordert die Kommission jedoch auf, aufmerksamer zu sein und aus ihren bisherigen Erfahrungen zu lernen, die darin zum Ausdruck kommen, dass auf Antrag der EU im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea ein Panel eingesetzt wurde, nachdem Südkorea seiner Zusage, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Arbeitnehmerrechte und insbesondere jene über die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu ratifizieren, nicht nachgekommen war;

54. weist darauf hin, dass die frühzeitigen Bemühungen der Kommission und des Parlaments im Rahmen der Handelsverhandlungen mit Mexiko und Vietnam dazu geführt haben, dass beide Länder das IAO-Übereinkommen Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen im November 2018 bzw. im Juni 2019 ratifiziert haben; beglückwünscht beide Länder zu diesem wichtigen Schritt; fordert die Kommission auf, die Fortschritte bei der Umsetzung anderer IAO-Übereinkommen zu überwachen und unverzüglich den im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Vietnam vereinbarten interparlamentarischen Ausschuss einzusetzen, wobei dem Verbot der Kinderarbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; bedauert, dass Vietnam das IAO-Übereinkommen 87 über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert hat; fordert die Kommission auf, die Lage genau zu überwachen und die vietnamesische Regierung um Konsultationen zu ersuchen, falls diese keine dauerhaften und anhaltenden Anstrengungen unternimmt, um das Übereinkommen zu ratifizieren, wie es im Abkommen vorgesehen ist;

55. weist erneut darauf hin, dass ein wirksamer Aktionsplan erforderlich ist, um das Ziel der Nulltoleranz gegenüber Kinderarbeit in Freihandelsabkommen umzusetzen, und dass dies durch den Aufbau einer starken Partnerschaft mit nichtstaatlichen Organisationen und nationalen Behörden erfolgen muss, so dass im Einklang mit den im Rahmen der EU-Entwicklungspolitik ergriffenen Maßnahmen bedeutende soziale und wirtschaftliche Alternativen für Familien und Arbeitnehmer entwickelt werden;

56. ist der Ansicht, dass die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in Handelsabkommen eine der Triebkräfte für die auswärtige Dimension des europäischen Grünen Deals sein sollten; betont, dass jedes neue CO₂-Ausgleichssystem mit den Regeln der WTO und den Freihandelsabkommen der EU im Einklang stehen sollte; betont, dass Unternehmen aus der EU keinen Wettbewerbsnachteil erleiden sollten;

57. stellt fest, dass die Handels- und Investitionspolitik der EU als Hebel für ein verantwortungsvolles Management von Lieferketten genutzt werden sollte, wobei in diesem Rahmen auch dafür gesorgt werden muss, dass die Unternehmen die Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Umweltstandards achten und dass Zugang zur Justiz besteht; nimmt die Zusagen der Kommission zur Kenntnis, bis 2021 einen Legislativvorschlag vorzulegen;

Mittwoch, 7. Oktober 2020

58. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Auflagen bezüglich der Achtung der Menschenrechte im Zusammenhang mit unilateralen Handelspräferenzen wie APS oder APS+ wirksam umgesetzt und überwacht werden; betont, dass die Handelspolitik der EU zur Bekämpfung des illegalen Handels und zur Eindämmung der Entwaldung und der Waldschädigung beitragen sollte;

59. ist der Ansicht, dass die Handelsdimension der 15. Konferenz der Vertragsparteien (COP15) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über biologische Vielfalt in vollem Umfang berücksichtigt werden sollte; weist auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP15) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁽¹⁵⁾ hin, in der die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, aktiv mit Drittländern insbesondere im Wege der Instrumente für auswärtiges Handeln — etwa dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) — zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen und Strukturen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zu fördern und entsprechende Ziele zu setzen, vor allem in sämtlichen multilateralen Übereinkünften und Handelsabkommen, sowie Maßnahmen bei Verstößen zu treffen; fordert die Kommission daher auf, durchsetzbare Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in alle künftigen Handelsabkommen aufzunehmen;

60. fordert, dass die EU neben den üblichen grundlegenden IAO-Übereinkommen ihre Wirtschaftspartner nachdrücklich auffordert, das Übereinkommen 189 über Hausangestellte, das Übereinkommen 156 über Arbeitnehmer mit Familienpflichten und das Übereinkommen 190 über Gewalt und Belästigung zu ratifizieren und umzusetzen;

Schutz der Handelsinteressen der EU

61. weist erneut darauf hin, dass die Bemühungen um die Erhaltung des regelbasierten Handels eine entscheidende Rolle in der Handelsstrategie der EU spielen müssen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung des Pakets zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente im Jahr 2018 und den neuen Überprüfungsmechanismus für ausländische Direktinvestitionen (ADI); betont, dass mit diesem neuen Überprüfungsmechanismus das Ziel verfolgt wird, zusammenzuarbeiten und ausländische Investitionen in strategischen Sektoren zum Schutz der EU und ihre Mitgliedstaaten möglicherweise einzuschränken; fordert die Kommission auf, für die wirksame Durchsetzung handelspolitischer Schutzinstrumente (TDI) zu sorgen, um die europäische Industrie vor unfairen Marktpraktiken zu schützen, und die Schutzinstrumente zu bewerten und zu stärken, damit mit ihnen besser auf außergewöhnliche Umstände reagiert werden kann und sie besser darauf ausgerichtet werden können, die europäische Industrie zu stärken, indem durch Handelsströme bedingte Marktstörungen wirksam antizipiert werden; betont, dass in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie, in der einige der strategischen Sektoren der EU Druck ausgesetzt sein könnten, eine genaue Überprüfung und eine belastbare Zusammenarbeit notwendig sein werden; betont jedoch, dass der neue Überprüfungsmechanismus für ausländische Direktinvestitionen in keinem Fall als protektionistische Maßnahme genutzt werden sollte; begrüßt das Weißbuch über ausländische Subventionen und fordert die Kommission auf, gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorzulegen, falls sich die derzeitigen Instrumente als unzureichend erweisen sollten;

62. stellt fest, dass Stahlimporte aus China und anderen Drittländern derzeit massiv zunehmen, was die europäische Industrie stark beeinträchtigt und zahlreiche Arbeitsplätze gefährdet; betont, dass im Rahmen des Überprüfungsprozesses der derzeitigen Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Stahlerzeugnissen die bestehenden Quoten entsprechend den eingeführten Überkapazitäten reduziert werden müssen und die Möglichkeit der Übertragung nicht genutzter Quoten abgeschafft werden muss;

63. begrüßt die Ankündigung der Kommission, Anfang 2020 einen Leitenden Handelsbeauftragten (CTEO) zu ernennen, der die Einhaltung der Handelsabkommen der EU überwachen und verbessern soll; stellt fest, dass die Vorschriften der EU-Handelsabkommen wirksam durchgesetzt werden sollten, um ihre Wirksamkeit sicherzustellen und Marktverzerrungen zu beseitigen; betont, dass diese neu geschaffene Stelle insbesondere auf die Umsetzung und Durchsetzung der Handelsabkommen der EU sowie auf Verstöße gegen Verpflichtungen in Bezug auf Marktzugang, Handel und nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein sollte; vertritt die Ansicht, dass der Leitende Handelsbeauftragte nicht nur die Umwelt- und Arbeitsschutzverpflichtungen im Rahmen der EU-Handelsabkommen mit Drittländern überwachen und durchsetzen sollte, sondern die Umsetzung aller Kapitel von Handelsabkommen im Blick behalten sollte, so dass ihr Potenzial in vollem Umfang genutzt wird; fordert die Kommission auf, seine Rolle weiter zu konkretisieren;

64. fordert den Rat auf, eine rasche und zeitnahe Einigung über das Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen zu erzielen, um Rechtssicherheit, Gegenseitigkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure aus der EU zu schaffen; fordert die Aufnahme eines globalen Verzeichnisses unabdingbarer Produkte für die medizinische Notversorgung, um künftig zu verhindern, dass Anbieter aus Drittländern während globaler Pandemien missbräuchliche Praktiken im internationalen Handel anwenden; stellt fest, dass sich die Märkte der EU für die öffentliche Auftragsvergabe weltweit durch den höchsten Grad an Offenheit auszeichnen und dass bestimmte Drittländer einen sehr eingeschränkten Zugang zu ihren Beschaffungsmärkten gewähren; betont, wie wichtig es ist, Gegenseitigkeit und gegenseitigen Nutzen im Bereich des Zugangs zu Märkten und zum öffentlichen Beschaffungswesen zum Nutzen der Unternehmen aus der EU zu fördern;

⁽¹⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0015.

Mittwoch, 7. Oktober 2020

65. betont, dass alle Mitgliedstaaten angemessene Mechanismen besitzen müssen, um Investitionen auf Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung hin zu überprüfen; fordert die Mitgliedstaaten, die noch nicht über Überprüfungsmechanismen verfügen, auf, befristete Lösungen einzuführen, und fordert die Kommission auf, diese Bemühungen aktiv zu unterstützen;

66. betont, dass ausländische Direktinvestitionen in der EU und der Erwerb von Infrastruktur im Gesundheitsbereich und in anderen wichtigen Bereichen durch ausländische Investoren die Bemühungen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Europa potenziell beeinträchtigen können; begrüßt in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Kommission über Leitlinien für die Mitgliedstaaten im Vorfeld der Anwendung der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen; fordert jene Mitgliedstaaten, die noch keinen Überprüfungsmechanismus eingerichtet haben, nachdrücklich auf, dies schnellstmöglich zu tun; fordert alle Mitgliedstaaten ferner auf, alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um für wirksame Mechanismen zu sorgen, mit denen sich potenzielle Investitionen und Erwerbungen daraufhin bewerten lassen, ob sie eine Bedrohung für die kritische Gesundheitsinfrastruktur in der EU darstellen, und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ihrer Entschärfung oder Unterbindung zu ergreifen;

67. bekräftigt die Notwendigkeit, faire Wettbewerbsbedingungen für europäische Industriezweige, die ambitionierte Klima- und Umweltstandards sowie ökologische und soziale Standards umsetzen, und Handelspartner, die nicht dieselben hohen Standards einhalten, zu schaffen; ist daher der Ansicht, dass dringend ein WTO-kompatibles CO₂-Grenzausgleichssystem geschaffen werden muss, mit dem die globalen Klimaschutzmaßnahmen verbessert werden und die europäische Industrie vor unlauterem Wettbewerb geschützt wird;

68. fordert die Staats- und Regierungschefs der EU und die Kommission auf, couragierte Beschlüsse hinsichtlich der Reform des Eigenmittelsystems der EU, einschließlich der Einführung einer Reihe neuer Eigenmittel, zu fassen; bekräftigt seinen im Zwischenbericht über den mehrjährigen Finanzrahmen dargelegten Standpunkt zur Liste möglicher Quellen für neue Eigenmittel, nämlich einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, einer Digitalsteuer, einer Finanztransaktionssteuer, Einnahmen aus dem System für den Handel mit Emissionszertifikaten, einer Kunststoffabgabe und einem WTO-kompatiblen CO₂-Grenzausgleichssystem⁽¹⁶⁾;

69. ist besorgt über die kontinuierliche Ausweitung der Mechanismen für Schiedsverfahren zwischen Investoren und Staaten im Rahmen von Investitionsabkommen; weist darauf hin, dass diese parallelen Justizsysteme so gestaltet sind, dass sie die Interessen und Rechte von Unternehmen begünstigen, nicht aber ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten, und dass sie den politischen Spielraum und das legitime Recht der Staaten, regulierend einzugreifen, gefährden können; verurteilt die Tatsache, dass Anwaltskanzleien inzwischen für sich Werbung machen, dass sie ausländische Investoren dahingehend beraten können, wie sie aufgrund staatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Rahmen von Schiedsverfahren Klage erheben könnten; fordert ein dauerhaftes Moratorium für alle Schiedsklagen, die sich auf Maßnahmen beziehen, mit denen die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen der Pandemie und ihre Auswirkungen angegangen werden;

70. fordert die Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern und fordert die Kommission auf, einseitige Änderungen der auf Umweltschutzgüter angewandten Zölle vorzuschlagen, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese zur Verwirklichung der Ziele des Europäischen Grünen Deals beitragen;

71. fordert, die auswärtige Dimension von Initiativen im Sinne der Kreislaufwirtschaft⁽¹⁷⁾ in den Beziehungen der EU zu Drittländern über regulatorische Zusammenarbeit und Dialog auszuweiten;

Handel mit Dienstleistungen und digitaler Handel

72. begrüßt die laufenden plurilateralen Verhandlungen über Schlüsselbereiche des Handels mit Dienstleistungen, insbesondere die innerstaatliche Regulierung der Erbringung von Dienstleistungen und die Erleichterung von Investitionen; stellt fest, dass die gewerbliche Niederlassung in einem Drittland die vorherrschende Art der Erbringung von Handelsdienstleistungen und des elektronischen Geschäftsverkehrs ist;

73. betont, dass die EU der mit Abstand größte Exporteur von Dienstleistungen weltweit ist und dass Dienstleistungen etwa 70 % ihres BIP ausmachen; betont insbesondere die relativ hohe Resilienz des Handels mit Dienstleistungen während der COVID-19-Pandemie und seine Rolle für die wirtschaftliche Erholung in Europa;

74. betont, dass die internationalen Anstrengungen zugunsten der Erholung durch offenen und fairen Handel, einschließlich digitalen Handel, erleichtert werden müssen, was ein Moratorium für Zölle auf elektronische Übermittlungen erforderlich macht; befürwortet die Gemeinsame Erklärung der WTO zum elektronischen Geschäftsverkehr, in der sich diese dafür ausspricht, weltweit geltende Regeln in diesem Bereich zu schaffen; fordert, sich für ein sinnvolles Ergebnis offen

⁽¹⁶⁾ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem neuen mehrjährigen Finanzrahmen, den Eigenmitteln und dem Aufbauplan (angenommene Texte, P9_TA(2020)0124).

⁽¹⁷⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0098&from=DE%20>

Mittwoch, 7. Oktober 2020

zu zeigen, um den grenzüberschreitenden Datenverkehr zu erleichtern und ungerechtfertigte Barrieren für den elektronischen Handel unter uneingeschränkter Wahrung der Vorschriften der EU zum Schutz der Privatsphäre und ihrer Datenschutzvorschriften einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abzubauen, und die im Rahmen der Verhandlungsrichtlinien gegebene Flexibilität zu nutzen; begrüßt die Tatsache, dass diese Verhandlungen eine sehr große Anzahl von WTO-Mitgliedern zusammenbringen, und fordert, die Verhandlungen so offen und inklusiv wie möglich zu halten;

KMU

75. stellt fest, dass auf KMU etwa 30 % des Wertes der EU-Warenausfuhren entfallen und sie mehr als 80 % aller Waren ausführender Unternehmen in der EU ausmachen, dass jedoch nur 5 % der KMU international tätig sind, was bedeutet, dass eine große Mehrheit von der Dynamik des Binnenmarkts abhängig ist; unterstützt die Idee, dass — wie beim Abkommen zwischen der EU und Japan und beim modernisierten Abkommen mit Mexiko geschehen — alle vorgeschlagenen Freihandelsabkommen ein eigenes Kapitel über KMU enthalten sollten und dass KMU bei der Überarbeitung bestehender Freihandelsabkommen Eingang in diese finden sollten; stellt fest, dass Handelshemmnisse und Verwaltungsaufwand für KMU besonders belastend sind; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um die Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen fortzusetzen und von Frauen geführten Unternehmen und Maßnahmen zu ihrer Unterstützung besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, bei der Einrichtung von Helpdesks für Ausfuhrförderung die speziellen Umstände von von Frauen geführten Kleinstunternehmen und KMU besonders zu berücksichtigen, die durch Freihandelsabkommen geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen und Dienstleistungen, Technologien und Infrastrukturen (wie den Internetzugang) auszubauen, die für die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen und für von Frauen geführte Kleinstunternehmen und KMU von besonderer Bedeutung sind;

76. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, Unternehmen und Interessenträgern, die Anwendung und Verständlichkeit von Ursprungsregeln für KMU zu erleichtern; weist die Kommission darauf hin, dass sie sich zum Ziel gesetzt hatte, Anfang 2020 auf der Plattform Access2Market ein spezielles Selbstbewertungsinstrument für KMU einzuführen, um Unternehmen bei der Beantwortung der Frage, ob ein Produkt im Rahmen eines bestimmten EU-Handelsabkommens durch Präferenzen begünstigt werden kann, zu unterstützen und so die Nutzung von Präferenzen im Rahmen von EU-Handelsabkommen für KMU zu vereinfachen, so dass KMU in den vollen Genuss der Vorteile von Handelsabkommen und des Zugangs zu ausländischen Märkten kommen, indem nutzerfreundliche, aktuelle und praktische Informationen über die Handelspolitik und insbesondere die Freihandelsabkommen bereitgestellt werden; fordert die Kommission erneut auf, die Auswirkungen ihrer Handelspolitik auf KMU zu überwachen, da diese eine entscheidende Rolle im internationalen Handel spielen, und weist erneut darauf hin, dass KMU aufgrund ihrer Größe und ihrer begrenzten Ressourcen unverhältnismäßig stark von Verwaltungskosten und -lasten betroffen sind;

Geschlechtergleichstellung und Handel

77. betont, dass Freihandelsabkommen der EU die Gleichstellung der Geschlechter fördern und die wirtschaftliche Stellung von Frauen in Drittländern stärken können, und fordert die Kommission auf, die Ausbeutung von Frauen zu bekämpfen; fordert die Kommission und den Rat auf, die Aushandlung eines spezifischen Kapitels über Gleichstellungsfragen im Zusammenhang mit Handels- und Investitionsabkommen der EU vorzuschlagen; befürwortet die Empfehlungen des Gemischten Ausschusses EU-Kanada zu Geschlechtergleichstellung und Handel, die eine Grundlage darstellen, über die das Verständnis dafür gefördert werden kann, wie Handelsabkommen zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen können;

78. weist darauf hin, dass die 26 bis Juni 2017 abgeschlossenen Nachhaltigkeitsprüfungen keine spezifischen Statistiken zu Handel und Geschlechtergleichstellung umfassten und dass der Umsetzungsbericht 2018 ebenso wenig entsprechende Daten enthält; betont nachdrücklich, dass mit der Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten begonnen werden muss, und erwartet, dass im nächsten Bericht im Einklang mit der Zusage der Kommission umfassende Daten über die Auswirkungen von Freihandelsabkommen aufgeführt sind; weist in diesem Zusammenhang auf die von Kanada durchgeführten geschlechtsspezifischen Bewertungen hin, die als ein bewährtes Verfahren eingeführt werden sollten;

79. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Zusammensetzung der Internen Beratungsgruppe (DAG) auf einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis beruht, dass im Zusammenhang mit jedem Freihandelsabkommen ein Ausschuss für Handel und Geschlechtergleichstellung eingerichtet wird, der Mängel ermittelt, und dass, wie im Freihandelsabkommen zwischen Kanada und Israel, der Streitbeilegungsmechanismus auch für geschlechtsspezifische Fragen gilt;

o

o o

80. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zu übermitteln.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0255

Einwand gegen einen Durchführungsrechtsakt: Spezifikationen für Titandioxid (E 171)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Titandioxid (E 171) (D066794/04 — 2020/2795(RPS))

(2021/C 395/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Titandioxid (E 171) (D066794/04,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 13. Mai 2019 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 10. Mai 2019 angenommen und am 12. Juni 2019 veröffentlicht wurde ⁽⁴⁾,
- gestützt auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾,
- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 Bestimmungen über die in Lebensmitteln verwendeten Zusatzstoffe mit Blick auf die Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit der Menschen und eines hohen Niveaus des Schutzes der Verbraucher einschließlich des Schutzes der Verbraucherinteressen und der lauterer Gepflogenheiten im Lebensmittelhandel unter angemessener Berücksichtigung des Umweltschutzes enthält;
- B. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 ein gemeinsames Verfahren für die Bewertung und Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen festgelegt ist, das unter anderem zum freien Verkehr von Lebensmitteln innerhalb der Union und zu einem hohen Schutzniveau für die Gesundheit der Menschen und zu einem hohen Niveau des Schutzes der Verbraucher einschließlich des Schutzes der Verbraucherinteressen beiträgt;

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽³⁾ https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/reg-com_toxic_20190513_sum.pdf

⁽⁴⁾ EFSA statement on the review of the risks related to the exposure to the food additive titanium dioxide (E 171) performed by the French Agency for Food, Environmental and Occupational Health and Safety (ANSES) [Stellungnahme der EFSA zur Überprüfung der Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber dem Lebensmittelzusatzstoff Titandioxid (E 171) durch die französische Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail, Anses)], EFSA Journal 2019; 17(6):5714, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5714>.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Verwendung von Titandioxid (E 171) in Lebensmitteln

- C. in der Erwägung, dass Titandioxid (E 171) ein Lebensmittelzusatzstoff ist, der teilweise aus Nanopartikeln besteht und hauptsächlich in Lebensmitteln wie Süßwaren, Gebäck, Desserts, Speiseeis, Keksen, Schokoladetafeln, Backwaren und Feinbackwaren vorkommt; in der Erwägung, dass seine Hauptfunktion darin besteht, Erzeugnissen einen hohen Weißgrad oder eine hohe Opazität zu verleihen;
- D. in der Erwägung, dass Titandioxid (E 171) hauptsächlich in Lebensmitteln verwendet wird, die bei Kindern besonders beliebt sind, etwa Kaugummi, Bonbons, Schokolade und Speiseeis, was Bedenken hinsichtlich der potenziell hohen Exposition dieses gefährdeten Teils der Bevölkerung aufwirft;

Bewertung des Sicherheitsrisikos

- E. in der Erwägung, dass in dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA vom 28. Juni 2016 zu Titandioxid (E 171) ⁽⁶⁾ bereits darauf hingewiesen wurde, dass Daten fehlen, wodurch die vollständige Risikobewertung des Zusatzstoffs behindert wird; in der Erwägung, dass die Unsicherheiten in Bezug auf die Unbedenklichkeit von Titandioxid (E 171) teilweise darauf zurückzuführen sind, dass die Hersteller die für die Risikobewertung erforderlichen Daten nicht vorgelegt haben;
- F. in der Erwägung, dass in zahlreichen aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichungen ⁽⁷⁾ die Unbedenklichkeit von Titandioxid (E 171) infrage gestellt und auf potenzielle Risiken im Zusammenhang mit seinem Verzehr hingewiesen wurde;
- G. in der Erwägung, dass in der Stellungnahme der französischen Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (Anses) vom 12. April 2019 ⁽⁸⁾ neben anderen schädlichen Auswirkungen auch mögliche krebserregende Auswirkungen von Titandioxid (E 171) festgestellt wurden und der Schluss gezogen wurde, dass wissenschaftliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unbedenklichkeit von Titandioxid (E 171) und Datenlücken fortbestehen, was bedeutet, dass Bedenken hinsichtlich der potenziellen Toxizität von Titandioxid (E 171) für die Verbraucher nicht ausgeräumt werden können; in der Erwägung, dass auch das niederländische Amt für Risikobewertung und -forschung (Bureau Risicobeoordeling en Onderzoek, BuRO) ⁽⁹⁾ auf Datenlücken und Unsicherheiten hingewiesen hat;
- H. in der Erwägung, dass sich die jüngste Stellungnahme der EFSA zu Titandioxid (E 171) in Lebensmitteln ⁽¹⁰⁾ auf das Gutachten der Anses bezieht und darin auch mehrere Unsicherheiten in Bezug auf seine unbedenkliche Verwendung festgestellt werden;
- I. in der Erwägung, dass im Februar 2016 im Internationalen Krebsforschungszentrum (CIRC) in Lyon (Frankreich) 19 Wissenschaftler aus acht Ländern zusammenkamen, um die Karzinogenität von Titandioxid (E 171) neu zu bewerten, und zu dem Schluss kamen, dass es als möglicherweise krebserregend für den Menschen (d. h. Gruppe 2B) eingestuft werden sollte ⁽¹¹⁾;
- J. in der Erwägung, dass das National Institute for Occupational Safety and Health (NIOSH) der USA festgestellt hat, dass die Exposition gegenüber ultrafeinem Titandioxid (E 171) als potenzielles Karzinogen am Arbeitsplatz betrachtet werden sollte ⁽¹²⁾;

⁽⁶⁾ Re-evaluation of titanium dioxide (E 171) as a food additive (Neubewertung von Titandioxid (E 171) als Lebensmittelzusatzstoff), EFSA Journal 2016; 14(9):4545, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4545>

⁽⁷⁾ Siehe die Avicenn-Liste „Recent academic publications on adverse effects of E171 and/or TiO₂ nanoparticles via oral exposure“ (Aktuelle wissenschaftliche Veröffentlichungen zu schädlichen Auswirkungen von E 171 und/oder TiO₂-Nanopartikeln durch orale Exposition) unter <http://veillenanos.fr/wakka.php?wiki=RisQIngestionNpTiO2/download&file=20190911AvicennE171recentpublications.pdf>; Skocaj, M., Filipic, M., Petkovic, J., und Novak, S., „Titanium dioxide in our everyday life; is it safe?“ (Titandioxid in unserem Alltag — unbedenklich?), Radiology and Oncology, Dezember 2011; 45(4): 227–247, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3423755/>; und Pinget, G., et al., „Impact of the Food Additive Titanium Dioxide (E171) on Gut Microbiota-Host Interaction“ (Auswirkungen des Lebensmittelzusatzstoffs Titandioxid (E 171) auf die Wechselwirkung zwischen Darm-Mikrobiota und dem Wirtsorganismus). Frontiers in Nutrition, 14. Mai 2019, <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fnut.2019.00057/full>

⁽⁸⁾ Gutachten der französischen Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (Anses) zu den Risiken im Zusammenhang mit der Aufnahme des Lebensmittelzusatzstoffes E 171, abrufbar unter <https://www.anses.fr/en/system/files/ERCA2019SA0036EN.pdf>.

⁽⁹⁾ <https://www.nvwa.nl/documenten/consument/eten-drinken-roken/overige-voedselveiligheid/risicobeoordelingen/advies-van-buro-over-de-mogelijke-gezondheidseffecten-van-het-voedseladditief-titandioxide-e171>

⁽¹⁰⁾ EFSA statement on the review of the risks related to the exposure to the food additive titanium dioxide (E 171) performed by the French Agency for Food, Environmental and Occupational Health and Safety (Anses) [Stellungnahme der EFSA zur Überprüfung der Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber dem Lebensmittelzusatzstoff Titandioxid (E 171) durch die französische Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail, Anses)], EFSA Journal 2019; 17(6):5714, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2019.5714>.

⁽¹¹⁾ „Carbon Black, Titanium Dioxide and Talc“ (Pflanzkohle, Titandioxid und Talkum), „IARC Monographs on the Evaluation of Carcinogenic risks to Humans“ (Monografien des CIRC zur Bewertung karzinogener Risiken beim Menschen, Band 93, <https://publications.iarc.fr/Book-And-Report-Series/Iarc-Monographs-On-The-Identification-Of-Carcinogenic-Hazards-To-Humans/Carbon-Black-Titanium-Dioxide-And-Talc-2010>

⁽¹²⁾ „Occupational Exposure to Titanium Dioxide“ (Exposition gegenüber Titandioxid am Arbeitsplatz), Current Intelligence Bulletin 63, <https://www.cdc.gov/niosh/docs/2011-160/pdfs/2011-160.pdf>

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Entscheidungen zum Risikomanagement

- K. in der Erwägung, dass die französische Regierung infolge des Gutachtens der Anses und der anschließenden Stellungnahme der EFSA, in der die Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten, als Vorsichtsmaßnahme zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher ein Dekret erlassen hat, wonach der Verkauf von Lebensmitteln, die Titandioxid (E 171) enthalten, ab dem 1. Januar 2020 untersagt ist;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission ungeachtet dessen nicht etwa vorschlägt, die Verwendung von Titandioxid (E 171) in Lebensmittelherzeugnissen schrittweise einzustellen, sondern einen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Begriffsbestimmung und der Spezifikationen dieses Lebensmittelzusatzstoffs vorgelegt hat, der vorsieht, dass Titandioxid (E 171) weiterhin in Verkehr gebracht werden darf und Lebensmittel, die es enthalten, in Verkehr bleiben dürfen;
- M. in der Erwägung, dass durch Entscheidungen, auf dem Markt befindliches Titandioxid (E 171) nicht zu verbieten, Unternehmen benachteiligt werden, die beschlossen haben, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und Titandioxid (E 171) in ihren Erzeugnissen ersetzt oder aus ihren Erzeugnissen entfernt haben;

Vorsorgeprinzip und „sonstige Faktoren“

- N. in der Erwägung, dass in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Grundsatz der Vorsorge als eines der Grundprinzipien der Union vorgesehen ist;
- O. in der Erwägung, dass nach Artikel 168 Absatz 1 AEUV bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden muss;
- P. in der Erwägung, dass bereits über 85 000 Bürgerinnen und Bürger in der gesamten Europäischen Union eine Petition⁽¹³⁾ zur Unterstützung des Verbots von Titandioxid (E 171) in Frankreich unterzeichnet und angesichts der Unsicherheiten in Bezug auf Lebensmittelzusatzstoffe, die keinen Ernährungszweck haben und ein Risiko für die Verbraucher darstellen können, die Anwendung des Vorsorgeprinzips gefordert haben;
- Q. in der Erwägung, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 bei der Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen auch andere relevante Faktoren wie beispielsweise gesellschaftliche, wirtschaftliche und ethische Gesichtspunkte, Traditionen und Umwelterwägungen wie auch die Frage der Kontrollierbarkeit berücksichtigt werden können;

Zulassungsbedingungen und Alternativen

- R. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ein Lebensmittelzusatzstoff nur zugelassen werden darf, wenn er gesundheitlich unbedenklich ist, eine hinreichende technische Notwendigkeit besteht und durch seine Verwendung die Verbraucher nicht irreführt werden, sondern dies vielmehr Vorteile für die Verbraucher mit sich bringt;
- S. in der Erwägung, dass Titandioxid (E 171) nur zu ästhetischen Zwecken verwendet wird und weder einen Nährwert hat noch eine nützliche technische Funktion in Lebensmitteln erfüllt;
- T. in der Erwägung, dass es keine überzeugende technische Notwendigkeit für die Verwendung von Titandioxid (E 171) gibt und es vielen Lebensmittelherstellern und Einzelhandelsunternehmen, die auf dem französischen Markt tätig sind, bereits gelungen ist, in ihren Erzeugnissen kein Titandioxid (E 171) mehr zu verwenden, um dem französischen Dekret zur Aussetzung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die diesen Zusatzstoff enthalten, nachzukommen⁽¹⁴⁾; in der Erwägung, dass einige multinationale Unternehmen zugesagt haben, in den von ihnen hergestellten Lebensmitteln kein Titandioxid (E 171) mehr zu verwenden⁽¹⁵⁾;

⁽¹³⁾ <https://you.wemove.eu/campaigns/support-the-french-ban-on-potentially-harmful-food-additive-e171>

⁽¹⁴⁾ Gemäß dem (nicht vollständigen) Online-Verzeichnis von „Agir pour l'Environnement“ („Handeln für die Umwelt“, <https://infonano.agirpourenvironnement.org/liste-verte/>) wurde die Formulierung von mindestens 340 Lebensmitteln, in denen Titandioxid (E 171) enthalten war, binnen sehr kurzer Zeit in „frei von E 171“ geändert. Kleineren Herstellern, die unter Umständen größere technische Hürden als größere Betreiber überwinden müssen, wurde laut einer Pressemitteilung des französischen Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen aus dem Jahr 2018 (https://www.economie.gouv.fr/files/files/directions_services/dgccrf/presse/communique/2018/CP_Nanoparticules201804.pdf) von ihren Berufsverbänden Unterstützung dabei angeboten, in ihren Erzeugnissen kein Titandioxid (E 171) mehr zu verwenden.

⁽¹⁵⁾ <https://www.centerforfoodsafety.org/press-releases/4550/top-candy-company-mars-commits-to-phasing-out-harmful-nanoparticles-from-food-products>

Donnerstag, 8. Oktober 2020

U. in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten bislang Mühe damit haben, die Pflicht zur Kennzeichnung von Nanopartikeln in Lebensmitteln durchzusetzen; in der Erwägung, dass bei Untersuchungen von Verbraucherschutzverbänden, die in Spanien, Belgien, Italien und Deutschland durchgeführt wurden, Nanopartikel von Titandioxid (E 171) in Anteilen von mehr als 50 % festgestellt, ohne dass der Zusatzstoff als „Nano“ gekennzeichnet worden wäre ⁽¹⁶⁾, auch in Lebensmitteln wie Süßigkeiten, Kaugummi und Gebäck, die häufig von Kindern und anderen gefährdeten Bevölkerungsgruppen verzehrt werden;

1. erhebt Einwände gegen die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission;
2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Verordnung der Kommission nicht mit der Zielsetzung und dem Inhalt der Verordnungen (EG) Nr. 1333/2008 und (EG) Nr. 1331/2008 vereinbar ist;
3. ist der Ansicht, dass die weitere Zulassung des Inverkehrbringens und des Verkaufs von Titandioxid (E 171) als Lebensmittelzusatzstoff im Widerspruch zu Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 steht und schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Union haben kann;
4. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf einer Verordnung zurückzuziehen;
5. fordert die Kommission auf, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und Titandioxid (E 171) aus der Unionsliste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe zu streichen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁶⁾ Etwa „Altroconsumo“ in Italien, „OCU“ in Spanien, „Test-Achats“ in Belgien und „UFC — Que Choisir“ in Frankreich.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0256

Einwand gegen einen Durchführungsrechtsakt: Höchstgehalte für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder (D067815/03 — 2020/2735(RPS))

(2021/C 395/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder (D067815/03),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission vom 20. November 2017 zur Festlegung von Minimierungsmaßnahmen und Richtwerten für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das wissenschaftliche Gutachten des Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM-Gremium) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 30. April 2015 zu Acrylamid in Lebensmitteln, das am 4. Juni 2015 veröffentlicht wurde ⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾,
- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

Allgemeines

- A. in der Erwägung, dass Acrylamid eine in Lebensmitteln vorkommende chemische Verbindung ist, die sich bei der Verarbeitung unter hohen Temperaturen wie etwa während des Frittierens, Bratens und Backens aus natürlich vorkommenden Stoffen (freiem Asparagin und Zuckern) bildet;
- B. in der Erwägung, dass Verbraucher bei industriell hergestellten Lebensmitteln wie Chips, Brot, Keksen und Kaffee, aber auch bei selbst zubereiteten Speisen wie Toastbrot oder Pommes Frites Acrylamid ausgesetzt sind;
- C. in der Erwägung, dass Säuglinge, Kleinkinder und andere Kinder die Altersgruppe bilden, die Acrylamid am stärksten ausgesetzt ist, da sie über ein geringeres Körpergewicht verfügen und deshalb besonders gefährdet sind; in der Erwägung, dass man weiß, dass Kinder aufgrund ihres größeren Verhältnisses von Leber- zu Körpergewicht einen schnelleren Stoffwechsel haben, und daher davon auszugehen ist, dass sich bei ihnen schneller Glycidamid (der Metabolit von Acrylamid, der im Wege der biologischen Umwandlung entsteht) bilden kann, was die Wahrscheinlichkeit der Toxizität von Acrylamid bei Kindern erhöht ⁽⁵⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 24.

⁽³⁾ EFSA Journal 2015; 13(6):4104, <http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4104>.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ Vgl. Erkekoğlu, P., Baydar, T.: „Toxicity of acrylamide and evaluation of its exposure in baby foods“, Nutrition Research Reviews, Band 23, Heft 2, Dezember 2010, S. 323–333, <https://doi.org/10.1017/S0954422410000211>.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Sicherheitsbedenken

- D. in der Erwägung, dass Acrylamid gemäß der von der Union angenommenen harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (CLP00) giftig beim Verschlucken ist, Gendefekte auslösen und Krebs verursachen kann, bei einer längeren oder wiederholten Exposition Organschäden bewirkt, bei Hautkontakt schädlich ist, schwerwiegende Reizungen des Auges bewirkt, gesundheitsschädlich beim Einatmen ist, vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigt, Hautreizungen verursacht und allergische Hautreaktionen auslösen kann; in der Erwägung, dass aus der der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) von Unternehmen zur Verfügung gestellten Einstufung für REACH-Registrierungen hervorgeht, dass dieser Stoff vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigt oder das Kind im Mutterleib schädigt ⁽⁶⁾;
- E. in der Erwägung, dass außerdem in manchen Bereichen des Gehirns, in denen das Gedächtnis sowie Lernfunktionen und kognitive Funktionen angesiedelt sind, eine Degeneration des peripheren Nervensystems und von Nervenenden beobachtet wurde ⁽⁷⁾;
- F. in der Erwägung, dass das CONTAM-Gremium in seinem wissenschaftlichen Gutachten vom 30. April 2015 zu Acrylamid in Lebensmitteln ⁽⁸⁾ auf der Grundlage sämtlicher verfügbarer Daten vier etwaige kritische Endpunkte für die Toxizität von Acrylamid ermittelt hat: Neurotoxizität, Auswirkungen auf die Fortpflanzung bei Männern, Entwicklungstoxizität und Karzinogenität; in der Erwägung, dass das CONTAM-Gremium zudem festgestellt hat, dass es sich bei Acrylamid um ein Keimzellen-Mutagen handelt und dass es derzeit keine etablierten Verfahren für eine Risikoabschätzung für diesen Endpunkt gibt; in der Erwägung, dass das CONTAM-Gremium insbesondere frühere Einschätzungen bestätigt hat, wonach Acrylamid in Lebensmitteln das Krebsrisiko für Verbraucher aller Altersgruppen potenziell erhöht;
- G. in der Erwägung, dass bereits 2002 in einem gemeinsamen Bericht der FAO und der WHO ⁽⁹⁾ auf die Toxizität von Acrylamid hingewiesen wurde; in der Erwägung, dass Acrylamid vom Internationalen Krebsforschungszentrum (IARC) als wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen ⁽¹⁰⁾, vom US-amerikanischen National Toxicology Program (NTP) als nach vernünftigem Ermessen krebserzeugend für den Menschen ⁽¹¹⁾ und von der US-amerikanischen Environmental Protection Agency (EPA) als wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen ⁽¹²⁾ eingestuft wurde;
- H. in der Erwägung, dass die endokrinschädigenden Eigenschaften von Acrylamid in mehreren wissenschaftlichen Studien erörtert werden ⁽¹³⁾ und vorrangig geprüft werden müssen;

⁽⁶⁾ ECHA-Infokarte zu Acrylamid, https://echa.europa.eu/de/substance-information/-/substanceinfo/100.001.067?_disssubinfo_WAR_disssubinfoportlet_backURL=https%3A%2F%2Fecha.europa.eu%2Fhome%3Fp_id%3Ddisssimplesearchhomepage_WAR_disssimplesearchportlet%26p_p_lifecycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3Dview%26p_p_col_id%3Dcolumn-1%26p_p_col_count%3D2%26_disssimplesearchhomepage_WAR_disssimplesearchportlet_sessionCriteriaId%3D. Vgl. auch ECHA-Zusammenfassung der Einstufung und Kennzeichnung, <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/cl-inventory-database/-/discli/details/104230> karzinogen 1B (angenommen), mutagen 1B (angenommen), reproduktionstoxisch 2 (Verdacht), Kontaktallergen 1 und STOT 1 (spezifische Zielorgan-Toxizität, wirkt sich bei wiederholter Exposition auf das Nervensystem aus).

⁽⁷⁾ Zusammenfassung und Schlussfolgerungen der 64. Tagung des Gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschusses für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA), 8.–17. Februar 2005, <http://www.fao.org/3/a-at877e.pdf>. Vgl. auch Matoso, V., Bargi-Souza, P., Ivanski, F., Romano, M.A., Romano, R.M.: „Acrylamide: A review about its toxic effects in the light of Developmental Origin of Health and Disease (DOHaD) concept“, Food Chemistry, 15. Juni 2019, 283:422–430, <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/30722893/>.

⁽⁸⁾ EFSA Journal 2015; 13(6):4104, <http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4104>.

⁽⁹⁾ Bericht über eine gemeinsame Anhörung der FAO und der WHO: „Health Implications of Acrylamide in Food“, 25.–27. Juni 2002, <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42563/9241562188.pdf?sequence=1>.

⁽¹⁰⁾ „IARC Monographs on the Evaluation of Carcinogenic risks to Humans“, Some Industrial Chemicals, IARC, Lyon, Frankreich, 1994, <https://publications.iarc.fr/Book-And-Report-Series/Iarc-Monographs-On-The-Identification-Of-Carcinogenic-Hazards-To-Humans/Some-Industrial-Chemicals-1994>. Vgl. auch Zhivagui, M., Ng, A.W.T., Ardin, M., et al.: „Experimental and pan-cancer genome analyses reveal widespread contribution of acrylamide exposure to carcinogenesis in humans“, Genome Research, 2019; 29(4):521–531, https://www.iarc.fr/wp-content/uploads/2019/03/pr267_E.pdf.

⁽¹¹⁾ Report on Carcinogens, Acrylamide, National Toxicology Program, Department of Health and Human Services, 14. Ausgabe 2016, <https://ntp.niehs.nih.gov/ntp/roc/content/profiles/acrylamide.pdf>.

⁽¹²⁾ Toxicological review of Acrylamide (CAS No. 79-06-1), März 2010, U.S. Environmental Protection Agency, Washington, DC, <https://nepis.epa.gov/Exe/ZyPDF.cgi/P1006QL0.PDF?Dockey=P1006QL0.PDF>.

⁽¹³⁾ Matoso, V., Bargi-Souza, P., Ivanski, F., Roman, M.A., Romana, R.M.: „Acrylamide: A review about its toxic effects in the light of Developmental Origin of Health and Disease (DOHaD) concept“, Food Chemistry 283 (2019) 422–430, <https://www2.unicentro.br/ppgvnet/files/2019/11/3-Acrylamide-A-review-about-its-toxic-effects-in-the-light-of-Developmental-Origin-of-Health-and-Disease-DOHaD-concept.pdf?x26325>, Kassotis, C.D. et al.: „Endocrine-Disrupting Activity of Hydraulic Fracturing Chemicals and Adverse Health Outcomes After Prenatal Exposure in Male Mice“, Endocrinology, Dezember 2015, 156(12):4458–4473, <https://academic.oup.com/endo/article/156/12/4458/2422671>, Hamdy, S.M., Bakeer, H.M., Eskander, E.F., Sayed, O.N.: „Effect of acrylamide on some hormones and endocrine tissues in male rats“, Human & Experimental Toxicology 2012, 31(5):, 483–491, <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/0960327111417267>.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Vorsorgeprinzip

- I. in der Erwägung, dass in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Grundsatz der Vorsorge als eines der Grundprinzipien der Union verankert ist;
- J. in der Erwägung, dass nach Maßgabe von Artikel 168 Absatz 1 AEUV „[b]ei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen [...] ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt [wird]“;

Konkrete rechtliche Anforderungen

- K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 kein Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden darf, das einen Kontaminanten in einer gesundheitlich und insbesondere toxikologisch nicht vertretbaren Menge enthält, und dass die Kontaminanten auf so niedrige Werte zu begrenzen sind, wie sie durch gute Praxis auf allen Stufen der Lebensmittelherstellung sinnvoll erreicht werden können;
- L. in der Erwägung, dass Lebensmittelunternehmer durch die Verordnung (EU) 2017/2158 verpflichtet werden, Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und darauf hinzuarbeiten, den Acrylamidgehalt in bestimmten Lebensmitteln zu senken, damit sichergestellt ist, dass der Acrylamidgehalt in ihren Erzeugnissen unterhalb von „Richtwerten“ liegt, mit denen die Wirksamkeit der Minimierungsmaßnahmen durch Probenahmen und Analysen kontrolliert wird;
- M. in der Erwägung, dass die in der Verordnung (EU) 2017/2158 festgelegten Richtwerte seit April 2018 gelten und alle drei Jahre von der Kommission überprüft werden — erstmals binnen drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung –, mit dem Ziel, jeweils niedrigere Werte festzusetzen⁽¹⁴⁾;
- N. in der Erwägung, dass es für mehrere Produktkategorien wie etwa Gemüsechips, Kroketten oder Reiscracker, bei denen teilweise hohe Acrylamidgehalte nachgewiesen wurden, keine Richtwerte gibt; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Empfehlung (EU) 2019/1888⁽¹⁵⁾ eine nicht erschöpfende Liste von Lebensmittelkategorien erstellt hat, die regelmäßig auf den Acrylamidgehalt geprüft werden sollten;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlichenfalls für bestimmte Kontaminanten Höchstwerte festlegen kann; in der Erwägung, dass für Acrylamid in Lebensmitteln noch keine Höchstwerte festgelegt wurden; in der Erwägung, dass gemäß Erwägung 15 der Verordnung (EU) 2017/2158 ergänzend zu den Minimierungsmaßnahmen die Festlegung von Höchstgehalten für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln in Betracht gezogen werden sollte;

Der Entwurf einer Verordnung der Kommission

- P. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Entwurf einer Verordnung einräumt, dass der Acrylamidgehalt in Lebensmitteln so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar sein muss;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Entwurf einer Verordnung nur für zwei konkrete Lebensmittelkategorien die Festlegung von Höchstgehalten vorschlägt, nämlich für „Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder“ (150 µg/kg, was dem aktuellen Richtwert entspricht) und für „Säuglingsnahrung, Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder, ausgenommen Kekse und Zwieback“ (50 µg/kg, also sogar 10 µg/kg höher als der derzeitige Richtwert von 40 µg/kg);
- R. in der Erwägung, dass die Kommission ihren Entwurf einer Verordnung auf Daten zum Acrylamidgehalt aus dem Zeitraum 2015 bis 2018 stützt; in der Erwägung, dass — wenn sich die Verordnung (EU) 2017/2158 auf den Acrylamidgehalt in Lebensmitteln auswirken soll — nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass die Lebensmittelhersteller spätestens jetzt den vor drei Jahren festgelegten Richtwert erreicht haben sollten;

Marktlage und Bewertung des Entwurfs einer Verordnung der Kommission

- S. in der Erwägung, dass zehn Verbraucherorganisationen aus ganz Europa in einer Forschungsarbeit im Herbst 2018⁽¹⁶⁾ nachgewiesen haben, dass zahlreiche Produkte, die nicht unter die beiden Kategorien fallen, die die Kommission gemäß ihrem Entwurf einer Verordnung regulieren will — wie etwa Kekse und Waffeln –, häufig von Kindern im Alter von unter drei Jahren verzehrt werden; in der Erwägung, dass die Vermarktung einiger dieser Produkte offensichtlich auf Kinder ausgerichtet ist (beispielsweise im Wege eines Kinder ansprechenden Verpackungsdesigns mit Comicfiguren); in der Erwägung, dass bei Erzeugnissen wie Crackern oder Frühstücksgetreideprodukten davon ausgegangen werden kann, dass es sich ähnlich verhält;

⁽¹⁴⁾ Artikel 5 und Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) 2017/2158.

⁽¹⁵⁾ Empfehlung (EU) 2019/1888 der Kommission vom 7. November 2019 zur Überwachung des Acrylamidgehalts in bestimmten Lebensmitteln (ABl. L 290 vom 11.11.2019, S. 31).

⁽¹⁶⁾ https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-010_more_efforts_needed_to_protect_consumers_from_acrylamide_in_food.pdf.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- T. in der Erwägung, dass sich der Richtwert für „Kekse und Waffeln“ (350 µg/kg) und der Richtwert für „Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder“ (150 µg/kg) erheblich voneinander unterscheiden und die Eltern nicht auf den Unterschied beim angestrebten Höchstgehalt an Acrylamid hingewiesen werden;
- U. in der Erwägung, dass bei Keksen und Waffeln zudem herausgefunden wurde, dass ein Drittel der getesteten Produkte bei oder über dem Richtwert lag, und dass annähernd zwei Drittel der Erzeugnisse in der Kategorie „Kekse und Waffeln“, bei denen festgestellt wurde, dass sie häufig von Kindern im Alter von weniger als drei Jahren verzehrt werden, den Richtwert für die Kategorie „Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder“ überschreiten;
- V. in der Erwägung, dass unbestritten ist, dass der Acrylamidgehalt in Lebensmitteln auf ein Mindestmaß gesenkt werden kann, wenn geeignete Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden⁽¹⁷⁾; in der Erwägung, dass in allen Lebensmittelkategorien nachgewiesen wurde, dass Erzeugnisse mit niedrigem Acrylamidgehalt hergestellt werden können⁽¹⁸⁾;
- W. in der Erwägung, dass mit Blick auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission sowohl aus den Daten der Verbraucherstudie⁽¹⁹⁾ von 2018 als auch aus den Daten der EFSA-Datenbank zum Gehalt für den Zeitraum von 2015 bis 2018 zu entnehmen ist, dass es einer überwältigenden Mehrheit der Hersteller in beiden Lebensmittelkategorien ohne Weiteres gelungen ist, Erzeugnisse mit einem niedrigeren Gehalt als den vorgeschlagenen 150 µg/kg bzw. 50 µg/kg auf den Markt zu bringen; in der Erwägung, dass davon ausgegangen werden kann, dass heutzutage annähernd alle Produkte diese Werte einhalten können; in der Erwägung, dass es deshalb strengerer Werte bedarf, um einen Anreiz für eine weitere Reduzierung zu setzen;
- X. in der Erwägung, dass die Festlegung von Höchstgehalten die Durchsetzung der Bestimmungen über Acrylamid durch die Mitgliedstaaten fraglos erleichtert; in der Erwägung, dass die Höchstgehalte jedoch stets im Einklang mit dem ALARA-Grundsatz („so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar“) nach Maßgabe von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 stehen müssen;
- Y. in der Erwägung, dass die im Entwurf einer Verordnung der Kommission vorgeschlagenen Gehalte folglich bereits von den meisten Produkten auf dem Markt problemlos eingehalten werden und dass nachgewiesen wurde, dass ohne großen Aufwand ein niedrigerer Gehalt erreicht werden kann;

Weitere Erwägungen

- Z. in der Erwägung, dass im Wege weiterer Forschungstätigkeiten ein Beitrag dazu geleistet werden könnte, die Gründe für die hohen Schwankungen der Acrylamidgehalte innerhalb von Lebensmittelkategorien zu verstehen und Strategien zu ermitteln, mit denen die Acrylamidbildung auf ein Minimum gesenkt wird;
- AA. in der Erwägung, dass die Wirksamkeit der Bestimmungen über Acrylamid unbedingt überwacht werden muss; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck mit ausreichender Regelmäßigkeit wirksame Kontrollen durchführen und Daten zum Acrylamidgehalt erheben müssen;
- AB. in der Erwägung, dass öffentliche Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Verbraucher für Erzeugnisse beitragen können, deren Acrylamidgehalt potenziell höher ist, und sie darüber informieren können, wie die Exposition gegenüber Acrylamid bei selbst zubereiteten Speisen gesenkt werden kann;
1. lehnt die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission ab;
 2. vertritt die Auffassung, dass dieser Entwurf einer Verordnung der Kommission nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 vereinbar ist;
 3. ist der Ansicht, dass die weitere Genehmigung hoher Acrylamidgehalte in Lebensmitteln schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher in der Union nach sich ziehen kann; vertritt deshalb die Auffassung, dass der Acrylamidgehalt in Lebensmitteln unbedingt gesenkt werden muss;
 4. ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Höchstgehalt für Acrylamid in der Lebensmittelkategorie „Säuglingsnahrung, Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder, ausgenommen Kekse und Zwieback“ unter und keinesfalls über dem derzeitigen Richtwert von 40 µg/kg festgesetzt werden sollte;

⁽¹⁷⁾ Vgl. Verordnung (EU) 2017/2158.

⁽¹⁸⁾ https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-010_more_efforts_needed_to_protect_consumers_from_acrylamide_in_food.pdf.

⁽¹⁹⁾ https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-010_more_efforts_needed_to_protect_consumers_from_acrylamide_in_food.pdf.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

5. vertritt die Auffassung, dass der vorgeschlagene Höchstgehalt für Acrylamid in der Lebensmittelkategorie „Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder“ deutlich unter dem derzeitigen Richtwert von 150 µg/kg festgesetzt werden sollte;
 6. ersucht die Kommission, nicht nur für die beiden im Entwurf der Verordnung einer Kommission vorgeschlagenen, sondern auch für andere Lebensmittelkategorien und insbesondere für Kekse und Zwieback, die nicht in die gesonderte Kategorie „Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder“ fallen, strenge Höchstgrenzen festzulegen;
 7. sieht der Überarbeitung der Richtwerte bis April 2021 im Sinne einer Senkung erwartungsvoll entgegen; fordert, dass die Richtwerte die kontinuierliche Reduzierung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln widerspiegeln und sich an den besten Erzeugnissen orientieren, damit die Hersteller zu weiteren Bemühungen veranlasst werden;
 8. begrüßt die Empfehlung (EU) 2019/1888 der Kommission vom 7. November 2019 zur Überwachung des Acrylamidgehalts in bestimmten Lebensmitteln; hält es für geboten, dass rasch Richtwerte (und im Anschluss daran nach Möglichkeit Höchstgehalte) für Produktkategorien festgelegt werden, bei denen sich herausstellt, dass sie einen hohen Acrylamidgehalt aufweisen;
 9. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Erforschung der Acrylamidbildung in Lebensmitteln zu intensivieren, damit Strategien ermittelt werden können, mit denen die Acrylamidbildung auf ein Mindestmaß gesenkt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Erforschung etwaiger endokrinschädigender Eigenschaften von Acrylamid und Glycidamid zu unterstützen;
 10. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Kapazitäten für die Lebensmittelkontrolle auszuweiten, damit sie die Wirksamkeit der Bestimmungen über Acrylamid überwachen und Daten zum Acrylamidgehalt erheben, veröffentlichen und an die EFSA übermitteln können;
 11. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Öffentlichkeit über Produktkategorien mit potenziell höherem Acrylamidgehalt und über Strategien zur Senkung der Exposition gegenüber Acrylamid bei selbst zubereiteten Speisen zu informieren;
 12. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf einer Verordnung zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0257

Europäische Forststrategie — künftiges Vorgehen**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Thema „Europäische Forststrategie — künftiges Vorgehen“ (2019/2157(INI))**

(2021/C 395/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640), die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 über die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 (COM(2020)0380) und seine Entschließungen vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ ⁽¹⁾ und vom 16. Januar 2020 zu der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP15) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die New Yorker Walderklärung, die am 23. Juni 2014 von der Europäischen Union ratifiziert wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 7. Dezember 2018 mit dem Titel „Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Forststrategie — „Eine neue EU-Forststrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor““ (COM(2018)0811),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2015 zu dem Thema „Eine neue EU-Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. April 2019 zu den Fortschritten bei der Umsetzung der EU-Forststrategie und zu einem neuen Strategierahmen für Wälder (08609/2019),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ⁽⁴⁾ und die nachfolgenden Durchführungsverordnungen mit Aktualisierungen der Liste invasiver Arten, zu denen auch Baumarten zählen,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. Oktober 2019 zu dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 7. Dezember 2018 mit dem Titel „Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Forststrategie — „Eine neue EU-Forststrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor““,
- unter Hinweis auf den „Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services“ (Globaler Sachstandsbericht über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen) des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) vom 31. Mai 2019,
- unter Hinweis auf den am 4. Dezember 2019 veröffentlichten Bericht der Europäischen Umweltagentur mit dem Titel „The European environment — state and outlook 2020: knowledge for transition to a sustainable Europe“ (Die Umwelt in Europa — Zustand und Ausblick 2020: Erkenntnisse für den Übergang zu einem nachhaltigen Europa),

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0005.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0015.

⁽³⁾ ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 11. April 2019 zur Umsetzung der EU-Forststrategie,
 - unter Hinweis auf die Halbzeitbewertung der Biodiversitätsstrategie bis 2020,
 - unter Hinweis auf die aktualisierte Bioökonomie-Strategie der EU,
 - unter Hinweis auf die Klimastrategie 2050,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 29. November 2019 zur aktualisierten Bioökonomie-Strategie der EU ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. November 2018 mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle: Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM(2018)0773),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. Mai 2018 zu der Halbzeitüberprüfung der EU-Forststrategie ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die Strategie Europa 2020, insbesondere die Initiativen „Innovationsunion“ und „Ressourcenschonendes Europa“,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0154/2020),
 - unter Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten der EU im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD), des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD),
- A. in der Erwägung, dass die internen und die internationalen Verpflichtungen, die die EU beispielsweise im Rahmen des europäischen Grünen Deals, der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, des Kyoto-Protokolls, des Übereinkommens von Paris und der Schaffung einer emissionsfreien Gesellschaft eingegangen ist, nur mithilfe der Klimavorteile und anderer Ökosystemdienstleistungen, die Wälder und der forstbasierte Sektor erbringen, verwirklicht werden können;
- B. in der Erwägung, dass im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht auf eine gemeinsame Forstpolitik der EU Bezug genommen wird und die Mitgliedstaaten für die Wälder zuständig sind; in der Erwägung, dass die EU aber seit jeher im Rahmen ihrer Maßnahmen und Leitlinien — einschließlich im Rahmen von Artikel 4 AEUV in den Bereichen Energie, Umwelt und Landwirtschaft — zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (NWB) und zu den die Wälder betreffenden Beschlüssen der Mitgliedstaaten beiträgt;
- C. in der Erwägung, dass Wälder und die gesamte forstbasierte Wertschöpfungskette unabdingbar für die Weiterentwicklung der kreislauforientierten Bioökonomie sind, da sie Arbeitsplätze bieten, für wirtschaftlichen Wohlstand in ländlichen und städtischen Gegenden sorgen, den Klimawandel abschwächen und zur Anpassung an ihn beitragen, gesundheitsbezogene Vorteile bieten, die biologische Vielfalt sowie die Perspektiven von Berggebieten, Inseln und des ländlichen Raums bewahren und zur Bekämpfung der Wüstenbildung beitragen;
- D. in der Erwägung, dass Spitzenforschung, die mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet ist, Innovation, die Erhebung von Daten, die Pflege und Erweiterung von Datenbanken, bewährte Verfahren und Wissensaustausch für die Zukunft der multifunktionalen Wälder der EU und für die gesamte forstbasierte Wertschöpfungskette unabdingbar sind, da Wälder immer stärker gefordert sind und die zahlreichen Chancen und Herausforderungen, denen die Gesellschaft gegenübersteht, genutzt bzw. bewältigt werden müssen;
- E. in der Erwägung, dass Wälder Teil unseres Naturerbes sind, das wir schützen und erhalten müssen, und dass die gute Bewirtschaftung dieses Erbes unerlässlich ist, damit es gedeiht, zur biologischen Vielfalt beiträgt und eine Bereicherung für die Wirtschaft, den Tourismus und die Gesellschaft ist;

⁽⁵⁾ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14594-2019-INIT/de/pdf>

⁽⁶⁾ ABl. C 361 vom 5.10.2018, S. 5.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- F. in der Erwägung, dass über den Fonds für ländliche Entwicklung im Rahmen der GAP Instrumente und Ressourcen zur Unterstützung des Forstsektors bereitgestellt wurden und dies auch im Rahmen der GAP nach 2020 mit einem deutlichen Schwerpunkt auf der NWB fortgeführt werden sollte;
- G. in der Erwägung, dass es in der EU 16 Millionen private Waldbesitzer gibt, in deren Besitz sich etwa 60 % der Wälder in der EU befinden; in der Erwägung, dass die durchschnittliche Größe der Wälder in Privatbesitz 13 ha beträgt, wobei jedoch etwa zwei Drittel der privaten Waldbesitzer weniger als 3 ha Wald besitzen;
- H. in der Erwägung, dass nachhaltig bewirtschaftete Wälder von größter Bedeutung für die Sicherung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten sind, einen Nutzen für die menschliche Gesundheit darstellen und gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag für die Umwelt und die biologische Vielfalt leisten;
- I. in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel in Wäldern insofern miteinander verknüpft sind, als insbesondere im Rahmen der Anpassungsstrategien und -pläne der Mitgliedstaaten auf ein angemessenes Gleichgewicht zwischen verschiedenen Aspekten geachtet werden muss und Synergien zwischen ihnen gefördert werden müssen;
- J. in der Erwägung, dass die europäischen Wälder und ihr Zustand Unterschiede aufweisen und somit eine unterschiedliche Herangehensweise erfordern, wobei jedoch stets eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen angestrebt werden muss;
- K. in der Erwägung, dass die Regionen in äußerster Randlage über sehr ergiebige Reservoirs biologischer Vielfalt verfügen und dass es von grundlegender Bedeutung ist, diese zu erhalten;
- L. in der Erwägung, dass der Verlust an biologischer Vielfalt in Wäldern erhebliche ökologische, wirtschaftliche und soziale Folgen nach sich zieht;
- M. in der Erwägung, dass die Bodenqualität eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen wie Wasserfilterung und -speicherung und somit bei dem Schutz vor Überschwemmungen und Dürren, der Kohlenstoffbindung, der biologischen Vielfalt und dem Wachstum von Biomasse spielt; in der Erwägung, dass die Verbesserung der Bodenqualität, beispielsweise — in manchen Regionen — durch die Umwandlung von Nadelwald in permanenten Laubwald, ein wirtschaftlich anspruchsvoller Prozess ist, der Jahrzehnte dauert;
- N. in der Erwägung, dass der europäischen Gesellschaft, die von Wäldern und Forstwirtschaft zunehmend entkoppelt ist, die entscheidende Rolle der NWB vor Augen geführt werden sollte, wobei der vielfältige Nutzen der Wälder unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen sowie unter kulturellen und historischen Gesichtspunkten hervorgehoben werden sollte;
- O. in der Erwägung, dass sich Wälder neben der Kohlenstoffbindung positiv auf das Klima, die Atmosphäre, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und das Management von Flüssen und Binnenwasserstraßen auswirken, vor Bodenerosion durch Wasser und Wind schützen und weitere nützliche natürliche Eigenschaften besitzen;
- P. in der Erwägung, dass fast 23 % der europäischen Wälder in Natura-2000-Gebieten liegen, wobei der Anteil in einigen Mitgliedstaaten mehr als 50 % beträgt, und dass fast die Hälfte der natürlichen Lebensräume in Natura-2000-Gebieten Wälder sind;
- Q. in der Erwägung, dass Wälder sowohl Primärforsterzeugnisse wie Holz als auch wertvolle Sekundärerzeugnisse wie Pilze, Trüffeln, Kräuter, Honig und Beeren bereitstellen können, die für die wirtschaftlichen Aktivitäten in einigen Regionen der Union überaus wichtig sind;
- R. in der Erwägung, dass den europäischen Wäldern ein hoher Stellenwert im Hinblick auf die Verringerung der Umweltbelastung, die wirtschaftliche Entwicklung, die Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten an Holzprodukten und die Steigerung des Wohlbefindens der Bevölkerung zukommt;
- S. in der Erwägung, dass die Agrarforstwirtschaft, definiert als Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird, mehrere Landmanagementsysteme umfasst, in deren Rahmen die Gesamtproduktivität gesteigert wird, mehr Biomasse erzeugt wird, Böden erhalten und wiederhergestellt werden und zahlreiche wertvolle Ökosystemleistungen erbracht werden;
- T. in der Erwägung, dass die multifunktionale Rolle der Wälder, die geraume Zeit, die für ihre Entstehung erforderlich ist, sowie die Bedeutung der Sicherstellung einer guten Vielfalt an Baumarten aus der nachhaltigen Nutzung, dem Schutz und der Vermehrung der Waldressourcen eine wichtige europäische Aufgabe machen;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- U. in der Erwägung, dass auch eine sozial und ökologisch verantwortungsvolle Jagd eine wichtige Rolle in Wäldern und teilweise mit Wäldern bedeckten Regionen spielt, da durch sie der Wildbestand reguliert und die Ausbreitung von damit verbundenen Krankheiten wie der Afrikanischen Schweinepest kontrolliert werden kann;
- V. in der Erwägung, dass Wäldern eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung der Bodenerosion und der Verödung von Landflächen zukommt; in der Erwägung, dass Bäume in Parks und städtischen Umgebungen Studien zufolge dazu beitragen, die Temperaturen niedriger als in baumlosen Gebieten zu halten;
- W. in der Erwägung, dass im gegenwärtigen Programmplanungszeitraum (2014–2020) Maßnahmen im Rahmen der GAP durchgeführt werden, die darauf abzielen, Wirtschaftsakteure beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Waldbewirtschaftung zu unterstützen;
- X. in der Erwägung, dass einige Regionen, in denen Forstwirtschaft betrieben wird, massiv von Schädlingen und Insekten wie Holzwürmern und verschiedenen Pilzen befallen wurden; in der Erwägung, dass natürliche Populationen von Kastanienwäldern massiv vom Kastanienrindenkrebs (*Cryphonectria parasitica*) befallen sind, was eine ernsthafte Bedrohung für das Überleben dieser Populationen darstellt, aber langfristig auch die damit verbundenen menschlichen Aktivitäten wie die Gewinnung und das Sammeln von Kastanien bedroht;
- Y. in der Erwägung, dass die auf EU-Ebene verfügbaren Daten zu Wäldern unvollständig und von unterschiedlicher Qualität sind, wodurch die Möglichkeiten einer Koordinierung der Waldbewirtschaftung auf EU-Ebene eingeschränkt werden;
- Z. in der Erwägung, dass auch in der EU weiterhin illegaler Holzeinschlag betrieben wird;

Die Vergangenheit — Bestandsaufnahme aktueller Erfolge und Herausforderungen bei der Umsetzung

1. begrüßt, dass die Kommission ihren Bericht mit dem Titel „Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Forststrategie — Eine neue EU-Forststrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor“ (COM(2018)0811) veröffentlicht hat;
2. begrüßt die von den Mitgliedstaaten und der Kommission ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EU-Forststrategie und die Beteiligung des Ständigen Forstausschusses, der Gruppe für den zivilen Dialog über Forstwirtschaft und Kork, der Expertengruppe für Waldbrände, der Expertengruppe für die forstbasierte Wirtschaft und mit diesem Wirtschaftsbereich verbundene Themen sowie der einschlägigen Interessengruppen an der Umsetzung des Mehrjahresplans für die Wälder (Forest MAP);
3. weist auf die Aussagen der Kommission in ihrem Bericht von 2018 über die Fortschritte bei der Umsetzung der derzeitigen EU-Forststrategie hin, wonach sich die Strategie bei der Koordinierung als nützliches Instrument erwiesen hat und wonach die acht — plus eins — Schwerpunkte der Strategie im Allgemeinen ohne größere Schwierigkeiten umgesetzt wurden, mit Ausnahme jedoch der großen Herausforderungen, die im Rahmen der Biodiversitätspolitik angegangen werden müssen, und der derzeitigen Herausforderungen in den Bereichen „Welche Wälder haben wir, und wie verändern sie sich?“ — insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Wahrnehmung und Informationen über den Forstsektor — und „Abstimmung und Kommunikation fördern“ — insbesondere in Bezug auf forstbezogene politische Maßnahmen;
4. hebt hervor, dass im Rahmen des europaweiten Forest-Europe-Prozesses auf internationaler Ebene eine Definition des Begriffs NWB vereinbart wurde; stellt fest, dass die Definition in die nationalen Rechtsvorschriften und die in den Mitgliedstaaten bestehenden freiwilligen Regelungen wie etwa für die Zertifizierung von Wäldern eingeflossen ist;
5. hebt hervor, dass sich die Förderung der NWB in der EU im Rahmen der EU-Forststrategie und der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Maßgabe der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) generell positiv auf die Wälder und deren Zustand, die Existenzgrundlagen in ländlichen Gebieten und die biologische Vielfalt der Wälder in der EU auswirkt und die vom forstbasierten Sektor erbrachten Klimadienleistungen stärkt; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die NWB auf ausgewogene Weise weiter gestärkt werden muss, damit sich der ökologische Zustand der Wälder verbessert, die Gesundheit und Resilienz der Ökosysteme gestärkt werden, sichergestellt wird, dass Wälder besser in der Lage sind, sich an die im Wandel befindlichen Klimabedingungen anzupassen, die Risiken und Auswirkungen natürlicher Störungen eingedämmt werden, für gegenwärtige und künftige Generationen Möglichkeiten zur Bewirtschaftung der Wälder bewahrt werden — beispielsweise so, dass die Ziele von Waldbesitzern und von KMU verwirklicht werden — und die Qualität bestehender Wälder und Waldgebiete verbessert wird; ist der Ansicht, dass die EU-Forststrategie diesbezüglich geeignete Instrumente umfassen sollte; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Vorreiter bei der NWB sein müssen; ist der Ansicht, dass Waldbewirtschaftungsmodelle die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit einschließen sollten, was bedeutet, dass Wälder und Waldgebiete so bewirtschaftet und genutzt werden, dass ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Verjüngungsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhalten werden und anderen

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird; betont, dass die Anerkennung und der Schutz von Eigentumsrechten von wesentlicher Bedeutung für den langfristigen Einsatz für die NWB sind; stellt fest, dass der Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Wälder zentrales Element unseres allgemeinen Wohlbefindens sind, da unsere Wälder Gemeinwohlleistungen der Erholung und Gesundheit und der Bildung beherbergen, und weist darauf hin, dass die NWB den Schutz der biologischen Vielfalt in den europäischen Wäldern fördert; fordert, dass Primärwälder mit erhaltenen Strukturen und mit Artenreichtum und geeignete Gebiete, in denen es solche Wälder noch gibt, geschützt werden; stellt fest, dass es keine Definition der EU für Wälder mit altem Baumbestand gibt, und fordert die Kommission auf, im Zuge der Ausarbeitung der künftigen Forststrategie der EU eine Definition aufzunehmen, die im Ständigen Forstausschuss vorbereitet wird; hebt hervor, dass es unterschiedliche Ansichten zu den Fähigkeiten verschiedener Waldarten für die Kohlenstoffbindung geben dürfte, und ist deshalb der Ansicht, dass die neue EU-Forststrategie die nachhaltige Waldbewirtschaftung fördern sollte; bedauert, dass trotz der EU-Holzverordnung in manchen Mitgliedstaaten nicht nachhaltige Methoden angewandt werden und illegal Holz eingeschlagen wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich stärker um eine Beendigung dieser Praktiken zu bemühen und gegebenenfalls ihre nationalen Rechtsvorschriften zu verbessern oder zu stärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten eindringlich auf, schnellstmöglich diesbezüglich tätig zu werden, indem sie sorgfältig überwachen und die bestehenden EU-Rechtsvorschriften durchsetzen, und fordert die Kommission auf, bei Verstößen rasch Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und illegalem Holzeinschlag mithilfe aller zuständigen Einrichtungen nachzugehen; fordert die Kommission auf, unverzüglich die Eignungsprüfung der EU-Bestimmungen gegen illegalen Holzeinschlag abzuschließen;

6. gelangt zu dem Schluss, dass die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und auch die Unterschiede zwischen Regionen innerhalb der Mitgliedstaaten einen wichtigen Faktor darstellen, wenn Maßnahmen auf EU-Ebene in Erwägung gezogen werden;

7. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die mangelnde Umsetzung der geltenden EU-Rechtsvorschriften und mutmaßliche Korruption in Teilen der Union illegalem Holzeinschlag und nicht nachhaltigen forstwirtschaftlichen Aktivitäten Vorschub leisten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Korruption zu bekämpfen und die geltenden Rechtsvorschriften vollständig umzusetzen;

Die Gegenwart — aktueller Stand der Wälder in der EU

8. hebt hervor, dass die Wälder der EU, einschließlich der Wälder in ihren überseeischen Gebieten und in den Gebieten in äußerster Randlage, multifunktional und durch eine umfassende Vielfalt gekennzeichnet sind, was beispielsweise Faktoren wie die Eigentumsstrukturen, die Größe, die Struktur, die biologische Vielfalt, die Widerstandskraft und die Herausforderungen betrifft; stellt fest, dass Wälder und insbesondere Mischwald der Gesellschaft eine breite Palette an Ökosystemdienstleistungen bieten, wozu etwa Lebensraum für Arten, Kohlenstoffbindung, Rohstoffe, erneuerbare Energie, bessere Luftqualität, sauberes Wasser, Grundwasserauffüllung, Erosionskontrolle und der Schutz vor Dürren, Überschwemmungen und Lawinen gehören, Bestandteile von Arzneimitteln bereitstellen und ein wichtiger Raum für Kultur- und Freizeitaktivitäten sind; weist darauf hin, dass diese Leistungen offenbar nicht mehr uneingeschränkt gesichert sind, da Waldbesitzer aufgrund der schwierigen ökonomischen Situation infolge des Klimawandels und anderer Einflussfaktoren nicht mehr in ihren Wald reinvestieren können; nimmt zur Kenntnis, dass aktuellen Schätzungen zufolge lediglich 26 % der Baumarten und 15 % der Waldlebensräume einen guten Erhaltungszustand aufweisen; fordert die Mitgliedstaaten auf, für den Schutz der Ökosysteme Sorge zu tragen und erforderlichenfalls Leitlinien für Walderzeugnisse, bei denen es sich nicht um Holz handelt, auszuarbeiten und zu stärken;

9. nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die bei der Bewertung von Ökosystemleistungen im Rahmen der Initiative zur Kartierung der Ökosysteme und ihrer Leistungen (MAES) erzielt wurden; betont jedoch, dass es derzeit keine angemessene Vergütung für die Erbringung von Ökosystemdienstleistungen wie die Bindung von CO₂, die Förderung der biologischen Vielfalt oder die Bodenverbesserung gibt und dass Förster, die sich auf die entsprechende Umwandlung ihrer Wälder konzentrieren, diese Wälder derzeit möglicherweise mit Verlust bewirtschaften, obwohl sie wesentliche Ökosystemdienstleistungen erbringen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Möglichkeiten zu prüfen, wie Klima-, Biodiversitäts- und sonstige Ökosystemdienstleistungen angemessen gefördert und vergütet werden können, damit Wälder rentabel umgewandelt werden können;

10. nimmt zur Kenntnis, dass die Forstressourcen der EU in den letzten Jahrzehnten dank Aufforstung und natürlicher Regeneration in Bezug auf Waldbedeckung und -volumen zugenommen haben und dass Wälder und andere Waldflächen derzeit etwa 43 % der Fläche der EU bedecken und damit mindestens 182 Mio. Hektar und 5 % der weltweiten Waldflächen ausmachen; stellt fest, dass Waldgebiete die Hälfte des Natura-2000-Netzes (also etwa 37,5 Mio. Hektar) ausmachen und dass 23 % aller Wälder Europas innerhalb von Natura-2000-Gebieten liegen, wobei in manchen Mitgliedstaaten, die von der Forstwirtschaft abhängig sind, mehr als die Hälfte des Hoheitsgebiets von Wäldern bedeckt ist; hält es für geboten, das Wissen über Natura 2000 und über seine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Waldbewirtschaftung und die sonstigen Landnutzungsarten in der gesamten EU auszuweiten; stellt fest, dass sich 60 % der Wälder in der EU in Privatbesitz befinden, wobei es einen großen Anteil an kleinen Einheiten mit weniger als 3 ha Fläche gibt, und dass 40 % der Wälder der öffentlichen Hand gehören; weist darauf hin, dass über 60 % der produktiven Wälder in der EU und über 20 % weltweit nach den freiwilligen Standards für die NWB zertifiziert sind; stellt ferner fest, dass der von der Holzwirtschaft verarbeitete Anteil des Rundholzes aus zertifizierten Wäldern weltweit über 20 % liegt und dass dieser Anteil in der EU

Donnerstag, 8. Oktober 2020

sogar 50 % beträgt; weist darauf hin, dass in der EU wenigstens 500 000 Menschen direkt⁽⁷⁾ und 2,6 Millionen Menschen indirekt⁽⁸⁾ in der Branche beschäftigt sind und dass es für den Erhalt dieser Arbeitsplätze und der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit des Sektors ständiger Anstrengungen bedarf, um qualifizierte und ausgebildete Arbeitskräfte für den Sektor zu gewinnen und sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer über einen angemessenen Zugang zu sozialen und medizinischen Dienstleistungen verfügen; stellt fest, dass diese Arbeitsplätze auf lange Sicht auf widerstandsfähige und gut bewirtschaftete Waldökosysteme angewiesen sind; hebt die wichtige Rolle von Waldbesitzern bei der Umsetzung der NWB sowie den hohen Stellenwert hervor, den Wälder für die Schaffung grüner Arbeitsplätze und für das Wachstum im ländlichen Raum innehaben; betont außerdem, dass Waldbesitzer und Forstverwalter in der EU über eine lange Tradition und Erfahrung in der Bewirtschaftung multifunktionaler Wälder verfügen; fordert die Kommission auf, in der neuen EU-Forststrategie die Notwendigkeit einer — auch finanziellen — Unterstützung der Waldbesitzer zu berücksichtigen; ist der Ansicht, dass diese Unterstützung an die Umsetzung der NWB geknüpft werden sollte, damit weiterhin in moderne Technologien, in Umwelt- und Klimamaßnahmen, die die Multifunktionalität der Wälder stärken — mithilfe eines gesonderten Finanzierungsinstruments für die Verwaltung der Gebiete des Natura-2000-Netzes — und in die Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen investiert wird; vertritt die Auffassung, dass diese finanzielle Unterstützung auf einer gesunden Mischung aus Finanzierungsinstrumenten sowie aus nationalen und privaten Mitteln beruhen sollte; hält es für geboten, Landflucht zu verhindern, und ist der Ansicht, dass in Ökosysteme investiert werden muss; begrüßt Aufforstung und Wiederaufforstung als geeignete Instrumente für die Ausweitung der Waldbedeckung insbesondere auf aufgegebenen Flächen, die sich nicht für die Nahrungsmittelproduktion eignen, in der Nähe von städtischen und stadtnahen Gebieten und gegebenenfalls in Bergregionen; spricht sich insbesondere in den Mitgliedstaaten mit geringer Waldbedeckung für finanziell geförderte Maßnahmen aus, damit das geerntete Holz im Verhältnis zu einem nachhaltigen Waldbestand und erforderlichenfalls zur Ausweitung der Waldbedeckung und anderer Waldflächen genutzt wird, während in anderen Mitgliedstaaten der Erhalt der Waldbedeckung in Gebieten mit wichtigen ökologischen Funktionen gefördert werden sollte; stellt fest, dass ein großer Teil der terrestrischen Artenvielfalt in Europa in Wäldern beheimatet ist;

11. nimmt zur Kenntnis, dass die Waldfläche in der Union unter anderem infolge der Aufforstung wächst und dass bewirtschaftete Wirtschaftswälder nicht nur Kohlenstoff besser binden als nicht bewirtschaftete Wälder, sondern auch Emissionen und Probleme, die durch die Verschlechterung des Zustands der Wälder verursacht werden, verringern; weist darauf hin, dass die nachhaltige Bewirtschaftung von Wirtschaftswäldern die besten Klimaauswirkungen zeitigt und dass Länder, die ihre Wälder gut bewirtschaften, dafür belohnt werden sollten;

12. weist darauf hin, dass dauerhafte öffentliche und private Investitionen in eine gestärkte NWB, die dem sozialen, ökologischen und ökonomischen Nutzen von Wäldern und angemessenen Finanzierungs- und Ausgleichsmechanismen denselben Stellenwert beimisst, dazu beitragen können, die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit von Wäldern zu gewährleisten, und den Forstsektor dabei unterstützen können, rentabel und umweltverträglich zu bleiben, aber auch zur Verwirklichung zahlreicher Ziele der EU wie etwa der erfolgreichen Umsetzung des europäischen Grünen Deals und des Übergangs zu einer kreislaufforientierten Bioökonomie und der Förderung der biologischen Vielfalt beitragen können; hebt außerdem hervor, dass zusätzliche leicht zugängliche, gut koordinierte und einschlägige EU-Finanzierungsmechanismen wie etwa Finanzinstrumente oder die Unterstützung durch die Europäische Investitionsbank erforderlich sind, wenn es gilt, Investitionen in Forstprojekte zu fördern, die auf NWB und die Vorbeugung und Eindämmung von Waldbränden abzielen, und dass auch die Strukturfonds und Mittel aus den Programmen Horizont, Erasmus+ und LIFE+ eingesetzt werden müssen, die im Rahmen der NWB maßgeblich zu Investitionen und Dienstleistungen im Bereich der Kohlendioxidspeicherung und -bindung beitragen könnten, wobei die Kohärenz mit dem Grünen Deal sicherzustellen ist;

13. weist auf die wichtigen Klimadienleistungen von Wäldern und des forstbasierten Sektors hin; stellt erneut fest, dass die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte von Wäldern und der Forstwirtschaft auf ausgewogene Weise gestärkt und zugleich die globalen Klimadienleistungen von Wäldern und der forstbasierten Wertschöpfungskette — insbesondere die verstärkte Kohlenstoffbindung und -speicherung in Holzerzeugnissen sowie stoffliche Substitution — gesichert werden müssen; hält es für geboten, die Kohlenstoffbindung in Wäldern im Wege einer aktiven NWB aufrechtzuerhalten, voranzutreiben und nach Möglichkeit auf ein Niveau auszuweiten, das eine nachhaltige Bewirtschaftung aller Funktionen der Wälder und die Kohlendioxidspeicherung vor Ort auch in landwirtschaftlich genutzten Wäldern, Totholz und Waldboden sowie in Holzerzeugnissen ermöglicht; weist darauf hin, dass Wälder über 10 % der Treibhausgasemissionen der EU aufnehmen; hebt hervor, dass der Nutzung von Holz als nachhaltiger Baustoff Vorrang eingeräumt werden muss, da wir auf diese Weise zu mehr Nachhaltigkeit in der Wirtschaft gelangen können; ersucht die Kommission, verschiedene marktgestützte Mechanismen zu analysieren, mit denen Anreize für die Substitution von fossilen Brennstoffen durch erneuerbare Rohstoffe, die Klimavorteile bieten, gesetzt werden können; hebt den hohen Stellenwert von Holzwerkstoffen hervor, wenn es gilt, in Branchen wie Bau, Textilien, Chemie und Verpackung auf fossilen Rohstoffen beruhende Materialien und Materialien mit einem großen Umweltfußabdruck zu ersetzen, und hält es für geboten, die

⁽⁷⁾ Eurostat-Datenbank zur Forstwirtschaft, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/forestry/data/database>

⁽⁸⁾ Informationsblatt des Europäischen Parlaments vom Mai 2019 mit dem Titel „Die Europäische Union und die Wälder“.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Klima- und Umweltvorteile dieser stofflichen Substitution umfassend zu berücksichtigen; betont außerdem, dass die Ersetzung von Einwegprodukten insbesondere aus Kunststoff durch langlebige Holzzeugnisse Vorteile bietet, die noch zu wenig genutzt werden; hebt hervor, dass auch die kreislaufwirtschaftliche Verwendung von Holzzeugnissen ausgeweitet werden sollte, um die Nutzung unserer nachhaltigen Ressourcen zu verbessern, die Ressourceneffizienz zu fördern, das Abfallaufkommen zu verringern und den CO₂-Lebenszyklus zu verlängern, sodass eine nachhaltige und lokale kreislaforientierte Bioökonomie entsteht;

14. begrüßt mit Blick auf die Substitution von fossilen Rohstoffen und fossiler Energie die anhaltende Förderung der effizientesten Nutzung von Holz gemäß dem „Kaskadennutzungsprinzip“; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse bei der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie weiter anzuwenden und den Substitutionseffekt bestmöglich zu nutzen, indem CO₂-intensive fossile Materialien und Energie ersetzt werden; weist jedoch darauf hin, dass im Rahmen von Förderprogrammen für Bioenergie unnötige Marktverzerrungen bei Rohstoffen auf Holzbasis vermieden werden müssen; macht darauf aufmerksam, dass ein vorhersehbarer Anstieg der Nachfrage nach Holz und Biomasse mit einer NWB einhergehen muss; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Finanzierung der Forschung auf dem Gebiet der Substitution fossiler Brennstoffe und Materialien aufgestockt werden muss; weist darauf hin, dass am Ende der Holzwertschöpfungskette verbleibende Reste vorteilhaft als Biomasse genutzt werden können, um die fossile Wärmeerzeugung zu ersetzen, dass Holz jedoch nach Möglichkeit für Nutzungszwecke mit einem längeren Lebenszyklus vorgehalten werden sollte, um die globale Kohlendioxidspeicherung zu steigern;

15. hebt die positiven Auswirkungen von Waldschutzstreifen für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen und für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion hervor; plädiert nachdrücklich für Methoden, mit denen Landwirte dazu angehalten werden, Waldschutzstreifen anzulegen;

16. hebt die zentrale Rolle von Blütenbäumen und -sträuchern in natürlichen Ökosystemen hervor, wenn es um die Bienenzucht, um den Beitrag zum natürlichen Prozess der Bestäubung und um die Ausweitung der Fähigkeit geht, geschädigte und/oder ertragsarme Böden zu regenerieren und zu schützen; betont, dass diese Arten von Bäumen und Sträuchern unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten in die EU-Förderprogramme aufgenommen werden müssen;

17. weist darauf hin, dass Wälder in der EU zwar im Einklang mit dem gemeinsam beschlossenen Grundsatz der NWB bewirtschaftet werden und die Waldbedeckung in der EU in den letzten Jahrzehnten gestiegen ist, bedauert aber, dass im Rahmen der kürzlich vereinbarten Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088⁽⁹⁾ eine andere Herangehensweise an die NWB gewählt worden ist;

18. unterstreicht, dass es widerstandsfähiger und gesunder Waldökosysteme einschließlich Fauna und Flora bedarf, damit die Wälder auch künftig die zahlreichen Ökosystemdienstleistungen wie etwa biologische Vielfalt, saubere Luft, Wasser, gesunde Böden sowie holzbasierte und sonstige Rohstoffe erbringen und ausweiten können; betont, dass die bestehenden freiwilligen Instrumente und die geltenden Rechtsvorschriften wie die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie der EU Einfluss auf Entscheidungen über die Landbewirtschaftung haben und eingehalten sowie angemessen umgesetzt werden müssen;

19. weist darauf hin, dass Landwirte und Waldbesitzer wichtige Akteure im ländlichen Raum sind; begrüßt, dass die Rolle der Forstwirtschaft, der Agrarforstwirtschaft und der forstbasierten Wirtschaftszweige im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP 2014–2020 anerkannt wurde, und begrüßt die durch die Omnibus-Verordnung eingeführten Verbesserungen; fordert, dass dieser Rolle im Rahmen der GAP 2021–2027 und bei der Umsetzung des europäischen Grünen Deals weiterhin Rechnung getragen wird;

20. betont, dass der zweistufige Ansatz zur Überprüfung der Nachhaltigkeit von Waldbiomasse entsprechend der Neufassung der Richtlinie über erneuerbare Energien geeignet und tragfähig ist; weist darauf hin, dass dies dadurch erreicht werden sollte, dass der Ständige Forstausschuss und die Kommission die in Stillstand geratene Ausarbeitung von nicht endnutzungsspezifischen Nachhaltigkeitskriterien wieder aufnehmen;

21. weist auf den hohen Stellenwert von Wäldern hin, da sie Erholungsmöglichkeiten bieten und zu Aktivitäten wie etwa dem Sammeln von nicht auf Holz beruhenden forstwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Pilzen und Beerenobst einladen; nimmt zur Kenntnis, dass Gras eine Chance für die vermehrte Entnahme von Biomasse und somit für die Vorbeugung von Waldbränden bietet, weist jedoch auch darauf hin, dass sich das Gras von Wildtieren abträglich auf Jungpflanzen auswirkt und daher eine nachhaltige Bewirtschaftung der grasenden Fauna erforderlich ist;

⁽⁹⁾ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Die Zukunft — die wichtige Rolle der EU-Forststrategie für die Zeit nach 2020 und des europäischen Grünen Deals bei der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris sowie der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung

22. begrüßt die kürzlich erfolgte Veröffentlichung des europäischen Grünen Deals der Kommission und sieht der neuen EU-Forststrategie für die Zeit nach 2020, die mit dem europäischen Grünen Deal und der EU-Biodiversitätsstrategie abgestimmt werden sollte, erwartungsvoll entgegen; ist ferner der Auffassung, dass die Stärkung der kreislauforientierten Bioökonomie ein wesentlicher Ansatz für die Verwirklichung einer kohlenstoffarmen Gesellschaft bei der Umsetzung des Grünen Deals ist; weist darauf hin, wie wichtig es ist, das Potenzial der Wälder weiter zu steigern, um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, und die Entwicklung einer kreislauforientierten Bioökonomie zu fördern und gleichzeitig andere Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der biologischen Vielfalt, zu gewährleisten;

23. begrüßt das Arbeitsprogramm der Kommission für 2020 und insbesondere die Anerkennung des Beitrags der neuen EU-Forststrategie zur 26. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP26) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass Wälder zukünftig nicht als einzig mögliche Kohlendioxidsenke gelten sollten, da andere Wirtschaftszweige dann weniger Anreize zur Senkung ihrer Emissionen hätten; betont darüber hinaus, dass im Rahmen der Strategien und Pläne für die Anpassung an den Klimawandel konkrete und wirksame Maßnahmen unter Einbeziehung der Synergien zwischen Abschwächung und Anpassung ergriffen werden müssen, die von entscheidender Bedeutung sein werden, um die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels auf Störungen wie Waldbrände und deren negative Folgen für die Wirtschaft im ländlichen Raum, die biologische Vielfalt und die Erbringung von Ökosystemdienstleistungen zu verringern; betont, dass mehr Ressourcen und die Entwicklung eines wissenschaftsbasierten Brandschutzes erforderlich sind, um die Auswirkungen des Klimawandels in Wäldern zu bewältigen; stellt fest, dass Totholz in Wäldern — wie auch in der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) anerkannt — im Hinblick auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Funktionalität der Wälder in Verbindung mit der Notwendigkeit, den Klimawandel einzudämmen und sich daran anzupassen, Mikrolebensräume darstellt, von denen viele Arten abhängig sind;

24. weist erneut darauf hin, dass Wälder und der forstbasierte Sektor in erheblichem Maße zur Entwicklung der lokalen kreislauforientierten Bioökonomie in der EU beitragen; hebt die wichtige Rolle der Wälder, des forstbasierten Sektors und der Bioökonomie bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und der Klimaneutralität bis 2050 hervor; betont, dass die Bioökonomie 2015 einen Markt mit einem Wert von schätzungsweise über 2,3 Billionen EUR darstellte, der 20 Millionen Arbeitsplätze bot und auf den 8,2 % der Gesamtbeschäftigung in der Union entfielen; weist darauf hin, dass mit jedem Euro, der im Rahmen von Horizont 2020 in Forschung und Innovation im Bereich Bioökonomie investiert wird, etwa 10 EUR an Wertschöpfung generiert werden; weist darauf hin, dass die Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsziele der EU ohne multifunktionale, gesunde und mit einer langfristigen Perspektive nachhaltig bewirtschaftete Wälder und rentable Forstunternehmen nicht erreicht werden können; betont, dass unter bestimmten Umständen in der Bioökonomie und insbesondere in der Forstwirtschaft, die beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist, ein Zielkonflikt zwischen dem Schutz des Klimas und dem Schutz der biologischen Vielfalt besteht; ist besorgt darüber, dass in der aktuellen politischen Debatte nicht ausreichend auf diesen Zielkonflikt eingegangen wird; hält es für geboten, einen kohärenten Ansatz zu entwickeln, der dem Schutz der biologischen Vielfalt ebenso Rechnung trägt wie dem Klimaschutz in einem florierenden forstbasierten Sektor und einer florierenden Bioökonomie; betont, wie wichtig es ist, eine marktbasierte Bioökonomie in der EU aufzubauen und sicherzustellen, etwa indem Anreize für Innovationen und die Entwicklung neuer biobasierter Produkte mit einer Lieferkette geschaffen werden, bei der die Biomasse-Materialien wirksam genutzt werden; ist der Auffassung, dass die EU die Verwendung von Holz, Holzerteprodukten oder Forstbiomasse unterstützen sollte, um nachhaltige Produktion und Arbeitsplätze zu fördern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, anzuregen, dass Materialien biologischen Ursprungs, darunter Holzabfälle, wieder der Wertschöpfungskette zugeführt werden, indem das Ökodesign gefördert wird, Recycling weiter vorangetrieben wird und die Verwendung holzhaltiger Sekundärrohstoffe für Produkte vor einer möglichen Verbrennung am Ende ihres Lebenszyklus gefördert wird;

25. hält es für geboten, dass die Forstwirtschaft umfassend und reell politisch unterstützt wird, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass es im Zeitraum nach 2020 parallel zu anderen einschlägigen sektorspezifischen Strategien einer ambitionierten, unabhängigen und eigenständigen EU-Forststrategie bedarf; weist darauf hin, dass die EU-Forststrategie mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ abgestimmt werden muss, da die Agrarforstwirtschaft sowohl landwirtschaftliche als auch forstwirtschaftliche Merkmale aufweisen kann; fordert eine neue EU-Forststrategie, die an das ganzheitliche Konzept für die NWB anknüpft, sämtlichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten der forstbasierten Wertschöpfungskette gerecht wird und sicherstellt, dass die Wälder auch künftig eine multifunktionale und multidimensionale Rolle spielen können; hebt hervor, dass in Anbetracht der Tatsache, dass immer mehr Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU die Wälder und ihre Bewirtschaftung in der EU direkt oder indirekt betreffen, eine abgestimmte, ausgewogene und kohärente EU-Forststrategie ausgearbeitet werden muss, die besser in die EU-Rechtsvorschriften über Wälder und den forstbasierten Sektor integriert ist und auch den Menschen, die direkt oder indirekt im Wald und im Bereich der Forstwirtschaft leben bzw. arbeiten, und den zahlreichen von ihnen erbrachten Dienstleistungen Rechnung trägt;

26. fordert die Kommission auf, alles zu unternehmen, um bei der Umsetzung des Fonds für regionale Entwicklung sicherzustellen, dass insbesondere Initiativen gefördert werden, die darauf abzielen, dem Verlust an biologischer Vielfalt in Wäldern Einhalt zu gebieten, die Anpflanzung gemischter und heimischer Arten zu fördern und die Waldbewirtschaftung zu verbessern, und dass Projekte durchgeführt und Mittel gezielt eingesetzt werden;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

27. ist der Ansicht, dass die EU-Forststrategie als Brücke zwischen der Forstpolitik und den agrarforstwirtschaftlichen Strategien der einzelnen Mitgliedstaaten einerseits und den Zielen der EU für die Wälder und die landwirtschaftlich genutzten Wälder andererseits dienen sollte, indem sie sowohl dem Erfordernis, die Zuständigkeit der Einzelstaaten zu achten, als auch der Notwendigkeit, einen Beitrag zu den umfassenderen Zielen der EU zu leisten, gerecht wird und dabei auf kohärente Weise die Besonderheiten sowohl der Privatwälder als auch der Wälder in öffentlichem Eigentum berücksichtigt; fordert Maßnahmen zur Sicherstellung langfristiger Stabilität und Vorhersehbarkeit für die Forstwirtschaft und die gesamte Bioökonomie;

28. betont, dass Entscheidungen hinsichtlich der EU-Politik zu Wäldern, dem forstbasierten Sektor und der damit verbundenen Wertschöpfungskette auf Fakten beruhen müssen; fordert, dass die Ziele aller mit Wäldern zusammenhängenden Aspekte des europäischen Grünen Deals und der Biodiversitätsstrategie mit der EU-Forststrategie für die Zeit nach 2020 kohärent sind, damit insbesondere gewährleistet ist, dass sich die NWB positiv auf die Gesellschaft auswirkt, auch im Hinblick auf Konnektivität und den repräsentativen Charakter von Waldökosystemen, und ein langfristiger und stabiler Nutzen für das Klima und die Umwelt erzielt und gleichzeitig ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung geleistet wird; betont, dass alle potenziellen EU-Leitlinien zur NWB im Rahmen der EU-Forststrategie für die Zeit nach 2020 entwickelt werden sollten;

29. betont, dass die Zusammenhänge zwischen dem forstbasierten Sektor und anderen Branchen wie der Landwirtschaft und deren Koordinierung innerhalb der kreislauforientierten Bioökonomie sowie die Bedeutung der Digitalisierung und von Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation und die Erhaltung der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden müssen, was einen positiven Beitrag zu weiteren Lösungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen leisten kann; weist darauf hin, dass Wälder integraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung sind;

30. betont, wie wichtig Agroforstsysteme, die eine sehr geringe Dichte aufweisen und wirtschaftlich wenig rentabel sind, für die ländliche Gesellschaft sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass das jährliche Einkommen durch andere Tätigkeiten wie Viehzucht, Tourismus und Jagd ergänzt wird, die eine angemessene Finanzierung benötigen, um Wüstenbildung oder übermäßiger Nutzung vorzubeugen;

31. betont, dass natürliche Störungen wie Brände, Dürren, Überschwemmungen, Stürme, Schädlingsbefall, Krankheiten und Erosion aufgrund des Klimawandels und der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten bereits jetzt auftreten und in Zukunft noch häufiger und in schwererem Ausmaß auftreten und die Wälder in der EU schädigen werden, was ein auf die einzelnen Szenarien abgestimmtes Risiko- und Krisenmanagement erfordern wird; betont in diesem Zusammenhang, dass eine solide EU-Forststrategie für die Zeit nach 2020 sowie Risikomanagementmaßnahmen wie die Stärkung der europäischen Katastrophenresilienz und der Frühwarnsysteme entwickelt werden müssen, um besser auf derartige Ereignisse vorbereitet zu sein und ihnen besser vorbeugen zu können, wobei die Widerstandsfähigkeit und Klimaresistenz der Wälder erhöht wird, beispielsweise durch die verstärkte Umsetzung einer nachhaltigen und aktiven Waldbewirtschaftung sowie mittels Forschung und Innovation, wodurch die Anpassungsfähigkeit unserer Wälder optimiert werden kann; weist erneut darauf hin, dass der Druck auf die Wälder in der EU nach Angaben der Europäischen Umweltagentur in erster Linie auf die Ausdehnung der städtischen Gebiete und den Klimawandel zurückzuführen ist; betont außerdem, dass Waldbesitzern bessere Unterstützungsmechanismen sowie Finanzmittel und entsprechende Instrumente bereitgestellt werden müssen, damit sie Präventionsmaßnahmen anwenden und betroffene Gebiete wiederherstellen können, etwa in Form der Wiederaufforstung geschädigter Flächen, die für die Landwirtschaft ungeeignet sind, wobei sie, u. a. mittels außerordentlicher Maßnahmen, auch auf besondere Katastrophenfonds wie den Solidaritätsfonds der Europäischen Union zurückgreifen können sollten; fordert, dass für Kohärenz zwischen der EU-Forststrategie und dem Katastrophenschutzverfahren der Europäischen Union gesorgt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen Notfallmechanismus einzurichten, und ist der Ansicht, dass die Unterstützung für Waldweiden (Waldbeweidung) unbedingt in die agroforstwirtschaftlichen Maßnahmen aufgenommen werden muss und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden müssen, dies im nächsten Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums umzusetzen; betont, dass mehr Ressourcen erforderlich sind und dass ein wissenschaftlich fundiertes Brandschutz-Management sowie risikobewusste Entscheidungsverfahren entwickelt werden müssen, wobei die sozioökonomischen, klimatischen und ökologischen Ursachen von Waldbränden zu berücksichtigen sind; fordert, dass eine Reaktionskomponente für gemeinsame Herausforderungen infolge des Klimawandels eingeführt wird;

32. fordert die Mitgliedstaaten auf, Initiativen zur Erhaltung und gegebenenfalls zur Festlegung von Wäldern mit einem hohen Erhaltungswert auszuarbeiten, in deren Rahmen die notwendigen Mechanismen und Instrumente für die Schaffung von Anreizen und gegebenenfalls für die Entschädigung von Waldbesitzern vorgesehen sind, damit neben der Erhaltung der natürlichen Lebensräume auch die Kenntnisse und das wissenschaftliche Verständnis in Bezug auf diese Wälder erweitert werden können;

33. weist auf die Rolle der biologischen Vielfalt hin, wenn es gilt, gesunde und widerstandsfähige Waldökosysteme zu bewahren; hebt die Bedeutung der Natura-2000-Gebiete hervor, die die Gesellschaft mit zahlreichen Ökosystemleistungen wie etwa der Bereitstellung von Rohstoffen versorgen können; stellt jedoch fest, dass für das Management solcher Gebiete technische Beratung und neue Mittel in ausreichender Höhe erforderlich sind; betont, dass durch Schutzmaßnahmen verursachte wirtschaftliche Verluste angemessen ausgeglichen werden sollten; betont, dass der Naturschutz auf pragmatische Weise in die NWB integriert werden muss, wobei die Schutzgebiete nicht zwangsläufig erweitert und zusätzliche administrative und finanzielle Belastungen vermieden werden müssen; unterstützt die Einrichtung von Netzwerken, die zu diesem Zweck auf der Grundlage von Initiativen der Mitgliedstaaten geschaffen werden; fordert die staatlichen oder regionalen Stellen auf, gegebenenfalls mit spezialisierten Akteuren über die Wiederaufforstung von

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Uferwäldern zu verhandeln, wobei das Ziel darin besteht, biologisch vielfältige Lebensräume zu schaffen, nach deren Einrichtung ökologische Dienstleistungen, wie die Absorption von im Grundwasser zirkulierenden Schadstoffen, entwickelt werden; hebt die Ergebnisse der Studie zur Bewertung der Auswirkungen der GAP hervor, in der aufgezeigt wird, wo die Instrumente und Maßnahmen der GAP einen größeren Beitrag zu den Biodiversitätszielen leisten können, und regt an, Möglichkeiten zur Verbesserung der bestehenden Instrumente zu sondieren; regt außerdem an, dass der Zusammenhang zwischen biologischer Vielfalt und Resilienz weiter erforscht wird;

34. weist darauf hin, dass fast 25 % der gesamten Waldfläche in der EU Teil des Natura-2000-Netzes sind;

35. nimmt zur Kenntnis, dass die von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa geführten und von der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft unterstützten Verhandlungen an der Frage einer rechtsverbindlichen europaweiten Vereinbarung über die Wälder gescheitert sind, da sich die Russische Föderation aus dem Verhandlungsprozess zurückgezogen hat; spricht sich jedoch nach wie vor für starke Instrumente zur Stärkung der NWB auf gesamteuropäischer und globaler Ebene aus;

36. betont, dass bei immer mehr Strategien der EU das Thema Wälder aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet wird; regt an, den im Rahmen der derzeitigen EU-Forststrategie eingerichteten laufenden Prozess zur Ausarbeitung eines nicht auf den letztendlichen Verwendungszweck ausgelegten Nachhaltigkeitskonzepts unter enger Mitwirkung des Ständigen Forstausschusses und der Mitgliedstaaten abzuschließen und dabei an die zweistufige Herangehensweise der Neufassung der Richtlinie über erneuerbare Energien anzuknüpfen; ist der Ansicht, dass die zweistufige Herangehensweise auch bei anderen Maßnahmen angewandt werden kann, mit denen die Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse und die sektorübergreifende Kohärenz der EU-Strategien sichergestellt und ökosystembezogene Leistungen honoriert werden sollen, insbesondere die gesellschaftlich bedeutende klimabezogene Leistung von Wäldern; erkennt gleichzeitig an, dass die forstwirtschaftliche Tätigkeit in der EU bereits höchsten Nachhaltigkeitsstandards genügt; weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitskonzept für forstwirtschaftliche Biomasse berücksichtigt werden muss, dass Holz anderen Rohstoffen gegenüber wettbewerbsfähig sein muss; betont die Bedeutung der vom Markt entwickelten Instrumente, wie z. B. der bestehenden Waldzertifizierungssysteme, als geeignetes Mittel zur Überprüfung der Nachhaltigkeit der Waldressourcen und regt die Verwendung dieser Instrumente an;

37. betont die entscheidende Bedeutung der forst- und agrarforstwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen der GAP und anderer forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Sicherstellung fairer und wettbewerbsfähiger Marktbedingungen innerhalb der EU für die erfolgreiche Entwicklung einer nachhaltigen, kreislauforientierten Bioökonomie bei gleichzeitiger Umsetzung der EU-Forststrategie; weist erneut darauf hin, dass Kontinuität und ausdrückliche und verbesserte forstwirtschaftliche und agroforstwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen der GAP 2021–2027 vonnöten sind; weist darauf hin, dass weitere Kürzungen im GAP-Haushaltsplan die Investitionen in die NWB und die Verwirklichung der Ziele der EU im Forstsektor beeinträchtigen würden; ist der Auffassung, dass die NWB in den neuen GAP-Strategieplänen einen prominenten Platz einnehmen sollte; betont, dass der Verwaltungsaufwand bei den forstwirtschaftlichen Maßnahmen der EU und grundsätzlich bei staatlichen Beihilfen verringert werden muss, um beispielsweise die Förderung und Erhaltung von Gehölzpflanzen in Verbindung mit landschaftlichen Merkmalen und politische Maßnahmen im Zusammenhang mit Zahlungen im Rahmen der ersten und zweiten Säule voranzutreiben, indem Gruppenfreistellungen zugelassen werden, die es ermöglichen, rasch auf Herausforderungen für Wälder zu reagieren; ist gleichzeitig besorgt darüber, dass horizontale Maßnahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums, etwa die Maßnahme „Junglandwirte“, zumindest in einigen Mitgliedstaaten keine forstwirtschaftlichen Tätigkeiten umfassen;

38. hebt die Vorteile einer Verbindung von Beweidung und Waldbewirtschaftung hervor, insbesondere im Hinblick auf eine Senkung des Brandrisikos und die Verringerung der Kosten der Waldpflege; ist der Ansicht, dass Forschung und der Transfer von Wissen an Praktiker in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung sind; hebt den Wert traditioneller extensiver Agrarforstsysteme und der von ihnen erbrachten Ökosystemdienstleistungen hervor; fordert die Kommission auf, die EU-Forststrategie mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ zu koordinieren, um diese Ziele zu erreichen, und EU-weite spezielle Schulungsprogramme zu fördern, um die Landwirte für die Vorteile und die Praxis der Integration von Gehölzpflanzen in die Landwirtschaft zu sensibilisieren; stellt fest, dass die zahlreichen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung über die ländliche Entwicklung für den Zeitraum 2014–2020, mit denen die bewusste Integration von Gehölzpflanzen in die Landwirtschaft unterstützt werden soll, nur in geringem Umfang angenommen werden; erkennt die Fähigkeit der Agroforstwirtschaft an, die Biomasseproduktivität in bestimmten Gebieten insgesamt zu steigern, und betont, dass gemischte Ökosysteme mehr Biomasse erzeugen und mehr Kohlenstoff aus der Atmosphäre aufnehmen;

39. betont, dass die Europäische Union ausreichende Finanzmittel für Maßnahmen für den forstbasierten Sektor bereitstellen sollte, die den neuen Erwartungen dieses Sektors gerecht werden, einschließlich Investitionen in den Aufbau von Waldgebieten und in die Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern, die Instandhaltung von forstwirtschaftlichen Wegnetzen, Forsttechnologie, Innovation sowie die Verarbeitung und Nutzung von Forstprodukten;

40. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre verschiedenen Strategien und Pläne für die Waldbewirtschaftung aufeinander abzustimmen, damit die jeweiligen Ziele zeitnah verfolgt und entsprechend korrigiert werden können, anstatt administratives Stückwerk zu schaffen, mit dem die Verwirklichung der in diesen strategischen Dokumenten festgelegten Ziele gefährdet wird;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

41. bedauert, dass die Agroforstwirtschaft im GAP-Vorschlag für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 nicht berücksichtigt wurde; hält es für wesentlich, dass in der nächsten GAP-Verordnung die Vorteile der Agroforstwirtschaft anerkannt und die Einrichtung, Regenerierung, Erneuerung und Erhaltung von Agroforstsystemen weiterhin gefördert und unterstützt werden; fordert die Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Unterstützung der Agroforstwirtschaft in ihre strategischen Pläne aufnehmen;

42. begrüßt die von der Kommission angekündigte Initiative mit dem Titel „Farm Carbon Forest“, in deren Rahmen Landwirte für die Teilnahme an Projekten belohnt werden sollen, mit denen der CO₂-Ausstoß verringert bzw. die CO₂-Speicherung verbessert werden soll, um im Rahmen des neuen Grünen Deals zur Verwirklichung des Ziels eines CO₂-neutralen Europas bis zum Jahr 2050 beizutragen;

43. betont die maßgebliche Rolle von Spitzenforschung und -innovation, wenn es gilt, den Beitrag, den Wälder, Agroforstwirtschaft und forstbasierter Sektor zur Bewältigung der Herausforderungen unserer Zeit leisten, zu steigern; hebt die Bedeutung der Forschungs- und Innovationsprogramme der EU für die Zeit nach 2020 hervor, erkennt die Rolle des Ständigen Agrarforschungsausschusses an und stellt fest, dass Forschung und Technologie seit der Einführung der EU-Forststrategie im Jahr 2013 weit fortgeschritten sind; hält es für geboten, die weitere Forschung unter anderem in den Bereichen Waldökosysteme, biologische Vielfalt, nachhaltige Ersetzung von fossilen Rohstoffen und Energieträgern, Kohlendioxidspeicherung, Produkte aus Holz sowie nachhaltige Forstwirtschaftsverfahren zu fördern; fordert, dass die Erforschung von Böden und ihrer Rolle in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit von Wäldern gegen den Klimawandel und ihre Fähigkeit, sich daran anzupassen, auf den Schutz und die Stärkung der biologischen Vielfalt sowie auf die Erbringung weiterer Ökosystemdienstleistungen und Substitutionseffekte weiterhin finanziert wird und Daten über innovative Methoden für den Schutz von Wäldern und den Aufbau ihrer Widerstandsfähigkeit erhoben werden; weist besorgt darauf hin, dass die Daten zu Primärwäldern nach wie vor unvollständig sind; hebt hervor, dass vermehrte Forschung und Finanzierung einen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz, zur Erhaltung der Waldökosysteme und zur Förderung der biologischen Vielfalt, zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und zu Beschäftigung — insbesondere im ländlichen Raum — leisten würden; nimmt die Empfehlung der Kommission zur Kenntnis, wonach eine starke Kapitalisierung von Innovation entlang der Wertschöpfungskette dazu beitragen würde, die Wettbewerbsfähigkeit des forstbasierten Sektors zu unterstützen; begrüßt in diesem Zusammenhang das neue ehrgeizige Ziel der EIB, Projekte zu finanzieren, die dem forstbasierten Sektor einen Schub verleihen können, der eine wichtige Rolle dabei spielt, fossile Materialien und fossile Energieträger zu ersetzen; lobt die insbesondere im Rahmen der Programme Horizont 2020 und LIFE+ bereits durchgeführten Forschungsaktivitäten und Innovationen im Forstbereich; begrüßt die Fälle, in denen die Ergebnisse zur Entwicklung einer nachhaltigen Bioökonomie beitragen, indem ein Gleichgewicht zwischen verschiedenen Aspekten der nachhaltigen Waldbewirtschaftung gesucht und die multifunktionale Rolle der Wälder hervorgehoben wird; fordert die Kommission auf, in die Erforschung einer Lösung für die Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten in Wäldern zu investieren und die Forschung erforderlichenfalls zu intensivieren;

44. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Herstellern von Forstmaschinen Initiativen für ein besseres Ökodesign dieser Maschinen zu ergreifen, wodurch sowohl ein hohes Maß an Schutz für die Arbeitnehmer sichergestellt wird als auch die Auswirkungen auf Boden und Wasser in Wäldern minimiert werden;

45. ist besorgt darüber, dass die weltweite Waldfläche seit den 1990er-Jahren erheblich geschrumpft ist; hebt hervor, dass weltweite Entwaldung und Waldschädigung große Probleme darstellen; betont, dass die EU-Forststrategie einen Einfluss auf den globalen politischen Kontext ausüben und die außenpolitischen Ziele und Maßnahmen der EU zur weltweiten Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung — und zwar sowohl auf bilateraler Ebene als auch im Rahmen multilateraler forstbezogener Verfahren — umfassen sollte, wobei der Schwerpunkt auf Maßnahmen gelegt werden sollte, mit denen der Entwaldung weltweit Einhalt geboten werden soll, auch durch die Förderung legaler, nachhaltiger und entwaldungsfreier Produktions- und Lieferketten, die nicht zu Menschenrechtsverletzungen führen, und mit denen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Waldressourcen gesorgt wird; weist darauf hin, dass politische Initiativen zur Bewältigung von Problemen außerhalb der EU ins Leben gerufen werden sollten, wobei der Schwerpunkt auf den Tropen — unter Berücksichtigung der unterschiedlich hohen umweltpolitischen Ambitionen der einzelnen tropischen Länder — und den außerhalb des Sektors liegenden Auslösern nicht nachhaltiger Praktiken in Wäldern liegen sollte; betont, dass Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit von Einfuhren ergriffen werden müssen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit Drittländern zu fördern, um höhere Nachhaltigkeitsstandards zu konsolidieren; hält es für geboten, dass die Umsetzung der EU-Holzverordnung und des Aktionsplans für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) vorangetrieben wird, damit besser verhindert werden kann, dass illegal beschafftes oder nicht nachhaltig erzeugtes Holz auf den EU-Markt gelangt, was unlauteren Wettbewerb gegenüber der Forstwirtschaft der EU darstellen würde; bekräftigt, dass Zertifizierungssysteme vonnöten sind und dass spezifische Bestimmungen in Bezug auf nachhaltige Waldbewirtschaftung in Handelsabkommen aufgenommen werden müssen; fordert, dass das in der EU-Holzverordnung festgelegte System für die Sorgfaltspflicht einheitlich und systematisch ausgelegt wird;

46. betont die Bedeutung von Bildung und qualifizierten, gut ausgebildeten Arbeitskräften, wenn es darum geht, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung erfolgreich in die Praxis umzusetzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weiterhin Maßnahmen umzusetzen und die bestehenden europäischen Instrumente wie den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und die europäischen Bildungsprogramme (ET2020) zu nutzen, um den Generationswechsel zu unterstützen und den Mangel an qualifizierten Fachkräften in dem Sektor auszugleichen;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

47. fordert, dass die Frage der Einfuhr von illegal beschafftem Holz auch in Handelsabkommen berücksichtigt wird und dass bei Verstößen Sanktionen verhängt werden;

48. fordert die Mitgliedstaaten und die Holzverarbeitende Industrie auf, einen wesentlichen Beitrag dazu zu leisten, dass genau so viel Fläche aufgeforstet wie gerodet wird;

49. betont, dass das EU-weite Waldinformationssystem für Europa — für das alle einschlägigen Generaldirektionen der Kommission gemeinsam zuständig sind, die an den verschiedenen mit dem Waldinformationssystem zusammenhängenden Themen arbeiten — unter Berücksichtigung bestehender Systeme weiter ausgebaut werden muss; ist der Auffassung, dass die Koordinierung dieses Instruments im Rahmen der EU-Forststrategie erfolgen sollte; betont, wie wichtig es ist, vergleichbare, wissenschaftlich fundierte und ausgewogene Echtzeitinformationen zu den europäischen Walddressourcen bereitzustellen und dabei zu überwachen, ob die Wälder und Naturreservate ordnungsgemäß bewirtschaftet und, falls erforderlich, erhalten werden, und darauf abzielen, die Auswirkungen durch den Klimawandel bedingter natürlicher Störungen und ihre Folgen zu prognostizieren, wobei ökologische und sozioökonomische Indikatoren für die Entwicklung jedweder forstbezogenen EU-Politik zu verwenden sind; stellt fest, dass auf einzelstaatlicher Ebene geführte forstwirtschaftliche Bestandsverzeichnisse ein umfassendes Überwachungsinstrument zur Bewertung der Waldbestände darstellen und dass dabei regionale Erwägungen berücksichtigt werden; fordert die EU auf, ein Netz für die Überwachung der europäischen Wälder einzurichten, das mit den Erdbeobachtungsprogrammen im Rahmen von „Copernicus“ verbunden ist und dazu dient, vor Ort Informationen zu erfassen;

50. begrüßt den Trend zur Digitalisierung in der Branche und fordert die Kommission auf, die Einführung eines EU-weiten digitalen Rückverfolgungsmechanismus in Betracht zu ziehen, mit dem Daten gesammelt werden, für durchgängige Transparenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt wird und wettbewerbswidriges Verhalten und vorsätzliches Fehlverhalten im Holzhandel sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union durch ein Überprüfungssystem eingeschränkt werden; ist ferner der Ansicht, dass mit einem derartigen Überprüfungssystem die Einhaltung der Vorschriften verbessert und Finanzbetrug eingedämmt und bekämpft würde und gleichzeitig Kartellpraktiken unterbunden würden und gegen logistische Operationen und Bewegungen im Zusammenhang mit illegalem Holzeinschlag vorgegangen würde; unterstützt darüber hinaus den Austausch über bewährte Verfahren mit den Mitgliedstaaten, die derartige Reformen bereits auf nationaler Ebene durchgeführt haben;

51. betont, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Umsetzung der EU-Forststrategie für die Zeit nach 2020 über Kompetenzen verfügen und eine zentrale Rolle spielen; fordert den Ständigen Forstausschuss der Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei dieser Aufgabe zu unterstützen; hält es für geboten, dass Informationen ausgetauscht und die einschlägigen Interessengruppen wie Waldbesitzer und Forstverwalter gleichzeitig in die Gruppe für den zivilen Dialog über Forstwirtschaft und Kork einbezogen werden und dass ihre regelmäßigen Sitzungen beibehalten und die Koordinierung mit dem Ständigen Forstausschuss sowie die daraus entstehenden Synergieeffekte verstärkt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Parlament mindestens auf jährlicher Basis in die Umsetzung der EU-Forststrategie einzubinden; fordert, dass die Rolle des Ständigen Forstausschusses gestärkt wird, damit die Koordinierung zwischen den einschlägigen Interessengruppen und den Politikbereichen auf EU-Ebene sichergestellt wird; betont darüber hinaus, dass lokale und regionale Behörden eine wesentliche Rolle spielen, wenn es darum geht, die nachhaltige Nutzung der Wälder und insbesondere die Wirtschaft im ländlichen Raum zu stärken; betont, dass die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten müssen, um den Nutzen der neuen EU-Forststrategie zu erhöhen; fordert die Kommission und ihre Generaldirektionen mit forstbezogenen Zuständigkeiten außerdem auf, strategisch vorzugehen, um bei sämtlichen forstbezogenen Maßnahmen für Kohärenz zu sorgen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu fördern;

52. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Erhaltung einer hochwertigen Berufsausbildung im Bereich des umweltfreundlichen Bauwesens und in den Holzbezogenen Berufen Vorrang einzuräumen und die notwendigen öffentlichen Ausgaben und Investitionen in diesem Bereich bereitzustellen, um den künftigen Bedarf der Holzindustrie der EU zu antizipieren;

53. verweist erneut auf die Zusage der Kommission, keinerlei Verstöße zu tolerieren; betont, dass eine Reihe von Vertragsverletzungsverfahren, die derzeit gegen die Mitgliedstaaten anhängig sind, unersetzliche Werte der europäischen Waldökosysteme betreffen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, in diesen Fällen rasch zu handeln;

54. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in Abstimmung mit den Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zu überprüfen, ob die in Verkehr gebrachten und von den Unternehmen der Holzbranche eingesetzten Maschinen mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen im Einklang stehen und mit einer Einrichtung für das Auffangen und Sammeln von Sägemehl ausgestattet sind;

55. ist davon überzeugt, dass im Rahmen der EU-Forststrategie der Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Umsetzung der NWB, die Berufsausbildung von Forstarbeitern und -verwaltern, Ergebnisse im Forstsektor und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei grenzübergreifenden Maßnahmen und dem Informationsaustausch gefördert und unterstützt werden sollten, um das Wachstum gesunder europäischer Wälder sicherzustellen;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

betont darüber hinaus, dass die Bedeutung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldgebieten besser kommuniziert werden muss und dass die Möglichkeit bestehen muss, Informationskampagnen zum multifunktionalen Charakter der Wälder und zu den zahlreichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorteilen der Waldbewirtschaftung auf allen relevanten Ebenen der EU auszuweiten, durchzuführen und abzustimmen, damit sich alle Bürger bewusst werden, welchen Reichtum dieses Erbe darstellt und dass unsere Ressourcen verwaltet, erhalten und nachhaltig genutzt werden müssen, um gesellschaftlichen Konflikten vorzubeugen;

56. legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre jeweiligen Interessenvertreter im Bereich der Forstwirtschaft nachdrücklich aufzufordern, durch pädagogische Instrumente und Programme sowohl für Schüler als auch für Menschen anderer Altersgruppen eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen, wobei es gilt, die Bedeutung der Wälder sowohl für vom Menschen geführte Aktivitäten als auch für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und mannigfaltiger Ökosysteme hervorzuheben;

57. stellt fest, dass Digitalisierung und nachhaltige Technologien eine entscheidende Rolle dabei spielen, bei der Weiterentwicklung des forstbasierten Sektors einen Mehrwert zu erzielen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Wissenstransfer und den Technologietransfer sowie den Austausch bewährter Verfahren, beispielsweise im Bereich der nachhaltigen und aktiven Waldbewirtschaftung, zu fördern;

o

o o

58. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0258

Eritrea: der Fall Dawit Isaak

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu Eritrea, insbesondere dem Fall Dawit Isaak (2020/2813(RSP))

(2021/C 395/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Eritrea, insbesondere seine Entschließung vom 6. Juli 2017 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage in Eritrea vom 11. Mai 2020,
 - unter Hinweis auf die Erklärung, die die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage in Eritrea am 30. Juni 2020 auf der 44. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen abgegeben hat,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in Eritrea,
 - unter Hinweis auf die Resolution 2444 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 14. November 2018, mit der alle Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Eritrea (Waffenembargo, Einfrieren von Vermögenswerten und Reiseverbote) mit sofortiger Wirkung aufgehoben wurden,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2018/1944 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Aufhebung des Beschlusses 2010/127/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Eritrea ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Rechtssache 428/12 (2012), die der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker im Namen Dawit Isaaks und anderer politischer Gefangener vorgelegt wurde,
 - unter Hinweis auf die Schlusserklärung der 66. Tagung der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker vom 22. Mai 2017,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
 - unter Hinweis auf die 1997 verabschiedete Verfassung von Eritrea, in der die bürgerlichen Freiheiten, einschließlich der Religionsfreiheit, garantiert werden;
 - unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) von 1966,
 - unter Hinweis auf das AKP-EU-Partnerschaftsabkommen (Cotonou-Abkommen) ⁽³⁾ in der 2005 und 2010 geänderten Fassung, dem Eritrea als Vertragspartei angehört,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Dawit Isaak, der sowohl die eritreische als auch die schwedische Staatsangehörigkeit besitzt und somit Bürger der Europäischen Union ist, als Journalist und Miteigentümer der ersten unabhängigen Zeitung des Landes, der auflagenstarken *Setit*, am 23. September 2001 ebenso wie 21 weitere Personen von den Staatsorganen Eritreas festgenommen wurde; in der Erwägung, dass die Regierung Eritreas Dawit Isaak beschuldigt, ein „Verräter“ zu sein, obwohl er nie angeklagt oder vor Gericht gestellt wurde; in der Erwägung, dass Dawit Isaak nach der Unabhängigkeit Eritreas im Jahr 1992 aus Schweden zurückkehrte, um zur Festigung der aufstrebenden Demokratie des Landes beizutragen;

⁽¹⁾ ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 140.

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 60.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- B. in der Erwägung, dass die Inhaftierungen nach der Veröffentlichung eines offenen Briefes stattfanden, in dem das Regime scharf kritisiert wurde und Präsident Isayas Afewerki aufgefordert wurde, demokratische Reformen durchzuführen; in der Erwägung, dass die Regierung am Tag der Festnahmen das Verbot aller unabhängigen Medien verkündete; in der Erwägung, dass die Inhaftierten nicht angeklagt wurden;
- C. in der Erwägung, dass Dawit Isaak am 19. November 2005 aus der Haft entlassen wurde, nachdem sich unter anderem die Regierung Schwedens massiv für ihn eingesetzt hatte; in der Erwägung, dass er zwei Tage später auf dem Weg zum Krankenhaus erneut festgenommen wurde, wobei die Staatsorgane Eritreas behaupteten, er sei nur vorübergehend freigelassen worden, damit er sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen konnte; in der Erwägung, dass Dawit Isaak seitdem ohne Kontakt zur Außenwelt von den Staatsorganen Eritreas festgehalten wird, die sich weigern, seinen genauen Aufenthaltsort oder Einzelheiten zu seiner Gesundheit und seinem Wohlergehen mitzuteilen;
- D. in der Erwägung, dass Dawit Isaak laut unbestätigten Berichten vom Dezember 2008 in ein Hochsicherheitsgefängnis in Imbatikala verlegt wurde und dass er kurz darauf, am 11. Januar 2009, in ein Krankenhaus der Luftstreitkräfte in Asmara eingewiesen wurde, weil er schwer erkrankt sein soll; in der Erwägung, dass Art und Schwere seiner Erkrankung bis heute nicht bekannt sind und die Regierung Eritreas sich weigert, seine Krankenhauseinweisung zu bestätigen;
- E. in der Erwägung, dass Dawit Isaaks Familie, darunter seine drei Kinder, seit seinem Verschwinden enormem Leid und Unsicherheit ausgesetzt ist, zumal nur wenig darüber bekannt ist, wo Dawit Isaak sich befindet, wie es ihm geht und welcher Zukunft er entgegenblickt; in der Erwägung, dass die Tochter von Dawit Isaak, Betlehem Isaak, weiterhin für die Freilassung ihres Vaters eintritt; in der Erwägung, dass Betlehem Isaak 2020 bestätigte, dass ihr Vater am Leben ist;
- F. in der Erwägung, dass die Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker entschied, dass die im September 2001 in Eritrea festgenommenen Journalisten, darunter Dawit Isaak, willkürlich und unrechtmäßig inhaftiert waren, und die eritreischen Staatsorgane daher nachdrücklich aufforderte, sie freizulassen oder zumindest ein faires Gerichtsverfahren abzuhalten;
- G. in der Erwägung, dass die Lage in den überfüllten und unhygienischen Haftanstalten Eritreas auf eine grausame und unmenschliche Behandlung hinausläuft; in der Erwägung, dass die Häftlinge infolge dieser Bedingungen einem erhöhten Risiko der Übertragung von COVID-19 ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass der Zugang zu Gesundheitsversorgung, Lebensmitteln und sanitären Einrichtungen extrem eingeschränkt ist oder ganz fehlt, sodass die Häftlinge, was ihre Grundversorgung anbelangt, auf Besucher angewiesen sind; in der Erwägung, dass Kontaktsperren in Gefängnissen, um die Pandemie zu bekämpfen, zu einer noch stärkeren Mangelernährung und damit einhergehenden körperlichen und geistigen Beschwerden beigetragen haben; in der Erwägung, dass viele weitere Gefangene in Frachtcontainern untergebracht sind, wo sie extremen Temperaturen ausgesetzt sind;
- H. in der Erwägung, dass in Eritrea seit Erlangung seiner Unabhängigkeit unter Isayas Afewerki systematisch Tausende von Menschen aufgrund ihrer politischen Ansichten, ihrer Arbeit als Journalisten oder ihrer Religionsausübung inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass das Verschwindenlassen von Menschen an der Tagesordnung ist; in der Erwägung, dass Inhaftierte in der Regel willkürlich und rechtswidrig festgenommen und ohne Anklage festgehalten werden und ihnen der Zugang zu Rechtsanwälten oder Familienbesuche verwehrt werden;
- I. in der Erwägung, dass Eritrea gemäß dem Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die menschliche Entwicklung von den 189 Ländern, die 2019 im Rahmen des Index der menschlichen Entwicklung bewertet werden, den 182. Platz belegte; in der Erwägung, dass Eritrea auf der Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ im Jahr 2020 den 178. Platz von 180 Ländern belegte; in der Erwägung, dass das Komitee zum Schutz von Journalisten Eritrea 2019 als das Land mit der stärksten Zensur weltweit einstufte;
- J. in der Erwägung, dass in dem am 9. Mai 2016 veröffentlichten Bericht der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in Eritrea festgestellt wurde, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Haftanstalten, Militärausbildungslagern und anderen Orten im ganzen Land in den vergangenen 25 Jahren weit verbreitet waren und systematisch begangen wurden;
- K. in der Erwägung, dass laut dem Bericht der Vereinten Nationen vom 16. Mai 2019 die positive Dynamik für Frieden und Sicherheit in der Region in Eritrea und in der internationalen Gemeinschaft Erwartungen geweckt hat, dass die Regierung Eritreas politische und institutionelle Reformen durchführen würde, die Staatsorgane Eritreas jedoch noch keine inländischen Reformen eingeleitet haben und die Menschenrechtslage unverändert bleibt; in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen seit 2009 die Einreise nach Eritrea für Besuche vor Ort verwehrt wird;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- L. in der Erwägung, dass die eritreischen Staatsorgane im Mai 2019 gegen nicht anerkannte christliche Gemeinden vorgegangen sind und katholische Schulen und Gesundheitseinrichtungen beschlagnahmten, wodurch das Recht auf Bildung bzw. das Recht auf Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigt wurde;
- M. in der Erwägung, dass sich der Präsident Eritreas nach wie vor weigert, Wahlen abzuhalten und die Verfassung des Landes umzusetzen, obwohl die Verfassung 1997 und das Wahlgesetz Eritreas 2002 ratifiziert wurde; in der Erwägung, dass die Übergangsregierung seit 2002 nicht mehr zusammengetreten ist und die Justiz von der Regierung kontrolliert wird;
- N. in der Erwägung, dass erwartet wurde, dass die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf Frieden und Sicherheit in der Region zu Reformen des Wehrdienstes und zur Demobilisierung von Wehrpflichtigen in Eritrea führen würden; in der Erwägung, dass bislang keine offizielle Ankündigung einer Verkürzung des Wehrdienstes oder von Plänen zur Demobilisierung erfolgt ist; in der Erwägung, dass der Wehrdienst nach wie vor unfreiwillig und von unbestimmter Dauer ist; in der Erwägung, dass der Wehrdienst für viele Bürgerinnen und Bürger, so auch für Frauen und Mädchen, mit einer Art Sklavendienst vergleichbar ist, in dem ihr gesamtes Leben unter der Kontrolle anderer steht und sie unter anderem körperlicher Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Beleidigungen ausgesetzt sind und gezwungen werden können, als Hausangestellte zu arbeiten;
- O. in der Erwägung, dass Eritrea und Äthiopien im Juli 2018 ein historisches Friedensabkommen unterzeichnet haben, mit dem ihr zwanzig Jahre währender Konflikt beendet wurde; in der Erwägung, dass das Friedensabkommen vom Juli 2018 neue Perspektiven für die sozioökonomische Entwicklung des Landes eröffnet hat, die mit Fortschritten bei der regionalen Wirtschaftsintegration am Horn von Afrika verknüpft sind;
- P. in der Erwägung, dass die EU nach dem Friedensabkommen zwischen Eritrea und Äthiopien ihre Haltung gegenüber Eritrea, die zuvor auf den „Grundsätzen für ein Engagement“ beruhte, denen zufolge weder ein politischer Dialog noch eine Entwicklungszusammenarbeit der EU mit Eritrea möglich war, geändert und auf eine sogenannte zweigleisige Herangehensweise umgestellt hat;
- Q. in der Erwägung, dass für die Partnerschaft der EU mit Eritrea das Cotonou-Abkommen maßgeblich ist und dass dessen Parteien verpflichtet sind, seine Bestimmungen, insbesondere jene über die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, zu achten und umzusetzen;
- R. in der Erwägung, dass die EU trotz der groben und systematischen Verletzungen der wesentlichen und fundamentalen Aspekte des Cotonou-Abkommens in Bezug auf die Menschenrechte durch Eritrea nie Konsultationen gemäß dessen Artikel 96 eingeleitet hat, obwohl das Europäische Parlament dazu aufgefordert hatte;
- S. in der Erwägung, dass die EU für Eritrea ein bedeutender Geber von Entwicklungshilfe ist; in der Erwägung, dass die EU und Eritrea im Anschluss an das Friedensabkommen zwischen Eritrea und Äthiopien von 2018 eine neue Strategie für die Entwicklungszusammenarbeit für 2019–2020 vereinbart haben, in deren Rahmen die EU 180 Mio. EUR bereitgestellt hat;
- T. in der Erwägung, dass die autokratische Regierung versucht, auch über die eritreische Diaspora Macht auszuüben, indem sie eine Einkommensteuer von 2 % auf Auslandseritreer erhebt, die Diaspora ausspioniert und in Eritrea verbliebene Verwandte ins Visier nimmt;
1. fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung sämtlicher Personen, die in Eritrea aus Gewissensgründen inhaftiert worden sind, insbesondere des Unionsbürgers Dawit Isaak und der anderen Journalisten, die seit September 2001 in Haft sind; fordert sofortige Informationen über den Aufenthaltsort und das Wohlergehen von Dawit Isaak; fordert die Staatsorgane Eritreas nachdrücklich auf, Dawit Isaak Zugang zu Vertretern der EU, der EU-Mitgliedstaaten und Schwedens zu gewähren, damit festgestellt werden kann, ob er ärztlich versorgt werden muss oder andere Unterstützung benötigt;
 2. verurteilt die systematischen, weit verbreiteten und gravierenden Menschenrechtsverletzungen, die durch Eritrea begangen werden, auf das Schärfste; fordert die Regierung Eritreas auf, den Verhaftungen von Vertretern der Opposition, Journalisten, führenden Vertretern von Religionsgemeinschaften und unschuldigen Angehörigen der Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen;
 3. fordert die Afrikanische Union als Partner der EU, der sich ausdrücklich zu den universellen Werten der Demokratie und der Menschenrechte bekennt, auf, ihre Maßnahmen in Bezug auf die besorgniserregende Lage in Eritrea zu verstärken und mit der EU zusammenzuarbeiten, um die Freilassung von Dawit Isaak und weiteren politischen Gefangenen zu erwirken;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

4. fordert, dass den Häftlingen angesichts der derzeitigen Gesundheitskrise im Zusammenhang mit COVID-19, der schlechten hygienischen Bedingungen in eritreischen Gefängnissen und des hohen Infektionsrisikos für Häftlinge umgehend angemessene Ernährung, Wasser und medizinische Versorgung bereitgestellt wird; ist besorgt darüber, dass die COVID-19-Pandemie die von Hunger und Unterernährung geprägte Lage in Teilen des Landes verschärft und zu Nahrungsmittelknappheit beiträgt;
5. fordert, dass die Regierung Eritreas nachweist, dass sämtliche Personen, die ihrer körperlichen Freiheit beraubt wurden, noch am Leben sind, und ausführliche Informationen über deren Schicksal und Aufenthaltsort zur Verfügung stellt; fordert faire Gerichtsverfahren für die Angeklagten, die umgehende und bedingungslose Freilassung aller Gefangenen, die keiner Straftat angeklagt sind, und die Abschaffung von Folter und anderer erniedrigender Behandlung, etwa von Beschränkungen in Bezug auf Nahrung, Wasser und medizinische Versorgung; weist die Regierung Eritreas erneut darauf hin, dass sie verpflichtet ist, gegen sämtliche Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, was unter anderem auch die Untersuchung außergerichtlicher Tötungen und des Verschwindenlassens von Personen einschließt sowie die Todesstrafe betrifft, die im Einklang mit den Empfehlungen im Jahresbericht 2020 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen abgeschafft werden sollte;
6. missbilligt, dass in Eritrea weder unabhängige Menschenrechtsverfechter noch die Mitglieder der Opposition noch unabhängige Journalisten ihrer Tätigkeit nachgehen können; fordert deshalb die Regierung Eritreas auf, einen zivilgesellschaftlichen Raum für unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft einzurichten und die Gründung anderer Parteien in dem Land zu ermöglichen; weist Eritrea erneut darauf hin, dass es gemäß den Übereinkommen der IAO Verpflichtungen eingegangen ist, insbesondere mit Blick auf das Recht von Organisationen der Zivilgesellschaft und von Gewerkschaften, sich zu organisieren, friedlich zu demonstrieren, am öffentlichen Leben teilzunehmen und sich für bessere Arbeitnehmerrechte einzusetzen;
7. fordert die Regierung Eritreas auf, davon abzusehen, die Bürgerinnen und Bürger des Landes mittels unbefristeten Wehrdiensts als Zwangsarbeitskräfte zu missbrauchen, und der Praxis ein Ende zu setzen, wonach alle Kinder ihr letztes Schuljahr in einem Militärausbildungslager absolvieren müssen;
8. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Konditionalität der EU-Hilfe eingehalten wird, und dafür zu sorgen, dass die Finanzierung von Projekten in Eritrea nicht der Regierung Eritreas zugutekommt, insbesondere bei Projekten, bei denen Wehrdienstleistende als Arbeitskräfte eingesetzt werden; bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Kommission weiterhin das „Roads Project“ finanziert, und fordert sie auf, den Bedürfnissen der Bevölkerung Eritreas in den Bereichen Entwicklung, Demokratie, Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung, Sicherheit sowie Rede-, Presse- und Versammlungsfreiheit umfassend Rechnung zu tragen und konkrete Ergebnisse in Bezug auf die Menschenrechte zu bewerten, die sich aus der Strategie EU-Eritrea und dem sogenannten „zweigleisigen Ansatz“ ergeben;
9. fordert, dass die Verfassung Eritreas von 1997, die nach umfassender Konsultation aller Interessenträger und der Zivilgesellschaft ausgearbeitet und ordnungsgemäß angenommen wurde, umgehend in Kraft gesetzt wird;
10. verurteilt, dass die Regierung Eritreas eine extraterritoriale „Diaspora-Steuer“ erhebt; fordert die Regierung Eritreas nachdrücklich auf, die Freizügigkeit zu achten und die Politik der „Sippenhaft“ zu beenden, die sich gegen Familienangehörige derjenigen richtet, die sich dem Wehrdienst entziehen, aus Eritrea zu fliehen versuchen oder die Einkommensteuer in Höhe von 2 % nicht zahlen, die Auslandseritreern — auch Unionsbürgern — von der Regierung auferlegt wird;
11. fordert Eritrea auf, das Verbot unabhängiger Medien aufzuheben und als zentrales Instrument zur Förderung der Demokratie in dem Land die Gründung von Parteien zu ermöglichen; fordert, dass Menschenrechtsorganisationen in dem Land ungehindert tätig werden können;
12. fordert, dass die Staatsorgane Eritreas den Verhaftungen von Vertretern der Opposition, Journalisten, führenden Vertretern von Religionsgemeinschaften, Vertretern der Zivilgesellschaft und unschuldigen Angehörigen der Zivilbevölkerung ein Ende setzen; fordert Eritrea nachdrücklich auf, die Religionsfreiheit uneingeschränkt zu achten und zu schützen und die anhaltende Verfolgung wegen des Glaubens einzustellen;
13. bekräftigt seine dringende Forderung nach einem weltweiten EU-Menschenrechtsmechanismus, d. h. einem sogenannten Magnitski-Rechtsakt der Union; fordert den Rat auf, diesen Mechanismus im Wege eines Beschlusses über die strategischen Interessen und Ziele der Union gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union anzunehmen;
14. fordert Eritrea auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe uneingeschränkt zu achten und umgehend in nationales Recht umzusetzen und seine Verpflichtungen im Rahmen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, in denen Folter untersagt wird, in vollem Umfang einzuhalten;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Afrikanischen Union, dem Präsidenten Eritreas, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zu übermitteln.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0259

Das Gesetz zur Registrierung „ausländischer Agenten“ in Nicaragua

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Gesetz zur Registrierung „ausländischer Agenten“ in Nicaragua (2020/2814(RSP))

(2021/C 395/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Nicaragua, insbesondere die Entschließungen vom 31. Mai 2018 ⁽¹⁾, vom 14. März 2019 ⁽²⁾ und vom 19. Dezember 2019 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das Abkommen vom 29. Juni 2012 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf das Länderstrategiepapier der EU und das Mehrjahresrichtprogramm 2014–2020 zu Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates vom 14. Oktober 2019, mit der ein Rahmen für gezielte Sanktionen in Nicaragua geschaffen wurde ⁽⁵⁾, sowie auf die Durchführungsverordnung (EU) 2020/606 des Rates vom 4. Mai 2020, mit der sechs nicaraguanische Beamte in die Liste für gezielte Sanktionen, einschließlich des Einfrierens von Vermögenswerten und Reiseverbote, aufgenommen wurden ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die vom Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) im Namen der Europäischen Union abgegebenen Erklärungen zu Nicaragua, insbesondere diejenigen vom 20. November 2019 und vom 4. Mai 2020,
- unter Hinweis auf die am 14. September 2020 von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, anlässlich der 45. Tagung des Menschenrechtsrats abgegebene Erklärung sowie auf den Bericht des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 19. Juni 2020 zu Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Mitteilungsblätter des von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission eingerichteten Sondermechanismus zur Weiterverfolgung der Lage in Nicaragua (Mecanismo Especial de Seguimiento para Nicaragua — MESENI),
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) von 1966,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und jene zur Freiheit der Meinungsäußerung — online und offline,
- unter Hinweis auf die Verfassung Nicaraguas,
- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 164.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0219.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0111.

⁽⁴⁾ ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 139 I vom 4.5.2020, S. 1.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- A. in der Erwägung, dass die der Regierungspartei Alianza Frente Sandinista de Liberación Nacional (Sandinistische Nationale Befreiungsfront) angehörenden Mitglieder der Nationalversammlung Nicaraguas am 22. September 2020 einen Vorschlag für ein Gesetz zur Regulierung ausländischer Agenten nach dem Vorbild des russischen Gesetzes zu ausländischen Agenten von 2012 vorlegten, gemäß dem — sollte es verabschiedet werden — alle Personen, Organisationen oder Einrichtungen, einschließlich Medienunternehmen und nichtstaatlicher Organisationen, die Finanzmittel aus dem Ausland erhalten, sich beim Innenministerium registrieren müssen und der finanziellen Überwachung durch die für Finanzanalyse zuständige Stelle unterliegen;
- B. in der Erwägung, dass jede beim Innenministerium als „ausländischer Agent“ registrierte Person oder Einrichtung einer genauen Überwachung unterliegen würde und gemäß Artikel 12 davon absehen müsste, „in Fragen und Angelegenheiten der Innenpolitik tätig zu werden“, wodurch ihre bürgerlichen und politischen Rechte eingeschränkt würden und es ermöglicht würde, sie zu schikanieren und — auch strafrechtlich — zu verfolgen; in der Erwägung, dass sich dieses Gesetz, sollte es verabschiedet werden, nachteilig auf das Recht auf gleichberechtigte politische und öffentliche Teilhabe — auch was die Opposition betrifft — auswirken und dadurch das politische System in Nicaragua weiter verzerren würde; in der Erwägung, dass dies eine schwerwiegende rechtswidrige Kriminalisierung von Organisationen der Zivilgesellschaft, Aktivisten und Menschenrechtsverteidigern zur Folge haben kann;
- C. in der Erwägung, dass das Gesetz zur Regulierung ausländischer Agenten — sollte es angenommen werden — als Instrument für die Unterdrückung von Einzelpersonen und Menschenrechtsorganisationen, die Mittel im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit in Nicaragua erhalten, dienen würde; in der Erwägung, dass sich eine Annahme dieses Gesetzes unmittelbar auf die Zusammenarbeit der Union mit dem Land sowie auf Einzelpersonen, die mit europäischen Interessen in Verbindung stehen, auswirken könnte;
- D. in der Erwägung, dass mehrere Mitglieder der Regierungspartei in der Nationalversammlung zudem ein Sondergesetz zur Bekämpfung von Cyberkriminalität, mit dem die digitalen Medien zensiert werden sollen, vorgeschlagen sowie einen Vorschlag für ein neues Gesetz gegen Hassverbrechen vorgelegt haben, mit dem das Strafgesetzbuch reformiert würde, um die Verhängung einer lebenslangen Haftstrafe wegen politischen Widerstands zu ermöglichen, ohne dass darin klar definiert wäre, welches Verhalten ein so hartes Urteil zur Folge hätte, und mit dem jene bestraft werden könnten, die die repressiven Maßnahmen der Regierung anprangern;
- E. in der Erwägung, dass diese Gesetzesvorschläge eindeutig darauf abzielen, die Grundfreiheiten — etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung (sowohl online als auch offline), die Versammlungsfreiheit und die Religionsfreiheit — zu beschränken, den zivilgesellschaftlichen Raum für die Bürger Nicaraguas weiter einzuschränken und eine totalitäre Kontrolle der Bürger, der Medienunternehmen, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Menschenrechtsorganisationen in Nicaragua auszuüben, wobei deren Umsetzung mittels der Überwachung all ihrer Tätigkeiten ohne ein System der Kontrolle und Gegenkontrolle und mit einem großen Ermessensspielraum sowie mit einem Schwerpunkt auf den Bereichen Politik, Arbeit und Wirtschaft erfolgen würde; in der Erwägung, dass mit diesen Gesetzen — sollten sie angenommen werden — gegen eine Reihe von Rechten und Grundfreiheiten verstoßen würde, die in der Verfassung Nicaraguas verankert und allesamt in den internationalen Abkommen, Pakten und Verträgen, zu deren Unterzeichnerstaaten Nicaragua gehört, anerkannt sind;
- F. in der Erwägung, dass diese Initiativen die jüngsten Beispiele solcher Verstöße darstellen und ein weiterer Beleg für ein umfassenderes Muster von Unterdrückung und Verstößen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten sind; in der Erwägung, dass gegen Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft, Umweltaktivisten, Journalisten, Persönlichkeiten der politischen Opposition, Angehörige der Religionsgemeinschaften, insbesondere der katholischen Kirche, Studierende und ehemalige politische Gefangene sowie deren Angehörige nach wie vor vonseiten der Sicherheitskräfte und bewaffneten regierungsnahen Gruppen mittels Verhaftungen, Kriminalisierung, exzessiver Gewalt, Razzien in ihren Wohnungen, Schikanen durch die Polizei, sexueller Gewalt sowie zunehmender Gewalt und Einschüchterung im Fall von Aktivistinnen sowie Morddrohungen, Vandalismus, übler Nachrede in der Öffentlichkeit und Verleumdungskampagnen vorgegangen wird;
- G. in der Erwägung, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, erklärt hat, dass hinsichtlich der Menschenrechtssituation keine Fortschritte erzielt worden seien und dass es keine Anzeichen dafür gebe, dass die Regierung konstruktiv gegen die Spannungen und strukturellen Probleme vorgeht, die im April 2018 eine gesellschaftspolitische Krise auslösten; in der Erwägung, dass Berichten von Organisationen der Zivilgesellschaft zufolge 94 Personen, die als Regierungsgegner erachtet werden, nach wie vor willkürlich inhaftiert sind — die meisten von ihnen aufgrund von frei erfundenen, nicht miteinander im Zusammenhang stehenden Tatvorwürfen;
1. verurteilt die Versuche, das „Gesetz zur Regulierung ausländischer Agenten“, das „Sondergesetz zur Bekämpfung der Cyberkriminalität“ und das „Gesetz gegen Hassverbrechen“ zu verabschieden, die verfassungswidrig sind, und fordert die Nationalversammlung auf, diese und alle weiteren Gesetze abzulehnen, durch die die Grundfreiheiten der nicaraguanischen Bevölkerung eingeschränkt würden; betont, dass diese Gesetze — sollten sie angenommen werden — der Regierung von Daniel Ortega ein neues Instrument der Repression an die Hand geben, durch das nicht nur ihre Kritiker, sondern auch alle Personen oder Organisation zum Schweigen gebracht werden, die Finanzierung aus dem Ausland erhalten, sodass die Repression noch mehr Opfer fordern und das umfassende Klima von Einschüchterung und Bedrohung weiter verschärft würde, was nicht hinnehmbare Menschenrechtsverletzungen in Nicaragua zur Folge hätte;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

2. bekundet seine Solidarität mit der nicaraguanischen Bevölkerung und verurteilt alle repressiven Maßnahmen der Regierung Nicaraguas und insbesondere den Umstand, dass dadurch Menschen zu Tode gekommen sind; verurteilt die Unterdrückung von Aktivisten der Zivilgesellschaft, von Persönlichkeiten der politischen Opposition, von Studenten, Journalisten und indigenen Bevölkerungsgruppen, von Angehörigen religiöser Gemeinschaften, insbesondere der katholischen Kirche, sowie von Menschenrechtsverteidigern; fordert, dass alle willkürlich inhaftierten politischen Gefangenen umgehend freigelassen werden, dass alle gegen sie erhobenen Anklagepunkte fallen gelassen werden und dass grundlegende Rechtsgarantien geachtet werden;

3. fordert die nicaraguanische Regierung nachdrücklich auf, unabhängige Stimmen nicht länger zu kriminalisieren und von sämtlichen Zielen abzusehen, die Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschenrechtsorganisationen, Persönlichkeiten der politischen Opposition sowie von Medien und Journalisten in irgendeiner Weise zu kontrollieren und einzuschränken; fordert die Regierung Nicaraguas eindringlich auf, beschlagnahmtes Eigentum an die Medien zurückzugeben und deren Betriebslizenzen sowie die Rechtspersönlichkeit von nichtstaatlichen Organisationen wiederherzustellen; fordert, dass mit internationalen Organisationen uneingeschränkt zusammengearbeitet wird und dass diesen die Rückkehr in das Land ermöglicht wird, darunter was die Interamerikanische Menschenrechtskommission, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den MESENI (Sonderfolgenmechanismus für Nicaragua) und die interdisziplinäre Gruppe unabhängiger Experten der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) betrifft; begrüßt die Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom Juni 2020, in der das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte damit beauftragt wird, die Lage in Nicaragua verstärkt zu überwachen, sowie die Unterstützung der EU bei deren Verabschiedung;

4. betont, dass jede Einschränkung der Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung — sowohl online als auch offline –, des Rechts, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, und des Rechts auf Verteidigung der Menschenrechte mit der Verfassung Nicaraguas und mit den aus Menschenrechtsübereinkommen herrührenden internationalen Verpflichtungen des Landes unvereinbar ist;

5. lehnt die missbräuchliche Berufung auf Institutionen und Gesetze vonseiten der autoritären Regierung Nicaraguas ab, die damit beabsichtigt, zivilgesellschaftliche Organisationen und politische Widersacher für politische und rechtswidrige Zwecke zu kriminalisieren; fordert die Regierung Nicaraguas in diesem Zusammenhang auf, die in den Vereinbarungen vom März 2019 enthaltenen Zusagen vollständig einzuhalten, die gegenüber oppositionellen Gruppen und der Bürgerallianz getätigt wurden, welche sich nunmehr im Rahmen einer nationalen Koalition zusammengeschlossen haben, um eine demokratische und friedliche Verhandlungslösung der politischen Krise in Nicaragua zu erreichen;

6. erinnert die nicaraguanische Regierung daran, dass freie, glaubwürdige, inklusive und transparente Wahlen nur stattfinden können, wenn es keine Repression gibt und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der in der Verfassung verankerten Rechte aller Bürger Nicaraguas wiederhergestellt werden, darunter das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit, die Religionsfreiheit und das Recht auf friedlichen Protest; fordert die nicaraguanische Regierung auf, mithilfe von demokratischen und friedlichen Verhandlungsinstrumenten eine Vereinbarung mit oppositionellen Gruppen, darunter mit der Nationalen Koalition, über Wahlreformen und institutionelle Reformen abzuschließen, die notwendig sind, um eine glaubwürdige, inklusive und transparente Wahl zu gewährleisten, die derzeit für November 2021 angesetzt ist, wobei alles im Einklang mit internationalen Standards zu erfolgen hat, auch indem die Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmission aus dem Jahr 2011 und der OAS umgesetzt werden; vertritt daher die Auffassung, dass die Wahl von ordnungsgemäß akkreditierten nationalen und internationalen Beobachtern begleitet werden muss;

7. ist zutiefst besorgt über aktuelle Berichte nicaraguanischer Organisationen, denen zufolge staatliche Stellen die nationale Polizei angewiesen haben, Menschenrechtsverletzungen zu begehen, wobei die Polizei bei dieser repressiven Tätigkeit von regierungsfreundlichen zivilen Gruppen und regionalen Organisationen der Regierungspartei unterstützt worden sein soll, von denen einige bewaffnet und als paramilitärische Gruppen organisiert sind; verlangt, dass die Regierung diese paramilitärischen Gruppen entwaffnet, und fordert, dass Personen, die für Menschenrechtsverletzungen und die Untergrabung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert ebenfalls, dass das umstrittene Amnestiegesetz überprüft wird, in dessen Rahmen die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die sich schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben, ausgeschlossen werden könnte;

8. fordert angesichts der anhaltenden schwerwiegenden Menschenrechtsverstöße und -verletzungen, dass der Rat — falls das vorgeschlagene „Gesetz zur Regulierung ausländischer Agenten“, das „Sondergesetz zur Bekämpfung der Cyberkriminalität“ und das „Gesetz gegen Hassverbrechen“ verabschiedet werden, falls die nicaraguanische Regierung weiterhin nicht dazu bereit ist, einen nationalen Dialog über eine angemessene Wahlreform einzuleiten, und falls die Unterdrückung der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition in Nicaragua anhält — seine Liste der zu sanktionierenden Personen und Einrichtungen umgehend erweitert, darunter um den Präsidenten und den Vizepräsidenten, wobei besonders darauf zu achten ist, dass keine negativen Auswirkungen für die nicaraguanische Bevölkerung entstehen; bekräftigt seine nachdrückliche Forderung nach einem globalen Menschenrechtsmechanismus der EU; fordert den Rat auf, diesen Mechanismus im Wege eines Beschlusses über die strategischen Interessen und Ziele der Union gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union anzunehmen;

9. fordert, dass möglichst bald eine Delegation des Parlaments nach Nicaragua entsandt wird, um die Beobachtung der Lage in dem Land wieder aufzunehmen, und fordert die staatlichen Stellen Nicaraguas nachdrücklich auf, ihr die ungehinderte Einreise in das Land zu ermöglichen und Zugang zu allen Gesprächspartnern und Einrichtungen zu gewähren;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

10. bekräftigt seine in seiner Entschlieung vom 14. Mrz 2019 erhobene Forderung, Alessio Casimirri, der nach wie vor unter dem Schutz der nicaraguanischen Regierung in Managua lebt, umgehend nach Italien auszuliefern, da er dort aufgrund seiner nachgewiesenen Beteiligung an der Entfhrung und Ermordung von Aldo Moro, ehemaliger Ministerprsident und Vorsitzender der Partei der Christlichen Demokraten, sowie an der Ermordung seiner Wachleute am 16. Mrz 1978 in Rom rechtskrftig eine sechsfache lebenslngliche Freiheitsstrafe verben muss;
 11. fordert den Europischen Auswrtigen Dienst und den EU-Sonderbeauftragten fr Menschenrechte auf, die materielle und technische Untersttzung fr Menschenrechtsverteidiger und unabhngige Medien in Nicaragua fortzusetzen und zu verstrken; fordert die Delegation der Europischen Union in Nicaragua und die Mitgliedstaaten mit diplomatischen Vertretungen vor Ort auf, die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern vollstndig umzusetzen;
 12. weist darauf hin, dass Nicaragua vor dem Hintergrund des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Zentralamerika die Grundstze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte einhalten und strken muss, und bekrftigt seine Forderung, dass unter den gegebenen Umstnden die Demokratieklausele des Assoziierungsabkommens ausgelst wird;
 13. betont, dass die Untersttzung der EU fr zivilgesellschaftliche Organisationen beibehalten und gestrkt werden sollte, um die Auswirkungen von COVID-19 zu lindern;
 14. beauftragt seinen Prsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretr der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika, dem Zentralamerikanischen Parlament, der Lima-Gruppe sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Nicaragua zu bermitteln.
-

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0260

Die Lage äthiopischer Migranten in Internierungslagern in Saudi-Arabien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu der Lage äthiopischer Migranten in Internierungslagern in Saudi-Arabien (2020/2815(RSP))

(2021/C 395/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Saudi-Arabien, insbesondere seine Entschließungen vom 11. März 2014 zu Saudi-Arabien, seine Beziehungen zur EU und seine Rolle in Nahost und Nordafrika ⁽¹⁾, vom 12. Februar 2015 zu dem Fall Raif Badawi ⁽²⁾, vom 8. Oktober 2015 zum Fall Ali Mohammad al-Nimr ⁽³⁾, vom 31. Mai 2018 zu der Lage von Frauenrechtsaktivisten in Saudi-Arabien ⁽⁴⁾ und vom 25. Oktober 2018 zur Tötung des Journalisten Jamal Khashoggi im saudi-arabischen Konsulat in Istanbul ⁽⁵⁾ sowie seine Entschließung vom 25. Februar 2016 zur humanitären Lage im Jemen ⁽⁶⁾ und seine Entschließungen vom 30. November 2017 ⁽⁷⁾ und vom 4. Oktober 2018 ⁽⁸⁾ zur Lage im Jemen,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2018 zum Schutz minderjähriger Migranten (2018/2666(RSP)) ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. April 2017 zum Thema „Bewältigung von Flüchtlings- und Migrantenströmen: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU“ (2015/2342(INI)) ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Internationalen Organisation für Migration (IOM) vom 15. September 2020 mit dem Titel „Urgent Action Needed to Address Conditions in Detention in Kingdom of Saudi Arabia: IOM Director General“ (Dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf die Haftbedingungen im Königreich Saudi-Arabien: Generaldirektor der IOM),
 - unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 2018 mit dem Titel „Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“,
 - unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Berichten von Human Rights Watch zufolge seit April 2020 etwa 30 000 äthiopische Migranten, darunter schwangere Frauen und Kinder, unter schrecklichen Bedingungen in Saudi-Arabien willkürlich festgehalten werden, nachdem sie von der Huthi-Führung aus dem nördlichen Jemen zwangsausgewiesen wurden; in der Erwägung, dass viele dieser Migranten Berichten zufolge beim Überqueren der Grenze dem Kreuzfeuer von saudi-arabischen und Huthi-Streitkräften ausgesetzt waren; in der Erwägung, dass Berichten zufolge 2 000 Migranten unter katastrophalen Bedingungen — die sich durch den Ausbruch von COVID-19 noch verschärft haben — nach wie vor auf der jemenitischen Seite der Grenze festsitzen und ihnen jeglicher Zugang zu grundlegenden Gütern verwehrt ist;
- B. in der Erwägung, dass Wanderarbeitnehmer von saudi-arabischen Streitkräften gewaltsam aufgegriffen und im Internierungslager Al-Dayer festgehalten wurden, bevor sie in zehn weitere Internierungslager verlegt wurden, insbesondere in das zwischen den Städten Dschidda und Mekka gelegene Gefängnis Shmeisi und ins Zentralgefängnis in der Stadt Dschāzān, wo angeblich Tausende äthiopische Häftlinge festgehalten werden; in der Erwägung, dass es den Häftlingen Berichten konsularischer Behörden Äthiopiens zufolge an ausreichend Nahrung und Wasser und angemessener Sanitärversorgung und medizinischer Versorgung fehlt und dass Schussverletzungen nicht behandelt wurden; in der Erwägung, dass von mehreren Todesfällen, auch von Kindern, berichtet wurde und mehrere Häftlinge versucht haben, sich das Leben zu nehmen; in der Erwägung, dass diejenigen, die versucht haben, sich bei den Gefängniswärtern über ihre Bedingungen zu beschweren, Berichten zufolge von den saudi-arabischen Sicherheitskräften schwer gefoltert wurden;

⁽¹⁾ ABl. C 378 vom 9.11.2017, S. 64.

⁽²⁾ ABl. C 310 vom 25.8.2016, S. 29.

⁽³⁾ ABl. C 349 vom 17.10.2017, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 142.

⁽⁵⁾ ABl. C 345 vom 16.10.2020, S. 67.

⁽⁶⁾ ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 142.

⁽⁷⁾ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 104.

⁽⁸⁾ ABl. C 11 vom 13.1.2020, S. 44.

⁽⁹⁾ ABl. C 41 vom 6.2.2020, S. 41.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 39.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- C. in der Erwägung, dass Wanderarbeitnehmer, auch aus afrikanischen und asiatischen Ländern, schätzungsweise 20 % der saudi-arabischen Bevölkerung ausmachen und eine wesentliche Rolle in der Wirtschaft Saudi-Arabiens und anderer Länder in der Region spielen, wobei sie meist gering bezahlte und oft schwere körperliche Tätigkeiten ausüben; in der Erwägung, dass der Umstand, dass sie ausgebeutet und als billige Arbeitskräfte missbraucht werden, denen ihre Rechte größtenteils oder gänzlich verwehrt werden, durch zahlreiche Berichte der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen gut dokumentiert ist;
- D. in der Erwägung, dass Wanderarbeitnehmer im Rahmen des sogenannten Kafala-Systems — eines missbräuchlichen Systems der Bürgschaft in Visa-Fragen, das von Menschenrechtsorganisationen als moderne Sklaverei bezeichnet wird — ohne die Zustimmung ihres Bürgen weder in das Land einreisen noch aus dem Land ausreisen oder ihren Arbeitsplatz wechseln dürfen, keinen rechtlichen Schutz genießen und häufig unterbezahlt sind oder überhaupt nicht bezahlt werden; in der Erwägung, dass Saudi-Arabien Berichten zufolge die Abschaffung des Kafala-Systems in Erwägung zieht;
- E. in der Erwägung, dass der Druck auf schutzbedürftige Gruppen, insbesondere auf Wanderarbeitnehmer, innerhalb Saudi-Arabiens, aber auch in anderen Ländern in der Region infolge der anhaltenden weltweiten COVID-19-Pandemie zugenommen hat, was zu zunehmender Diskriminierung und Feindseligkeit ihnen gegenüber führt; in der Erwägung, dass Migranten oftmals das Stigma angeheftet wird, angeblich das Coronavirus übertragen zu haben, was häufig dazu führt, dass sie ihren Arbeitsplatz verlieren und in eine äußerst prekäre Lage geraten, in der sie ohne Unterkunft und Einkommen nur über äußerst geringe Mittel verfügen, um ihren Status zu regeln oder selbstständig eine mögliche Rückkehr in ihr Heimatland zu finanzieren;
- F. in der Erwägung, dass Saudi-Arabien im November 2017 eine Kampagne gegen Migranten einleitete, die beschuldigt wurden, gegen Aufenthalts-, Grenzschutz- und Arbeitsbestimmungen und -vorschriften verstoßen zu haben; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen im September 2019 bekanntgaben, dass im Rahmen der Kampagne mehr als 3,8 Millionen Festnahmen durchgeführt und über 962 000 Personen zur Abschiebung überstellt wurden; in der Erwägung, dass Angaben der IOM zufolge zwischen Mai 2017 und April 2020 etwa 380 000 Äthiopier von Saudi-Arabien nach Äthiopien abgeschoben wurden;
- G. in der Erwägung, dass die äthiopische Regierung Kenntnis von den entsetzlichen Bedingungen hat, unter denen ihre Bürger in Saudi-Arabien festgehalten werden; in der Erwägung, dass Heimatüberweisungen von im Ausland lebenden Äthiopiern ein wichtiger Teil der äthiopischen Wirtschaft und für viele Familien von größter Bedeutung sind;
- H. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens keine wirksamen Ermittlungen durchgeführt haben, obwohl sie Anfang September 2020 zugesagt hatten, die Angelegenheit zu untersuchen; in der Erwägung, dass sich die Haftbedingungen verschlechtert haben und die Häftlinge inzwischen geschlagen und ihrer Mobiltelefone beraubt werden;
- I. in der Erwägung, dass sich die Misshandlung von Migranten in einen breiteren Rahmen weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen in Saudi-Arabien einfügt; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens die Beschränkungen, die aufgrund der Notwendigkeit der Bekämpfung von COVID-19 verhängt wurden, als Deckmantel nutzen, um weitere Menschenrechtsverletzungen an politischen Gefangenen wie der Frauenrechtsaktivistin Ludschain al-Hathlul und an abtrünnigen Mitgliedern des Königshauses wie Prinzessin Basmah bint Saud und Prinz Salman bin Abdulaziz bin Salman zu begehen, die willkürlich und ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten werden; in der Erwägung, dass die Festnahmen dieser und anderer politischer Aktivisten Teil eines brutalen Vorgehens gegen abweichende Meinungen vonseiten der staatlichen Stellen Saudi-Arabiens sind, zu dem auch die Ermordung des Journalisten Jamal Khashoggi im saudi-arabischen Konsulat in Istanbul im Jahr 2018 gehört, deren Verantwortliche noch immer nicht zur Rechenschaft gezogen wurden;
- J. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens nach Angaben der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen elektronische Überwachungstechnologien auf missbräuchliche Weise einsetzen; in der Erwägung, dass Saudi-Arabien zu den fünf Ländern gehört, in denen weltweit die meisten Hinrichtungen durchgeführt werden;
- K. in der Erwägung, dass das Königreich Saudi-Arabien in Bezug auf die zentralen internationalen Menschenrechtsübereinkommen eines der geringsten Ratifizierungsraten aufweist und auch die wichtigsten Instrumente für den Schutz vor willkürlicher Festnahme und Abschiebehaft — etwa den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter (das Präventionsmechanismen und Besuche zur Überwachung der Haftbedingungen auf nationaler Ebene vorsieht), das Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer, die Flüchtlingskonvention und das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit — nicht ratifiziert hat;
- L. in der Erwägung, dass der Hohe Vertreter Josep Borrell bei seinem Treffen mit dem Außenminister Saudi-Arabiens, Faisal bin Farhan Al Saud, am 29. September 2020 in Brüssel die Absicht der EU bekräftigt hat, den Menschenrechtsdialog zu vertiefen;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

1. verurteilt die Misshandlung äthiopischer Migranten und die Verletzung ihrer Menschenrechte insbesondere in den Internierungslagern in Saudi-Arabien aufs Schärfste; fordert die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens auf, unverzüglich alle Häftlinge freizulassen und dabei den schutzbedürftigsten unter ihnen, unter anderem Frauen und Kindern, Vorrang einzuräumen;
2. fordert die saudi-arabischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass jede Person, die aus dem Jemen nach Saudi-Arabien gelangt, dies auf sichere Weise tun kann und in eine geeignete Aufnahmeeinrichtung überstellt wird, die in Bezug auf Lebensmittelversorgung, medizinische Versorgung und Gesundheitsdienstleistungen, sanitäre Einrichtungen, Körperhygiene, Fenster und Licht, Kleidung, Fläche, Temperatur, Belüftung und Bewegung im Freien sowie mit Blick auf alle erforderlichen Vorkehrungen zur Begrenzung der Übertragung von COVID-19, Tuberkulose und anderen Krankheiten internationalen Standards entspricht; fordert, dass Versuche unternommen werden, um Alternativen zur Ingewahrsamnahme von Migranten und Flüchtlingen zu finden, die nicht auf Freiheitsentzug beruhen, und spricht sich in diesem Zusammenhang gegen jedwede unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Migranten aus;
3. fordert Saudi-Arabien nachdrücklich auf, Folter und anderen Misshandlungen während der Haft unverzüglich ein Ende zu setzen und alle Personen, insbesondere Vergewaltigungsopfer, angemessen psychologisch und physisch zu versorgen; weist darauf hin, dass, wie der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes klargestellt hat, Kinder niemals aus Gründen in Gewahrsam genommen werden sollten, die mit Einwanderung zusammenhängen, und dass eine Ingewahrsamnahme niemals damit gerechtfertigt werden kann, dass sie im Sinne des Kindeswohls geschieht; fordert die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens auf, Kinder und ihre Familienangehörigen unverzüglich freizulassen und sichere, nicht auf Freiheitsentzug beruhende Alternativen zum Gewahrsam vorzusehen, die humanitären Hilfsorganisationen einen regelmäßigen Zugang erlauben;
4. fordert die saudi-arabischen staatlichen Stellen eindringlich auf, zu sämtlichen mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen wie etwa der Abgabe von Schüssen auf Migranten an der Grenze und unrechtmäßigen Tötungen, Folter und anderen Misshandlungen während des Gewahrsams unabhängige und unparteiische Untersuchungen durchzuführen, alle Verantwortlichen im Rahmen von fairen Gerichtsverfahren, die internationalen Standards genügen, zur Rechenschaft zu ziehen, ohne die Todesstrafe oder eine körperliche Züchtigung zu verhängen, und allen Menschen, die unter den entsetzlichen Bedingungen gelitten haben, angemessenen psychischen Beistand und medizinische Versorgung zuteilwerden zu lassen;
5. fordert die saudi-arabischen staatlichen Stellen mit Nachdruck auf, unverzüglich unabhängigen internationalen Beobachtern einschließlich des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte die Möglichkeit zu bieten, in das Land einzureisen, regelmäßig Gefängnisse und Gewahrsamseinrichtungen zu überprüfen, unabhängige Untersuchungen der mutmaßlichen Folterungen und der verdächtigen Todesfälle im Gewahrsam vorzunehmen und den Gefangenen regelmäßig vertrauliche Besuche abzustatten;
6. bekräftigt die Forderung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle Personen, die ohne ausreichende Rechtsgrundlage festgehalten werden, freizulassen und gleichzeitig einen angemessenen Zugang zu medizinischer Versorgung sicherzustellen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wie etwa die physische Distanzierung ordnungsgemäß umgesetzt werden können;
7. erinnert die saudi-arabischen staatlichen Stellen erneut an ihre internationalen Verpflichtungen gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;
8. weist darauf hin, dass die saudi-arabische Wirtschaft ihr Gedeihen und ihren Erfolg teilweise den etwa 13 Millionen ausländischen Arbeitskräften und Migranten in dem Land verdankt, und stellt deshalb fest, dass der laufende Prozess der Modernisierung des Landes eine Reform der Arbeitsmarkt- und der Einwanderungspolitik umfassen muss, damit ausländische Arbeitskräfte angemessene Arbeitsbedingungen vorfinden und nicht stigmatisiert oder ausgebeutet werden;
9. fordert die Regierung Saudi-Arabiens auf, gemeinsam mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) auf die vollständige Abschaffung des Kafala-Systems hinarbeiten und allen Wanderarbeitnehmern in dem Land angemessene rechtliche Garantien zu bieten, indem beispielsweise ihre Arbeitsbedingungen strukturell überprüft werden; ist besorgt über die besonders abträglichen Auswirkungen der systemischen Diskriminierung von eingewanderten Frauen und insbesondere von eingewanderten Hausangestellten, die stärker dem Risiko körperlichen Missbrauchs, extrem langer Arbeitszeiten und eingeschränkter Bewegungsfreiheit ausgesetzt sind und häufig von ihrem Arbeitgeber abhängig sind, wenn sie ihren Arbeitsplatz wechseln oder aus dem Land ausreisen wollen; fordert die Regierung Saudi-Arabiens auf, die wichtigen IAO-Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87) und über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen (Nr. 98) zu ratifizieren;
10. fordert Garantien dafür, dass es keine kollektiven Rückführungen gibt und dass jeder Asylantrag individuell geprüft wird;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

11. fordert die äthiopische Regierung auf, so schnell wie möglich die freiwillige, sichere und menschenwürdige Repatriierung sämtlicher äthiopischer Migranten zu ermöglichen, indem sie beispielsweise mit der IOM zusammenarbeitet, und dabei Frauen, Kindern und besonders schutzbedürftigen Personen Vorrang einzuräumen; fordert, dass alle festgehaltenen Staatsbürger von Vertretern ihres Konsulats unterstützt und besucht werden können, und ersucht die äthiopische Regierung, Anträgen auf Unterstützung zeitnah und effektiv nachzukommen;
12. bekräftigt seine Unterstützung für den Globalen Pakt der Vereinten Nationen für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, da damit Standards gefördert werden, mit denen Aufnahmeländer in die Lage versetzt werden, die grundlegenden Menschenrechte schutzbedürftiger Gruppen wie der in Saudi-Arabien und im Jemen feststehenden äthiopischen Wirtschaftsmigranten besser zu schützen;
13. stellt fest, dass sowohl Saudi-Arabien als auch Äthiopien ein gegenseitiges Interesse daran haben, einen Mechanismus für die Zusammenarbeit im Bereich der Mobilität einzurichten, der es ermöglichen soll, dass sich ihre Arbeitsmärkte gegenseitig ergänzen, und weist erneut darauf hin, dass der Globale Pakt der Vereinten Nationen für eine sichere, geordnete und reguläre Migration Beratung und Kapazitätsaufbau in diesem Bereich vorsieht;
14. bekundet seine Besorgnis über die brutale Gewalt, der Menschenrechtsverteidiger in Saudi-Arabien zunehmend ausgesetzt sind, und über die höchst unfairen Gerichtsverfahren gegen Migranten und Mitglieder der schiitischen Minderheit in dem Land; nimmt die kürzlich abgegebene Erklärung zur Kenntnis, wonach das Auspeitschen als Form der Bestrafung in den meisten Fällen durch eine Gefängnisstrafe ersetzt wird; fordert die saudi-arabische Regierung eindringlich auf, unverzüglich ein Moratorium für die Todesstrafe und für jegliche Form körperlicher Züchtigung wie etwa für Amputationen und Auspeitschen zu verhängen und ihre vollständige Abschaffung anzustreben;
15. ersucht den EAD und die Mitgliedstaaten, Saudi-Arabien zur unverzüglichen Freilassung aller Menschen — darunter Frauenrechtsverteidiger, politische Aktivisten usw. — aufzufordern, die unrechtmäßigerweise festgenommen worden sind, weil sie ihre Grundrechte wahrgenommen haben; bekundet seine Besorgnis über die Lage des unrechtmäßig festgehaltenen Sacharow-Preisträgers von 2015, Raif Badawi, auf den Berichten zufolge ein Mordversuch im Gefängnis verübt wurde, und verlangt seine sofortige und bedingungslose Freilassung;
16. fordert das Königreich Saudi-Arabien auf, von jeglicher systemischen Diskriminierung von Frauen, Einwanderern, eingewanderten Frauen und Minderheiten wie beispielsweise religiösen Minderheiten Abstand zu nehmen; bedauert, dass die Gesetze, mit denen Frauen diskriminiert werden — wie etwa das Gesetz über den Personenstand –, trotz der Tatsache, dass seit 2019 begrüßenswerte Reformen zugunsten von Frauen umgesetzt werden, nach wie vor Bestand haben und das System der männlichen Vormundschaft noch nicht vollständig abgeschafft wurde;
17. fordert die saudi-arabischen staatlichen Stellen auf, alle Frauenrechtsverteidiger bedingungslos freizulassen, und erhebt diese Forderung insbesondere für die Aktivistinnen und den Aktivisten der Bewegung für das Ende des Autofahrverbots für Frauen — Ludschain al-Hathlul und Fahad Albutairi, Samar Badawi, Nassima al-Sada, Nouf Abdulaziz und Maya'a al-Zahrani –, und fordert, alle Anklagepunkte gegen sie und gegen Iman al-Nafjan, Aziza al-Yousef, Amal al-Harbi, Ruqayyaa al-Mhareb, Shadan al-Anezi, Abir Namankni und Hatoon al-Fassi fallenzulassen; verurteilt Folter, sexuellen Missbrauch und andere Misshandlungen dieser Personen aufs Schärfste; fordert eine unparteiische Untersuchung der Verstöße gegen ihre Menschenrechte und verlangt, dass alle hierfür Verantwortlichen der Justiz überstellt werden;
18. fordert die Regierung Saudi-Arabiens auf, Artikel 39 der Verfassung von 1992 und das Gesetz gegen Cyberkriminalität zu ändern, damit die Presse- und die Meinungsfreiheit sowohl offline als auch online gesichert sind; fordert die saudi-arabische Regierung auf, das Gesetz über Vereinigungen an das Völkerrecht anzupassen, damit unabhängige Menschenrechtsorganisationen gegründet werden und ihrer Arbeit nachgehen können;
19. fordert die saudi-arabischen staatlichen Stellen mit Nachdruck auf, dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechte von Migranten und der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Lage von Menschenrechtsverteidigern im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten uneingeschränkten Zugang zu dem Land zu gewähren;
20. fordert die EU-Delegation und die diplomatischen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten in Saudi-Arabien auf, umgehend eine Besuchserlaubnis für die Internierungslager für Migranten zu beantragen; hebt hervor, dass die Förderung der Menschenrechte im Mittelpunkt der Außenpolitik der EU stehen muss;
21. fordert den VP/HR, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte mit der Ausarbeitung einer gemeinsamen Vorgehensweise für die effektive Anwendung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern in Saudi-Arabien zu beginnen; fordert den VP/HR in diesem Sinne auf, vor der Aufnahme eines Menschenrechtsdialogs mit Saudi-Arabien konkrete Messlatten und praktische Ziele festzulegen;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

22. fordert die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens auf, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren, die Vorbehalte gegenüber dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) aufzugeben und das dazugehörige Fakultativprotokoll sowie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter, die Genfer Konvention von 1951 und das Übereinkommen über Staatenlosigkeit zu ratifizieren; fordert Saudi-Arabien eindringlich auf, eine dauerhafte Einladung für Vertreter sämtlicher Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen in das Land auszusprechen; fordert die Einsetzung eines Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Saudi-Arabien, und zwar analog zu anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, die für die schwierigsten Menschenrechtssituationen weltweit geschaffen wurden;
23. fordert erneut, dass keine Überwachungstechnik und andere Ausrüstungen, die für die Repression in dem Land eingesetzt werden können, mehr nach Saudi-Arabien ausgeführt werden;
24. fordert den Rat erneut nachdrücklich auf, den EU-Sanktionsmechanismus für Menschenrechtsverletzungen als Beschluss über die strategischen Interessen und Ziele der Union gemäß Artikel 22 Absatz 1 EUV anzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah nach der Annahme des Mechanismus EU-weite gezielte Sanktionen gegen die Personen verhängt werden, die für die Ermordung des Journalisten Jamal Khashoggi verantwortlich sind;
25. fordert den Präsidenten des Rates der Europäischen Union, die Präsidentin der Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die institutionelle und diplomatische Vertretung beim nächsten Gipfeltreffen der G20 auf einer niedrigeren Stufe anzusetzen, damit die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und für die immer wiederkehrenden illegalen und willkürlichen Festnahmen in Saudi-Arabien nicht legitimiert wird;
26. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Regierung Äthiopiens, Seiner Majestät König Salman bin Abdulaziz al-Saud, Kronprinz Muhammad bin Salman al-Saud, der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien und dem Generalsekretär des Zentrums für den nationalen Dialog des Königreichs Saudi-Arabien zu übermitteln; fordert, dass diese EntschlieÙung ins Arabische übersetzt wird.
-

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0264

Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in Bulgarien**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten in Bulgarien (2020/2793(RSP))**

(2021/C 395/09)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2, 3, 4, 6, 7, 9 und 10 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Bulgariens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens⁽¹⁾, die entsprechenden Jahresberichte für den Zeitraum 2007–2019 und den Bericht der Kommission vom 22. Oktober 2019 über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens (COM(2019)0498),
- unter Hinweis auf die am 20. Mai 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters veröffentlichten länderspezifischen Empfehlungen zu Bulgarien (COM(2020)0502),
- unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 5. November 2009 in der Rechtssache Kolevi / Bulgarien⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2019,
- unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 1. Juli 2014 in der Rechtssache Dimitrov und andere / Bulgarien⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) für 2019,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 9. Dezember 2019 zu dem Entwurf von Änderungen an der Strafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungssystem Bulgariens hinsichtlich strafrechtlicher Ermittlungen gegen hochrangige Richter,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 6/2019 mit dem Titel „Bekämpfung von Betrug bei den EU-Kohäsionsausgaben: Verwaltungsbehörden müssen Aufdeckung, Reaktion und Koordinierung verstärken“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 9. Oktober 2017 zum Gerichtsverfassungsgesetz Bulgariens,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Stellungnahme der Venedig-Kommission und des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE vom 19. Juni 2017 zum bulgarischen Wahlgesetz,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 23. Oktober 2015 zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung (im Bereich der Justiz) der Republik Bulgarien,

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 58.

⁽²⁾ Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 5. November 2009, Kolevi / Bulgarien (Beschwerde Nr. 1108/02).

⁽³⁾ Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 1. Juli 2014, Dimitrov und andere / Bulgarien (Beschwerde Nr. 77938/11).

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Entscheidung des Ministerkomitees des Europarats vom 3. September 2020 über die Vollstreckung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Rechtssachen S. Z. / Bulgarien und Kolevi / Bulgarien,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht 2020 der Partnerorganisationen der Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten,
 - unter Hinweis auf die Resolution 2296 (2019) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 27. Juni 2019 zum Dialog mit Bulgarien über die Nachbegleitung,
 - unter Hinweis auf das Vorgehen des Europarats gegen Wirtschaftskriminalität und Korruption („Action against Economic Crime and Corruption“),
 - unter Hinweis auf den zweiten Bericht der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarats über die Einhaltung der Regeln durch Bulgarien vom 6. Dezember 2019,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Menschenrechtskommissarin des Europarats vom 3. September 2020 zur Polizeigewalt gegen Journalisten in Bulgarien und ihren im Anschluss an ihren Besuch in Bulgarien vom 25. bis 29. November 2019 verfassten Bericht,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit vom 18. März 2020 zu dem brutalen Angriff auf den bulgarischen Journalisten Slavi Angelov,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzes der Konferenz der internationalen nichtstaatlichen Organisationen des Europarats vom 9. Juli 2020 zu den vorgeschlagenen Änderungen am bulgarischen Gesetz über gemeinnützige juristische Personen,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Rassismus und des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Minderheitenfragen vom 13. Mai 2020,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen vom 21. Oktober 2019,
 - unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane der Vereinten Nationen zu Bulgarien,
 - unter Hinweis auf den am 17. August 2020 unterbreiteten Vorschlag für eine neue Verfassung der Republik Bulgarien,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 3. Mai 2018 zu Freiheit und Pluralismus der Medien in der Europäischen Union ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Aussprache vom 5. Oktober 2020 über Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in Bulgarien,
 - unter Hinweis auf die am 10. September 2020 im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres erfolgte Erörterung des Sachstands in Bezug auf das Kooperations- und Kontrollverfahren,
 - unter Hinweis auf die Aussprachen, die von der Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte seit ihrer Einsetzung durch den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 5. September 2019 durchgeführt wurden, insbesondere die Aussprache vom 28. August 2020 zur Lage in Bulgarien,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 — Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2020)0580) und das Begleitdokument mit dem Titel „Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Bulgarien“ (SWD(2020)0301),
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union auf folgende Werte gründet: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören; in der Erwägung, dass diese Werte allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam sind, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet (Artikel 2 EUV);

⁽⁴⁾ ABl. C 41 vom 6.2.2020, S. 64.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- B. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der in den Verträgen der EU und völkerrechtlichen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Werte und Grundsätze für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bindende Wirkung haben und eingehalten werden müssen;
- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 6 Absatz 3 EUV die Grundrechte, wie sie in der EMRK verankert sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind;
- D. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die darin verankerten Grundsätze zum Primärrecht der Union gehören;
- E. in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Freiheit und Pluralität der Medien in Artikel 11 der Charta der Grundrechte und Artikel 10 der EMRK festgeschrieben sind;
- F. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit der Justiz eine wesentliche Voraussetzung des demokratischen Grundsatzes der Gewaltenteilung ist und in Artikel 19 Absatz 1 EUV, Artikel 47 der Charta der Grundrechte und Artikel 6 der EMRK verankert ist;
- G. in der Erwägung, dass die Union auf dem gegenseitigen Vertrauen in Bezug darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten handeln, wie dies in der EMRK und der Charta der Grundrechte verankert ist;
- H. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit einer der gemeinsamen Werte ist, auf die sich die Union gründet, und eine Voraussetzung für das wirksame Funktionieren der gesamten Union; in der Erwägung, dass gemäß den Verträgen die Kommission gemeinsam mit dem Parlament und dem Rat dafür zu sorgen hat, dass das Rechtsstaatsprinzip als grundlegender Wert der Union gewahrt wird und das Unionsrecht sowie die Werte und Grundsätze der Union geachtet werden;
- I. in der Erwägung, dass sich die systematische Weigerung eines Mitgliedstaats, die Grundwerte der Europäischen Union und die Verträge, denen er freiwillig beigetreten ist, zu achten, auf die Union als Ganzes auswirkt und diese bedroht; in der Erwägung, dass eine mangelnde Reaktion auf eine solche Situation die Glaubwürdigkeit der Union beschädigen würde;
- J. in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE festgestellt haben, dass das bulgarische Wahlgesetz die sprachliche Vielfalt und das Wahlrecht der im Ausland lebenden Bürger beeinträchtigt ⁽⁵⁾;
- K. in der Erwägung, dass es in den letzten Jahren zu einer Reihe von Vorfällen im Zusammenhang mit Hassreden gegen Minderheiten, auch von Regierungsmitgliedern, gekommen sein soll; in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität systematisch genutzt wird, um Mitglieder der bulgarischen Volksversammlung vor der Rechenschaftspflicht für Hassreden zu schützen ⁽⁶⁾;
- L. in der Erwägung, dass sich die Berichte über den Missbrauch von EU-Geldern in Bulgarien in den letzten Jahren gehäuft haben und gründlich untersucht werden sollten; in der Erwägung, dass die bulgarischen Bürger in den letzten Monaten Zeugen einer großen Zahl an Vorwürfen hinsichtlich Korruption auf hoher Ebene geworden sind, von denen einige unmittelbar den Ministerpräsidenten betreffen; in der Erwägung, dass auch in den letzten Monaten in den internationalen Medien wiederholt über mögliche Verbindungen zwischen kriminellen Gruppen und öffentlichen Stellen in Bulgarien berichtet wurde;
- M. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den ehemaligen Minister für Umwelt und Wasser, den ehemaligen stellvertretenden Minister für Umwelt und Wasser sowie den ehemaligen stellvertretenden Wirtschaftsminister erhoben hat, die alle von der Regierung sofort entlassen wurden;

⁽⁵⁾ Gemeinsame Stellungnahme der Venedig-Kommission und des BDIMR der OSZE vom 19. Juni 2017 zu den Änderungen des Wahlgesetzes in Bulgarien (CDL-AD(2017)016).

⁽⁶⁾ Menschenrechtskommissarin des Europarats, Bericht im Anschluss an ihren Besuch in Bulgarien vom 25. bis 29. November 2019, 31. März 2020, S. 33 und S. 38.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- N. in der Erwägung, dass diese Enthüllungen zu großen Demonstrationen und Protesten der Zivilgesellschaft geführt haben, die seit mehr als drei Monaten ununterbrochen andauern und bei denen die Bulgaren Gerechtigkeit, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und eine unabhängige Justiz fordern und gegen die Aushöhlung der Demokratie und die grassierende Korruption protestieren; in der Erwägung, dass zu den Forderungen der Demonstranten der Rücktritt der Regierung und des Generalstaatsanwalts sowie sofortige Neuwahlen des Parlaments gehören; in der Erwägung, dass diesen Protesten angeblich mit unverhältnismäßiger Gewalt seitens der Strafverfolgungsbehörden begegnet worden ist;
- O. in der Erwägung, dass das Recht auf Protest ein Grundrecht ist, das nicht allgemein und absolut einem Verbot oder Kontrollmaßnahmen unterworfen werden darf und das nur durch rechtmäßige, verhältnismäßige und notwendige polizeiliche Maßnahmen und nur in Ausnahmesituationen eingeschränkt werden kann; in der Erwägung, dass keine Demonstration als nicht unter dieses Recht fallend betrachtet werden sollte; in der Erwägung, dass eine freiwillige, gewaltfreie Auflösung für Strafverfolgungsbehörden Priorität haben muss; in der Erwägung, dass die Versammlungsfreiheit Hand in Hand mit der Meinungsfreiheit geht, durch die jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, wozu auch das Recht auf eigene Überzeugungen und die Freiheit, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben, zählen;
- P. in der Erwägung, dass der Minister des Innern, der Minister der Finanzen, der Minister für Wirtschaft und die Ministerin für Tourismus am 15. Juli 2020 und der Minister der Justiz am 26. August 2020 zurückgetreten sind;
- Q. in der Erwägung, dass der Ministerpräsident angekündigt hat, dass er zurücktreten wird, sobald die Nationalversammlung beschließt, Wahlen zur Großen Nationalversammlung abzuhalten (⁽⁷⁾);
- R. in der Erwägung, dass nach wie vor ernste Bedenken hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung in Bulgarien bestehen; in der Erwägung, dass dies das Vertrauen der Bürger in die öffentlichen Institutionen zu untergraben droht;
- S. in der Erwägung, dass nach einer Eurobarometer-Sonderumfrage über die Ansichten der Unionsbürger zur Korruption, die im Juni 2020 veröffentlicht wurde, 80 % der befragten Bulgaren die Korruption in ihrem Land für weit verbreitet halten und 51 % der Auffassung sind, dass die Korruption in den letzten drei Jahren zugenommen hat;
- T. in der Erwägung, dass Bulgarien auf dem Rechtsstaatlichkeitsindex 2020 des World Justice Project von insgesamt 128 Ländern den 53. Platz und innerhalb der Union den vorletzten Platz einnimmt; in der Erwägung, dass Bulgarien auf dem Anfang dieses Jahres veröffentlichten Korruptionswahrnehmungsindex 2019 von Transparency International auf der Liste derjenigen Region, die auch die Mitgliedstaaten der EU umfasst, an letzter Stelle steht und weltweit Platz 74 belegt;
- U. in der Erwägung, dass eine lebendige Zivilgesellschaft und pluralistische Medien eine zentrale Rolle bei der Förderung einer offenen und pluralistischen Gesellschaft und der Beteiligung der Öffentlichkeit am demokratischen Prozess sowie beim Ausbau der Rechenschaftspflicht von Regierungen spielen; in der Erwägung, dass sich die Medienfreiheit in Bulgarien verschlechtert hat, wie das Ranking des Landes in den von Reporter ohne Grenzen veröffentlichten Berichten belegt; in der Erwägung, dass Bulgarien auf der Rangliste der Pressefreiheit 2020, die Ende April 2020 veröffentlicht wurde, weltweit auf Platz 111 rangiert und zum dritten Mal in Folge den letzten Platz unter den EU-Mitgliedstaaten belegt; in der Erwägung, dass die Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten drei Warnmeldungen der Stufe 1 enthält, bei denen vor schweren und schädlichen Verletzungen der Medienfreiheit gewarnt wird und auf die eine Antwort der staatlichen Stellen Bulgariens noch aussteht; äußert sich besorgt über die Einflussnahme von Drittstaaten in der Medienlandschaft als Teil einer breiter angelegten Strategie zur Verbreitung von gegen die EU gerichteter Propaganda und Desinformation;
- V. in der Erwägung, dass Bulgarien nach wie vor zahlreiche institutionelle Mängel aufweist, insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz, was auch von der Kommission im Laufe der Jahre in ihren Berichten im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens bestätigt wurde; in der Erwägung, dass die Kommission jedoch im letzten, am 22. Oktober 2019 veröffentlichten Bericht über das Kooperations- und Kontrollverfahren festgestellt hat, dass die Fortschritte, die Bulgarien im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens erzielt hat, ausreichend sind, um den Verpflichtungen nachzukommen, die das Land bei seinem Beitritt zur Union eingegangen ist, und daher die Aufhebung des Überwachungsmechanismus empfohlen hat; in der Erwägung, dass die Kommission, nachdem sie die Bemerkungen des Parlaments und des Rates berücksichtigt hat, noch eine endgültige Entscheidung über die Beendigung des Kooperations- und Kontrollverfahrens treffen muss; in der Erwägung, dass in einem Schreiben von Präsident Sassoli Unterstützung für die Beendigung des Kooperations- und Kontrollverfahrens ausgedrückt, jedoch auch betont wurde, dass die Verpflichtungen und Reformen umgesetzt bzw. durchgesetzt werden müssen, sowie besonders auf die Lage in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Korruption und die Medienfreiheit hingewiesen wurde;
- W. in der Erwägung, dass der neue umfassende Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, wie er vom Parlament befürwortet wird, mit seinem jährlichen Überwachungszyklus, der für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten würde, alle in Artikel 2 EUV verankerten Werte abdecken und letztlich die Kooperations- und Kontrollverfahren für Rumänien und Bulgarien ersetzen sollte;

(⁷) <https://government.bg/bg/prestsentar/novini/obrashtenie-na-ministar-predsedatelya-boyko-borisov>

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- X. in der Erwägung, dass in dem kürzlich veröffentlichten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 festgestellt wird, dass in Bulgarien noch Herausforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit des Strafverfolgungssystems von der Exekutive bestehen, und darauf hingewiesen wird, dass eine wirksame Regelung für die Rechenschaftspflicht des Generalstaatsanwalts nach wie vor nicht zum Abschluss gebracht wurde; in der Erwägung, dass in dem Bericht auch erwähnt wird, dass in Bulgarien Probleme hinsichtlich der Wirksamkeit der Ermittlungen, Strafverfolgung und Verurteilung in Korruptionsfällen bestehen; in der Erwägung, dass in dem Bericht im Bereich der Medienfreiheit auf mehrere Bedenken hingewiesen wird — von der Wirksamkeit der nationalen Medienaufsichtsbehörden in Bulgarien über die fehlende Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich bis hin zu Gefahren und Angriffen, denen Journalisten ausgesetzt sind;
1. bedauert zutiefst, dass die Entwicklungen in Bulgarien zu einer erheblichen Verschlechterung im Hinblick auf die Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Grundrechte — einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, der Gewaltenteilung, der Korruptionsbekämpfung und der Medienfreiheit — geführt haben; bringt seine Solidarität mit dem bulgarischen Volk hinsichtlich dessen legitimen Forderungen und Bestrebungen nach Gerechtigkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Demokratie zum Ausdruck;
 2. betont, wie überaus wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die in Artikel 2 EUV aufgeführten Werte uneingeschränkt geachtet werden und dass die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte garantiert sind; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, die uneingeschränkte und bedingungslose Achtung dieser Werte und Rechte sicherzustellen;
 3. nimmt den Vorschlag zur Kenntnis, die Große Nationalversammlung einzuberufen, um eine neue Verfassung anzunehmen; betont, dass jede Verfassungsreform Gegenstand einer gründlichen und inklusiven Debatte sein, auf angemessenen Konsultationen mit allen Interessenträgern, insbesondere der Zivilgesellschaft, gründen und mit einem möglichst breiten Konsens angenommen werden sollte; nimmt das Schreiben des Präsidenten der Volksversammlung an den Präsidenten der Venedig-Kommission vom 18. September 2020 zur Kenntnis, in dem ein offizielles Ersuchen um die Bereitstellung von Expertenunterstützung und die Abgabe einer Stellungnahme der Venedig-Kommission zu dem Entwurf einer neuen Verfassung der Republik Bulgarien unterbreitet wird; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, sich vor der endgültigen Annahme der entsprechenden Maßnahmen proaktiv um deren Bewertung durch die Venedig-Kommission und andere einschlägige Gremien internationaler Organisationen zu bemühen;
 4. nimmt die Annahme von Änderungen des bulgarischen Wahlgesetzes in zweiter Lesung zur Kenntnis; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass das bulgarische Parlament dabei ist, ein neues Wahlgesetz anzunehmen, wo doch in spätestens sieben Monaten ordentliche Parlamentswahlen stattfinden müssen; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, dafür zu sorgen, dass die Wahlgesetzgebung allen Empfehlungen der Venedig-Kommission und des BDIMR der OSZE in vollem Umfang entspricht, insbesondere was die Beständigkeit der grundlegenden Elemente des Wahlgesetzes betrifft, die weniger als ein Jahr vor einer Wahl nicht mehr geändert werden sollten;
 5. ist zutiefst davon überzeugt, dass das bulgarische Parlament eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Rechenschaftspflicht der Exekutive spielen sollte und Teil des Systems von Kontrolle und Gegenkontrolle ist, das notwendig ist, damit die Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden kann; ist besorgt über die Praxis der Regierungsmehrheit, Rechtsvorschriften übereilt zu erlassen, oft ohne eine angemessene Debatte oder Konsultation von Interessenträgern; nimmt das äußert geringe Vertrauen der Öffentlichkeit in das bulgarische Parlament zur Kenntnis⁽⁸⁾; bedauert die jüngsten Einschränkungen, die Journalisten in den Räumlichkeiten der Volksversammlung auferlegt wurden, wodurch ihr Zugang zu den Mitgliedern des Parlaments und damit die Möglichkeit der Medien, die Arbeit der Legislative zu kontrollieren, eingeschränkt wird;
 6. ist zutiefst besorgt darüber, dass einige systemische Probleme im Justizsystem, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und von der Venedig-Kommission ermittelt wurden, nach wie vor ungelöst sind, insbesondere was die Bestimmungen über den Obersten Justizrat und den Generalstaatsanwalt betrifft, vor allem das Fehlen wirksamer Mechanismen für die Rechenschaftspflicht oder eine funktionierendes System von Kontrolle und Gegenkontrolle im Zusammenhang mit deren Tätigkeit; beharrt darauf, dass die staatlichen Stellen Bulgariens die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die justizbezogenen Empfehlungen der Venedig-Kommission und der GRECO, insbesondere in Bezug auf den Obersten Justizrat und den Status des Generalstaatsanwalts, uneingeschränkt befolgen müssen, um die Unabhängigkeit der Justiz sicherzustellen; stellt fest, dass in dem Bericht der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die Fortschritte in Bulgarien im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens erwähnt wird, dass in den Medien eine breit angelegte Debatte stattgefunden hat, bei der einige Interessenträger Bedenken hinsichtlich des Ernennungsverfahrens und des Hauptkandidaten für den Posten des Generalstaatsanwalts geäußert haben, und dass von Organisationen der Zivilgesellschaft Straßenproteste organisiert wurden;
 7. ist besorgt darüber, dass Untersuchungen in Bezug auf Korruption auf hoher Ebene nicht zu greifbaren Ergebnissen führen; stellt fest, dass Korruption, Ineffizienz und mangelnde Rechenschaftspflicht in der Justiz weiterhin allgegenwärtige Probleme darstellen und dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem nach wie vor gering ist, da die Ansicht herrscht, dass Richter anfällig für politischen Druck sind und in der Rechtsprechung mit zweierlei Maß messen; nimmt zur Kenntnis, dass die Zahl der gegen hochrangige Beamte und Personen von hohem öffentlichen Interesse eingeleiteten Untersuchungen zu Korruption auf hoher Ebene, einschließlich Fällen mit grenzübergreifenden Aspekten, gestiegen ist;

⁽⁸⁾ <https://www.gallup-international.bg/en/43830/public-opinion-political-situation/>.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

verweist besorgt auf die Diskrepanzen zwischen den Entscheidungen der Gerichte der niedrigen und der höheren Instanzen, die auch dazu beitragen, dass keine rechtskräftigen und wirksamen Verurteilungen zustande kommen; weist darauf hin, dass ernsthafte, unabhängige und aktive Ermittlungen durchgeführt und Ergebnisse in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, organisierte Kriminalität und Geldwäsche erzielt werden müssen, und dass die Vorwürfe der Korruption auf hoher Ebene infolge der im Sommer 2020 aufgetauchten Tonaufnahmen sowie im Zusammenhang mit den Skandalen „Apartment-Gate“ und „Guesthouse-Gate“, der Tankeraffäre, dem Fall „Rosenets Seaside Estate“ und dem Skandal um den mutmaßlich rechtswidrigen Transfer von Geldern aus der bulgarischen Entwicklungsbank — die allesamt darauf hindeuten, dass bei der Rechtsstaatlichkeit und den Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in Bulgarien tiefgreifende und systemische Mängel herrschen — gründlich untersucht werden müssen; ist ferner besorgt über weniger prominente Beispiele für Defizite bei der Rechtsstaatlichkeit in Bulgarien, etwa den Umgang mit Eigentümern von Wohnungen in der Anlage „Sunset Resort“ in der Stadt Pomorie; begrüßt die Einrichtung einer neuen einheitlichen Agentur für Korruptionsbekämpfung in Bulgarien; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, dafür zu sorgen, dass die Agentur in der Lage ist, ihren umfassenden Zuständigkeitsbereich, zu dem die Verhinderung der Bildung illegaler Vermögenswerte sowie deren Untersuchung und Einziehung gehören, wirksam wahrzunehmen;

8. ist zutiefst besorgt über die gravierende Verschlechterung der Medienfreiheit in Bulgarien in den vergangenen zehn Jahren; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, ein günstiges Umfeld für die Meinungsfreiheit zu fördern, indem insbesondere die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich erhöht und einer übermäßigen Konzentration des Eigentums an Medien und Vertriebsnetzen vorgebeugt wird, unter anderem indem der geltende Rechtsrahmen ordnungsgemäß angewendet wird und die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Verleumdungsdelikte aufgehoben werden; betont, dass die Zusammensetzung und das Mandat des Rates für elektronische Medien unabhängiger und wirksamer gestaltet werden müssen; ist besorgt über die Berichte über die anhaltende Praxis der Einflussnahme auf die Medien, in deren Rahmen regierungsfreundliche Medien bei der Verteilung von EU-Mitteln bevorzugt behandelt werden;

9. weist darauf hin, dass der Schutz von Journalisten im ureigensten Interesse der Gesellschaft ist; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, den Schutz von Journalisten jederzeit sicherzustellen und somit deren Unabhängigkeit zu wahren; verurteilt aufs Schärfste die Fälle, in denen regierungskritische Journalisten zum Ziel von Verleumdungskampagnen wurden, und fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, diese undemokratischen Praktiken einzudämmen; bedauert die gewaltsamen Übergriffe auf Reporter und die Zerstörung ihrer technischen Ausrüstung; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens nachdrücklich auf, eine umfassende Untersuchung aller im Zusammenhang mit den Protesten stehenden Fälle von Gewalt gegen Journalisten einzuleiten; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, dafür zu sorgen, dass Polizeibeamte und andere Beamte die Pressefreiheit achten und Journalisten und Medienschaffenden ermöglichen, sicher über Demonstrationen zu berichten; betont, dass Gewalt durch Staatsbedienstete einen Verstoß gegen die Pflicht der Mitgliedstaaten darstellt, die Pressefreiheit zu wahren und für die Sicherheit von Journalisten zu sorgen⁽⁹⁾;

10. fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, sämtlichen Warnungen, die auf der Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten übermittelt werden, vollständig und umfassend nachzugehen und den Empfehlungen der Menschenrechtskommissarin des Europarats uneingeschränkt nachzukommen, um ein sicheres Umfeld für Journalisten in Bulgarien zu schaffen;

11. bekundet der bulgarischen Bevölkerung seine uneingeschränkte Unterstützung für ihre berechtigten Forderungen und Bestrebungen nach Gerechtigkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Demokratie; ist fest davon überzeugt, dass friedliche Demonstrationen in jedem demokratischen Land ein Grundrecht sind, und unterstützt das Recht der Menschen, friedlich zu protestieren; verurteilt jegliche Form von Gewalt gegen friedliche Demonstrationen; betont, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit jederzeit geachtet werden müssen; betont, dass die Anwendung von Gewalt und die Ausübung unverhältnismäßiger Gewalt nicht hinnehmbar sind; ist bestürzt über die Vorwürfe der Anwendung von Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich Kindern mit Behinderungen; ist besorgt über die unrechtmäßigen und übermäßigen Kontrollen bei Privatunternehmen, die öffentlich ihre Unterstützung für die Proteste zum Ausdruck gebracht haben; verurteilt das gewaltsame und unverhältnismäßige Vorgehen der Polizei im Rahmen der Demonstrationen vom Juli, August und September 2020; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, für eine umfassende, transparente, unparteiische und wirkungsvolle Untersuchung der Polizeieinsätze zu sorgen;

12. verurteilt die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten unmenschlichen Bedingungen in bulgarischen Gefängnissen, darunter Überbelegung, schlechte sanitäre und materielle Bedingungen, begrenzte Möglichkeiten für Tätigkeiten außerhalb der Zelle, unzureichende medizinische Versorgung und die anhaltende Anwendung restriktiver Strafvollzugsregelungen⁽¹⁰⁾;

⁽⁹⁾ Erklärung der Menschenrechtskommissarin des Europarats mit dem Titel „Bulgaria must investigate police violence against journalists“ (Bulgarien muss Polizeigewalt gegen Journalisten untersuchen), Straßburg, 3. September 2020.

⁽¹⁰⁾ Siehe die Urteile vom 27. Januar 2015 in der Rechtssache Neshkov und andere / Bulgarien (Beschwerden Nr. 36925/10, 21487/12, 72893/12, 73196/12, 77718/12 und 9717/13), vom 12. Mai 2017 in der Rechtssache Simeonovi / Bulgarien (Beschwerde Nr. 21980/04), vom 21. Januar 2016 in der Rechtssache Boris Kostadinov / Bulgarien (Beschwerde Nr. 61701/11), vom 29. Juni 2017 in der Rechtssache Dimcho Dimov / Bulgarien (Nr. 2) (Beschwerde Nr. 77248/12), vom 17. November 2015 im Fall Dimitrov und Ridov / Bulgarien (Beschwerde Nr. 34846/08) und vom 5. Oktober 2017 in der Rechtssache Kormev / Bulgarien (Beschwerde Nr. 39014/12).

Donnerstag, 8. Oktober 2020

13. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die staatlichen Stellen Bulgariens nach über 45 Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Bulgarien ihrer Verpflichtung zur Durchführung wirksamer Ermittlungen nicht nachgekommen sind; ist der Ansicht, dass diese immer wieder auftretenden Mängel das Bestehen eines systemischen Problems offenbaren ⁽¹¹⁾; hebt hervor, dass dem Jahresbericht 2019 des Europarats über die Überwachung der Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zufolge bei 79 Grundsatzurteilen gegen Bulgarien die Umsetzung noch aussteht;

14. ist besorgt darüber, dass die Verfahrensrechte in Bulgarien trotz der verschiedenen EU-Richtlinien über Verfahrensrechte für Verdächtige und Beschuldigte, wie sie im Fahrplan von 2009 festgelegt sind, nicht ausreichend gewahrt werden; ist der Ansicht, dass dies tiefgreifende Auswirkungen auf die Grundrechte hat ⁽¹²⁾;

15. verurteilt alle Fälle von Hetze, Diskriminierung und Feindseligkeit gegen Menschen mit Roma-Hintergrund, Frauen, LGBTI-Personen und Angehörige anderer Minderheiten, die nach wie vor Anlass zu großer Sorge geben; fordert die staatlichen Stellen auf, energisch auf Fälle von Hetze — auch vonseiten hochrangiger Politiker — zu reagieren, den rechtlichen Schutz vor Diskriminierung und Hassverbrechen zu verbessern und derartige Verbrechen wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen; begrüßt das gerichtliche Verbot des jährlichen neonazistischen „Lukov-Marsches“ und die Einleitung einer Untersuchung gegen die dahinterstehende Organisation „BNU“; fordert die bulgarische Regierung auf, die Zusammenarbeit mit internationalen und lokalen Menschenrechtsbeobachtern zu verstärken und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Minderheiten wirksam zu schützen, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit, auch durch die Umsetzung der einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ⁽¹³⁾; fordert die staatlichen Stellen und Staatsbediensteten Bulgariens auf, alle Akte der Gewalt und der Hetze gegen Minderheiten aufs Schärfste zu verurteilen;

16. bedauert das Klima der Feindseligkeit gegen Menschen mit Roma-Hintergrund in einigen Gemeinschaften, in denen Roma leben, insbesondere gegen diejenigen, die ihr Zuhause infolge von Kundgeboten, die gegen ihre Gemeinschaften gerichtet waren, verlassen mussten; bedauert die Schikanierung und gewaltsame Vertreibung von Roma im Gebiet Voivodinovo; fordert die staatlichen Stellen auf, sich dringend mit der Lage der Betroffenen zu befassen; ist der Ansicht, dass entschlossene Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Wohnsituation von Menschen mit Roma-Hintergrund weitergeführt werden sollten; ist der Ansicht, dass die schulische Segregation von Kindern mit Roma-Hintergrund vollständig beseitigt werden muss; fordert die staatlichen Stellen auf, COVID-19-bedingter Hetze und Rassendiskriminierung gegen Menschen aus der Roma-Minderheit Einhalt zu gebieten und Polizeieinsätze gegen Roma-Viertel während der Pandemie einzustellen;

17. nimmt das Urteil des Verfassungsgerichts vom 27. Juli 2018 zur Kenntnis, das die Unvereinbarkeit des Übereinkommens von Istanbul mit der Verfassung Bulgariens betrifft; bedauert, dass diese Entscheidung Bulgarien daran hindert, das Übereinkommen zu ratifizieren; ist zutiefst besorgt über den anhaltenden negativen und auf Falschdarstellungen beruhenden öffentlichen Diskurs über das Übereinkommen, der durch eine breit angelegte Desinformations- und Verleumdungskampagne geprägt ist, nachdem mehrere Medien mit angeblichen Verbindungen zu Regierungs- und Oppositionsparteien negativ über das Thema berichtet hatten, wobei sich die Angelegenheit angesichts der Beteiligung von im bulgarischen Parlament vertretenen Politikern und politischen Parteien noch besorgniserregender darstellt; ist besorgt darüber, dass die anhaltend negative Haltung gegenüber dem Übereinkommen weiter zur Stigmatisierung von von geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohten schutzbedürftigen Gruppen beiträgt — deren Lage sich durch die COVID-19-Maßnahmen und den Lockdown in ganz Europa, auch in Bulgarien, besonders verschärft hat — und dass das bei denjenigen, die geschlechtsspezifische Straftaten begehen, vorherrschende Gefühl der Straflosigkeit durch diese negative Haltung weiter befeuert und verstärkt wird; bedauert, dass sich die jüngsten Änderungen des Strafgesetzbuchs, mit denen härtere Strafen für geschlechtsspezifische Gewalt eingeführt wurden, als unzureichend erwiesen haben, um die Komplexität des Problems anzugehen und vor allem um derartiger Gewalt vorzubeugen; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens daher auf, die Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt zu verstärken, das Notwendige zu tun, um die Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul zu ermöglichen, diejenigen Elemente des Übereinkommens umzusetzen, die mit der bulgarischen Verfassungsordnung im Einklang stehen, und gleichzeitig eine umfassendere Lösung für die verbleibenden Elemente anzustreben sowie die Zahl der Unterkünfte und anderen sozialen Dienste zu erhöhen, die für die Unterstützung der Opfer häuslicher Gewalt erforderlich sind;

18. vertritt die Auffassung, dass die Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität sowohl rechtlich als auch praktisch in allen Bereichen beseitigt werden muss; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, das Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung dahingehend zu ändern, dass die Geschlechtsidentität ausdrücklich als Diskriminierungsgrund aufgenommen wird; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, das derzeitige

⁽¹¹⁾ Siehe das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. März 2015 in der Rechtssache S. Z. / Bulgarien (Beschwerde Nr. 29263/12).

⁽¹²⁾ Siehe die jüngsten periodischen Berichte über Besuche des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

⁽¹³⁾ Siehe die Urteile vom 19. Januar 2006 in der Rechtssache The United Macedonian Organisation Ilinden und andere / Bulgarien (Beschwerde Nr. 59491/00), vom 18. Oktober 2011 in der Rechtssache The United Macedonian Organisation Ilinden und andere / Bulgarien (Nr. 2) (Beschwerde Nr. 34960/04), vom 11. Januar 2018 in der Rechtssache The United Macedonian Organisation Ilinden und andere / Bulgarien (Nr. 3) (Beschwerde Nr. 29496/16) und vom 11. Januar 2018 in der Rechtssache Yordan Ivanov und andere / Bulgarien (Beschwerde Nr. 70502/13).

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Strafgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass auch Hassverbrechen und Hetze aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit sowie der Geschlechtsmerkmale einbezogen werden; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzusetzen und in diesem Zusammenhang die Lage von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und Eltern zu berücksichtigen, damit ihr Recht auf gesetzliche und tatsächliche Freiheit von Diskriminierung umgesetzt wird, sowie einen angemessenen Rechtsrahmen einzurichten, der gleiche Rechte für alle Partnerschaften vorsieht;

19. ist besorgt darüber, dass Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, an der Einreise in das bulgarische Hoheitsgebiet gehindert oder in einigen Fällen mit Gewalt ausgewiesen wurden, ohne dass ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, Asyl oder eine individuelle Prüfung zu beantragen⁽¹⁴⁾; ist besonders besorgt über die beunruhigende Abschiebung von Mitgliedern der türkischen Opposition, die gegen internationale Verträge verstößt und ungeachtet gültiger Gerichtsbeschlüsse der zuständigen bulgarischen Gerichte durchgeführt wurde⁽¹⁵⁾; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, dafür zu sorgen, dass das Asylrecht und die Asylpraxis uneingeschränkt mit dem Besitzstand im Bereich Asyl und der Charta der Grundrechte in Einklang gebracht werden; fordert die Kommission auf, das Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien vorrangig zu behandeln;

20. bringt seine tiefe Besorgnis über die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über gemeinnützige juristische Personen zum Ausdruck, die ein äußerst feindliches Umfeld für zivilgesellschaftliche Organisationen mit gemeinnützigem Status, die ausländische Finanzmittel erhalten, schaffen würden und womöglich dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Privatsphäre zuwiderlaufen würden⁽¹⁶⁾; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens nachdrücklich auf, die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gebührend zu berücksichtigen;

21. stellt fest, dass Bulgarien im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens gewisse Fortschritte erzielt hat; fordert die bulgarische Regierung auf, mit der Kommission gemäß dem im EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zusammenzuarbeiten und seinen Verpflichtungen fortwährend nachzukommen; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, von einseitigen Reformen abzusehen, die die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Unabhängigkeit der Justiz und die Gewaltenteilung, gefährden würden; stellt fest, dass die Kommission erklärt hat, dass sie das Kooperations- und Kontrollverfahren für Bulgarien noch nicht beenden wird; fordert die Kommission auf, die Reform des Justizwesens und die Korruptionsbekämpfung in Bulgarien im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens weiterhin zu überwachen, solange noch kein für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen anwendbarer vollständig funktionierender Mechanismus zur Überwachung der Achtung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten vorhanden ist; fordert die Kommission darüber hinaus auf, gegebenenfalls auch weitere verfügbare Instrumente zu nutzen, etwa Vertragsverletzungsverfahren, den Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips und Haushaltsinstrumente, sobald sie zur Verfügung stehen;

22. begrüßt, dass erstmals ein Jahresbericht der EU über die Rechtsstaatlichkeit veröffentlicht wurde, in dem auf alle Mitgliedstaaten eingegangen wird; nimmt die von der Kommission in mehreren Bereichen in Bezug auf Bulgarien festgestellten Probleme zur Kenntnis; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, rasch auf diese Bedenken einzugehen;

23. betont, dass die bulgarische Regierung in Zusammenarbeit mit der Kommission dafür sorgen muss, dass die Verwendung von EU-Mitteln strenger kontrolliert wird, sowie unverzüglich den Bedenken nachgehen muss, wonach sich bestimmte mit der Regierungspartei in Verbindung stehende Kreise am Geld der Steuerzahler bereichern;

24. begrüßt den Beitritt Bulgariens zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und ist zuversichtlich, dass seine Beteiligung an der EUSTa per se eine strengere Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung von Unionsmitteln in diesem Zusammenhang bedeuten wird;

25. bekräftigt seinen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Fall von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten⁽¹⁷⁾ sowie die Notwendigkeit, die Rechte der Begünstigten zu schützen, und fordert den Rat auf, so rasch wie möglich interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen;

26. fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, die Enthüllungen in den FinCEN-Dossiers zu prüfen, aus denen hervorgeht, dass drei bulgarische Banken an der Abwicklung von Zahlungen beteiligt waren, bei denen ein hohes Geldwäscherisiko festgestellt wurde und die mit der Finanzierung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus in Verbindung stehen; ist der Ansicht, dass Bulgarien entschlossene Maßnahmen ergreifen muss, um die Bankenaufsicht zu verbessern und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu intensivieren, unter anderem durch die Stärkung der Einrichtungen, die in diesen Fällen ermitteln; betont, dass in den FinCEN-Dossiers die Mängel des globalen Systems und seine Anfälligkeit für Missbrauch durch kriminelle und korrupte Personen aufgezeigt und hervorgehoben wurde, dass die

⁽¹⁴⁾ Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Abschließende Bemerkungen zum vierten periodischen Bericht Bulgariens, 15. November 2018, Nrn. 29 und 30.

⁽¹⁵⁾ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, anhängige Beschwerde, Abdullah Büyük / Bulgarien (Beschwerde Nr. 23843/17); Außenministerium der Vereinigten Staaten, Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeit, „Bulgaria 2016 Human Rights Report“ (Menschenrechtsbericht 2016 über Bulgarien), S. 16.

⁽¹⁶⁾ Erklärung des Vorsitzes der Konferenz der internationalen nichtstaatlichen Organisationen des Europarats vom 9. Juli 2020 zu den vorgeschlagenen Änderungen am bulgarischen Gesetz über gemeinnützige juristische Personen.

⁽¹⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0349.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Bankenaufsicht weltweit dringend verbessert und bessere Mechanismen für den Umgang mit grenzüberschreitenden Transaktionen eingeführt werden müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit in diesem Bereich zu beschleunigen, unter anderem durch die Einrichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde, die das Parlament bereits gefordert hat;

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0265

Digitales Finanzwesen: neu auftretende Risiken bei Kryptoanlagen — Herausforderungen in Bezug auf Regulierung und Aufsicht im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzinstitute und Finanzmärkte

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum digitalen Finanzwesen: neu auftretende Risiken bei Kryptoanlagen — Herausforderungen in Bezug auf Regulierung und Aufsicht im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzinstitute und Finanzmärkte (2020/2034(INL))

(2021/C 395/10)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“ (COM(2020)0066),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2018 mit dem Titel „FinTech-Aktionsplan: Für einen wettbewerbsfähigeren und innovativeren EU-Finanzsektor“ (COM(2018)0109),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 6. April 2016 mit dem Titel „Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen — eine Antwort der Europäischen Union“ (JOIN(2016)0018),
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 19. Februar 2020 „Zur Künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ (COM(2020)0065),
- unter Hinweis auf die Antwort des Vizepräsidenten Dombrovskis im Namen der Kommission vom 10. April 2017 auf eine Frage zur schriftlichen Beantwortung (E-001130/2017),
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion der Kommission vom Oktober 2019 mit dem Titel „Governance for a DLT/Blockchain enabled European electronic Access Point (EEAP)“ (Leistungsstrukturen für Distributed-Ledger-Technologie / ein auf Blockchain gestütztes Europäisches elektronisches Zugangsportal (EEZP)) ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

⁽⁴⁾ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/98da7b74-38db-11ea-ba6e-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-113099411>

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Studie der Kommission über die Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die öffentliche Konsultation der Kommission vom 17. Februar 2020 mit dem Titel „Review of the regulatory framework for investment firms and market operators“ (Überprüfung des Rechtsrahmens für Wertpapierfirmen und Marktbetreiber),
- unter Hinweis auf den Bericht des hochrangigen Forums der Kommission zur Kapitalmarktunion vom 10. Juni 2020 mit dem Titel „A New Vision for Europe's Capital Markets“ (Eine neue Vision für Europas Kapitalmärkte) ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Expertengruppe der Kommission „Regulatorische Hemmnisse für Finanzinnovationen“ vom 13. Dezember 2019 mit dem 30 Empfehlungen über Vorschriften, Innovationen und Finanzen,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Ratschlag der Europäischen Aufsichtsbehörden an die Kommission vom 10. April 2019 mit Blick auf die notwendigen legislativen Verbesserungen in Bezug auf die Anforderungen an das IKT-Risikomanagement im EU-Finanzsektor,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Ratschlag der Europäischen Aufsichtsbehörden an die Kommission vom 10. April 2019 zu Kosten und Nutzen eines kohärenten Testrahmens für die Cyber-Resilienz bedeutender Marktteilnehmer und Infrastrukturen im gesamten EU-Finanzsektor,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht der Europäischen Aufsichtsbehörden vom 7. Januar 2019 mit dem Titel „FinTech: Regulatory sandboxes and innovation hubs“ (Finanztechnologie: aufsichtliche Entwicklungsumgebung und Innovationszentren) ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vom 29. November 2019 für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vom 9. Januar 2019 mit Empfehlungen an die Kommission zu Kryptoanlagen,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 9. Januar 2019 an die Kommission über die Ausgabe neuer virtueller Währungen (ICO) und Kryptoanlagen,
- unter Hinweis auf das Konsultationspapier der Kommission zu einem EU-Rahmen für Kryptoanlagenmärkte vom Dezember 2019,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 27. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu europäischen Crowdfunding-Dienstleistern für Unternehmen ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2018 zum Thema „Dezentrale Transaktionsnetzwerke und Blockkettensysteme — mehr Vertrauen durch verringerte Kreditmittlertätigkeit“ ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Mai 2017 zur Finanztechnologie: Einfluss der Technologie auf die Zukunft des Finanzsektors ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die vom Ausschuss des Parlaments für Wirtschaft und Währung in Auftrag gegebene Studie vom April 2019 mit dem Titel „Crypto-assets: Key developments, regulatory concerns and responses“ (Kryptoanlagen: wichtige Entwicklungen, aufsichtsrechtliche Bedenken und Reaktionen),

⁽⁵⁾ <https://ec.europa.eu/competition/publications/reports/kd0120161enn.pdf>

⁽⁶⁾ https://ec.europa.eu/info/files/200610-cmu-high-level-forum-final-report_en

⁽⁷⁾ JC(2018)74.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0301.

⁽⁹⁾ ABL C 11 vom 13.1.2020, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABL C 307 vom 30.8.2018, S. 57.

⁽¹¹⁾ ABL C 252 vom 18.7.2018, S. 239.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebene Studie vom Februar 2014 mit dem Titel „Consumer Protection Aspects of Financial Services“ (Verbraucherschutzaspekte bei Finanzdienstleistungen),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Zentralbank vom Juli 2019 über die Auswirkungen der Digitalisierung im Massenzahlungsverkehr auf die Katalysatorfunktion des Eurosystems,
 - unter Hinweis auf die Grundsatzrede von Benoît Cœuré vom 31. Januar 2019 mit dem Titel „FinTech for the People“ (Finanztechnologie für die Bevölkerung),
 - unter Hinweis auf die Grundsatzrede von Yves Mersch mit dem Titel „Lending and payment systems in upheaval: the FinTech challenge“ (Kredit- und Bezahlssysteme im Umbruch: die Herausforderung der Finanztechnologie), die am 26. Februar 2019 bei der dritten jährlichen Konferenz zu Finanztechnologie und digitalen Innovationen gehalten wurde,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rates für Finanzstabilität vom 6. Juni 2019 mit dem Titel „Decentralized financial technologies: Report on financial stability, regulatory and governance implications“ (Dezentralisierte Finanztechnologie: Bericht über die Auswirkungen auf die Finanzstabilität, Regulierung und Governance),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rates für Finanzstabilität vom 14. Februar 2019 mit dem Titel „FinTech and market structure in financial services: Market developments and potential financial stability implications“ (Finanztechnologie und Marktstruktur bei Finanzdienstleistungen: Marktentwicklungen und potenzielle Auswirkungen auf die Finanzstabilität),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rates für Finanzstabilität vom 16. Juli 2018 mit dem Titel „Crypto-assets: Report to the G20 on work by the FSB and standard-setting bodies“ (Kryptoanlagen: Bericht an die G20 über die Arbeit des FSB und der normgebenden Gremien),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rates für Finanzstabilität vom 27. Juni 2017 mit dem Titel „Financial Stability Implications from FinTech: Supervisory and Regulatory Issues that Merit Authorities’ Attention“ (Auswirkungen der Finanztechnologie auf die Finanzstabilität: Aufsichts- und Regulierungsfragen, die die Aufmerksamkeit der Behörden verdienen) vom 27. Juni 2017,
 - unter Hinweis auf das Konsultationspapier des Rates für Finanzstabilität vom 14. April 2020 mit dem Titel „Addressing the regulatory, supervisory and oversight challenges raised by ‘global stablecoin’ arrangements“ (Bewältigung der regulatorischen, aufsichtlichen und aufsichtsrechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit globalen Stablecoins),
 - unter Hinweis auf die Untersuchung der G7-Arbeitsgruppe zu Stablecoins vom Oktober 2019 über die Auswirkungen globaler Stablecoins,
 - unter Hinweis auf die „Guidance for a Risk Based Approach to Virtual Assets and Virtual Asset Service Providers“ (Leitlinien für einen risikobasierten Ansatz für virtuelle Vermögenswerte und Dienstleistungsanbieter von virtuellen Vermögenswerten) der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ vom Juni 2019,
 - unter Hinweis auf die im Juni 2019 aktualisierten Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“, insbesondere die Empfehlung 16 zu elektronischen Überweisungen,
 - unter Hinweis auf die Analyse der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom Januar 2020 mit dem Titel „Policy responses to FinTech: a cross-country overview“ (Antworten der Politik auf Finanztechnologie: ein länderübergreifender Überblick),
 - unter Hinweis auf den Beitrag von Fernando Restoy mit dem Titel „Regulating FinTech: what is going on, and where are the challenges“ (Regulierung von Finanztechnologie: Was tut sich, und wo liegen die Herausforderungen?), der am 16. Oktober 2019 im Rahmen des 15. regionalpolitischen Dialogs zwischen Bankwesen und öffentlich-privatem Sektor (ASBA, BID und FELABAN) gehalten wurde,
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0161/2020),
- A. in der Erwägung, dass das digitale Finanzwesen ein sich ständig weiterentwickelnder Bereich des Finanzsektors ist, der sowohl auf Branchen- als auch auf regulatorischer Ebene einer ständigen Überwachung und Berücksichtigung bedarf;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- B. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt der Union durch offenen Wettbewerb gekennzeichnet ist, auf die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen mithilfe eines einheitlichen Regulierungsrahmens, der Verwendung internationaler Normen und der Zusammenarbeit bei der Aufsicht ausgerichtet ist; in der Erwägung, dass die Strategie der Union für das digitale Finanzwesen daher auf denselben Grundsätzen beruhen sollte;
- C. in der Erwägung, dass ein ausgewogenes Konzept für die Regulierung von Finanztechnologien erforderlich ist, wenn es um die Förderung von Innovationen und die Sicherstellung eines hohen Maßes an Anlegerschutz und Finanzstabilität geht;
- D. in der Erwägung, dass der Begriff „Kryptoanlagen“ für eine Vielzahl digitaler Vermögenswerte verwendet wird, darunter etwa für virtuelle Währungen und Token, wobei aber vereinzelt bestimmte Formen von Stablecoins bzw. bestimmte Token wie Beteiligungstoken (Security Token) ausgenommen sind;
- E. in der Erwägung, dass die beiden am häufigsten verwendeten Komponenten von Kryptoanlagen i) die private Art des Anspruchs hinsichtlich des zugrunde liegenden Vermögenswerts, der entsprechenden Forderung oder entsprechenden Rechts und ii) die Verwendung von Kryptotechnik und dezentralen Transaktionsnetzwerken (DLT) oder einer ähnlichen Technologie zur Unterstützung des Austausches des Vermögenswerts und seines inhärenten oder wahrgenommenen Wertes sind;
- F. in der Erwägung, dass Kryptoanlagen derzeit weder von einer Zentralbank oder einer Behörde in der Union ausgegeben noch garantiert werden und vielfältige Verwendungszwecke, auch als Tauschmittel, haben können und für Investitionszwecke und für den Zugang zu einer Ware oder Dienstleistung verwendet werden;
- G. in der Erwägung, dass Stablecoins ähnliche Merkmale wie Kryptoanlagen aufweisen und nicht die Form einer bestimmten Währung haben, sondern sich auf eine Reihe von Instrumenten stützen, die darauf abzielen, Fluktuationen ihres in einer Währung benannten Preises zu minimieren; in der Erwägung, dass einige Kryptoanlagen, darunter Stablecoins und die dazugehörigen Technologien, potenziell für mehr Effizienz, mehr Wettbewerb und mehr Transparenz sorgen und der Gesellschaft beträchtliche Chancen und Vorteile zu bieten können, da einige von ihnen Zahlungen billiger machen und beschleunigen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) neue Finanzierungsquellen bieten könnten; in der Erwägung, dass das Instrumentarium zur Minimierung von Preisfluktuationen nicht für den Fall getestet wurde, dass eine erhebliche Zahl von Transaktionen mit Stablecoins durchgeführt werden;
- H. in der Erwägung, dass die öffentliche Debatte über privat eingeführte Stablecoins unter Umständen auf gewisse Mängel in der Zahlungslandschaft der Union zurückzuführen ist;
- I. in der Erwägung, dass Stablecoins zu einem gängigen Zahlungsmittel werden könnten, was dazu führen sollte, dass geeignete Regulierungs- und Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden;
- J. in der Erwägung, dass eine digitale Währung der Zentralbank (CBDC) auf dem Konzept eines stabilen Vermögenswerts basiert, souveräner Art ist und sich daher von Kryptoanlagen unterscheidet; in der Erwägung, dass die People's Bank of China eine digitale Zentralbankwährung (DCEP) erprobt; in der Erwägung, dass die potenziell weltweite Nutzung der DCEP Folgen für den internationalen Handel und den Verbraucherschutz haben könnte;
- K. in der Erwägung, dass sowohl innerhalb der Union als auch auf globaler Ebene mögliche Initiativen zur Umsetzung von digitalen Währungen der Zentralbank in Erwägung gezogen werden;
- L. in der Erwägung, dass das digitale Finanzwesen ein starkes grenzüberschreitendes Element, das über die Unionsebene hinausgeht, aufweist und daher eine internationale Kooperation und Normierung sowie eine effiziente und wirksame Aufsicht durch die Union in diesem Bereich essenziell ist;
- M. in der Erwägung, dass die Entwicklung des Instrumentariums des digitalen Finanzwesens als ausgeprägtes Element einen Kapitalfluss aufweisen kann, der grenzüberschreitende Investitionen anzieht; hebt daher hervor, dass das digitale Finanzwesen daher zur Wettbewerbsfähigkeit der Union auf den globalen Märkten beitragen kann;
- N. in der Erwägung, dass Marktdaten⁽¹²⁾ zufolge im Juni 2020 weltweit über 5 600 Kryptoanlagen mit einer Gesamtmarktkapitalisierung von mehr als 260 Mrd. USD existieren⁽¹³⁾, von denen 65 % allein aus Bitcoin bestehen;

⁽¹²⁾ <https://coinmarketcap.com>

⁽¹³⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/648779/IPOL_STU\(2020\)648779_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/648779/IPOL_STU(2020)648779_EN.pdf)

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- O. in der Erwägung, dass den Marktdaten zufolge Stablecoins im Juni 2020 eine Marktkapitalisierung von insgesamt 10 Mrd. EUR gegenüber 1,5 Mrd. EUR im Januar 2018 erreicht haben und trotz ihrer im Vergleich zu anderen Kryptowährungen nach wie vor begrenzten Reichweite das Potenzial haben, rasch eine globale Reichweite und eine breite Nutzerbasis zu erlangen, insbesondere, wenn sie von großen Technologieunternehmen übernommen werden, die hierfür ihre Netze nutzen;
- P. in der Erwägung, dass einer Publikation von Sachverständigen der Europäischen Zentralbank (EZB) aus dem Jahr 2019 zufolge⁽¹⁴⁾ Kryptoanlagen, obgleich sie hochspekulativ sind, dennoch keine unmittelbare Bedrohung für die Finanzstabilität darstellen; in der Erwägung, dass diese Auffassung sowohl von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)⁽¹⁵⁾ als auch von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)⁽¹⁶⁾ geteilt wird; in der Erwägung, dass der Internationale Währungsfonds (IWF) in seinem Bericht über die globale finanzielle Stabilität aus dem Jahr 2018 sowie der Rat für Finanzstabilität (FSB) in seinem Bericht vom Juli 2018 die gleichen Schlussfolgerungen gezogen haben, wobei Letzterer die Auffassung vertritt, dass angesichts der Geschwindigkeit, mit der sich diese Märkte entwickeln, eine Analyse durchgeführt werden muss;
- Q. in der Erwägung, dass Finanzinstitute dem Bericht der EBA zufolge derzeit relativ begrenzt im Zusammenhang mit Kryptoanlagen tätig sind, ihr Interesse jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Nutzung von Lösungen, die auf dezentralen Transaktionsnetzwerken basieren, wahrscheinlich steigen wird; in der Erwägung, dass zu diesen Tätigkeiten das Halten von Kryptoanlagen oder das Eingehen einer entsprechenden Risikoposition, die Übernahme von Emissionsrechten (ICO) oder das Anbieten von Dienstleistungen in Bezug auf Kryptoanlagen wie die Bereitstellung von depotgestützten Geldbörsen oder Börsen gehören; in der Erwägung, dass die derzeitigen Aufsichtsvorschriften der hohen Volatilität und den hohen Risiken von Kryptoanlagen nicht gerecht werden;
- R. in der Erwägung, dass aktuellen Untersuchungen zufolge Kryptoanlagen anscheinend in erster Linie für spekulative Investitionen genutzt werden und nicht als Zahlungsmittel für Waren oder Dienstleistungen, die von einem legalen Händler angeboten werden; in der Erwägung, dass nach Aussage der Europäischen Aufsichtsbehörden mit Kryptoanlagen, die nicht als Finanzinstrumente im Rahmen der Finanzvorschriften der Union gelten, besondere Risiken verbunden sind, insbesondere in Bezug auf den Anleger- und Verbraucherschutz sowie die Marktintegrität; in Erwägung der hohen Risiken, die Kryptoanlagen im Hinblick auf Geldwäsche, betrügerische Praktiken, Steuervermeidung und Angriffe von außen darstellen können;
- S. in der Erwägung, dass die Einführung neuer Technologien wesentlich dazu beitragen kann, dass Finanzdienstleistungsunternehmen ihren laufenden Aufsichts- und Konformitätspflichten nachkommen können;
- T. in der Erwägung, dass eine Einstufung als solche innerhalb des Spektrums von Kryptoanlagen, die nach dem Unionsrecht als Finanzinstrumente gelten, davon abhängt, dass die zuständigen nationalen Behörden die sich aus dem Unionsrecht ergebenden nationalen Umsetzungsvorschriften anwenden, was allerdings Diskrepanzen im aufsichtlichen und regulatorischen Ansatz mit sich bringt, wodurch die Kohärenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Union beeinträchtigt werden; in der Erwägung, dass eine entsprechende Einstufung und Einbindung in den Rechtsrahmen der Union nicht unproblematisch ist, da die einzelnen Kryptoanlagen unterschiedliche Merkmale aufweisen, die sich im Laufe der Zeit ändern können;
- U. in der Erwägung, dass die Ausgabe neuer virtueller Währungen eine alternative Finanzierungsquelle für innovative Unternehmen und Start-up-Unternehmen in der Anfangsphase ihrer Entwicklung darstellen könnte, wobei sie Investoren aufgrund ihres hochspekulativen Charakters und ihrer Betrugsanfälligkeit aber auch hohen Verlustrisiken aussetzen; in der Erwägung, dass sich dem jährlichen Wirtschaftsbericht 2018 der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zufolge mindestens 22,5 % der Ausgaben neuer virtueller Währungen als betrügerische Schneeballsysteme erwiesen haben;
- V. in der Erwägung, dass Kryptoanlagen das Potenzial haben, die Transaktionskosten in einer zunehmend digital überwachten Welt auf sichere Weise zu senken, wenn sie einer strengen, zweckgerechten und risikobasierten Aufsicht unterliegen;
- W. in der Erwägung, dass das digitale Finanzwesen in verschiedener Art und Weise dazu beitragen kann, gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs in Bezug auf die Konsequenzen für die Bürger, KMU und andere Unternehmen und Finanzdienstleistungen vorzugehen; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie in den Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße das Potenzial aufgezeigt hat, das das digitale Finanzwesen sowohl für die Verbraucher als auch für die Wirtschaft bietet;

⁽¹⁴⁾ https://www.ecb.europa.eu/pub/economic-bulletin/articles/2019/html/ecb.ebart201905_03~c83aeaa44c.en.html#toc4

⁽¹⁵⁾ Empfehlung der ESMA zur Ausgabe neuer virtueller Währungen und Kryptoanlagen (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma50-157-1391_crypto_advice.pdf)

⁽¹⁶⁾ Bericht der EBA mit Empfehlungen an die Kommission zu Kryptoanlagen (<https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2545547/67493daa-85a8-4429-aa91-e9a5ed880684/EBA%20Report%20on%20crypto%20assets.pdf>)

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- X. in der Erwägung, dass große Technologieunternehmen und globale digitale Plattformen zunehmend Finanzdienstleistungen anbieten; in der Erwägung, dass die großen Betreiber der Digitalbranche von Wettbewerbsvorteilen wie Größenvorteilen, riesigen Nutzernetzen über die Grenzen hinweg, leichtem Zugang zu Finanzierungsmitteln und der Möglichkeit profitieren, über Datenverarbeitungstechnologien wie Massendatenanalysen große Mengen von Nutzerdaten zu gewinnen, die auf vielfältige Weise einen enormen Mehrwert schaffen; in der Erwägung, dass die Präsenz von großen Technologieunternehmen auf den Finanztechnologiemärkten dem fairen Wettbewerb und der Innovation abträglich sein kann;
- Y. in der Erwägung, dass kürzlich aufgedeckte betrügerische Aktivitäten im Zusammenhang mit Unternehmen der Finanztechnologiebranche deutlich machen, dass eine ganzheitliche Perspektive der Risiken für den Verbraucher- und Anlegerschutz erforderlich ist, die sich aus Mängeln bei der Rechnungslegung, Betrug und Insolvenzverfahren ergeben;
- Z. in der Erwägung, dass der Anteil der nicht auf Barmitteln basierenden Zahlungen in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist; in der Erwägung, dass ein verbesserter Rahmen für bargeldlose Transaktionen die Möglichkeit, Bargeld als Zahlungsmittel zu nutzen, nicht beeinträchtigen sollte;
- AA. in der Erwägung, dass der Finanzsektor weltweit der größte Nutzer der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) ist, auf den rund ein Fünftel sämtlicher IKT-Ausgaben zurückgehen;
- AB. in der Erwägung, dass die Anwendung neuer Technologien im Finanzsektor neue Risiken mit sich bringen kann, die reguliert und überwacht werden müssen, um die finanzielle Stabilität, die Integrität des Binnenmarkts und den Verbraucherschutz zu garantieren;
- AC. in der Erwägung, dass die verstärkte Nutzung künstlicher Intelligenz bei Finanzdienstleistungen zu einem Bedarf an einem stabileren Systembetrieb, einer entsprechenden angemessenen Aufsicht und einem entsprechenden angemessenen Datenschutz in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht führen wird;
- AD. in der Erwägung, dass neue operative Probleme, insbesondere IKT- und Sicherheitsrisiken, systeminhärente Risiken im Finanzsektor verursachen können; in der Erwägung, dass diese neuen Risiken, wie vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken hervorgehoben, durch geeignete Maßnahmen angegangen werden sollten⁽¹⁷⁾;
- AE. in der Erwägung, dass mit dem derzeitigen Regelwerk der EU für Finanzdienstleistungen in der Frage der Rückstellungen für operative Risiken eine fragmentarische Herangehensweise verfolgt wird;
- AF. in der Erwägung, dass die IKT- und Sicherheitsrisiken, denen der Finanzsektor ausgesetzt ist, und sein Integrationsgrad auf Unionsebene spezifische und fortschrittlichere Maßnahmen erfordern, die sich auf die Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union⁽¹⁸⁾ aufbauen, aber über diese hinausgehen;
- AG. in der Erwägung, dass die Cyberabwehr integraler Bestandteil der Anstrengungen ist, die die Behörden auf globaler Ebene mit Blick auf die operative Belastbarkeit von Finanzinstituten unternehmen;
- AH. in der Erwägung, dass ein funktionierender, tragfähiger und widerstandsfähiger Finanzmarkt der Union eine solide Allokationseffizienz in Bezug auf Kapital und Risiken aufweisen und eine möglichst breite finanzielle Einbeziehung der Bürger im Rahmen der Finanzdienstleistungen bieten sollte;
- AI. in der Erwägung, dass die Nutzung von Cloud-Computing-Diensten Finanzdienstleistern erhebliche Vorteile in Bezug auf den stabilen Systembetrieb und die Effizienz im Vergleich zu herkömmlichen Lösungen vor Ort bieten kann, jedoch zusätzliche Herausforderungen in Bezug auf die Sicherheit von Daten und Prozessen, die Geschäftskontinuität bei Ausfällen und die allgemeine Anfälligkeit für Cyberkriminalität mit sich bringt;

⁽¹⁷⁾ <https://www.esrb.europa.eu/news/pr/date/2020/html/esrb.pr200107~29129d5701.en.html>

⁽¹⁸⁾ ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- AJ. in der Erwägung, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für Finanzdienstleistungsunternehmen und Technologieunternehmen erforderlich sind, damit alle Unternehmen gleichberechtigt miteinander konkurrieren, und zwar nach dem Grundsatz des gleichen Risikos, der gleichen Tätigkeit und des gleichen Aufsichtssystems;
- AK. in der Erwägung, dass die Einführung digitaler Finanzdienstleistungen weder zu Aufsichtsarbitrage noch zu geringerem Kundenschutz, zu weniger Sicherheit und zu Risiken für die Finanzstabilität führen darf;
- AL. in der Erwägung, dass sich zahlreiche große Finanzinstitute in der Union bei Cloud-Computing-Diensten auf Anbieter aus Drittstaaten verlassen;
- AM. in der Erwägung, dass dem Europäischen Datenschutzausschuss eine wichtige Aufgabe zukommt, wenn es darum geht, Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen;
- AN. in der Erwägung, dass es bei Kryptoanlagen in der Regel keinen bekannten Originator gibt und sie keine finanziellen Ansprüche auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert begründen, im Gegensatz zu den Stablecoins, Beteiligungstoken (Security Token) und Warentoken (Commodity Token), die jeweils über einen bekannten Originator verfügen;
- AO. in der Erwägung, dass die Token, die von Unternehmen in Form von Forderungen auf einen Kapitalfluss, Eigenkapitalforderungen oder Forderungen auf künftige Produkte/Dienstleistungen ausgegeben werden, zwar auf andere Weise eingestuft werden können, ihre Einstufung in der Union aber aufsichtliche Planbarkeit und Homogenität auf den europäischen Märkten sicherstellen sollte; in der Erwägung, dass bei einer technologierelevanten und funktionalen Regulierung der Token mögliche hybride Gestaltungen berücksichtigt werden und Begriffsbestimmungen enthalten sein sollten, mit denen der Verbraucher- und Anlegerschutz maximiert werden, für mehr Rechtssicherheit gesorgt und das enorme Potenzial dieser Instrumente bei der Finanzierung risikobehafteter unternehmerischer Projekte genutzt wird; in der Erwägung, dass die zugrunde liegende wirtschaftliche Funktion von Tokens ein entscheidendes Element für ihre Einstufung ist;
- AP. in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) eine weit gefasste Definition des Begriffs der virtuellen Währung angenommen und empfohlen hat, in den Anwendungsbereich der Pflichten im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung alle natürlichen bzw. juristischen Personen aufzunehmen, die Tätigkeiten nachgehen wie den Austausch von Kryptoanlagen, die Übertragung von Kryptoanlagen und die Beteiligungen an und die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer virtueller Währungen;
- AQ. in der Erwägung, dass die Geldwäsche eine erhebliche Gefahr darstellt, die im Bereich des digitalen Finanzwesens ausgeschaltet werden muss; in der Erwägung, dass ein umfassendes System zur Feststellung der Kundenidentität und zur Einhaltung der Geldwäschevorschriften, wie im Unionsrecht vorgesehen, bestehen sollte, auch wenn das digitale Finanzwesen die finanzielle Inklusion verbessert; in der Erwägung, dass selbst wenn Kryptoanlagen für illegale Tätigkeiten verwendet werden können, mit ihren aufsichtlichen Status als Zahlungsmittel anstelle von Tauschmitteln die Überwachung und Prävention von Finanzkriminalität verbessert werden kann;
- AR. in der Erwägung, dass eine verbesserte Konnektivität, das Internet der Dinge und die Interaktion von Menschen und Maschinen bessere Erfahrungen mit Finanzdienstleistungen mit sich bringen können, aber auch neue Risiken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten, die Qualität der Interaktion, das operative Risikomanagement und Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit nach sich ziehen;

Empfehlungen:

Allgemeine Erwägungen

1. begrüßt, dass die Kommission das Paket zum digitalen Finanzwesen angenommen hat, das zwei Legislativvorschläge zu Kryptoanlagen und operativer Resilienz umfasst; ist der Ansicht, dass der Vorschlag der Kommission zu Kryptoanlagen und über einen stabilen Systembetrieb und Cyberabwehr aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Union und in den weltweiten Märkten zeitgemäß, sinnvoll und erforderlich ist und einen entscheidenden Schritt zur Schaffung von Rechtsklarheit und zur Entwicklung eines neuen Regulierungssystems darstellt; bedauert jedoch, dass die Kommission, die Probleme im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und kriminellen Aktivitäten in Verbindung mit Kryptoanlagen, die nach wie vor weitgehend ungelöst sind, nicht angemessen angegangen ist; ersucht die Kommission, in diesen Bereichen dringend entsprechend dem im Anhang aufgeführten Empfehlungen tätig zu werden;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

2. ist der Auffassung, dass das digitale Finanzwesen, das eine wichtige Funktion bei der Entwicklung von Finanzaktivitäten übernimmt, für den Erfolg der Kapitalmarktunion von wesentlicher Bedeutung sein wird, indem das Finanzierungsangebot für Unternehmen und Bürger ausgeweitet wird und Investitionsmöglichkeiten geschaffen werden, und fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie Innovatoren befähigt und somit die Vorteile der digitalen Finanzierung genutzt werden können, um die Kapitalmarktintegration voranzubringen und die Beteiligung von Kleinanlegern in der Union und deren Umfang weltweit zu erhöhen;

3. betont, dass die Überwachung und Überprüfung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Regulierung des digitalen Finanzwesens immer wichtiger werden, insbesondere angesichts der zunehmenden Bedeutung dieser Branche, die sich während weltweiten Auseinandersetzungen mit der COVID-19-Pandemie ergeben hat; betont ferner, dass gegen die spezifischen Risiken, die die digitale Finanzierung auf der Regulierungs- und Aufsichtsebene mit sich bringt, durch einen geeigneten Rechtsrahmen und Verbraucherschutzbestimmungen vorgegangen werden muss;

4. betont, wie wichtig es für die Kommission ist, ihre Arbeit in der Entwicklung internationaler Normen angesichts der gerichtsbarkeitsübergreifenden Art des digitalen Finanzwesens eng mit internationalen Foren und Aufsichtsbehörden, unbeschadet der Befugnis der Union, Regulierungs- und Aufsichtsbestimmungen entsprechend den Gegebenheiten der Union zu erlassen, abzustimmen; weist insbesondere darauf hin, dass die Interoperabilität des Regulierungsrahmens der Union mit international vereinbarten Grundsätzen sichergestellt werden muss;

5. stellt fest, dass die Entwicklung zahlreicher Technologien im Zusammenhang mit der digitalen Finanzierung noch in den Kinderschuhen steckt; betont, dass alle neuen legislativen Maßnahmen daher einer gründlichen und zukunftsorientierten Bewertung der Risiken und Vorteile, die sie für Verbraucher und Finanzstabilität mit sich bringen, unterzogen werden müssen; fordert die Kommission auf, eine verhältnismäßige, risikobasierte, branchenübergreifende, ganzheitliche und ergebnisorientierte Herangehensweise bei ihrer Arbeit zur Finanztechnologie zu verfolgen;

6. fordert die Kommission auf, das Wissen und die Erfahrung aus dem Europäischen Forum für Innovationsförderer zu nutzen und als Vorreiter zu agieren, um ein günstiges und tragfähiges Umfeld für europäische Finanztechnologie-Plattformen und -Unternehmen sowie auch für die etablierte Finanzindustrie, die das digitale Finanzwesen nutzt, zu schaffen, ausländische Investitionen anzuziehen und die Präsenz der Union auf den globalen Märkten zu erhöhen;

7. ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die Finanztechnologie als wesentliches und effektives Instrument für europäische KMU betrachtet werden sollte, das Echtzeit-Lösungen bzw. schnelle Lösungen anbieten kann, die ihrem Finanzierungsbedarf gerecht werden; ist der Ansicht, dass das digitale Finanzwesen dazu beitragen kann, die Finanzierungslücke bei KMU zu schließen;

8. betont, dass bei allen auf der Unionsebene ergriffenen Maßnahmen sichergestellt werden sollte, dass die Marktteilnehmer, welcher Größe auch immer, aus regulatorischer Sicht über Spielraum für Innovationen verfügen, und dass bei sämtlichen neuen oder aktualisierten Rechts- und Aufsichtsvorschriften im Bereich des digitalen Finanzwesens folgende Grundsätze Berücksichtigung finden sollten:

- a) gleiche Vorschriften für die gleichen Tätigkeiten und Dienstleistungen und die mit diesen verbundenen ähnlichen Risiken;
- b) Verhältnismäßigkeit und Technologieneutralität;
- c) eine Herangehensweise, die von Risiko, Transparenz und Rechenschaftspflicht bestimmt wird;
- d) Achtung der Grundrechte, insbesondere des Schutzes von Privatsphäre und personenbezogener Daten, wie in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert;
- e) hoher Verbraucher- und Anlegerschutz;
- f) gleiche Wettbewerbsbedingungen;
- g) Innovationsfreundlichkeit;

9. weist darauf hin, dass bei allen neuen oder aktualisierten Maßnahmen, die auf der Unionsebene ergriffen wurden, der rasanten Entwicklung auf den expandierenden Märkten für Kryptoanlagen und bei der Ausgabe neuer virtueller Währungen Rechnung getragen werden sollte; betont, dass im gesamten Binnenmarkt für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden muss, damit die Wahl des günstigsten Gerichtsstands und Aufsichtsarbitrage vermieden werden; weist warnend darauf hin, dass solche Maßnahmen nicht die Wachstumschancen von Unternehmen, insbesondere von KMU, schmälern dürfen und ein tragfähiges Ökosystem für die Entwicklung des digitalen Finanzwesens innerhalb des Binnenmarkts bieten und gleichzeitig Finanzstabilität, Marktintegrität und Anleger- und Verbraucherschutz sicherstellen sollten;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

10. weist darauf hin, dass aufsichtliche Entwicklungsumgebungen und Innovationszentren potenziell nützliche Instrumente für Finanztechnologieunternehmen sein können, um innovative Finanzprodukte, Finanzdienstleistungen oder entsprechende Geschäftsmodelle in einem kontrollierten Umfeld zu erproben, und dass die zuständigen Behörden auf diesem Wege ein besseres Verständnis solcher Tätigkeiten erlangen und aufsichtsrelevantes Fachwissen zu aufkommenden Technologien entwickeln können, wodurch zugleich auch der Dialog zwischen den Unternehmen und den Aufsichtsbehörden begünstigt wird; betont jedoch, dass sie auch erhebliche Risiken für den Verbraucher- und Anlegerschutz bedeuten und Finanzbetrug ermöglichen können sowie auch die Gefahr einer aufsichtlichen Fragmentierung und einer Aufsichtsarbitrage mit sich bringen;

11. betont, dass bei jeder aufsichtlichen Entwicklungsumgebung, auch bei einem europaweiten Pendant, ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der Förderung von Innovation und Finanzstabilität einerseits und dem Anleger- und Verbraucherschutz andererseits angestrebt werden sollte, wobei Größe, Systemrelevanz und grenzübergreifende Tätigkeit der betreffenden Unternehmen zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission auf, einen gemeinsamen Unionsrahmen für eine europaweite aufsichtliche Entwicklungsumgebung für digitale Finanzdienstleistungen zu schaffen, da dies zusätzliche Vorteile für Finanzinnovationen und Finanzstabilität sowie eine Verringerung der aufsichtlichen Fragmentierung mit sich bringen würde;

12. betont, wie wichtig das Dreieck aus Vertrauen, Identitätsüberprüfung und Daten ist, damit Betreiber, Verbraucher, Anleger und Aufsichtsbehörden in das digitale Finanzwesen vertrauen können;

13. hält es für angebracht, Initiativen eingehender zu analysieren, die auf die Einführung von digitalen Währungen der Zentralbank (CBDC) sowohl innerhalb der Union als auch weltweit ausgerichtet sind; fordert die EZB auf, die Durchführung einer umfassenden Folgenabschätzung in Erwägung zu ziehen, um mögliche Perspektiven für digitale Währungen der Zentralbank darzustellen, einschließlich einer Analyse der Chancen und Risiken der Einführung eines digitalen Euro; ist der Ansicht, dass bei dieser Bewertung auch die Funktion der zugrunde liegenden Technologien berücksichtigt werden sollte; fordert die Aufsichtsbehörden der Union ferner auf, weitere Forschungsarbeiten in diesem Bereich zu fördern; fordert die Kommission und die EZB auf, in einen Dialog auf internationaler Ebene einzutreten, in dem der potenzielle Nutzen und die möglichen Auswirkungen einer breiteren Nutzung von digitalen Währungen der Zentralbank weltweit bewertet werden;

14. ist der Ansicht, dass für Analyseparameter und -grundsätze, die bei der Folgenabschätzung und nachfolgenden Analyse herangezogen werden, die Funktion zu berücksichtigen ist, die digitale Währungen der Zentralbank übernehmen, wenn es darum geht, die rückläufige Verwendung von Barmitteln zu kompensieren, das Vertrauen in das Finanzsystem zu sichern, für eine stärkere finanzielle Inklusion und den Zugang zu öffentlichen Zahlungsmitteln zu sorgen und zugleich die Finanz- und Währungsstabilität sicherzustellen;

15. betont, dass eine stärkere regulatorische und aufsichtliche Konvergenz mit dem Ziel, einen gemeinsamen Unionsrahmen zu entwickeln, erforderlich ist; weist auf die entscheidende Aufgabe hin, die den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) bei der Förderung dieses Ziels zukommt; fordert einen strukturierten Dialog zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden und den zuständigen nationalen Behörden, bei dem der Schwerpunkt auf den aktuellen Herausforderungen im Bereich der Aufsicht und der Konvergenz der Verfahren im Hinblick auf eine nahtlose Aufsicht auf allen Ebenen liegen sollte, insbesondere in Bezug auf das digitale Finanzwesen, die Bekämpfung der Geldwäsche, den Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes sowie die Herausforderungen und Chancen im Bereich der Cybersicherheit; ist der Ansicht, dass der Schwerpunkt dieses strukturierten Dialogs im Bereich des digitalen Finanzwesens auf der Verringerung der Aufsichtsarbitrage und des Aufsichtswettbewerbs sowie auf anderen Hindernissen, die bei grenzüberschreitenden Geschäften bestehen, liegen sollte;

16. schlägt eine einheitliche europäische Aufsichtsbehörde vor, die in enger Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden und den zuständigen nationalen Behörden auf der Grundlage eines gemeinsamen Regelwerks und gemeinsamer Interventionsbefugnisse im Bereich der Aufsicht für Produkte in den folgenden Bereichen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen tätig sein soll: Anbieter von Dienstleistungen für den Tausch virtueller Währungen gegen Papierwährungen sowie Anbieter von Geldbörsen und alle sonstigen Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte, die unter die FATF-Normen fallen; stellt gleichzeitig fest, dass die Rechenschaftspflicht dieser europäischen Aufsichtsbehörde sichergestellt und ein gerichtliches Überprüfungsverfahren für die Maßnahmen der europäischen Aufsichtsbehörde vorgesehen werden muss; nimmt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission vom 24. September 2020 für eine Verordnung über Märkte für Kryptoanlagen zur Kenntnis; betont, dass die einheitliche Aufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Aufsichtsbehörden auf der Unionsebene die Aufsicht über Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen in der Union, die ein grenzüberschreitendes Element aufweisen, haben und eine geeignete interne Struktur aufbauen sollte, um eine effiziente und wirksame Beaufsichtigung von Kryptoanlagen auf der Unionsebene sicherzustellen;

17. teilt die Auffassung der EZB, dass Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel von Bedeutung ist; betont, dass Fortschritte im Bereich virtueller Währungen und digitaler Zahlungen nicht zu Einschränkungen beim Bargeldverkehr oder zur Abschaffung des Bargelds führen dürfen;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

18. bringt seine Besorgnis über die Umweltbelastung zum Ausdruck, die durch das Schürfen von Kryptowährungen verursacht wird; betont, dass Lösungen gefunden werden müssen, mit denen der ökologische Fußabdruck von gängigen Kryptoanlagen gemindert werden kann; fordert die Kommission auf, dies bei jeder künftigen Rechtssetzungsinitiative zu berücksichtigen und dabei dem Engagement der EU für die Ziele für nachhaltige Entwicklung und den notwendigen Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft bis spätestens 2050 Rechnung zu tragen;

Festlegung eines Rahmens für Kryptoanlagen

19. ist der Ansicht, dass die Entwicklung einer umfassenden pan-europäischen Taxonomie für neue Produkte wie Kryptoanlagen ein notwendiger Schritt hin zur Förderung eines gemeinsamen Verständnisses, zur Förderung der Zusammenarbeit über Rechtsordnungen hinweg und zur Schaffung größerer Rechtssicherheit für Marktteilnehmer, die grenzüberschreitend tätig sind, ist; empfiehlt, die bestehenden nationalen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen zu berücksichtigen; stellt fest, dass internationale Kooperation und globale Initiativen in Bezug auf einen Unionsrahmen für Kryptoanlagen von Bedeutung sind, wobei insbesondere deren Unabhängigkeit von Grenzen zu berücksichtigen ist;

20. ist der Ansicht, dass die Entwicklung einer offenen Taxonomie-Vorlage auf der Ebene der Union unter Umständen besser geeignet ist, da es sich um ein sich entwickelndes Marktsegment handelt, und dass eine entsprechende Taxonomie als Grundlage für angemessene Maßnahmen im Bereich des Rechts bzw. der Aufsicht dienen sollte; ist jedoch der Ansicht, dass es keine Einheitslösung für die rechtliche Einstufung von Kryptoanlagen gibt und dass daher ein Rahmen wichtig ist, der eine Überwachung und Anpassung durch die Aufsichtsbehörden ermöglicht;

21. betont, dass verbraucherorientierte Start-up-Unternehmen häufig innovative Finanzdienstleistungen zum Nutzen der Unionsbürger und Unternehmen in der Union aufbauen und dass jedweder Rechtsrahmen so gestaltet werden sollte, dass er mehr Innovation und eine größere Wahlfreiheit der Verbraucher bei Finanzdienstleistungen ermöglicht;

22. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten in Ermangelung eines gemeinsamen Aufsichtskonzepts der EU für Kryptoanlagen bereits damit begonnen haben, einseitige Legislativ- und Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, und dass sie aufgrund von Bedenken im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz einem zunehmenden Druck ausgesetzt sind, tätig zu werden; weist darauf hin, dass unterschiedliche Auslegungen und ein unter den Mitgliedstaaten nicht abgestimmtes Konzept zu einer Marktfragmentierung führen, die Rechtsunsicherheit erhöhen, gleiche Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigen und Möglichkeiten für Aufsichtsarbitrage bieten können;

23. ist daher der Ansicht, dass jede weitere Kategorisierung ausgewogen und flexibel sein sollte, damit eine Anpassung entsprechend den sich wandelnden Geschäftsmodellen und Risiken möglich ist und Innovationen und der Wettbewerbsfähigkeit in der Branche Raum gegeben wird, während gleichzeitig sicherzustellen ist, dass Risiken frühzeitig ermittelt und abgemildert werden können;

24. betont darüber hinaus, dass eine Präzisierung der Leitlinien zu den geltenden Regulierungs- und Aufsichtsverfahren erforderlich ist, um für Regulierungssicherheit und in Bezug auf Kryptoanlagen für eine angemessene Aufsicht und aufsichtsrechtliche Behandlung zu sorgen; schließt sich der Auffassung des Basler Ausschusses und der EBA an, dass Banken, die Kryptoanlagen erwerben, für Kryptoanlagen eine vorsichtige aufsichtliche Behandlung wählen sollten, insbesondere für Kryptoanlagen mit hohem Risiko;

25. ist der Auffassung, dass angesichts der möglichen Gefahren für den Verbraucher- und Anlegerschutz und für die Finanzstabilität, die mit einer intensiven Tätigkeit mit Blick auf Kryptoanlagen verbunden sind, für Finanzinstitute, die einer Regulierung unterliegen, insbesondere Kreditinstitute, Zahlungsinstitute und Pensionsfonds, spezifische Obergrenzen für Risikopositionen gelten sollten; teilt ferner die Auffassung, dass eine strenge Sorgfaltspflicht, eine solide Unternehmensführung und ein solides Risikomanagement, eine vollständige Offenlegung sämtlicher Risikopositionen und ein fundierter Dialog mit den Aufsichtsbehörden von größter Bedeutung sind; ist der Ansicht, dass die bevorstehende Überarbeitung des Rahmens für Eigenkapitalanforderungen diesbezügliche Änderungen umfassen sollte;

26. ist der Auffassung, dass alle Akteure und Teilnehmer, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen ausüben, soweit anwendbar, den Normen des geltenden Regulierungsrahmens im Bereich Finanzen unterliegen sollten; hebt ferner hervor, dass rechtliche Bestimmungen und Verfahren festzulegen sind, die sicherstellen, dass die Regulierungsnormen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen, insbesondere in Bezug auf Verbraucherschutz und die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, auch durchgesetzt werden, wenn solche Tätigkeiten oder Dienste von außerhalb der Union angeboten oder ausgeführt werden; betont darüber hinaus, dass spezifische Vorschriften über Markttransparenz und -integrität für alle Emittenten oder Förderer von Kryptoanlagen erforderlich sind, die den Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ⁽¹⁹⁾ (MiFID II) zumindest gleichwertig sind, wobei strenge Vorschriften für Informationen für potenzielle Kunden, die klar und nicht irreführend sein sollten, sowie Anforderungen an Eignungsprüfungen festzulegen sind;

⁽¹⁹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

27. ist der Ansicht, dass einige Kryptoanlagen, die größtenteils über illegale Kanäle verwendet werden, nicht durch ihre Aufnahme in das bestehende Aufsichtssystem legitimiert werden dürfen; betont, dass mit jeder unerwünschten Legitimierung der Verbraucherschutz gefährdet und die Marktintegrität beeinträchtigt würde; fordert die Kommission daher auf, strenge Vorschriften zu Warnhinweisen gegenüber potenziellen Kunden festzulegen und sicherzustellen, dass den zuständigen Behörden die erforderlichen Eingriffsbefugnisse übertragen werden, um Geschäfte und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen, die überwiegend für illegale Zwecke genutzt werden, zu beschränken oder zu untersagen;

28. betont, dass Risiken im Zusammenhang mit Beteiligungen und Risikopositionen in Kryptoanlagen vollständig in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess einbezogen werden sollten, sobald die Taxonomie verfügbar ist; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass geeignete standardisierte Offenlegungspflichten für alle wesentlichen Risikopositionen bzw. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptoanlagen erforderlich sind;

29. weist darauf hin, dass die Regelungslücken in den bestehenden Rechtsvorschriften der Union durch gezielte Änderungen geschlossen werden müssen, etwa durch die Schaffung maßgeschneiderter Aufsichtssysteme für Tätigkeiten im Bereich der neuen sich entwickelnden Kryptoanlagen wie die Ausgabe neuer virtueller Währungen oder Erstaustauschangebote (IEO); stellt fest, dass sich bestimmte Arten von Kryptoanlagen in den bestehenden Regelungsrahmen einfügen könnten, z. B. als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der MiFID II; ist der Ansicht, dass die Kryptoanlagen, die unter MiFID II fallen könnten, genauso behandelt werden sollten wie andere übertragbare Wertpapiere, die unter diese Regelung fallen, und daher keinen maßgeschneiderten Rechtsrahmen, sondern gezielte Änderungen der einschlägigen MiFID-II-Bestimmungen erfordern würden;

30. betont, dass bestimmte Kryptoanlagen, die nicht unter die Bestimmungen der MiFID II fallen, auf der Unionsebene einheitlich geregelt werden müssen;

31. stellt fest, dass Stablecoins eine besondere Kategorie von Kryptoanlagen sind; weist darauf hin, dass die Verwendung von Stablecoins in der Union derzeit noch nicht weit verbreitet ist; betont jedoch, dass ihre breite Anwendung erhebliche Gefahren für die Finanzstabilität, die Transmission der Geldpolitik und die demokratische Kontrolle mit sich bringen könnte; begrüßt daher die Annahme eines Rechtsrahmens durch die Kommission, mit dem unter anderem sichergestellt werden soll, dass es einen stabilen Umrechnungskurs zwischen Stablecoins und Papierwährungen gibt und dass der jeweilige Stablecoin jederzeit zum Nennwert in eine Papierwährung umgewandelt werden kann; betont jedoch, dass alle Emittenten von Stablecoins rechtlich verpflichtet sein müssen, dem Inhaber eine direkte Forderung einzuräumen und die Stablecoins jederzeit zum Nennwert in Papiergeld zurückzunehmen und zu diesem Zweck angemessene Verfahren für die Sicherung und Trennung der Stabilisierungsreserven einzurichten;

32. betont, dass die Ausgabe neuer virtueller Währungen und Erstaustauschangebote potenziell geeignet sind, den Zugang von KMU, innovativen Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen zu Finanzierungsmitteln zu verbessern, und den Technologietransfer beschleunigen und einen wesentlichen Bestandteil der Kapitalmarktunion bilden können; stellt jedoch fest, dass verschiedene Aufsichtsbehörden aufgrund fehlender Transparenz- und Offenlegungspflichten, die Risiken für Anleger und Verbraucher mit sich bringen können, Warnungen in Bezug auf die Ausgabe neuer virtueller Währungen ausgesprochen haben;

33. fordert die Kommission daher auf, die Vorteile eines Vorschlags für einen Rechtsrahmen für die Ausgabe neuer virtueller Währungen und Erstaustauschangebote zu bewerten, mit dem die Transparenz, die Rechtssicherheit und der Anleger- und Verbraucherschutz erhöht und die Risiken verringert werden, die sich aus asymmetrischen Informationen, betrügerischem Verhalten und illegalen Aktivitäten ergeben; besteht darauf, dass Aufsicht und Überwachung dieses Rahmens auf der Unionsebene koordiniert werden;

34. betont, dass ein gemeinsamer Unionsrahmen für Kryptoanlagen dazu beitragen sollte, ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität sicherzustellen, die Anwendung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche durchzusetzen, wie etwa die Pflichten im Bereich der Feststellung der Kundenidentität in Bezug auf Akteure, die Transaktionen im Zusammenhang mit Kryptoanlagen durchführen, wobei Ausnahmen nur für gelegentliche Transaktionen unterhalb einer Mindestschwelle gelten sollten, und die Aufsicht über die zugrunde liegende Technologie zu verbessern, damit Behörden, die Straftaten untersuchen, in der Lage sind, die Endbegünstigten von Zahlungsvorgängen zuverlässig und mit begrenztem Aufwand zu ermitteln;

35. ist besorgt über aktuelle Forschungsergebnisse⁽²⁰⁾, denen zufolge die Hälfte der Transaktionen von Kryptoanlagen mit illegalen Aktivitäten in Zusammenhang steht, etwa dem Kauf oder Verkauf illegaler Waren oder Dienstleistungen, Geldwäsche und Zahlungen bei Ransomware-Angriffen; weist auf die jüngsten Erkenntnisse hin, die darauf hindeuten, dass bei illegalen Aktivitäten Bitcoins in Höhe von 76 Mrd. USD pro Jahr verwendet werden;

⁽²⁰⁾ Elektronisch abrufbar über <https://ssrn.com/abstract=3102645>

Donnerstag, 8. Oktober 2020

36. weist erneut darauf hin, dass wirksam gegen die Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgegangen werden muss, die durch grenzüberschreitende Tätigkeiten und neue Technologien, insbesondere durch Kryptoanlagen, entstehen;

37. betont, dass bestehende Lücken in den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche für Kryptoanlagen, etwa bei der Anwendung des Grundsatzes der Feststellung der Kundenidentität, ungleiche Wettbewerbsbedingungen bei den verschiedenen Arten von Finanztätigkeiten bewirken; ist der Ansicht, dass die Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Anbieter von Diensten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen auch für ausländische Anbieter, die ihre Dienste in der Union anbieten, durchgesetzt werden sollten; betont, dass eine umfassende Begriffsbestimmung der virtuellen Vermögenswerte erforderlich ist, damit für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Art und Funktion von Kryptoanlagen besser erfasst werden; weist darauf hin, dass die Begriffsbestimmung der Terrorismusfinanzierung ebenfalls aktualisiert werden muss, damit Kryptoanlagen angemessen abdeckt sind;

38. nimmt die Aktualisierung der bestehenden Empfehlung Nr. 16 der FATF bezüglich der Informationsweitergabe (Travel Rule) durch Dienstleistungsanbieter von virtuellen Vermögenswerten (VASP) zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, ihre Auswirkungen auf die Kryptobörsen und die Anbieter elektronischer Geldbörsen im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission ⁽²¹⁾ zu prüfen,

39. fordert die Kommission ferner auf, im Einklang mit den Empfehlungen der FATF und der ESMA den Geltungsbereich der Verpflichteten des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszuweiten, damit alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen in Bezug auf Anbieter virtueller Börsen, andere Kategorien von Anbietern von Geldbörsen und die Ausgabe neuer virtueller Währungen denselben Pflichten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen;

40. ist der Ansicht, dass bei der Verbreitung der Finanztechnologie niemand zurückgelassen werden darf und dass die Verfügbarkeit von Lösungen des digitalen Finanzwesens für Verbraucher und nichtprofessionelle Anleger mit größeren Anstrengungen einhergehen muss, was die Sicherstellung von Transparenz, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und den Zugang zu Informationen betrifft; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Programme zur Verbesserung der Digital- und Finanzkompetenzen zu investieren;

41. stellt fest, dass die Einführung einer von der Zentralbank entwickelten digitalen Währung mit erheblichen Herausforderungen und Risiken einhergeht (z. B. Risiken für die Finanzstabilität, Einlagensicherung, Auswirkungen auf die Transmission der Geldpolitik, Auswirkungen auf die Kreditvermittlung, Ersetzung anderer Zahlungsmittel, Verdrängung privater Marktteilnehmer), die die vermeintlichen Vorteile einer digitalen Währung der Zentralbank leicht aufwiegen könnten;

42. stellt fest, dass einige der festgestellten Mängel des europäischen Zahlungssystems durch schrittweise durchgeführte Verbesserungen des bestehenden Systems, etwa eine verstärkte Verbreitung kosteneffizienter Sofortzahlungen, behoben werden könnten;

Ein gemeinsames Konzept für Cyberabwehr im Finanzsektor

43. weist darauf hin, dass die zunehmende Digitalisierung von Finanzdienstleistungen sowie die Auslagerung an externe IT-Lösungs- oder Wartungsanbieter wie Cloud-Anbieter insbesondere Start-up-Unternehmen bei Innovationen unterstützen kann und dabei, Zugang zu Technologie zu erhalten, die ihnen sonst nicht zur Verfügung stünden; weist jedoch warnend darauf hin, dass Finanzinstitute und -märkte zunehmend stärker der Gefahr von Störungen ausgesetzt sind, die durch interne Ausfälle oder externe Angriffe oder infolge finanzieller Notlagen verursacht werden, und dass operative Risiken daher in einer solchen sich wandelnden Landschaft gründlich bewertet werden müssen; ist der Ansicht, dass die Leitziele eines diesbezüglichen Legislativvorschlags daher Sicherheit, Abwehrfähigkeit und Effizienz sein sollten;

44. nimmt zur Kenntnis, dass die Gesamtkosten von Cybervorfällen zwar bekanntermaßen schwer zu ermitteln sind, die Branche jedoch die Kosten für die Weltwirtschaft im Jahr 2018 zwischen 45 Mrd. USD und 654 Mrd. USD geschätzt hat;

⁽²¹⁾ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

45. betont, dass der Finanzsektor seit jeher ein zentrales Ziel für Cyberkriminelle ist, die finanzielle Gewinne anstreben;
46. ist besorgt über die Analyse des ESRB, der zufolge es durchaus denkbar ist, dass sich ein Cybervorfall zu einer systemischen Cyberkrise entwickeln könnte, die die Finanzstabilität gefährdet ⁽²²⁾;
47. weist darauf hin, dass einige bereichsspezifischen Rechtsakte der Union zu Finanzdienstleistungen bereits spezifische Anforderungen in Bezug auf das Informationssicherheitsmanagement enthalten, während dies in anderen Bereichen der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Finanzdienstleistungen nicht der Fall ist; weist darauf hin, dass die Aufsichtsbehörden die Verbraucher mit Blick auf die Ausgabe neuer virtueller Währungen gewarnt haben, da mangelnde Transparenz und Offenlegungspflichten potenzielle, schwerwiegende Risiken für Anleger bergen können;
48. fordert die Kommission auf, legislative Änderungen im Bereich IKT- und Cybersicherheitsanforderungen für den Finanzsektor der Union unter Berücksichtigung internationaler Normen vorzuschlagen, um Unstimmigkeiten, Lücken und Schlupflöcher zu beseitigen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften vorhanden sind; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, zu prüfen, ob es eines aufsichtsrechtlichen Überblicks über die IKT-Anbieter bedarf, wobei auf die Konzentrations- und Ansteckungsrisiken hinzuweisen ist, die sich aus der starken Abhängigkeit des Finanzdienstleistungssektors von einer kleinen Zahl von IKT- und Cloud-Computing-Anbietern ergeben können;
49. ist der Auffassung, dass diese Änderungen sich auf vier Hauptbereiche konzentrieren sollten:
- a) Modernisierung der IKT-Strategie und des Risikomanagements sowie Einhaltung internationaler Normen;
 - b) Angleichung der Meldevorschriften in Bezug auf IKT-Vorfälle;
 - c) einen gemeinsamen Rahmen für Penetrationstests und Tests der operativen Abwehrfähigkeit in allen Bereichen der Finanzwirtschaft;
 - d) Beaufsichtigung von und Mindestnormen für kritische IKT-Drittanbieter;
50. betont den Bedarf an einem weiteren Informationsaustausch, insbesondere über Vorfälle, und einer verbesserten Abstimmung der entsprechenden Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Aufbau der Abwehrfähigkeit und der Abwehrbereitschaft für den Umgang mit Großangriffen im Cyberraum und operativen Vorfällen eine wirksame Zusammenarbeit nicht nur über Grenzen, sondern auch über verschiedene Wirtschaftszweige hinweg erfordert; ist der Ansicht, dass dies dadurch erreicht werden sollte, dass den Aufsichtsbehörden bestimmte Befugnisse eingeräumt werden, damit die von Dritten erbrachten Tätigkeiten wirksamer überwacht werden, nämlich erweiterte Inspektions-, Prüf- und Sanktionsrechte;
51. fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit in internationalen Foren zu verstärken, um die Entwicklung internationaler Normen in Bezug auf Cloud-Computing und Auslagerung zu erleichtern; fordert fernerhin eine Analyse zum Bedarf an unionsspezifischen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Aufsicht über Cloud Computing und Auslagerung auf das Niveau der Aufsicht zu heben, die bei herkömmlichen Systemen besteht; weist darauf hin, dass in diesen Bereichen auch internationale Normen entwickelt werden müssen; ist der Ansicht, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zwar bei den Finanzunternehmen liegt, die Aufsicht über kritische dritte Zahlungsdienstleister jedoch darauf abzielen sollte, das Konzentrationsrisiko und die Risiken für die Finanzstabilität zu überwachen und die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sicherzustellen; ist der Ansicht, dass dies dadurch erreicht werden sollte, dass den Aufsichtsbehörden bestimmte Befugnisse eingeräumt werden, damit die von Dritten erbrachten Tätigkeiten Dritter wirksamer überwacht werden, nämlich erweiterte Inspektions-, Prüf- und Sanktionsrechte;
52. betont, dass die Abwehrfähigkeit des Finanzsystems einen starken Technologierahmen erfordert, der auf die Aufsicht über fortschrittliche technologische Anwendungen im Bereich der Finanzdienstleistungen ausgerichtet ist; weist auf die Notwendigkeit einer konkreten Strategie hin, mit der der Einsatz der Regulierungstechnologie (RegTech) und der Aufsichtstechnologie (SupTech) verbessert wird;
53. fordert die Kommission und die Aufsichtsbehörden auf, nicht-legislative Maßnahmen zu ergreifen, um die operationelle Abwehrbereitschaft im Finanzsektor zur Bewältigung großer Cybervorfälle und operationeller Vorfälle durch gemeinsame Übungen und operationelle Protokolle (Strategiebücher), Instrumente der sicheren Zusammenarbeit und Investitionen in den Ausbau kritischer Infrastrukturen und europäischer Reservekapazitäten zu verstärken; betont, dass Aufsichtsbehörden über internes Fachwissen und angemessene Ressourcen verfügen müssen, um solche Übungen und Aufsichtsmaßnahmen durchführen zu können;

⁽²²⁾ Der ESRB veröffentlichte im Februar 2020 einen Bericht über systemische Cyberangriffe (<https://www.esrb.europa.eu/news/pr/date/2020/html/esrb.pr200219~61abad5f20.en.html>).

Donnerstag, 8. Oktober 2020

54. fordert die Kommission auf, das Risiko zu bewerten und zu überwachen, das im Hinblick auf etwaige Transaktionen auf dem „Schwarzmarkt“, auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und andere strafrechtlich relevante Tätigkeiten besteht;

Daten

55. weist darauf hin, dass die Erfassung und Analyse von Daten von zentraler Bedeutung für das digitale Finanzwesen sind, und betont daher die Notwendigkeit, die geltenden Datenschutzvorschriften einheitlich und technologieneutral anzuwenden; hebt hervor, dass die künstliche Intelligenz eine der Schlüsseltechnologien für die Verbesserung der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit der EU ist;

56. weist darauf hin, dass die Union in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten als weltweiter Normengeber auftritt; betont, dass die Übertragung und Nutzung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten im Finanzdienstleistungssektor in Übereinstimmung mit den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften und internationalen Abkommen erfolgen sollten, während zugleich aber auch ein vorschriftenkonformer und sicherer Datenfluss ermöglicht wird, der für die Ausweitung innovativer Finanzinitiativen benötigt wird;

57. betont, dass der ungehinderte Datenfluss innerhalb der Union notwendig ist, damit innovative Finanzdienstleistungen in Europa expandieren können; weist darauf hin, dass grenzüberschreitende Datenflüsse, auch von und nach Drittstaaten, im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes überwacht und geregelt werden müssen;

58. fordert die Kommission diesbezüglich auf, sicherzustellen, dass digitale Finanzinstitute auf gleichberechtigter Grundlage auf relevante, zuverlässige und zweckdienliche Daten in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung zugreifen können, wobei der Kundennutzen erhöht, das Potenzial des digitalen Finanzwesens gefördert und innovativen Finanztechnologieunternehmen die Chance eröffnet wird, in und außerhalb der EU zu wachsen; betont, wie wichtig es ist, die Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt einzuhalten und dafür zu sorgen, dass die Interessen der Verbraucher und Innovationen nicht beeinträchtigt werden; fordert die Kommission auf, das Angebot der Finanzdienstleistungen von großen Technologieunternehmen zu überwachen und auch zu beobachten, wie die Wettbewerbsvorteile, die diesen Unternehmen besitzen, den Wettbewerb auf dem Markt verzerren und den Interessen der Verbraucher sowie der Innovation schaden können;

59. betont, dass die Kommission ein Gleichgewicht zwischen der Sicherstellung der Datensicherheit und des Verbraucherschutzes und der Wahrung des Verbrauchererlebnisses und der Effizienz der Dienstleistungen herstellen muss;

60. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage der bestehenden Unionsnorm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG⁽²³⁾ eine Infrastruktur für das digitale Onboarding und die Nutzung digitaler Finanzidentitäten in Erwägung zu ziehen, was darauf abzielt, die bestehenden rechtlichen Anforderungen in der gesamten Union zu harmonisieren, soweit dies erforderlich ist, und ihre Anwendung zu erleichtern, um für weniger fragmentierte Geschäfte innerhalb des Binnenmarkts und die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu sorgen; betont die Bedeutung und die potenziellen Vorteile der Verwendung digitaler Finanzidentitäten in allen Branchen und Mitgliedstaaten, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass sie den Normen im Bereich des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre gerecht werden, und dass geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Vermeidung von Datenvorfällen oder Identitätsbetrug ergriffen werden;

61. weist darauf hin, dass sich die rechtlichen Anforderungen an das Onboarding von Privatkunden bei Finanzinstituten, die für die Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität gelten, in jedem Mitgliedsstaat unterscheiden und daher ein grenzüberschreitendes Onboarding mit bestehenden Datensätzen oft nicht möglich ist, was auch für das Onboarding von Firmenkunden und den damit verbundenen Verfahren zur Feststellung der Firmenidentität gilt; fordert die Kommission auf, sich mit dieser Frage zu befassen und die Harmonisierung der von den Mitgliedsstaaten geforderten Daten zur Feststellung der Kundenidentität zu fördern;

62. stellt fest, dass die Interoperabilität von digitalen Unternehmen auf nationaler und europäischer Ebene von entscheidender Bedeutung ist, wenn es um die Realisierung der gewünschten Marktakzeptanz geht;

⁽²³⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

63. weist darauf hin, dass Kundendaten bzw. Massendaten von entscheidender Bedeutung für die Schaffung von zusätzlichem Kundennutzen und die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit sind und zunehmend von Finanzinstituten genutzt werden; bekräftigt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen seiner Entschließung vom 14. März 2017 zu den Folgen von Massendaten für die Grundrechte; weist erneut auf den Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung hin und fordert sämtliche Interessenträger auf, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass die Durchsetzung der darin beinhalteten Rechte sichergestellt ist; hebt insbesondere das Prinzip bezüglich des Rechts des Einzelnen auf Besitz seiner Daten und Kontrolle über diese und das Recht auf Datenübertragbarkeit hervor;

64. ist der Auffassung, dass eine auf dezentralen Transaktionsnetzwerken basierende selbst-souveräne Identität (SSI) ein Schlüsselement bei der Entwicklung einer Reihe neuer Dienste und Plattformen für den digitalen Binnenmarkt sein kann, die unabhängig von Datenaggregatoren sind und keine Intermediäre erfordern, wobei gleichzeitig hohe Sicherheits- und Datenschutznormen für die Unionsbürger sichergestellt werden müssen;

65. ist der Ansicht, dass der Mangel an zugänglichen und verlässlichen Daten und Informationen in Bezug auf die Tätigkeiten im Bereichen des digitalen Finanzwesens von Nachteil für den Verbraucherschutz, die Marktintegrität und Finanzstabilität sowie für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, der Steuervermeidung und der Steuerhinterziehung sein kann; befürwortet mehr Transparenz und ein verbessertes Meldewesen in Bezug auf die Tätigkeiten im Bereich des digitalen Finanzwesens, um Asymmetrien und Risiken zu reduzieren, insbesondere mit Blick auf etablierte Massendaten-Unternehmen, die aus einem größeren Datenzugang überproportional Nutzen ziehen können; betont, wie wichtig gleiche Wettbewerbsbedingungen für den grenzüberschreitenden Datenzugang sind, wie dies in der Datenschutz-Grundverordnung für personenbezogene Daten gewährleistet ist;

66. weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang Normen eine Schlüsselrolle bei der weiteren Förderung der Datenverwaltung, der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs von Daten, einschließlich der Dateninteroperabilität und -portabilität, spielen; stellt außerdem fest, dass dies auch eine vertrauenswürdige und rechtssichere Infrastruktur sowie einen soliden Rechtsrahmen in Bezug auf die Verknüpfung und den Austausch von Daten erfordert, wodurch die Unternehmen Vertrauen in die unternehmensübergreifende oder sogar branchenübergreifende Zusammenarbeit im Datenbereich gewinnen;

67. fordert eine effektive Aufsicht der Analyse von Massendaten in einer Art und Weise, die der Intransparenz der Modelle entgegenwirkt und zugleich sicherstellt, dass ein ausreichender Zugang zu relevanten und qualitativen Daten besteht; betont, wie wichtig eine größere Rechenschaftspflicht sowie Erklärbarkeit und Transparenz mit Blick auf Algorithmen, Datenverarbeitung und -analyse ist, die wesentliche Faktoren dafür sind, dass der Einzelne angemessen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unterrichtet wird;

68. hebt die Bedeutung eines offenen Bankwesens (Open Banking) für die Verbesserung der Qualität von Zahlungsdienstleistungen durch die Einbeziehung neuer Marktteilnehmer hervor, die den Verbrauchern eine höhere betriebliche Effizienz und günstigere Preise bieten; weist darauf hin, dass ein Übergang von einem offenen Bankwesen zu einem offenen Finanzwesen (Open Finance), d. h. die Einbeziehung von anderen Finanzdienstleistungen als Zahlungen, eine strategische Priorität ist, mit der die Effizienz verbessert, das Konzentrationsrisiko verringert, die finanzielle Teilhabe gefördert werden kann;

69. vertritt die Auffassung, dass der verlangte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen hat;

o

o o

70. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG:**EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS****A. GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES VORSCHLAGS**

1. Schaffung der Grundlagen eines zukunftsorientierten Konzeptes für Vorschriften für das digitale Finanzwesen in der Union;
2. Sicherstellung, dass das digitale Finanzwesen weiterhin ein innovativer Motor für Wachstum und Beschäftigung im gesamten Binnenmarkt sein kann;
3. Förderung eines gemeinsamen Verständnisses der Schlüsselfragen bezüglich des digitalen Finanzwesens und der Harmonisierung der entsprechenden Bestimmungen, was zu verstärkten grenzübergreifenden Aktivitäten führen wird;
4. Ausbau des Datenaustausches gemäß den Grundsätzen der Union, um Innovationen zu fördern. Ziel sollte sein, den Zugang zu öffentlichen Daten in der Union zu erleichtern. Dies käme nicht nur digitalen Finanzunternehmen, sondern auch einigen anderen unionspolitischen Bereichen zugute und würde die Markttransparenz verbessern;
5. Erwägung von drei Bereichen für erste Maßnahmen der Union, insbesondere die Entwicklung eines Rahmens für Kryptoanlagen, die Entwicklung eines Rahmens für Cyberabwehr und operative Resilienz und die Harmonisierung des Konzepts für digitales Onboarding innerhalb des Binnenmarkts.

B. VORZUSCHLAGENDE MASSNAHMEN

1. Vorlage eines Legislativvorschlags für Kryptoanlagen, der Rechtssicherheit für die Behandlung von Kryptoanlagen bietet und zugleich ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz sowie Marktintegrität und Finanzstabilität sicherstellt: Bei einem solchen Rahmen sollte eine offene, umfassende unionsweite Taxonomie erwogen werden: Ferner sollte darauf abgezielt werden, Rechtsvorschriften nach dem Grundsatz gleicher Vorschriften für gleiche Tätigkeiten und Risiken zu erlassen, und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, wodurch die Aufsichtsarbitrage minimiert wird und gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

Ein entsprechender Legislativvorschlag sollte

- a) Leitlinien für die anwendbaren Regulierungs- und Aufsichtsverfahren bzw. aufsichtsrechtlichen Verfahren und die Behandlung von Kryptoanlagen bereitstellen; gesonderte Regeln zur Markttransparenz und -integrität für Emittenten bzw. Förderer von Kryptoanlagen vorsehen, die mindestens denen der Finanzmarkttrichtlinie (MiFID II) entsprechen;
 - b) die Regelungslücken in den bestehenden Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf Kryptoanlagen beseitigen, beispielsweise durch die Einstufung bestimmter Kryptoanlagen als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der MiFID II, damit sie genauso behandelt werden wie andere übertragbare Wertpapiere;
 - c) einen maßgeschneiderten Regulierungsrahmen für neue und sich weiterentwickelnde Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen wie die Ausgabe neuer virtueller Währungen oder Erstaustauschangebote sowie für Kryptoanlagen, die nicht unter den bestehenden Regulierungsrahmen fallen, schaffen, wodurch ihre harmonisierte Regulierung auf der Unionsebene sichergestellt werden soll;
 - d) auf die durch das Schürfen von Kryptowährungen verursachte Umweltbelastung und den Bedarf an Lösungen zur Verringerung des ökologischen Fußabdrucks von herkömmlichen Kryptoanlagen eingehen;
2. Ergreifen von Maßnahmen hin zu einer stärkeren regulatorischen und aufsichtlichen Konvergenz mit dem Ziel, einen gemeinsamen Unionsrahmen zu entwickeln; Forderung nach einem strukturierten Dialog zwischen den ESA und den zuständigen nationalen Behörden, der sich auf die aktuellen aufsichtlichen Herausforderungen und die Konvergenz der Verfahren im Hinblick auf eine nahtlose Aufsicht auf allen Ebenen im Bereich der digitalen Finanzierung konzentrieren sollte;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

3. Entwicklung eines Rechtsrahmens für Stablecoins, damit sie mindestens den Normen der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG⁽¹⁾ entsprechen, einschließlich eines stabilen Umrechnungskurses und des Umtausches zu gleichen Bedingungen in Papierwährungen;
4. Vorlage eines Vorschlags auf der Grundlage einer Bewertung für einen gemeinsamen Unionsrahmen für eine europaweite aufsichtliche Entwicklungsumgebung für digitale Finanzdienstleistungen;
5. Verstärkte Anwendung des Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit Blick auf Kryptoanlagen und Schließung der bestehenden Schlupflöcher (siehe insbesondere die Maßnahmen in den Ziffern 33–38);
6. Sicherstellung, dass niemand bei der Verbreitung digitaler Finanzmittel zurückgelassen wird; Forderung an die Kommission und die Mitgliedstaaten, in Programme zur Verbesserung der Digital- und Finanzkompetenzen zu investieren;
7. Vorlage eines Legislativvorschlags zur Cyberabwehr, mit dem einheitliche Normen für IKT- und Cybersicherheit im Finanzsektor der Union unter Berücksichtigung internationaler Normen sichergestellt werden (Ein solcher Rahmen sollte zukunftsorientiert sein, auf die Modernisierung der aktuell geltenden Vorschriften über Cyberabwehr abzielen und dabei aufsichtsrechtliche Schlupflöcher und Lücken schließen, die Unternehmen, Anleger und Verbraucher gefährden könnten);
8. Bestimmung einer einheitlichen europäischen Aufsichtsbehörde für die Aufsicht über und Registrierung aller einschlägigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen in der Union, die ein grenzüberschreitendes Element aufweisen, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden auf der Unionsebene und auf der Grundlage eines gemeinsamen Regelwerks;
9. Forderung an die Kommission, die Erstellung eines aufsichtsrechtlichen Überblicks über die IKT-Anbieter im Bereich der Finanzdienstleistungen in Erwägung zu ziehen, die ihre Dienste in der Union erbringen (siehe Ziffer 47);
10. Forderung an die Kommission auf, legislative Änderungen im Bereich der IKT- und Cybersicherheitsanforderungen für den Finanzsektor der Union vorzuschlagen (Diese Änderungen sollten sich auf die vier in Ziffer 48 genannten Kernbereiche konzentrieren);
11. Ausarbeitung von Unionsnormen in den Bereichen Cloud-Computing und Auslagerung unter gleichzeitiger Zusammenarbeit mit internationalen Partnern bei der Entwicklung internationaler Normen (siehe Ziffer 50);

Daten

12. Unterbreitung eines Vorschlags für einen Rahmen für digitales Onboarding. Ein derartiger Rahmen sollte mit den entsprechenden Rechtsvorschriften der Union, wie den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, den Normen im Bereich des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre, im Einklang stehen und darauf abzielen, ein gemeinsames Verständnis bezüglich der digitalen Finanzidentitäten im Binnenmarkt sicherzustellen und zugleich für die Harmonisierung des grenzüberschreitenden Onboardings zu sorgen.
13. Verbesserung der Rechenschaftspflicht, Erklärbarkeit und Transparenz in Bezug auf Algorithmen, Datenverarbeitung und Analyse (siehe Ziffer 66).

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0266

Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion: Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln am Kapitalmarkt, insbesondere durch KMU, und Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten für Kleinanleger**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu der Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion: Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln am Kapitalmarkt, insbesondere durch KMU, und Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten für Kleinanleger (2020/2036(INI))**

(2021/C 395/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Bericht der hochrangigen Gruppe „Next CMU“ vom Oktober 2019,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Hochrangigen Forums zur Kapitalmarktunion vom 10. Juni 2020,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ (COM(2020)0103),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Juli 2020 mit dem Titel: „Bereit für Veränderungen — Mitteilung zur Vorbereitung auf das Ende des Übergangszeitraums zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich“ (COM(2020)0324),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2018 mit dem Titel: „FinTech-Aktionsplan: Für einen wettbewerbsfähigeren und innovativeren EU-Finanzsektor“ (COM(2018)0109),
 - unter Hinweis auf das Maßnahmenpaket für die Erholung der Kapitalmärkte, das am 24. Juli 2020 von der Kommission vorgestellt wurde,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2015 zu der Schaffung einer Kapitalmarktunion ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2016 zu dem Thema „EU-Vorschriften für den Finanzdienstleistungssektor — Bestandsaufnahme und Herausforderungen: Auswirkungen und Wege zu einem effizienteren und wirksameren EU-Rahmen für die Finanzregulierung und eine Kapitalmarktunion“ ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse der von der EZB regelmäßig durchgeführten Erhebung über den Zugang von Unternehmen zu Finanzmitteln,
 - unter Hinweis auf die Wirtschaftsprognose der Kommission für den Sommer 2020,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0155/2020),
- A. in der Erwägung, dass die Kernziele aller Maßnahmen zur Schaffung einer Kapitalmarktunion darin bestehen sollten, das Spektrum attraktiverer, stabiler und tragfähiger Finanzierungsmöglichkeiten, die Unternehmen und Bürgern angeboten werden, zu verbessern, wobei gleichzeitig die wirtschaftliche Stabilität gewahrt wird, das finanzielle Risiko minimiert wird und die Interessen von Kleinanlegern, Rentnern und Verbrauchern ausreichend geschützt werden, um Anreize für die finanzielle Beteiligung zu setzen und aus Sparern Anleger zu machen; in der Erwägung, dass es für die Erholung nach der COVID-19-Pandemie noch wichtiger geworden ist, dass KMU, Unternehmer und die Sozialwirtschaft Zugang zu Beteiligungskapital haben;
- B. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt der EU durch offenen Wettbewerb, einen Regelungsrahmen, den Rückgriff auf internationale Normen und Zusammenarbeit bei der Aufsicht gekennzeichnet ist; in der Erwägung, dass die Strategie für die Kapitalmarktunion daher auf denselben Grundsätzen beruhen sollte;

⁽¹⁾ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 76.

⁽²⁾ ABl. C 11 vom 12.1.2018, S. 24.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- C. in der Erwägung, dass es angesichts des Umfangs der Finanzmittel, die für die Erholung der Wirtschaft in der EU benötigt werden, unbedingt erforderlich ist, klug und nachhaltig im Sinne der künftigen Generationen zu investieren; in der Erwägung, dass mit der Kapitalmarktunion ein wesentlicher Beitrag zum Wandel hin zu einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und widerstandsfähigen Wirtschaft geleistet werden sollte, die im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal öffentliche Investitionen ergänzt; in der Erwägung, dass derzeit ein Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen ausgearbeitet wird; in der Erwägung, dass dieser Rahmen ein integraler Bestandteil der Maßnahmen ist, die die EU im Rahmen der Kapitalmarktunion ergreift, um die Finanzbranche mit den Bedürfnissen der Wirtschaft und mit der EU-Agenda für nachhaltige Entwicklung in Einklang zu bringen;
- D. in der Erwägung, dass die Kapitalmärkte in der EU der Wirtschaft und der dringend erforderlichen wirtschaftlichen Erholung dann am besten dienen können, wenn sie transparent, wettbewerbsfähig und widerstandsfähig sind, auf zentrales Clearing zurückgreifen und durch gerechte Regulierung getragen werden;
- E. in der Erwägung, dass manche Anleger über eine höhere Risikotoleranz verfügen als andere, sowie in der Erwägung, dass nicht alle Unternehmen in der Lage sind, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren und Nutzen aus dem Kapitalmarkt zu ziehen;
- F. in der Erwägung, dass die Schaffung einer sicheren Anlage für das Euro-Währungsgebiet von entscheidender Bedeutung für die finanzielle Integration und für den Aufbau einer Kapitalmarktunion ist; in der Erwägung, dass eine sichere Anlage in der EU erforderlich ist, um als Herzstück der Kapitalmarktunion einen integrierten, tiefgreifenden und liquiden europäischen Anleihemarkt zu schaffen, und dass sie als Referenzwert für die Bepreisung im Euro-Währungsgebiet, anhand derer Anleihen, Aktien und sonstige Vermögenswerte bewertet werden, sowie im gesamten Euro-Währungsgebiet als Sicherheit dienen könnte;
- G. in der Erwägung, dass die meisten Maßnahmen, die bisher zur Verwirklichung der Kapitalmarktunion ergriffen wurden, in die richtige Richtung gehen, auch wenn mehrere Ziele nicht erreicht wurden, und dass Bankdarlehen im Verhältnis zu Beteiligungsfinanzierungen in den letzten Jahren sogar an Bedeutung gewonnen haben; in der Erwägung, dass im Hinblick auf die Konvergenz, Genauigkeit, Wirksamkeit und Vereinfachung der ergriffenen Maßnahmen weiterhin großer Handlungsbedarf besteht; in der Erwägung, dass beim Projekt der Kapitalmarktunion eine ambitionierte Vision von entscheidender Bedeutung ist, damit nationale Befindlichkeiten überwunden werden können und die Dynamik entfacht werden kann, die zur Vollendung der Kapitalmarktunion erforderlich ist, um letztendlich die EU zu einem attraktiven Markt für ausländische Kapitalinvestitionen zu machen und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten zu steigern;
- H. in der Erwägung, dass der Aufbau einer Kapitalmarktunion mit der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie insbesondere mit der Vollendung der Bankenunion einhergeht; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 19. Juni 2020 zu dem Thema „Bankenunion — Jahresbericht 2019“⁽³⁾ nachdrücklich fordert, dass die Bankenunion durch die Schaffung eines vollständig umgesetzten europäischen Einlagenversicherungssystems vollendet wird, in der Erwägung, dass die Bankenunion außerdem nicht vollendet werden kann, so lange keine glaubwürdige Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds vorhanden ist; fordert ferner, zu prüfen, ob die Einrichtung und Schaffung eines fiskalischen Stabilisierungsmechanismus für das Euro-Währungsgebiet als Ganzes erforderlich ist; in der Erwägung, dass die Kapitalmarktunion durch antizyklische politische Maßnahmen ergänzt werden muss, um einen gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln und Investitionsmöglichkeiten in der gesamten EU sicherzustellen;
- I. in der Erwägung, dass die Finanzvorschriften, insbesondere in den Bereichen Banken und Rechnungsprüfung, kürzlich als Reaktion auf COVID-19 geändert wurden; in der Erwägung, dass Finanzierungen über die Kapitalmärkte erforderlich sind, um die insgesamt verfügbare Finanzierungskapazität zu steigern und die in der EU bestehende Abhängigkeit von Bankdarlehen zu verringern; in der Erwägung, dass einem gut kapitalisierten Bankensektor nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Finanzierung von Unternehmen und insbesondere von KMU zukommt;
- J. in der Erwägung, dass das Fehlen eines zentralen Mechanismus mit leicht zugänglichen, zuverlässigen, verständlichen und vergleichbaren öffentlichen Informationen einer der Gründe dafür ist, dass es Unternehmen schwerfällt, Investoren zu finden; in der Erwägung, dass es für Anleger schwierig ist, junge und kleine Unternehmen mit einer kurzen Unternehmensgeschichte zu bewerten, wodurch innovative Einstiegsmöglichkeiten insbesondere für junge Unternehmer behindert werden;
- K. in der Erwägung, dass sich auf der Grundlage der Erfahrung der großen Rezession der Konsens herausgebildet hat, dass die institutionelle Architektur des Euro-Währungsgebiets einer Reform bedarf, um starke wirtschaftliche Schocks besser bewältigen zu können; in der Erwägung, dass in der wirtschaftswissenschaftlichen Fachliteratur in dieser Hinsicht zumeist die Auffassung vertreten wird, dass die bessere Schockabsorption in den Vereinigten Staaten vor allem darauf zurückzuführen ist, dass dort über die Kredit- und Kapitalmärkte eine wirksamere private Risikoteilung erfolgt;

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0165.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- L. in der Erwägung, dass KMU 99,8 % aller Unternehmen der nicht zur Finanzwirtschaft zählenden Wirtschaftszweige in der EU der 28 ausmachen, und in diesem Bereich 56,4 % der Wertschöpfung sowie 66,6 % der Beschäftigung auf sie entfallen; in der Erwägung, dass Kleinunternehmen 93 % des Bereichs ausmachen, während kleine Unternehmen 5,9 % und mittlere Unternehmen nur 0,9 % ausmachen (*);
- M. in der Erwägung, dass die soziale und wirtschaftliche Krise infolge der COVID-19-Pandemie und des Lockdowns sich besonders negativ auf KMU auswirken wird und auch Kleinanleger in ähnlicher Weise in Mitleidenschaft ziehen könnte; in der Erwägung, dass bei der Reaktion der EU auf COVID-19 im Rahmen des europäischen Aufbauplans eine umfangreiche Kapitalzufuhr vorgesehen werden sollte, die durch Anreize zur Förderung einer marktbasierten Finanzierung und zur Verringerung der Abhängigkeit von Bankdarlehen ergänzt werden sollte, um den Zugang der europäischen Unternehmen zu Finanzmitteln zu verbessern und eine widerstandsfähige EU-Wirtschaft aufzubauen, mit der Arbeitsplätze und die Produktionskapazität der Mitgliedstaaten gewahrt werden;
- N. in der Erwägung, dass der komplexe Skandal um das deutsche Zahlungsdienstleistungsunternehmen Wirecard — ein DAX-30-Unternehmen, das am 24. Juni 2020 einen Insolvenzantrag stellte — Mängel im europäischen Aufsichtsrahmen offenbart hat, sodass eine sorgfältige Bewertung erforderlich ist, um zu ermitteln, welche Fehlentwicklungen dazu geführt haben, dass ein betrügerisches Verhalten derartigen Umfangs so lange unbemerkt bleiben konnte; in der Erwägung, dass durch diesen jüngsten Skandal einmal mehr deutlich geworden ist, wie dringend Anpassungen an der europäischen Aufsichtsarchitektur in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzinnovation, Zahlungen und verwandten Bereichen, einschließlich Rechnungsprüfung sowie Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, vorgenommen werden müssen;
- O. in der Erwägung, dass mit der Kapitalmarktunion die Endkundennachfrage mobilisiert werden muss; in der Erwägung, dass zur Verwirklichung dieses Ziels ein Wandel der Investitionskultur bei den Kleinanlegern erforderlich ist; in der Erwägung, dass es erst dann zu einem solchen Wandel kommen wird, wenn die Kleinanleger davon überzeugt wurden, dass Investition auf den Kapitalmärkten für sie erstrebenswert sind und die zugehörigen Risiken hinnehmbar und klar definiert sind; in der Erwägung, dass die Kommission weitere Möglichkeiten ergründen sollte, wie die Vorteile des Projekts der Kapitalmarktunion besser vermittelt werden können, beispielsweise durch eine Änderung der Bezeichnung, mit der — wie von der der hochrangigen Gruppe „Next CMU“ vorgeschlagen — die unmittelbare Verknüpfung zwischen den Ersparnissen der Unionsbürger und den Investitionen in das Wirtschaftswachstum und die Erholung nach der COVID-19-Krise deutlich sichtbar gemacht wird;
- P. in der Erwägung, dass aktuellen Berichten und verbraucherzentrierten Erhebungen zufolge (†) die meisten europäischen Kleinanleger Nachhaltigkeit bevorzugen und bei ihren Anlageentscheidungen die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance sowie entsprechende Risiken berücksichtigen möchten, ihnen aber kaum geeignete Produkte angeboten werden;
- Q. in der Erwägung, dass die durch COVID-19 ausgelösten Marktbewegungen als eine Art Stresstest unter realen Bedingungen für die Robustheit des gesamten Finanzökosystems fungiert haben, sodass nun im Nachgang eine detaillierte Bewertung der Vorteile und Mängel des bestehenden Regelwerks der EU zur Finanzstabilität und zur Finanzaufsicht durchgeführt werden sollte;
- R. in der Erwägung, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu strukturellen Änderungen am Finanzsystem der EU führt; in der Erwägung, dass die Kapitalmärkte in der EU nach dem Brexit einen polyzentrischen Charakter aufweisen werden, woraus sich ein größeres Risiko einer Fragmentierung in der EU ergibt; betont, dass Strategien und Maßnahmen, einschließlich eines soliden Ansatzes für den Zugang von Drittländern zum EU-Markt und eines dynamischen Überwachungssystems für Gleichwertigkeitsregelungen, gefördert werden müssen, mit denen die Widerstandsfähigkeit, Konnektivität und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Finanzmärkte und deren Stabilität sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden; in der Erwägung, dass eine Gleichwertigkeit nur dann anerkannt werden kann, wenn festgestellt wird, dass das Regulierungs- und Aufsichtssystem und die Normen des betreffenden Drittlandes die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten;
- S. in der Erwägung, dass die Finanztechnologie bestimmte Bedürfnisse von KMU und Kleinanlegern decken kann, indem Abläufe dezentralisiert und Effizienzsteigerungen erzielt werden;

Finanzierungsgeschäft

1. nimmt die Mitteilung der Kommission vom 24. September 2020 mit dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen — neuer Aktionsplan“ (COM(2020)0590) zur Kenntnis; beharrt darauf, dass die Kapitalmarktunion vollendet werden muss, um zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung nach der COVID-19-Pandemie beizutragen; fordert die Kommission auf, sich stärker dafür einzusetzen, dass echte Fortschritte in Bereichen wie dem Aufsichts-, Steuer- und dem Insolvenzrecht erzielt werden, die nach wie vor große Hindernisse für die tatsächliche Integration der EU-Kapitalmärkte darstellen;

(*) Jahresbericht 2018/2019 der Kommission über europäische KMU.

(†) Siehe beispielsweise: <https://2degrees-investing.org/wp-content/uploads/2020/03/A-Large-Majority-of-Retail-Clients-Want-to-Invest-Sustainably.pdf>

Donnerstag, 8. Oktober 2020

2. fordert, dass gegebenenfalls Hindernisse und bürokratische Hürden entfernt werden und die Rechtsvorschriften vereinfacht und mit mehr Verhältnismäßigkeit angewandt werden, wo dies relevant ist und der Finanzstabilität dient, um die Finanzierungsquellen für europäische Unternehmen zu diversifizieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf KMU, einschließlich Start-up- und Midcap-Unternehmen, gelegt werden sollte, um deren Möglichkeiten für den Zugang zu Aktienmärkten und den Zugang zu vielfältigeren, längerfristigen und wettbewerbsfähigeren Investitionsmöglichkeiten für Kleinanleger und Großinvestoren zu fördern; hebt hervor, dass bestehende Verschuldungsanreize verringert werden müssen; weist darauf hin, dass die derzeitige Lage die Unternehmen in der EU und insbesondere KMU schwächt und anfälliger macht; fordert, dass die Folgenabschätzungen zu den einzelnen Initiativen für die Kapitalmarktunion um einen „KMU-Test“ ergänzt werden;
3. stellt fest, dass zu den notwendigen Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass KMU, einschließlich Start-up- und Midcap-Unternehmen, ihren Weg auf die Finanzmärkte finden, die Erleichterung der Finanzanalyse, die durchgehende Berücksichtigung der Definition von KMU in allen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und die Lockerung der Ausgabeanforderungen gehören; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung bei der Besteuerung auszugleichen; spricht sich für eine Überarbeitung des in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) festgelegten Systems für Anreize zur Durchführung von Finanzanalysen durch KMU aus;
4. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag zu „Europäischen besicherten Anleihen“ auszuarbeiten, einem neuen für Banken bestimmten Finanzierungsinstrument mit doppelten Rückgriffsmöglichkeiten, das dazu beitragen könnte, den Zugang zu Finanzierung für KMU in der gesamten EU zu verbessern; weist erneut darauf hin, dass Europäische besicherte Anleihen auf bestimmte Ziele ausgerichtet werden könnten, beispielsweise darauf, KMU beim Übergang zu einer wettbewerbsfähigeren und nachhaltigeren Wirtschaft zu unterstützen und Finanzmittel in die Realwirtschaft zu lenken;
5. fordert die Kommission auf, die obligatorische Rückmeldung auszuweiten, die Banken KMU geben müssen, wenn sie einen Darlehensantrag ablehnen, da durch eine umfangreichere Rückmeldung den KMU, deren Anträge abgelehnt wurden, die Möglichkeit gegeben würde, ihren Unternehmensansatz anzupassen und dazuzulernen;
6. fordert die weitere Integration und Verbesserung der europäischen Kapitalmärkte, um sie — insbesondere auch angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU — so attraktiv, wettbewerbsfähig und widerstandsfähig wie möglich zu machen;
7. betont, dass die Risikoabsorptionsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets unbedingt gestärkt werden muss;
8. hebt hervor, dass die Länder des Euro-Währungsgebiets ihre interne Kapazität zur Bewältigung makroökonomischer Schocks insbesondere dadurch stärken können, dass sie Schwachstellen in ihren Volkswirtschaften, Bankwesen und öffentlichen Finanzen wirksam verringern; vertritt ferner die Auffassung, dass die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit durch Strukturreformen verbessert werden muss, die potenzielles Wachstum unterstützen und Flexibilität erhöhen;
9. betont, dass effiziente und integrierte Finanzmärkte eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente private Risikoteilung im Euro-Währungsgebiet sind; vertritt die Auffassung, dass durch eine echte Kapitalmarktunion ein erheblicher Beitrag zur Diversifizierung und Verringerung von Risiken geleistet werden könnte;
10. stellt fest, dass in der EU ein Rückgang der Märkte für Börsengänge zu verzeichnen ist, was darauf zurückzuführen ist, dass diese Märkte insbesondere für kleinere Unternehmen nur begrenzt attraktiv sind; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass sich KMU im Zusammenhang mit den Börsenzulassungskriterien mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und mit unverhältnismäßigen Befolgungskosten konfrontiert sehen; vertritt die Auffassung, dass die Effizienz und die Stabilität der Finanzmärkte verbessert und die Börsenzulassung von Unternehmen erleichtert werden sollte; regt an, zur Unterstützung der Finanzierung von KMU einen groß angelegten privaten europaweiten Fonds — einen Fonds für Börsengänge — einzurichten und ihm Vorrang einzuräumen; betont, dass es notwendig ist, für KMU ein attraktives Umfeld vor und nach dem Börsengang sicherzustellen;
11. begrüßt die Idee eines hochrangigen Forums für die Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts (European Single Access Point — ESAP), an dem Informationen über Unternehmen in der EU gebündelt werden, indem die auf der Ebene der EU und auf einzelstaatlicher Ebene bestehenden Register und Unternehmensdatenbanken miteinander verbunden werden, um auf diese Weise Unternehmen — insbesondere in kleineren Mitgliedstaaten — dabei zu unterstützen, Investoren anzuziehen; betont, dass Unternehmen in der Lage sein sollten, die Verfügbarkeit ihrer Daten an diesem Zugangspunkt zu kontrollieren; fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag für einen einheitlichen europäischen Zugangspunkt für finanzielle und nichtfinanzielle Informationen zu börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen in der EU vorzulegen, und dabei gegebenenfalls auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; fordert die Kommission auf, die Transparenzanforderungen gemäß der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und die entsprechenden Anforderungen gemäß der Taxonomie-Verordnung und gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu vereinheitlichen;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

12. fordert, dass geprüft wird, ob die Behandlung von Minderheitsbeteiligungen von Tochterunternehmen im Rahmen der Eigenmittelverordnung von der Notierung an den Aktienmärkten abschrecken könnte, und zwar im Zusammenhang mit Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität und einem Mehrwert für die Finanzierung der Realwirtschaft;

13. fordert, dass die Entwicklung von Risikokapitalmärkten und Märkten für privates Beteiligungskapital in der EU mittels eines gemeinsamen, transparenten Rahmens für europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) ⁽⁶⁾ beschleunigt wird, indem die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für Risikokapitalinvestitionen erhöht wird und größere Risikokapitalfonds für die Frühphase und die Spätphase, Steueranreizsysteme für Risikokapital- und Business-Angel-Investitionen sowie aktive Märkte für Börsengänge von Unternehmen, die durch Risikokapital unterstützt werden, entwickelt werden; betont, dass diese Steueranreizsysteme so zu gestalten sind, dass sie wirtschaftlich und sozial tragfähig sind sowie von Verantwortungsbewusstsein gekennzeichnet sind, und dass sie einer regelmäßigen Überwachung und Bewertung unterliegen sollten;

14. hebt hervor, dass auf den europäischen Märkten für Risikokapital für mehr Transparenz und eine geringere Fragmentierung zu sorgen ist; betont, dass die europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF), die europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) und die europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) gefördert werden müssen, um gesamteuropäische Instrumente für privates Beteiligungskapital zu entwickeln; spricht sich für die Überarbeitung der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds ⁽⁷⁾ aus, einschließlich einer Analyse möglicher gezielter Anpassungen der entsprechenden aufsichtlichen Kalibrierungen im Regulierungsrahmen für Banken und Versicherungen bei gleichzeitiger Wahrung der Finanzstabilität, um Kleinanleger in die Lage zu versetzen, sich langfristig an der Finanzierung von nicht börsennotierten Unternehmen, Infrastrukturprojekten und nachhaltigen Investitionen zu beteiligen, damit das Potenzial der ELTIF voll ausgeschöpft werden kann;

15. fordert Maßnahmen zur Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte in Europa, indem sie für Emittenten und Anleger attraktiv gemacht werden; fordert die Europäischen Aufsichtsbehörden und die Kommission auf, alle technischen Regulierungsstandards fertigzustellen; fordert die Vereinfachung und Vereinheitlichung der rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Offenlegung sowie einfache, transparente und standardisierte Kriterien (simple, transparent and standardised — STS), die Überprüfung der Einhaltung der STS-Kriterien sowie die Bereitstellung von einfachen und risikosensitiven Parametern für die Bewertung der Übertragung eines signifikanten Risikos;

16. nimmt die Vorschläge zur Verbriefung zur Kenntnis, die am 24. Juli 2020 im Rahmen des Maßnahmenpakets für die Erholung der Kapitalmärkte vorgelegt wurden; fordert, dass die Kommission prüft, wie durch gezielte Änderungen an der Verbriefungsverordnung Finanzierungskapazitäten freigesetzt werden könnten, um eine Verringerung der Kreditvergabe der europäischen Banken zu vermeiden, wobei gleichzeitig Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität zu berücksichtigen sind, da die Art einiger synthetischer Verbriefungen spezifische aufsichtsrechtliche und systemische Risiken bergen kann; ist der Ansicht, dass im Rahmen einer solchen gezielten Bewertung u. a. die Behandlung von Barverbriefungen und synthetischen Bilanzverbriefungen sowie des aufsichtsrechtlichen Kapitals und der Liquidität an die Behandlung von gedeckten Schuldverschreibungen und Darlehen angepasst werden könnte und die Offenlegungs- und Sorgfaltspflichten für die Verbriefung von Dritten, gedeckte Schuldverschreibungen und einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (STS-Verbriefungen) überprüft werden könnten;

17. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen potenzieller gezielter Maßnahmen auf die Finanzstabilität zu bewerten und dabei die Rechtsvorschriften für den Wertpapiermarkt anzugleichen und zu vereinfachen, eine rasche Erholung nach der COVID-19-Krise zu erleichtern, Investitionen in die Realwirtschaft, insbesondere in KMU, zu fördern und Neuankömmlingen und neuen Produkten den Markteintritt zu ermöglichen und damit Verbraucherschutz und Marktintegrität zu wahren und gleichzeitig grenzüberschreitende Beteiligungsinvestitionen und entsprechenden Handel zu fördern; fordert die Kommission ferner auf, zu prüfen, ob die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR), einschließlich der darin festgelegten Handelspflichten für Aktien und für Derivate, überprüft werden muss, um etwaige Reibungsstellen zu beseitigen, die die Fähigkeit von Unternehmen in der EU beeinträchtigen könnten, in diesen Zeiten — insbesondere im Hinblick auf das Abflauen des zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbarten Übergangszeitraums — Kapital zu beschaffen;

18. bedauert, dass der EU-Markt für Crowdfunding im Vergleich zu anderen großen Volkswirtschaften unterentwickelt ist; begrüßt die im Dezember 2019 vereinbarte neue Reihe einheitlicher Kriterien für EU-weite Regelungen (2018/0048(COD)), die dazu beitragen sollen, dieses Problem zu lösen und grenzübergreifende Unternehmensfinanzierung zu fördern; fordert die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Kommission auf, die Umsetzung der neuen Regeln streng zu überwachen, um zu reagieren und Änderungen vorzuschlagen, wenn beim Crowdfunding als alternativer Finanzierungsform für KMU keine deutlichen Verbesserungen festzustellen sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, KMU aktiv über die alternativen Finanzierungsinstrumente zu informieren, die ihnen zur Verfügung stehen;

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

⁽⁷⁾ ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

19. fordert die Kommission auf, Initiativen auszuloten, mit denen Anreize für die Kapitalbeteiligung durch Belegschaftsaktien gesetzt werden können, um die direkte Beteiligung von Kleinanlegern an der Finanzierung der Wirtschaft voranzutreiben, zumal diese auch als Instrument zur Verbesserung der Unternehmensführung und -kontrolle dienen und dabei helfen können, eine Beteiligungskultur zu entwickeln;

20. fordert die Kommission auf, angesichts der möglichen Renditen für Kleinanleger die direkte Einbeziehung von Kleinanlegern in die Finanzierung der Wirtschaft zu fördern;

21. ersucht die Kommission, angesichts der COVID-19-Krise und des Brexits die Regelung zur Abwicklungsdisziplin gemäß der Verordnung über Zentralverwahrer zu überprüfen;

Förderung langfristiger und grenzüberschreitender Investitionen und Finanzprodukte

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Steuerrahmen zu ändern, um die steuerliche Hindernisse für grenzübergreifende Investitionen abzubauen, was auch Verfahren für eine grenzüberschreitende Rückerstattung der Quellensteuer auf Dividenden an Anleger, darunter Kleinanleger, umfasst, wenn eine Doppelbesteuerung droht; ist der Ansicht, dass derartige Verfahren auf einer europaweiten digitalen Plattform transparent abgewickelt werden sollten und Anleger dadurch in die Lage versetzt werden sollten, die Rendite ihrer Investitionen in Echtzeit zu bestimmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, eng mit der OECD und ihrem Projekt für Steuererleichterungen und die verbesserte Einhaltung von Vorschriften (Tax Relief and Compliance Enhancement — TRACE) zusammenzuarbeiten, um die verschuldungsfreundliche Besteuerung zu korrigieren, die dazu führt, dass die Finanzierung von Innovation durch private Investitionen bestraft wird, und um Anreize für langfristige Investitionsmöglichkeiten für Anleger zu setzen, um die Unionsbürger dabei zu unterstützen, bei langfristigen Sparprodukten bessere Renditen zu erzielen;

23. vertritt die Auffassung, dass eine einseitige Änderung der einzelstaatlichen steuerlichen Rahmen innerhalb der EU, mit der steuerliche Hindernisse für grenzübergreifende Investitionen verringert werden sollen, die Diskrepanzen bei den Steuervorschriften weiter verschärfen würde, die Unternehmen bei einer grenzübergreifenden Tätigkeit befolgen müssen, wobei dies mit hohen Kosten verbunden ist sowie weitere Möglichkeiten zur Steuervermeidung eröffnet; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die Vorschläge zur Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) gleichzeitig anzunehmen und dabei die Stellungnahme des Parlaments zu berücksichtigen, in der der Begriff der virtuellen Betriebsstätte und die Formelaufteilung bereits enthalten sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre abweichenden Positionen zur GKKB zu überwinden, da dieses Instrument wichtig ist, um einen Rahmen zu schaffen, indem Sicherheit gefördert und Doppelbesteuerung verhindert wird sowie Verwaltungskosten gesenkt werden, was sich förderlich auf grenzübergreifende Investitionen auswirkt;

24. betont, dass die Rechtssicherheit für grenzüberschreitende Investitionen erhöht werden muss, indem nationale Insolvenzverfahren effizienter und wirksamer gestaltet werden und indem die Regeln zur Unternehmensführung und -kontrolle weiter harmonisiert werden, wobei unter anderem eine gemeinsame Definition für den Begriff „Anteilseigner“ festgelegt werden sollte, um die Ausübung von Anteilseignerrechten und die Beteiligung an Beteiligungsunternehmen in der gesamten EU zu erleichtern; hebt hervor, dass nach dem Auslaufen der EU-internen bilateralen Investitionsschutzabkommen ein solider Rechtsrahmen zum Schutz von grenzübergreifenden Investitionen innerhalb der EU sichergestellt werden muss; fordert die Kommission auf, entsprechend legislative Initiativen vorzuschlagen und/oder Empfehlungen an die Mitgliedstaaten herauszugeben;

25. hebt hervor, wie wichtig die langfristigen Beteiligungsinvestitionen der Finanzmarktteilnehmer sind, um unabhängige europäische Unternehmen in der Union, starke und widerstandsfähige strategische Wirtschaftszweige, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Wohlstand zum Nutzen der Unionsbürger zu fördern;

26. betont, dass bei der Umsetzung und Durchsetzung eines tatsächlich einheitlichen Regelwerks für Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt weitere Fortschritte erzielt werden müssen, auch im Hinblick auf gemeinsame Definitionen und Normen im Bereich der nachhaltigen Finanzierung; fordert die Kommission und die europäischen Aufsichtsbehörden auf, den Schwerpunkt auf die Verwendung von Instrumenten für die aufsichtliche Konvergenz zu legen und deren Wirksamkeit zu erhöhen;

27. betont, dass angesichts der weitreichenden demografischen Umwälzungen, die der EU bevorstehen, die Altersversorgung — und insbesondere die Altersversorgung der zweiten und dritten Säule — gefördert werden muss; begrüßt das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP); stellt fest, dass es sich beim PEPP um ein freiwilliges Pensionsprodukt zur Ergänzung der nationalen staatlichen Altersversorgung handelt; weist darauf hin, dass die steuerliche Behandlung von entscheidender Bedeutung für die Marktaufnahme künftiger PEPP sein wird; weist auf die Empfehlung der Kommission vom 26. Juni 2017 hin, in der sie die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, dafür zu sorgen, dass PEPP der gleichen steuerlichen Behandlung unterliegen wie nationale Altersvorsorgeprodukte und damit eine Option für Anleger werden; fordert eine gründliche evidenzbasierte Evaluierung des Markts für PEPP — auch im Hinblick auf die Frage, ob gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen –, bevor die nächste legislative Überarbeitung der PEPP-Verordnung durchgeführt wird;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, kapitalgedeckte Rentensysteme zu fördern, um die für langfristige Investitionen verfügbaren europäischen Kapitalpools zu vertiefen und Marktdynamik und Investitionsanreize zu verbessern; ist der Ansicht, dass die kapitalgedeckte Altersvorsorge neu belebt und attraktiver gestaltet werden sollte; fordert Maßnahmen, mit denen die Hürden, die einer Koexistenz öffentlicher und privater Altersvorsorgesysteme entgegenstehen, beseitigt werden; regt die Beteiligung von Anlegern an langfristigen Produkten mit Strategien für steuerliche Anreize an, die so gestaltet sind, dass sie sich in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht positiv auswirken und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Anbieter und Produktarten fördern;

29. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, im Rahmen der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) auf der Ebene der EU eine De-minimis- oder eine Freistellungsregelung für professionelle und/oder halbprofessionelle Anleger einzuführen;

30. weist erneut darauf hin, dass die Richtlinie „Solvabilität II“ bis Ende 2020 überprüft werden muss und dass die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) der Kommission nach Konsultationen mit verschiedenen Interessenträgern technische Beratung leisten wird, auch im Zusammenhang mit den Erkenntnissen aus der COVID-19-Pandemie, insbesondere im Hinblick auf die Deckung pandemiebezogener Risiken; fordert die Kommission und die EIOPA auf, auf der Grundlage einer gezielten Folgenabschätzung die potenziellen Vorteile und die aufsichtsrechtliche Begründung einer Anpassung der Eigenkapitalanforderungen für Investitionen in Beteiligungen und private Schuldtitel, insbesondere von KMU, zu bewerten, möglicherweise auch im Rahmen des auf internen Modellen beruhenden Ansatzes, damit die Kapitalanforderungen für Versicherer und Pensionsfonds nicht von langfristigen Investitionen abschrecken; fordert eine zügige Abschaffung der nationalen Freistellungen und der Überregulierung bei der Umsetzung der Richtlinie „Solvabilität II“ auf nationaler Ebene;

31. betont, dass nachhaltige Vermögenswerte geschaffen werden müssen und deren Verfügbarkeit zu fördern ist; fordert die Kommission auf, eine Gesetzgebungsinitiative für eine EU-Norm für grüne Anleihen vorzulegen; fordert weitere Diskussionen über die Schaffung einer sicheren europäischen Anlage auf der Grundlage einer von der Kommission durchzuführenden Bewertung des Vorschlags für staatsanleihebesicherte Wertpapiere und möglicher Entwicklungen, um die internationale Rolle des Euro zu stärken, die Finanzmärkte zu stabilisieren und den Banken eine Diversifizierung ihrer Portfolios zu ermöglichen;

32. betont, dass angemessene aufsichtsrechtliche Vorschriften, die eine Verlustabsorptionsfähigkeit vorsehen, von grundlegender Bedeutung für die Wahrung der Finanzstabilität sind, während ein Gleichgewicht angestrebt werden muss, damit die Fähigkeit von Finanzinstituten, in die Realwirtschaft zu investieren und Kredite an sie zu vergeben, sowie die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU verbessert werden; fordert die Kommission auf, bei der Umsetzung der endgültigen Basel-III-Normen die Risikogewichte gebührend zu berücksichtigen, die für Beteiligungsinvestitionen von Banken gelten, insbesondere bei langfristigen Beteiligungen an KMU;

33. betont, dass die Kapitalmarktunion mit dem europäischen Grünen Deal und insbesondere mit dem Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa und der EU-Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten im Einklang stehen sollte; vertritt die Auffassung, dass mit der Kapitalmarktunion darauf abgezielt werden sollte, Investitionen in umweltfreundliche und wettbewerbsfähige Projekte zu leiten, um auf diese Weise einen Beitrag zur Nachhaltigkeitsagenda der EU zu leisten;

Marktarchitektur

34. betont, dass die europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden auf effiziente und wirksame Weise zusammenarbeiten müssen, um ihre Differenzen zu überwinden und gemeinsam auf eine echte aufsichtliche Konvergenz hinzuarbeiten, um ein gemeinsames europäisches Aufsichts- und Durchsetzungsmodell unter Leitung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu fördern und so die bestehenden Hindernisse für grenzüberschreitende Finanzgeschäfte abzubauen; hebt die Bedeutung der ESMA, der EIOPA und der EBA bei diesem Prozess hervor, wobei auch die im Rahmen der jüngst vereinbarten Überprüfung des Europäischen Finanzaufsichtssystems festgelegte Rolle der zuständigen nationalen Behörden berücksichtigt werden muss; weist ferner erneut darauf hin, dass die Lenkungsstrukturen der Europäischen Aufsichtsbehörden reformiert werden müssen, damit sich deren Abhängigkeit von den nationalen Aufsichtsbehörden verringert;

35. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf potenzielle Effizienzgewinne in Erwägung zu ziehen, der ESMA schrittweise direkte Aufsichtsbefugnisse zu übertragen, einschließlich der direkten Aufsicht über bestimmte Marktsegmente wie zentrale Gegenparteien (CCP) und Zentralverwahrer aus der EU und die Europäische zentrale Zugangsstelle, sowie umfangreichere Produktinterventionsbefugnisse; betont ferner, dass in Zusammenarbeit mit den entsprechenden zuständigen nationalen Behörden eine einzige europäische Aufsichtsbehörde benannt werden muss, die auf einem gemeinsamen Regelwerk beruht und über Produktinterventionsbefugnisse für die Aufsicht über Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen mit einem erheblichen grenzüberschreitenden Element in der EU verfügt;

36. ist besorgt über den jüngsten Skandal um das deutsche Finanztechnologie-Unternehmen Wirecard; fordert die Kommission und die zuständigen Stellen der EU in diesem Zusammenhang auf, zu bewerten, inwieweit dieser Skandal auf Mängel im EU-Regulierungsrahmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Aufsicht zurückgeführt werden kann und ob die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der EU ausreichend gerüstet sind, um große grenzüberschreitend tätige Finanzinstitute mit komplexen Geschäftsmodellen, die verschiedene Rechtsordnungen von Drittländern sowie mehrere

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Unternehmensebenen umfassen, wirksam zu beaufsichtigen; fordert, dass aus diesem Fall Schlussfolgerungen in Bezug auf die Weiterentwicklung des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens der EU und insbesondere des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion gezogen werden; ist der Ansicht, dass in diesen Schlussfolgerungen die Frage behandelt werden sollte, ob eine direkte Aufsicht auf europäischer Ebene in bestimmten Bereichen dieses Scheitern hätte verhindern können und ob eine ambitionierte Reform der Leitung der Europäischen Aufsichtsbehörden mit einer stärkeren Rolle beim Abbau der bestehenden Hindernisse für grenzüberschreitende Finanzoperationen notwendig wäre; bekräftigt insbesondere seine Forderung an die Kommission, nach Wegen zu suchen, wie die Funktionsweise des Rechnungsprüfungswesens, auch durch gemeinsame Prüfungen, verbessert werden kann;

37. hebt den EU-weiten Wettbewerb, die Auswahl und den Zugang zu Marktinfrastrukturen als Grundprinzipien für die Vielfalt der Handelsmechanismen in der Kapitalmarktunion hervor, sofern ein solcher Zugang nicht die Finanzstabilität gefährdet; stellt mit Besorgnis fest, dass sich in den letzten Jahren ein zunehmender Anteil der Handelsströme auf Handelsplätze mit begrenzten Transparenzanforderungen verlagert hat, und weist darauf hin, dass dieser Handel nicht in sinnvoller Weise zur Preisfindung beiträgt; stellt fest, dass das Ausmaß des bilateralen Handels außerhalb von Handelsplätzen nach wie vor hoch ist; spricht sich für eine echte Verlagerung hin zu einem wettbewerbsfähigen und börslichen Handel auf den europäischen Aktien- und Derivatemarkten aus, wobei für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen Handelsplätzen zu sorgen ist;

38. ist der Ansicht, dass mit ausreichenden Mitteln ausgestattete Akteure der Zivilgesellschaft und Verbrauchervertreter im Bereich der Finanzdienstleistungen in der Lage sind, politischen Entscheidungsträgern und Regulierungsbehörden wertvolle Einblicke und unabhängige Bewertungen zu bieten;

39. betont, dass Fortschritte bei den gemeinsamen europäischen Normen erzielt werden müssen, um die Gefahr einer Fragmentierung zu verringern, die sich aus der Anwendung nationaler Optionen und von Ermessensspielräumen ergibt;

40. stellt fest, dass die Regulierung von Finanzdienstleistungen ein äußerst komplexes Unterfangen ist, wobei die Regulierung auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene stattfindet; fordert alle einschlägigen Akteure auf, sich mit dieser Komplexität auseinanderzusetzen, um für Verhältnismäßigkeit bei der Finanzregulierung zu sorgen und um unnötigen Verwaltungsaufwand zu beseitigen; stellt außerdem fest, dass die Verhältnismäßigkeit der Finanzvorschriften in manchen Fällen zu mehr Komplexität führen kann, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um bestehende und künftige Vorschriften, gegebenenfalls durch den schrittweisen Abbau nationaler Ausnahmen sowie durch das Verhindern einer Überregulierung von EU-Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene, zu vereinheitlichen und zu harmonisieren; hebt hervor, dass Vorschriften mit klaren Zeitplänen für den Übergang bzw. das Auslaufen bestehender Regelungen einen reibungslosen und stetigen Weg zu regulatorischer Konvergenz ermöglichen;

41. bekräftigt die in seiner Entschließung vom 19. Januar 2016 zu dem Thema „EU-Vorschriften für den Finanzdienstleistungssektor — Bestandsaufnahme und Herausforderungen“ formulierte Forderung an die Kommission, alle fünf Jahre in Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden, dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) eine umfassende quantitative und qualitative Bewertung der kumulativen Auswirkungen der EU-Vorschriften für den Finanzdienstleistungssektor auf die Finanzmärkte und ihre Teilnehmer auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten durchzuführen, um Mängel und Schlupflöcher zu ermitteln, die Leistung, Wirksamkeit und Effizienz der Vorschriften für den Finanzdienstleistungssektor zu bewerten, dafür zu sorgen, dass sie den fairen Wettbewerb und die Entwicklung der Wirtschaft nicht beeinträchtigen, und dem Parlament Bericht zu erstatten; bedauert, dass bislang noch keine derartige Bewertung durchgeführt wurde;

42. fordert die Kommission auf, einen detaillierten Fahrplan zur Stärkung der Robustheit des Finanzökosystems vorzulegen und dabei Lehren aus den Vorteilen und Mängeln des bestehenden Regelwerks der EU zur Finanzstabilität und zur Finanzaufsicht zu ziehen, die im Zuge der COVID-19-Krise zutage traten; nimmt die jüngsten Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) zur Kenntnis, die sich insbesondere auf Liquiditätsrisiken, die sich durch Nachschussforderungen ergeben, und auf Liquiditätsrisiken in Investmentfonds beziehen;

Kleinanleger

43. hebt hervor, dass es ohne eine breite Anlegerbasis keinen soliden Markt gibt; ist besorgt darüber, dass die Beteiligung von Kleinanlegern an den Finanzmärkten nach wie vor gering ist; stellt fest, dass das Portfolio für Anlageoptionen für alle Kleinanleger erweitert werden muss; fordert angesichts der demografischen Herausforderungen, mit denen die EU konfrontiert ist, dass Maßnahmen zur Förderung von Investitionen durch Kleinanleger ergriffen werden, indem durch attraktivere, transparente und angemessene private Altersvorsorgeprodukte für eine stärkere Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten gesorgt wird; fordert, dass Initiativen vorgelegt werden, die speziell auf Kleinanleger ausgerichtet sind und auch die Förderung der Entwicklung unabhängiger webbasierter EU-Vergleichsinstrumente umfassen, um Kleinanleger dabei zu unterstützen, die Produkte zu ermitteln, die in Bezug auf Risiko, Rendite und Wert am besten zu ihren besonderen Bedürfnissen und Präferenzen passen, und Anreize für wettbewerbsfähige umweltfreundliche, soziale und governancebezogene Produkte sowie für Produkte, die in der Regel mit einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis verbunden sind, zu fördern;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

44. bedauert mit Sorge, dass die Bestimmungen zum Anleger- und Verbraucherschutz in einer Reihe branchenspezifischer EU-Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen schlecht aufeinander abgestimmt sind, was zu übermäßiger Komplexität sowohl für Finanzintermediäre als auch Kleinanleger führt; fordert die Kommission auf, in den EU-Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen einen stärker horizontal ausgerichteten und harmonisierten Ansatz für den Verbraucher- und Anlegerschutz, der an den ökologischen und digitalen Wandel angepasst ist, zu verfolgen, um einen wirksamen und einheitlichen Schutz für alle Finanzprodukte und -anbieter sicherzustellen;

45. hebt hervor, dass das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte durch einen soliden Anlegerschutz und durch die Unterstützung von Marktteilnehmern mit fundierter Finanzkompetenz gestärkt werden muss;

46. betont, dass es gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Finanzdienstleistern und Unternehmen der Digitaltechnik bedarf, solange keine einheitliche Herangehensweise angewandt wird; betont, dass der Zugang zu Finanzmärkten gemäß dem Grundsatz „Gleiches Geschäft, gleiche Regeln“ für alle Unternehmen möglich sein sollte; stellt fest, dass dieser Grundsatz besonders in den Bereichen Finanztechnologie und Finanzinnovationen von Bedeutung ist und dass der gegenseitige Zugang zu Finanzdaten mit der Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter und Produkttypen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen sollte;

47. betont, dass der Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen für Privatkunden stark unterentwickelt ist; stellt fest, dass der Erwerb von Finanzdienstleistungen für Privatkunden, wie zum Beispiel grenzübergreifende Hypothekendarlehen oder Versicherungsprodukte, äußerst unüblich und mit Hindernissen versehen ist; vertritt die Auffassung, dass Marktteilnehmer, bei denen es sich um Kleinanleger handelt, in der Lage sein sollten, den Binnenmarkt auf einfache Weise in vollem Umfang zu ihrem Vorteil zu nutzen, damit sie über Grenzen hinweg auf Finanzdienstleistungen für Privatkunden zugreifen können und so für eine größere Auswahl und bessere Produkte gesorgt wird; fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan für Finanzdienstleistungen für Privatkunden aufzustellen, mit dem eine hochgesteckte Strategie für die Entfernung von Hindernissen für grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen und die Abschaffung unnötiger und unverhältnismäßiger Gebühren für derartige Dienstleistungen festgelegt wird;

48. fordert Verbesserungen bei der Offenlegung und Vergleichbarkeit von zentralen Informationen und die Entfernung von irreführenden Informationen in den Rechtsvorschriften über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), wobei diese Probleme bei der nächsten Überprüfung angegangen werden sollten; erwartet, dass die Rechtsvorschriften der Stufe 2 über PRIIP in Bezug auf die wesentlichen Informationen für den Anleger im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Stufe 1 stehen, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung genauer, fairer, klarer und nicht irreführender vorvertraglicher Informationen und auf die Methoden im Zusammenhang mit den Wertentwicklungsszenarien, wobei die Vergleichbarkeit zwischen den unterschiedlichen Anlageprodukten sichergestellt wird; stellt fest, dass sichergestellt werden muss, dass den Anlegern Leistungsinformationen zu früheren Zeiträumen zugänglich sind, wobei gleichzeitig darauf hinzuweisen ist, dass diese Leistungsinformationen nicht als Indikator für künftige Renditen verwendet werden können; bedauert die Verzögerungen bei der Annahme der Rechtsvorschriften der Stufe 2 über PRIIP, die sich mit der ersten Überprüfung der PRIIP überschneiden wird und was zu mehr Rechtsunsicherheit und höheren Kosten für die entsprechenden Akteure führen wird; beharrt darauf, dass bei der bevorstehenden Überprüfung standardisierte und maschinenlesbare Offenlegungsunterlagen vorgesehen werden, um so auf eine digitalkonforme Weise Vergleichbarkeit zu ermöglichen; fordert die Kommission und die Europäischen Aufsichtsbehörden auf, ihre Vorschläge für die jeweiligen Änderungen von Rechtsvorschriften der Stufe 1 und der Stufe 2 so zu koordinieren, dass ein hohes Maß an Vorhersehbarkeit für Intermediäre und Kleinanleger gewährleistet ist;

49. fordert die Kommission nachdrücklich auf, auf allen Ebenen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) eindeutig zwischen professionellen Anlegern und Kleinanlegern zu unterscheiden, damit die Behandlung von Kunden auf ihre jeweiligen Kenntnisse und Erfahrungen auf den Märkten abgestimmt werden kann; ist der Ansicht, dass es für Kleinanlegern möglich sein muss, auf Antrag entsprechend eindeutiger Kriterien als professionelle Anleger angesehen zu werden; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, ob durch die Einführung der Kategorie halbpensioneller Anleger besser auf die tatsächlichen Verhältnisse der Beteiligung an den Finanzmärkten reagiert werden könnte und auf der Grundlage ihrer Ergebnisse zu bewerten, ob die Einführung einer solchen Kategorie notwendig wäre oder nicht; fordert die Kommission auf, alternativ dazu eine flexiblere Kategorisierung der Anleger in Betracht zu ziehen, insbesondere durch Opt-out-Möglichkeiten für bestimmte Verpflichtungen, Opt-in-Möglichkeiten für bestimmte Kunden oder durch eine effizientere Gestaltung der bestehenden Kriterien für professionelle Anleger;

50. wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der derzeitige Berichterstattungsrahmen innerhalb der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) äußerst kostspielig und komplex ist, was die Wirksamkeit des Systems beeinträchtigt; ist der Ansicht, dass eine Vereinfachung dieses Rahmens in Betracht gezogen werden sollte, wobei die aktuellen Erfahrungen in vollem Umfang berücksichtigt werden sollten, die durchgängige Berücksichtigung in allen Rechtsvorschriften ergründet und sichergestellt werden sollte, dass die für die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) gesetzten Ziele auf keinen Fall beeinträchtigt werden und die Vorschriften in den Bereichen Marktintegrität, Transparenz, Verbraucherschutz und Finanzstabilität nicht behindert werden;

51. fordert, dass die Rechtsvorschriften geändert werden, um den Zugang zu unabhängiger Beratung durch Finanzintermediäre sicherzustellen, bei der nicht in unangemessener Weise die „hauseigenen“ Produkte beworben werden, Produkte einer Reihe von Anbietern sorgfältig bewertet werden und eine faire und transparente Vermarktung von Finanzprodukten sichergestellt wird; stellt fest, dass die ESMA eine differenzierte Haltung gegenüber einem möglichen

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Verbot von Anreizen eingenommen hat, und fordert die Kommission auf, alternative Ansätze zu prüfen, die sich in ähnlicher Weise auf die Angleichung von Interessen entlang der gesamten Vertriebskette auswirken; stimmt zu, dass die Rolle von Anreizen bei Vermittlung und Vertrieb weiter untersucht werden sollte, damit keine Interessenkonflikte entstehen und die den Kleinanlegern angebotene Finanzberatung fair, transparent und angemessen ist;

52. hebt hervor, dass Testkäufe ein wichtiges aufsichtsrechtliches Instrument sind, das die Einheitlichkeit und Wirksamkeit des Verbraucherschutzes in der gesamten EU wesentlich verbessern kann; fordert die ESMA auf, ihre neuen Koordinierungsbefugnisse voll auszuschöpfen und EU-weite Testkäufe voranzutreiben, um missbräuchliche Verkaufspraktiken zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass sämtlichen festgestellten Verstößen gegen den Verbraucherschutz und die Regeln für das Geschäftsgebaren mit angemessenen Durchsetzungsmaßnahmen nachgegangen wird;

53. schlägt vor, dass die Kommission die Möglichkeit prüft, als Ergänzung zu den nationalen Regelungen ein individuelles EU-Sparkonto einzurichten, mit dem die Fragmentierung der nationalen Märkte überwunden werden könnte, indem es einheitlich und über heterogene Märkte hinweg funktioniert und so die Übertragbarkeit und Sicherheit von Spareinlagen sicherstellt;

54. beharrt darauf, dass Kleinanleger ein integraler Bestandteil der Agenda für ein nachhaltiges Finanzwesen und der EU-Agenda für nachhaltige Entwicklung sein müssen; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Kennzeichnungsmethode im Rahmen der Taxonomie eindeutig und für Kleinanleger verständlich ist;

Vermittlung von Finanzwissen

55. stellt fest, dass fehlende Finanzkompetenz und fehlender Zugang zu flächendeckenden öffentlichen Informationen über die Finanzmärkte zu den Gründen für die unzureichende Beteiligungskapitalkultur in der EU gehören; betont, dass es der Vermittlung von Finanzwissen bedarf, damit sich die Verbraucher ihrer Rechte bewusst sind und die mit der Teilnahme an den Finanzmärkten verbundenen Risiken verstehen können und damit sich auf diese Weise Kleinanleger auf der Grundlage von gesteigertem Wissen, Vertrauen und Risikobewusstsein schneller in die Finanzmärkte einbringen können; fordert die Kommission nachdrücklich auf, mittels einer Reihe von Instrumenten, einschließlich digitaler und sozialer Medien, Programme zur Förderung von Finanzwissen und Digitalkompetenz in den Mitgliedstaaten ins Leben zu rufen und zu unterstützen, um Bürger und Unternehmen insbesondere durch eigens zu diesem Zweck gegründete öffentliche Agenturen einzubeziehen; fordert die Anbieter von Finanzdienstleistungen auf, die Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten besser zu fördern und sie dabei zu unterstützen, ihrer Voreingenommenheit in Bezug auf Anlagen zu überwinden, indem eine Beteiligungskapitalkultur geschaffen wird, die ihrem Risikoprofil gerecht wird;

56. betont, dass die Vermittlung von Finanzwissen ein mittelfristiges Instrument ist, dessen Wirkung aufgrund der unvermeidlichen kognitiven Voreingenommenheit, der Geschwindigkeit, in der sich die Finanzmärkte verändern, und deren schierer Komplexität begrenzt ist; betont, dass die Vermittlung von Finanzwissen den Zugang zu einer zuverlässigen und unparteiischen professionellen Finanzberatung nicht ersetzen kann; stellt fest, dass Programme für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu den wirksamsten Mitteln zählen, mit denen erwachsene Unionsbürger für Finanzfragen sensibilisiert werden und Finanzwissen erlangen können;

57. ist der Auffassung, dass in Bezug auf Finanzthemen besser informierte und ausgebildete Bürger für demokratische Systeme von Vorteil sind, zur Stabilität der Finanzsysteme beitragen und Transparenz und Auskunftspflichten von Finanzinstitutionen fördern; fordert die Kommission auf, eine Überprüfung der Empfehlung des Rates mit dem Titel „Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen“ vorzuschlagen und Finanzwissen als eigenständige Schlüsselkompetenz einzuführen; fordert die Finanzinstitute auf, Programme zu entwickeln und durchzuführen, mit denen Finanzwissen und finanzielle Fähigkeiten gesteigert werden und so Möglichkeiten für alle Bürger geschaffen werden, sich an den Finanzmärkten zu beteiligen;

58. fordert die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die zuständigen regionalen, lokalen oder anderen staatlichen Behörden nachdrücklich auf, die Möglichkeit zu prüfen, die Vermittlung von Finanzwissen in alle Lehrpläne — von Schulen bis hin zu Hochschulen — aufzunehmen bzw. diese auszuweiten, und zwar mit an die Anforderungen von Schülern und Studenten angepassten ausbaufähigen Programmen und Lehrplänen, mit denen die Autonomie in Finanzangelegenheiten gestärkt werden soll; empfiehlt, dass derartige Programme mindestens grundlegende Finanzkonzepte wie Zinseszins, Renditen und Annuitäten sowie die Unterscheidung zwischen Anleihen und Anteilen umfassen sollten; schlägt vor, dass Finanzwissen in die internationale Schulleistungsstudie der OECD (PISA) aufgenommen wird;

Digitalisierung und Daten

59. vertritt die Auffassung, dass die Digitalisierung von Finanzdienstleistungen ein Katalysator für die Mobilisierung von Kapital sein kann und dazu beitragen könnte, die Fragmentierung der Finanzmärkte in der EU zu überwinden und gleichzeitig Hindernisse abzubauen und die Effizienz der Aufsicht zu erhöhen; hebt hervor, dass die Digitalisierung weder zu Aufsichtsarbitrage noch zur Senkung des Kundenschutzes, geringerer Sicherheit oder Finanzstabilitätsrisiken führen darf; betont, dass ein EU-Rahmen mit hohen Standards für die Cybersicherheit, den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz der Kapitalmarktunion förderlich sein könnte; stellt fest, dass das digitale Finanzwesen durch starke Kapitalströme gekennzeichnet ist, die grenzübergreifende Investitionen anziehen; stellt fest, dass ein solcher EU-Rahmen in erster Linie für das digitale Zeitalter gerüstet und technologieunabhängig sein sollte;

Donnerstag, 8. Oktober 2020

60. fordert die Kommission auf, auf die Umsetzung eines Aktionsplans für das digitale Finanzwesen hinzuarbeiten, um den Zugang zu Finanzdienstleistungen zu verbessern, wodurch die Auswahl vergrößert und die Wirksamkeit von Finanzgeschäften verbessert wird;

61. fordert die Kommission auf, die bevorstehenden Überprüfungen der Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen zu nutzen, um die Einbindung von Anlegern und Aktionären durch digitale Instrumente zu fördern;

62. hebt hervor, dass die europäischen Märkte in der Lage sein müssen, im globalen Wettbewerb zu bestehen; fordert die Kommission auf, ein günstiges Umfeld für innovative und wettbewerbsfähige Finanzprodukte aus der EU zu schaffen, die über eine weltweite Reichweite verfügen, um ausländisches Kapital und ausländische Investitionen anzuziehen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU auf den Weltmärkten zu fördern und gleichzeitig ein hohes Maß an aufsichtsrechtlicher Regulierung und Finanzstabilität aufrechtzuerhalten; bekräftigt seine in der Entschließung des Parlaments vom 12. April 2016 zu den Aufgaben der EU im Rahmen der internationalen Finanz-, Währungs- und Regulierungsinstitutionen und -gremien⁽⁸⁾ geäußerte Forderung, dass die EU ihre Vertretung in multilateralen Organisationen und Gremien stärker optimieren und entsprechende Bestimmungen festlegen sollte;

63. betont, dass Kryptoanlagen zu einem nicht traditionellen Finanzierungskanal für KMU werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer virtueller Währungen, über die potenziell innovative Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen finanziert werden können; beharrt in diesem Zusammenhang darauf, dass auf der Ebene der EU klare und einheitliche Leitlinien für die Anwendbarkeit bestehender Regulierungs- und Aufsichtsverfahren auf Kryptoanlagen, die gemäß den EU-Rechtsvorschriften als Finanzinstrumente gelten, notwendig sind, um Regulierungssicherheit zu schaffen und ungleiche Wettbewerbsbedingungen, die Wahl des günstigsten Gerichtsstands und Aufsichtsarbitrage im Binnenmarkt zu vermeiden;

64. stellt fest, dass sich im Bereich der Finanzdienstleistungen einige oligopolistische Strukturen entwickelt haben und dass einige große Technologieunternehmen zu wichtigen Akteuren auf dem Markt für Finanzdienstleistungen geworden sind; fordert die Kommission auf, zu überwachen und zu untersuchen, wie die Wettbewerbsvorteile, über die diese Betreiber verfügen, den Wettbewerb auf dem Markt verzerren, den Interessen der Verbraucher schaden und Innovationen beeinträchtigen können; betont, dass von vornherein keine Negativanreize für die Bereitstellung von Marktdaten geschaffen werden sollten und dass eine umfassende Überprüfung der Kosten und der Verfügbarkeit von Marktdaten für alle Marktteilnehmer durchgeführt werden sollte;

65. betont, dass sogenannte „Sandkästen“ ein geeignetes Instrument sein können, um die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzdienstleistungssektors zu verbessern; betont, dass bei jedem „Sandkasten“, auch einem europaweiten „Sandkasten“, ein Gleichgewicht zwischen dem Ziel der Förderung von Innovation und Finanzstabilität einerseits und dem Schutz von Anlegern und Verbrauchern andererseits angestrebt werden sollte, wobei Größe, Systemrelevanz und grenzübergreifende Tätigkeit der betreffenden Unternehmen zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission auf, die aus dem Europäischen Forum für Innovationsförderer (EFIF) gewonnenen Erfahrungen zu nutzen, um zu bewerten, ob ein gemeinsamer EU-Rahmen für einen europaweiten „Sandkasten“ für Finanzdienstleistungen zusätzliche Vorteile für Finanzinnovationen böte;

66. fordert, dass Anstrengungen unternommen werden, die darauf abzielen, auf der Grundlage des grenzübergreifenden Datenzugangs gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein hohes Maß an Verbraucherschutz und Privatsphäre zu gewährleisten und die EU zu einem Rahmen mit hohen Cybersicherheitsstandards zu machen, was der Kapitalmarktunion förderlich wäre;

Die Rolle der EU in den globalen Märkten

67. weist darauf hin, dass Europa im Wettbewerb um Kapital auf einem globalen Markt agiert und dass infolgedessen tiefgreifendere, stärker integrierte, gut regulierte, stabile, effiziente und widerstandsfähige europäische Kapitalmärkte von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, die wirtschaftliche Souveränität Europas zu schützen, die Verwendung des Euro in Drittländern zu fördern und ausländische Investoren anzuziehen; ist der Ansicht, dass dieses Ziel angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU noch weiter an Bedeutung gewinnt und dass es im Einklang mit transparenten, regelbasierten Kriterien und nicht von Fall zu Fall verfolgt werden sollte;

68. bekräftigt, dass in den EU-Rechtsvorschriften die Möglichkeit vorgesehen ist, Vorschriften von Drittländern auf der Grundlage einer technischen, verhältnismäßigen und risikobasierten Analyse als gleichwertig einzustufen, und dass derartige Entscheidungen durch einen delegierten Rechtsakt getroffen werden sollten; weist darauf hin, dass die EU Entscheidungen über die Gleichwertigkeit einseitig zurücknehmen kann und dass jegliche Abweichung von den Regulierungsstandards der EU genau überwacht werden sollte; fordert die Kommission auf, im Falle regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Unterschiede zu Drittländern, die hinsichtlich Finanzstabilität, Markttransparenz und -integrität sowie Anleger- und Verbraucherschutz und gleicher Wettbewerbsbedingungen potenzielle Risiken für die EU zur Folge haben könnten, in Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls den zuständigen nationalen Behörden ein dynamisches System zur Überwachung der Gleichwertigkeitsregelungen einzurichten; betont, dass die Kommission Notfallverfahren einrichten sollte, um Entscheidungen über die Gleichwertigkeit notfalls kurzfristig zurückziehen zu können, wobei die potenziellen Konsequenzen eines plötzlichen Rückzugs einer solchen Entscheidung

⁽⁸⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 76.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

zu berücksichtigen sind; betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Aufsichtsbehörden der EU direkte Aufsichtsbefugnisse erhalten, falls die Tätigkeiten bestimmter Unternehmen aus Drittländern, die im Gleichwertigkeitsrahmen der EU anerkannt sind, Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität, die Ordnungsmäßigkeit der Märkte oder den Anlegerschutz haben könnten;

69. weist darauf hin, dass die Interoperabilität des Aufsichtsrahmens der EU mit den international vereinbarten Grundsätzen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Rates für Finanzstabilität sichergestellt werden muss;

70. fordert Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Rolle und der Verwendung des Euro, indem die Wirtschafts- und Währungsunion, die Kapitalmarktunion und die Bankenunion vollendet werden, die Entwicklung von Referenzwerten in Euro für Rohstoffmärkte gefördert wird und die Funktion des Euro als Referenzwährung gefördert wird;

71. ist der Ansicht, dass in den künftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich nach der Übergangszeit gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt sein sollten, um so die Stabilität der Finanzmärkte in der Europäischen Union zu fördern;

72. fordert den Finanzsektor der EU auf, sich für die zahlreichen technischen Herausforderungen zu wappnen, mit denen er bei der Verlagerung des Handels von London in die EU konfrontiert sein wird; weist erneut darauf hin, dass die EZB, der ESRB, die Europäischen Aufsichtsbehörden und die Kommission zu dem Schluss gekommen sind, dass die Marktteilnehmer mindestens 18 Monate benötigen werden, um ihre Exponierung gegenüber zentralen Gegenparteien aus dem Vereinigten Königreich maßgeblich zu verringern; verweist in diesem Zusammenhang auf den Beschluss der Kommission, dem Vereinigten Königreich im Falle eines „No-Deal-Brexits“ 18 Monate lang einen gleichwertigen Status zu gewähren; weist darauf hin, dass Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von der Kommission jederzeit einseitig zurückgenommen werden können, insbesondere wenn die Rahmen von Drittländern abweichen und die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit nicht mehr erfüllt sind;

o

o o

73. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Eurogruppe, den Europäischen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0267

Stärkung der Jugendgarantie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu der Jugendgarantie (2020/2764(RSP))

(2021/C 395/12)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Artikel 145, 147 und 149 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die vom Parlament, Rat und Kommission im November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte und insbesondere auf deren Grundsatz 4 „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen im Rahmen der Tagung des Europäischen Rates vom 17.–21. Juli 2020,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2015/779 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 hinsichtlich eines zusätzlichen ersten Vorschussbetrags für durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen geförderte operationelle Programme ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2019/1181 des Rates vom 8. Juli 2019 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 3/2015 mit dem Titel „EU-Jugendgarantie: Der Anfang ist gemacht, doch sind Umsetzungsrisiken absehbar“, den Sonderbericht Nr. 17/2015 mit dem Titel „Unterstützung der Jugendaktionsteams durch die Kommission: Umschichtung von ESF-Mitteln erfolgreich, aber unzureichender Fokus auf Ergebnissen“ und den Sonderbericht Nr. 5/2017 mit dem Titel „Jugendarbeitslosigkeit — Haben die Maßnahmen der EU Wirkung gezeigt? Eine Bewertung der Jugendgarantie und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen“,
- unter Hinweis auf das Arbeitspapier Nr. 4/2015 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) mit dem Titel „The Youth Guarantee programme in Europe: Features, implementation and challenges (Das Jugendgarantieprogramm in Europa: Besonderheiten, Umsetzung und Herausforderungen) und den Bericht von Eurofound aus dem Jahr 2015 mit dem Titel ‚Social inclusion of young people‘ (Soziale Inklusion junger Menschen)“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel: „Förderung der Jugendbeschäftigung: eine Brücke ins Arbeitsleben für die nächste Generation“ (COM(2020) 0276),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates „Eine Brücke ins Arbeitsleben — Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (COM(2020)0277) und das begleitende Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 0124),

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 21.5.2015, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 11.7.2019, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 mit dem Titel „Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ (COM(2018)0269) und die Entschließung des Rates vom 15. November 2018 über die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027 ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Oktober 2016 mit dem Titel „Die Jugendgarantie und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Dreijahresbilanz“ (COM(2016)0646) und das begleitende Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (SWD(2016)0323),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juli 2020 zu den Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17.–21. Juli 2020 ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2018 zur Umsetzung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in den Mitgliedstaaten ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2017 zur Kontrolle der Ausgaben und zur Überwachung der Kostenwirksamkeit der EU-Jugendgarantie ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2013 zu einer Jugendgarantie ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf die Anfragen an den Rat und die Kommission zur Stärkung der Jugendgarantie (O-000058/2020 — B9-0018/2020 und O-000059/2020 — B9-0019/2020),
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
- A. in der Erwägung, dass die Jugendgarantie seit ihrer Einführung im Jahr 2013 Chancen eröffnet und mehr als 24 Millionen jungen Menschen dabei geholfen hat, einen Arbeitsplatz zu finden bzw. an einem Programm für eine weiterführende Ausbildung, einen Ausbildungsplatz oder einen Praktikumsplatz teilzunehmen; in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosenquote (in der Altersgruppe zwischen 15 und 24 Jahren) vor der COVID-19-Krise durchschnittlich 14,9 % betrug, verglichen mit ihrem Höchststand von 24,4 % im Jahr 2013; in der Erwägung, dass diese Quote immer noch mehr als doppelt so hoch ist wie die Arbeitslosenquote insgesamt (6,5 %); in der Erwägung, dass atypische Beschäftigungsverhältnisse unter jungen Menschen sehr weitverbreitet sind, wobei 43,8 % der jungen Menschen EU-weit befristet beschäftigt sind; in der Erwägung, dass sich hinter der durchschnittlichen Jugendarbeitslosenquote große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten verbergen, wobei die Arbeitslosenquote für junge Menschen unter 25 Jahren in Spanien (im Juni 2020) bei 40,8 % und in Griechenland (im April 2020) bei 33,6 % lag; in der Erwägung, dass zu viele junge Menschen prekär beschäftigt sind und dass zu viele von ihnen ihre Region oder ihr Land auf der Suche nach menschenwürdiger Arbeit verlassen müssen;
- B. in der Erwägung, dass die Jugendgarantie anerkanntermaßen Impulse für Strukturreformen in den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und Bildungssystemen in den Mitgliedstaaten geliefert hat; in der Erwägung, dass die Umsetzung der Jugendgarantie durch die Mitgliedstaaten in ihrer Anfangsphase jedoch eher langsam und lückenhaft erfolgte und dass von Interessenträgern und jungen Menschen bei ihrer praktischen Ausgestaltung und Funktionsweise mehrere Mängel hervorgehoben wurden; in der Erwägung, dass der Europäische Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 5/2017 den begrenzten Fortschritt der Jugendgarantie bemängelte und zu der Schlussfolgerung gelangte, dass der Beitrag der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zur Verwirklichung der Ziele der Jugendgarantie in den fünf besuchten Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Prüfung sehr begrenzt ausfiel und dass mehr als drei Jahre nach der Annahme der Empfehlung des Rates der Stand der Entwicklung den ursprünglich an die Einführung der Jugendgarantie geknüpften Erwartungen nicht gerecht wurde, nämlich innerhalb von vier Monaten ein hochwertiges Angebot für alle jungen Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEETs), bereitzustellen; in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten nach und nach Anpassungen eingeleitet und die Orientierungshilfen für das Programm verbessert haben, sodass die Jugendgarantie und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zu entscheidenden Instrumenten bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in der EU geworden sind;
- C. in der Erwägung, dass die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit eine gemeinsame politische Priorität des Parlaments, der Kommission und der Mitgliedstaaten ist, mit der zur Verwirklichung des Ziels der Union für nachhaltiges Wachstum und Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beigetragen wird, was auch mit der europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang steht;

⁽⁵⁾ ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 1.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0206.

⁽⁷⁾ ABl. C 458 vom 19.12.2018, S. 57.

⁽⁸⁾ ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 105.

⁽⁹⁾ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 67.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- D. in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen bei der Mitteilung ihrer politischen Prioritäten erklärt hat, dass sie die Jugendgarantie zu einem dauerhaften Instrument zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit machen werde, dass die Haushaltsmittel dafür aufgestockt werden sollten und dass regelmäßig darüber Bericht erstattet werden sollte, um sicherzustellen, dass sie den mit ihr verbundenen Versprechen in allen Mitgliedstaaten gerecht wird;
- E. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie zu einer beispiellosen wirtschaftlichen und sozialen Krise geführt hat, mit der Folge, dass die Arbeitslosenquoten in der EU steigen und Millionen von Menschen Gefahr laufen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren; in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosenquote im Juni 2020 EU-weit 16,8 % betrug, eine Zahl, die noch weiter drastisch ansteigen dürfte, da junge Menschen Gefahr laufen, wie schon während der Krise 2008 am stärksten betroffen zu sein; in der Erwägung, dass sich hohe Jugendarbeitslosenquoten nachteilig auf die Betroffenen auswirken, was häufig negative Langzeitfolgen (sog. „scarring effects“) verursacht; in der Erwägung, dass insbesondere die wachsende Anzahl junger Langzeitarbeitsloser und die Gesellschaft insgesamt diese schädlichen Auswirkungen künftig zu spüren bekommen, sodass entschlossene und gezielte politische Anstrengungen erforderlich sind; in der Erwägung, dass mit Investitionen in das Humankapital junger Europäer dazu beigetragen wird, die europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften zu stärken und diese inklusiver und resilienter zu gestalten; in der Erwägung, dass qualifizierte, kreative und innovative Arbeitskräfte eine Voraussetzung für ein wettbewerbsfähiges Europa sind;
- F. in der Erwägung, dass junge Menschen von einer Wirtschaftskrise unverhältnismäßig stark betroffen sind⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass die Bekämpfung der Wirtschaftskrise infolge der COVID-19-Pandemie von entscheidender Bedeutung sein wird, um hohe Jugendarbeitslosenquoten zu vermeiden; in der Erwägung, dass jeder sechste junge Mensch, der vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie beschäftigt war, seinen Arbeitsplatz verloren hat oder entlassen wurde; in der Erwägung, dass die Arbeitszeit junger Menschen, die einer Beschäftigung nachgehen, um fast ein Viertel zurückgegangen ist und dass zwei von fünf jungen Menschen von Einkommenseinbußen berichtet haben, wobei Länder mit niedrigerem Einkommen sowohl hinsichtlich der Arbeitszeit als auch hinsichtlich des Einkommens am stärksten betroffen sind;
- G. in der Erwägung, dass die Lockdown-Maßnahmen dazu geführt haben, dass die formale und informelle Bildung, die Praktika und Lehrstellen sowie die Arbeitsplätze junger Menschen plötzlich unterbrochen wurden, was sich auf ihr Einkommen, ihre Verdienstmöglichkeiten und ihr Wohlbefinden, darunter auf ihre Gesundheit und insbesondere auf ihre psychische Gesundheit, auswirkt; in der Erwägung, dass bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit dem mehrdimensionalen Charakter des Problems Rechnung getragen werden sollte;
- H. in der Erwägung, dass junge Menschen mit Behinderungen durch die Auswirkungen der Pandemie besonders stark betroffen und nunmehr noch stärker von sozioökonomischer Ausgrenzung bedroht sind; in der Erwägung, dass gezielte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und ihren Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen zu gewährleisten, wobei zugleich dafür Sorge getragen werden muss, dass sie keiner Diskriminierung oder keinen wie auch immer gearteten Hindernissen, einschließlich finanzieller Art, ausgesetzt sind;
- I. in der Erwägung, dass die Wahrscheinlichkeit, dass junge Menschen entlassen werden, höher liegt, weil sie häufiger in der informellen Wirtschaft und in atypischen Beschäftigungsverhältnissen ohne oder mit nur geringem sozialen Schutz arbeiten und über keine Berufserfahrung verfügen;
- J. in der Erwägung, dass die Quote junger Menschen, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, etwa Plattformarbeit oder Gig-Arbeit, tätig sind, sehr hoch ist und dass bei atypischen Beschäftigungsverhältnissen weniger Arbeitsplatzsicherheit und ein begrenzter oder gar kein Zugang zu sozialem Schutz geboten werden, sodass junge Menschen im Zuge einer Krise wie der COVID-19-Krise häufiger arbeitslos werden und ihr Zugang zu sozialem Schutz eingeschränkt wird;
- K. in der Erwägung, dass es von zentraler Bedeutung ist, den Unterschied zwischen der Arbeitslosenquote und der Nichterwerbsquote hervorzuheben, um das Ausmaß der Krise unter jungen Menschen besser zu erfassen, da eine Zunahme der Zahl der Nichterwerbspersonen auch zu einem statistischen Rückgang der Arbeitslosigkeit führen kann; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten einen höheren Anstieg bei der Zahl der Nichterwerbspersonen als bei derjenigen der Arbeitslosen verzeichnet haben, was sowohl darauf zurückzuführen ist, dass Menschen während der Krise aufgehört haben, nach Arbeit zu suchen, als auch darauf, dass Maßnahmen für den öffentlichen Arbeitsmarkt eingeleitet wurden, beispielsweise Kurzarbeitsregelungen und Entlassungsstopps;
- L. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsbedingungen von Millionen junger Menschen durch prekäre Arbeitsverträge mit niedrigem Einkommen, Scheinselbstständigkeit, fehlende Grundsicherung und altersdiskriminierende Praktiken geprägt sind; in der Erwägung, dass die Quote der nicht erwerbstätigen jungen Menschen in den meisten Mitgliedstaaten gestiegen ist, und in der Erwägung, dass die geschlechtsspezifische Diskrepanz in den Reihen der NEETs in diesem Zeitraum ebenfalls zugenommen hat; in der Erwägung, dass viele junge Menschen zwischen Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. Nichterwerbstätigkeit schwanken oder in prekären atypischen Beschäftigungsverhältnissen gefangen sind; in der Erwägung, dass bei jungen Menschen ein höheres Risiko als bei anderen Beschäftigten besteht, dass sie ihre Arbeitsstelle aufgrund der Automatisierung verlieren;

⁽¹⁰⁾ The impact of the economic crisis on euro area labour markets (Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Arbeitsmärkte im Euro-Währungsgebiet), Monatsbericht Oktober 2014, S. 49-68.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

- M. in der Erwägung, dass Frauen und insbesondere junge Frauen doppelt diskriminiert werden, zum einen weil sie jung sind und zum anderen weil sie Frauen sind, was auf ein besorgniserregendes Ungleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen ist;
- N. in der Erwägung, dass die Ungleichheiten in der Gesellschaft durch die Pandemie vergrößert werden könnten, auch was die digitale Kluft betrifft, die in der EU insgesamt und in den Mitgliedstaaten nach wie vor ein gravierendes Problem darstellt; in der Erwägung, dass der Umstand, dass es jungen Menschen im Allgemeinen an einem angemessenen Zugang zum Breitbandnetz und zu geeigneter IT-Ausrüstung — auch vor dem Hintergrund des Fernunterrichts und der Telearbeit — mangelt, zu weiterer Ungleichheit, Ausgrenzung und Diskriminierung führen könnte;
- O. in der Erwägung, dass die vorangegangene Krise gezeigt hat, dass für junge Menschen — wenn ihnen keine hochwertigen Praktika und Arbeitsplätze angeboten werden, die mit schriftlichen Vereinbarungen und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen einhergehen, darunter mit existenzsichernden Löhnen, Berufsberatung und -orientierung sowie Weiterbildung –, erneut ein hohes Risiko besteht, dass sie gezwungen werden, prekäre Arbeitsverhältnisse zu akzeptieren, ihr Land auf der Suche nach Arbeit zu verlassen oder sich bei Bildungs- oder Ausbildungsprogrammen anzumelden, obgleich sie nach einem echten Arbeitsplatz Ausschau halten;
- P. in der Erwägung, dass die geringe Qualität der Angebote der Jugendgarantie zu ihren größten Schwächen gehört; in der Erwägung, dass Praktika, die im Rahmen der Jugendgarantie angeboten werden, nicht nur bezahlt werden, sondern auch in Bezug auf Dauer und Anzahl begrenzt sein müssen, damit junge Menschen nicht in endlosen Praktikasschleifen gefangen sind und als billige oder gar kostenlose Arbeitskräfte ohne Sozialschutz und Rentenansprüche ausgebeutet werden; in der Erwägung, dass aus Studien hervorgeht, dass die derzeitige Generation junger Menschen erst mit Anfang dreißig ihre erste richtige Beschäftigung findet;
- Q. in der Erwägung, dass die derzeitige Generation junger Menschen hoch qualifiziert ist; in der Erwägung, dass Qualifizierung, Umschulung und Weiterbildung nicht die einzige Lösung ist, wenn es an Arbeitsplätzen für junge Menschen mangelt; in der Erwägung, dass die Schaffung hochwertiger und nachhaltiger Arbeitsplätze andererseits der Schlüssel für Stabilität ist, wenn es um junge Menschen geht;
- R. in der Erwägung, dass Beschäftigungsprogramme zwar Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit haben, aber keine weitergehende Anstrengungen zur Förderung flexiblerer Arbeitsmärkte ersetzen können; in der Erwägung, dass sich Hindernisse auf dem Arbeitsmarkt auf junge Menschen besonders nachteilig auswirken, da sie die Arbeitslosenquoten in die Höhe treiben und junge Generationen anfällig werden lassen; in der Erwägung, dass Untersuchungen⁽¹¹⁾ gezeigt haben, dass sowohl eine aktive Arbeitsmarktpolitik als auch Sozialversicherungssysteme auf der Grundlage der Armutsgefährdungsschwelle notwendig sind, um eine Situation zu vermeiden, in der Beschäftigungsmöglichkeiten durch Maßnahmen lediglich umgeschichtet werden, sodass zwischen Untergruppen von benachteiligten Personen ein Nullsummenspiel entsteht;
- S. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten in den Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten von 2019 aufgefordert werden, weiterhin gegen die Jugendarbeitslosigkeit und das Phänomen junger Menschen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, vorzugehen, indem junge Menschen von einem vorzeitigen Schulabgang abgehalten und strukturelle Verbesserungen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben vorgenommen werden, wozu auch die uneingeschränkte Umsetzung der Jugendgarantie gehört;
- T. in der Erwägung, dass der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Stärkung der Jugendgarantie auf den Erfahrungen, die seit 2013 bei der Umsetzung der Jugendgarantie gewonnen wurden, und den daraus gezogenen Lehren aufbaut und darauf abzielt, eine größere Zahl junger Menschen zu erreichen, wobei die Altersgruppe auf alle Menschen unter 30 Jahren ausgeweitet wird und diese dabei unterstützt werden sollen, im Rahmen eines modernisierten Systems der beruflichen Aus- und Weiterbildung Kompetenzen zu entwickeln und Arbeitserfahrung zu sammeln;
- U. in der Erwägung, dass die Jugendgarantie im nächsten Programmplanungszeitraum 2021–2027 über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF +) finanziert wird, der nun die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen umfasst, die das wichtigste Finanzierungsprogramm der Jugendgarantie ist; in der Erwägung, dass das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ über die Aufbau- und Resilienzfazilität und REACT-EU zusätzliche Unterstützung für Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen bereitstellen wird; in der Erwägung, dass Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung, die auf den doppelten digitalen und grünen Wandel abgestimmt sind, aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert werden; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten auf Antrag und nach Erfüllung vorab festgelegter Kriterien neben anderen Maßnahmen Mittel aus dem Instrument für technische Unterstützung zur Finanzierung der Vorbereitungs- und Umsetzungsphasen von Strukturreformen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Arbeitsmarktpolitik erhalten können;

⁽¹¹⁾ Re-inVEST Europe (2019). Kurzbericht „Towards more inclusive social protection and active labour market policies in the EU: a social investment perspective“

Donnerstag, 8. Oktober 2020

1. begrüßt den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Stärkung der Jugendgarantie und die Absicht der Kommission, auf der Grundlage der aus der Finanzkrise von 2008 und der Umsetzung dieses Instruments gezogenen Lehren strukturelle Verbesserungen vorzunehmen; weist darauf hin, dass Empfehlungen des Rates für die Mitgliedstaaten keine bindende Wirkung haben; weist darauf hin, dass nicht alle Mitgliedstaaten der Empfehlung des Rates gefolgt sind, was dazu führt, dass junge Menschen zurückgelassen werden; ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, die Jugendgarantie verbindlich statt freiwillig zu machen; fordert die Kommission erneut auf, ein Garantieinstrument für die Jugend vorzuschlagen, das für alle Mitgliedstaaten verbindlich ist;
2. betont, dass es eines mehrdimensionalen Ansatzes zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bedarf, der aktive und passive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, einen wirksamen Zugang zu Maßnahmen zur sozialen Eingliederung und zu Sozial-, Gesundheits- und Wohnungsdienstleistungen für junge Menschen umfasst, damit für die Qualität und die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen gesorgt wird;
3. betont, dass eine gestärkte Jugendgarantie den bisherigen, auf Beschäftigungsfähigkeit basierenden Ansatz überwinden sollte und als ein Weg konzipiert werden muss, der dahin führt, dass allen beteiligten jungen Menschen in einem zumutbaren Zeitraum qualitativ hochwertige und dauerhafte Arbeitsplätze bereitgestellt werden; bekräftigt, dass die Jugendgarantie die prekäre Beschäftigung von jungen Menschen nicht institutionalisieren sollte, insbesondere nicht durch einen atypischen Status, der zu extrem niedrigen Löhnen, mangelndem Sozialschutz, mangelnder Beschäftigungssicherheit, zu Scheinselbstständigkeit und zu prekären Arbeitsplätzen, die an die Stelle einer echten abhängigen Beschäftigung treten, führt;
4. begrüßt die Tatsache, dass eine breitere Altersgruppe junger Menschen — von 15 bis 29 Jahren — in die verstärkte Jugendgarantie einbezogen wird, und dass ein stärker individualisierter und zielgerichteter Ansatz in Bezug auf junge Menschen angewandt wird, die — sei es vorübergehend oder über einen längeren Zeitraum — keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren; begrüßt auch die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Jugendgarantie integrativer zu gestalten und jeder Form der Diskriminierung vorzubeugen, einschließlich der Diskriminierung von benachteiligten und schutzbedürftigen Gruppen, Angehörigen rassischer und ethnischer Minderheiten, Migranten und Flüchtlingen, jungen Menschen mit Behinderungen und solchen, die in abgelegenen, ländlichen oder benachteiligten städtischen Gebieten oder in überseeischen Gebieten und Inselregionen leben; bringt seine Besorgnis über das Gefälle auf dem Arbeitsmarkt zum Ausdruck, auf dem Frauen im Allgemeinen und junge Frauen im Besonderen doppelt, nämlich aufgrund ihres Alters und ihres Geschlechts, diskriminiert werden; unterstreicht, dass die Kommission die Bedürfnisse junger Frauen berücksichtigen muss, wenn sie gegen das Geschlechtergefälle vorgeht;
5. begrüßt die Aufnahme einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Jugendgarantie; stellt jedoch fest, dass die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei jungen Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren (NEET), in den letzten Jahren zugenommen haben und dass es nach wie vor eine berufliche Hürde für junge Frauen ist, eine Familie zu haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, verbindliche Maßnahmen umzusetzen, um der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der familiären Situation bei der Rekrutierung von Arbeitskräften vorzubeugen;
6. betont, dass NEET verschiedene Untergruppen umfassen, z. B. junge Menschen mit Behinderungen, obdachlose Jugendliche, junge Roma, junge Migranten und Flüchtlinge, deren Bedürfnisse sich voneinander unterscheiden und für die speziell zugeschnittene Dienstleistungen bereitgestellt werden sollten, wie — im Falle von Personen mit Behinderungen — eine garantierte geeignete Unterbringung und ein Arbeitseinkommen, das mit Beihilfen für Behinderte vereinbar ist; betont, dass es vor diesem Hintergrund wichtig ist, über genaue Daten und geeignete Methoden zur Identifizierung dieser Untergruppen zu verfügen und einen differenzierten Ansatz gegenüber jungen Menschen zu verfolgen, die langfristig keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren — diese kommen oft aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, sind multidimensionaler Diskriminierung u. a. in den Bereichen Bildung und Beschäftigung ausgesetzt, und benötigen wirksame Programme, die sie gezielt ansprechen; betont, dass die Jugendgarantie zur Erreichung dieser Zielgruppen in ein kohärentes Bündel von sozial- und gemeinwohlpolitischen Maßnahmen eingebettet sein sollte, etwa Zugang zu sozialer Sicherheit, einschließlich Arbeitslosenunterstützung und Mindesteinkommen, Kinderbetreuung, Gesundheitsdiensten, angemessenem, erschwinglichem und zugänglichem Wohnraum und psychologischer Unterstützung, damit der Zugang zu dem Programm für alle jungen Menschen sichergestellt ist; fordert, dass im Rahmen der Programme der Jugendgarantie aktiv gegen jegliche Form der Diskriminierung von jungen Menschen vorgegangen wird;
7. begrüßt die Empfehlung an die Mitgliedstaaten, Frühwarnsysteme auszubauen, damit junge Menschen ermittelt werden können, bei denen das Risiko besteht, in die Gruppe der NEET zu rutschen; ist davon überzeugt, dass gut durchgeführte Präventivmaßnahmen wie Kompetenzbewertungen und Berufsberatung, bei denen der Schwerpunkt darauf liegt, Schulabbrechern zu helfen, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu finden, bevor sie arbeitslos werden, und die Bereitstellung inklusiver und diskriminierungsfreier allgemeiner Bildung langfristig zu einer Verringerung der NEET führen könnten;
8. begrüßt die Idee, die vorhandenen Kompetenzen und insbesondere die digitalen Kompetenzen aller NEET, die sich im Rahmen der Jugendgarantie registrieren lassen, zu bewerten, sowie den Vorschlag, die digitalen, sprachlichen und sozialen Kompetenzen durch vorbereitende Schulungen zu verbessern und die Weiterqualifizierung und Umschulung in Bezug auf grüne Kompetenzen, Finanzmanagement, unternehmerische Kompetenzen und die für die Laufbahngestaltung erforderlichen Kompetenzen durch individuelle berufliche Beratung und Orientierung zu erleichtern; betont in diesem

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Zusammenhang die Bedeutung informeller und nichtformaler Kompetenzen; fordert ferner, dass gleichzeitig mit der Bewertung der digitalen Kompetenzen eine Beurteilung des Eigentums an digitalen Geräten und des Stands der Konnektivität aller NEET durchgeführt wird; ist ferner der Ansicht, dass junge Menschen, die sich für Programme der Jugendgarantie registrieren lassen, bei der Entwicklung sozialer und bereichsübergreifender Kompetenzen unterstützt werden sollten, damit sie besser für Übergänge und für den sich rasch wandelnden Arbeitsmarkt gerüstet sind; ist der Ansicht, dass ein solches maßgeschneidertes Schulungsangebot darauf abzielen sollte, das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu beheben; ist der Ansicht, dass Lehrlingsausbildungen in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen können, da sie junge Menschen auf Arbeitsplätze mit hoher Nachfrage vorbereiten und so zu ihrer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt beitragen können;

9. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass jungen Menschen, die sich für die Programme der Jugendgarantie registrieren lassen, hochwertige, vielfältige und maßgeschneiderte Arbeits-, Ausbildungs-, Lehrlings- oder Praktikumsangebote, einschließlich einer angemessenen Entlohnung, vorgeschlagen werden und dass die Beschäftigungsangebote mit den einschlägigen Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte in Einklang stehen, sodass das Recht auf faire und gleiche Behandlung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen gewährleistet wird, wozu auch die Gewährleistung eines Arbeitsumfelds, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht wird, Zugang zu sozialem Schutz und Ausbildung sowie Probezeiten von angemessener Dauer und das Verbot des Missbrauchs atypischer Verträge gehören; besteht darauf, dass Angebote im Rahmen der verstärkten Jugendgarantie unter keinen Umständen zu Sozialdumping, Lohndumping, Armut trotz Erwerbstätigkeit oder prekären Beschäftigungsverhältnissen für junge Menschen beitragen sollten; weist erneut darauf hin, dass Praktika eine Rolle bei der beruflichen Bildung spielen könnten; weist darauf hin, dass Praktikumsverträge in Form schriftlicher rechtsverbindlicher Vereinbarungen geschlossen werden sollten, in denen die Aufgaben der Praktikanten festgelegt sind und eine angemessene Vergütung vorgesehen ist; ist der Ansicht, dass das Ziel der Jugendgarantie die Schaffung von Arbeitsplätzen sein muss und dass Praktika niemals zur Ersetzung von Arbeitsplätzen führen dürfen;

10. fordert eine Qualitätsgarantie, die sicherstellt, dass Personen, die ihre Ausbildung und/oder ihren Bildungsweg während der COVID-19-Krise abgeschlossen haben, auch nach Erlangung ihres Abschlusses und/oder nach Abschluss ihres Praktikums und/oder ihrer Ausbildung Kurse belegen oder wiederholen können, die Teil ihres Praktikums oder ihrer Ausbildung waren, um Lücken in ihrer Ausbildung zu schließen, zumal einige Kurse möglicherweise abgebrochen oder verkürzt werden mussten oder auf andere Weise nicht vollständig umgesetzt werden konnten, während die Maßnahmen gegen COVID-19 angewendet wurden;

11. besteht darauf, dass in der Empfehlung des Rates klare und verbindliche Qualitätskriterien und Standards für Angebote festgelegt werden müssen, und fordert die Kommission auf, einen Qualitätsrahmen für die Jugendgarantie auszuarbeiten; ist davon überzeugt, dass ein solcher Rahmen das Programm stärken und zu einem wirksameren Instrument für den erfolgreichen Arbeitsmarktübergang machen würde; fordert die Kommission auf, bestehende europäische Instrumente wie den Qualitätsrahmen für Praktika und den Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung zu überprüfen und Qualitätskriterien einzuführen, die für an junge Menschen gerichtete Angebote gelten, einschließlich des Grundsatzes der angemessenen Entlohnung für Auszubildende und Praktikanten sowie des Zugangs zu sozialem Schutz, nachhaltiger Beschäftigung und sozialen Rechten; betont, dass mit diesen Kriterien sichergestellt würde, dass das Programm jungen Menschen wirksam dabei hilft, den Übergang in stabile und hochwertige Beschäftigungsverhältnisse zu meistern, und dass es dazu beiträgt, für geschlechterbezogene Chancengleichheit junger Menschen in allen Branchen sowie für Möglichkeiten zu sorgen, die langfristige Sicherheit, sozialen Schutz und gleiche und angemessene Arbeitsbedingungen bieten und nicht zur Schaffung prekärer Beschäftigungsverhältnisse beitragen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Programme zur Förderung des Unternehmertums zu entwickeln, insbesondere in Regionen mit einer schwachen industriellen Basis;

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bewährte Verfahren mit Blick auf soziale Investitionen auszutauschen, um eine integrativere Gesellschaft zu fördern und um wieder ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt herzustellen; betont, dass sowohl aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen als auch Sozialschutzsysteme wichtig sind, um ein Nullsummenspiel zu vermeiden, bei dem die Beschäftigung zwischen verschiedenen Untergruppen schutzbedürftiger Menschen, insbesondere NEET, umverteilt wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Studie durchzuführen, um den Zusammenhang zu untersuchen, der zwischen jungen Menschen ohne sozialen Schutz und prekären Arbeitsverhältnissen besteht;

13. glaubt fest an das Ziel, die sozioökonomischen Bedingungen junger Menschen durch die ordnungsgemäße Umsetzung der verstärkten Jugendgarantie zu verbessern; bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Vergütung im Verhältnis zur geleisteten Arbeit, den Fähigkeiten und der Erfahrung stehen sowie dem Erfordernis gerecht werden sollte, dass Praktikanten und Auszubildende am Arbeitsmarkt außerhalb des Unterrichts- bzw. Ausbildungsprogramms in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit dem Parlament und unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips mögliche Wege für die Einführung eines gemeinsamen Rechtsinstruments vorzuschlagen, mit dem eine gerechte Entlohnung für Praktikanten, Auszubildende und Lehrlinge auf dem Arbeitsmarkt der EU sichergestellt und durchgesetzt wird; verurteilt die Praxis des Anbietens unbezahlter Praktika, Ausbildungsplätze und Lehrstellen, die eine Form der Ausbeutung der Arbeit junger Menschen und eine Verletzung ihrer Rechte darstellt;

14. fordert, dass die Finanzierung der Jugendgarantie für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 durch eine Aufstockung des ESF+ und eine angemessene thematische Konzentration verstärkt wird; hebt hervor, dass der geänderte Vorschlag der Kommission zum ESF + vom 28. Mai 2020 auch die Anforderung enthält, dass Mitgliedstaaten, deren

Donnerstag, 8. Oktober 2020

NEET-Quote im Jahr 2019 über dem EU-Durchschnitt lag, mindestens 15 % ihrer ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für gezielte Maßnahmen und Strukturreformen zur Förderung der Jugendbeschäftigung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung bereitstellen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung von Jugendgarantie-Programmen; bedauert, dass der Europäische Rat diesen Betrag in seinen Schlussfolgerungen vom 21. Juli 2020 erheblich um 10 % gekürzt hat, was dem Bestreben der Union, in junge Menschen zu investieren, vollkommen widerspricht;

15. erinnert an seinen am 4. April 2019 in erster Lesung angenommenen Standpunkt, in dem zusätzlich gefordert wird, dass alle Mitgliedstaaten, und zwar nicht nur diejenigen, deren NEET-Quote über dem Unionsdurchschnitt liegt, im Programmplanungszeitraum 2021-2027 mindestens 3 % ihrer ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung in die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit — insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung von Programmen der Jugendgarantie — investieren sollten;

16. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Tatsache zu überdenken, dass die NEET-Quote der einzige Faktor bei Entscheidungen über die Mittelzuweisung ist; ist der Ansicht, dass diese Quote zwar die Zahl der Menschen angibt, die sich weder in Bildung, Beschäftigung noch in Ausbildung befinden, aber die große Zahl junger Menschen in keinerlei Weise berücksichtigt, die unfreiwillig in Teilzeit beschäftigt sind, das Land verlassen haben, um eine menschenwürdige Arbeit zu finden, eine nicht angemeldete Erwerbstätigkeit ausüben oder in Armut leben, obwohl sie arbeiten;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich nachdrücklich für die vollständige Umsetzung der Jugendgarantie einzusetzen; hebt hervor, dass die Finanzmittel der Union die nationalen Haushaltsmittel ergänzen und nicht ersetzen;

18. weist darauf hin, dass eine verstärkte Jugendgarantie eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es gilt, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, im Rahmen des europäischen Grünen Deals in die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in einer klimaneutralen, energieeffizienten und kreislauforientierten Wirtschaft zu investieren und über qualifizierte Arbeitskräfte in diesem Bereich zu verfügen, wobei sichergestellt wird, dass beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft keine jungen Menschen, insbesondere keine, die benachteiligten Gruppen angehören, zurückgelassen werden;

19. weist erneut darauf hin, dass die Mittel effizienter eingesetzt werden müssen; erwartet, dass die gestrafften Programmierungs- und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des ESF+ zu einer Verringerung der Verwaltungskosten für die Begünstigten und auch zu einer Vereinfachung der Berichterstattungsregelungen führen; erwartet, dass die Mitgliedstaaten bei der Mittelvergabe für Jugendprogramme, durch die die Beschäftigung junger Menschen gefördert wird, mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen;

20. betont, dass es wichtig ist, die potenziellen Synergien zwischen der Jugendgarantie und anderen einschlägigen Fonds und Instrumenten der EU, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität, der Europäischen Kindergarantie, Erasmus+, InvestEU, Horizont Europa und des Fonds für einen gerechten Übergang, auch im Kontext von REACT-EU und nationalen Konjunkturprogrammen zu maximieren; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, der Förderung der Beschäftigung junger Menschen in diesen Plänen und in ihren Aufbau- und Resilienzplänen sowie im Kontext von REACT-EU Vorrang einzuräumen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Mittel im Rahmen des SURE zu nutzen, um Maßnahmen für junge Auszubildende und Praktikanten, beispielsweise Einkommensunterstützung und Kurzarbeitsregelungen, zu unterstützen;

21. fordert, dass die Kommission ihre Überwachung der Umsetzung der Jugendgarantie, einschließlich der Überwachung der Begünstigten im Rahmen der Jugendgarantie-Programme und der Art der Angebote, sowie ihre Berichterstattung über die Ergebnisse verstärkt, um sicherzustellen, dass die neuen Qualitätsstandards im Rahmen der verstärkten Jugendgarantie eingehalten werden und die Begünstigten von Jugendgarantie-Programmen langfristig in den Arbeitsmarkt integriert werden;

22. betont, dass eine verbesserte Datenerhebung für die nachhaltige Integration der Begünstigten in den Arbeitsmarkt und die wirksame Nutzung der Jugendgarantie von entscheidender Bedeutung ist; fordert den Europäischen Rechnungshof auf, Folgeberichte über die Umsetzung der Jugendgarantie-Programme zu erstellen; hält es in diesem Zusammenhang für wichtig, dass die Kommission eine Studie durchführt, um zu untersuchen, inwiefern ein Zusammenhang zwischen jungen Menschen, die einer Arbeit nachgehen, bei der kein sozialer Schutz gegeben ist, und prekären Arbeitsverhältnissen besteht;

23. betont, dass für die wirksame Umsetzung der Jugendgarantie-Programme und einen verbesserten Zugang zu stabilen und nachhaltigen Arbeitsplätzen stärkere Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung zwischen den Anbietern der Jugendgarantie und den einschlägigen Interessenträgern — etwa regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Sozialpartnern (Arbeitgebern und Gewerkschaften), Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Jugendbetreuern, Anbietern von solidarischen und bürgerschaftlichen Aktivitäten, Handelskammern und Handwerkskammern, Jugendorganisationen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die mit benachteiligten Personen arbeiten — erforderlich sind, und zwar insbesondere beim Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten; fordert, dass diese Interessenträger in die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung von Jugendgarantie-Programmen einbezogen werden, damit ihre Wirksamkeit gewährleistet ist; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für eine stärkere Einbindung dieser Partner, insbesondere der Jugendorganisationen, in alle Phasen der Verwaltung der

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Jugendgarantie-Programme und der damit verbundenen Finanzierungsinstrumente der EU auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene zu sorgen; ist der Ansicht, dass Partnerschaften die Strukturen und Mechanismen für eine sinnvolle Beteiligung an der Entscheidungsfindung, einschließlich des transparenten Informationsaustauschs, klar festlegen sollten;

24. ist überzeugt, dass gezielte Sensibilisierungskampagnen in Formaten, die — auch für Menschen mit Behinderungen — zugänglich sind, und jugendgerechte Kommunikationskanäle eine entscheidende Rolle dabei spielen könnten, junge Menschen und Jugendorganisationen zu erreichen und das Profil der Initiative zu schärfen, und dass es besonders sinnvoll sein könnte, Schulabbrecher anzusprechen; betont, dass möglichst viele Finanzmittel direkt an junge Menschen fließen sollten; betont, dass wirksame Kommunikationsmaßnahmen ausreichende Finanzmittel und Personalkapazitäten erfordern, und zwar insbesondere in den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV), die eine entscheidende Rolle dabei spielen, NEET wirksam zu erreichen, aber immer noch unter den Folgen der Sparmaßnahmen leiden, die nach der letzten Finanzkrise eingeführt wurden; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, in ihre ÖAV zu investieren, damit dafür gesorgt ist, dass ausreichendes Personal und finanzielle Unterstützung für die entsprechende Schulung des Personals und die Ausrüstung vorhanden sind;

25. fordert die Kommission auf, die Idee eines EU-Webportals zu prüfen, das speziell für Praktika und Lehrstellen in der EU vorgesehen ist, sodass alle bestehenden EU-Initiativen in einem sichtbaren, zugänglichen und benutzerfreundlichen Portal zusammengeführt werden; ist der Ansicht, dass dieses Portal über geeignete Kanäle in ausreichender Weise bekannt gemacht werden sollte, damit es seine Zielgruppen erreicht und unter jungen Europäern, Bildungseinrichtungen und Unternehmen in der gesamten EU einen hohen Bekanntheitsgrad erlangt; ist der Ansicht, dass das Portal junge Talente in die Bereiche lenken sollte, in denen sie am dringendsten benötigt werden, junge Menschen auf spezifischen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt hinweisen, den Zugang zu verknüpften Lernangeboten fördern, die allgemeine künftige Beschäftigungsfähigkeit innerhalb der EU verbessern sowie zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Schließung von Qualifikationslücken beitragen sollte;

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 7. Oktober 2020

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0249

Billigung der Zuweisung neuer Zuständigkeiten des Exekutiv-Vizepräsidenten der Kommission Valdis Dombrovskis**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2020 über die Zuweisung neuer Zuständigkeiten des Exekutiv-Vizepräsidenten der Kommission Valdis Dombrovskis (2020/2203(INS))**

(2021/C 395/13)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 17 Absatz 6 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 248 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf Nummer 7 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommissionspräsidentin vom 14. September 2020,
 - unter Hinweis auf die Anhörung von Valdis Dombrovskis, die vom Ausschuss für internationalen Handel, unter Beteiligung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, am 2. Oktober 2020 durchgeführt wurde, sowie auf das im Anschluss an die Anhörung ausgearbeitete Erklärungsschreiben,
 - unter Hinweis auf die auf der Konferenz der Ausschussvorsitze am 5. Oktober 2020 und auf der Konferenz der Präsidenten am 6. Oktober 2020 vorgenommene Prüfung,
 - gestützt auf Artikel 125 und Anlage VII seiner Geschäftsordnung,
1. billigt die Zuweisung neuer Zuständigkeiten an den Exekutiv-Vizepräsidenten der Kommission Valdis Dombrovskis für die verbleibende Amtszeit der Kommission bis zum 31. Oktober 2024,
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

Montag, 5. Oktober 2020

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0242

Märkte für Finanzinstrumente *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (06799/1/2020 — C9-0291/2020 — 2018/0047(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2021/C 395/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06799/1/2020 — C9-0291/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0099),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für die zweite Lesung (A9-0169/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 65.

⁽²⁾ Angenommene Texte vom 27.3.2019, P8_TA(2019)0302.

Montag, 5. Oktober 2020

P9_TA(2020)0243

Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (06800/1/2020 — C9-0292/2020 — 2018/0048(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2021/C 395/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06800/1/2020 — C9-0292/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0113),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für die zweite Lesung (A9-0168/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 65.

⁽²⁾ Angenommene Texte vom 27.3.2019, P8_TA(2019)0301.

Dienstag, 6. Oktober 2020

P9_TA(2020)0244

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen (COM(2020)0309 — C9-0202/2020 — 2020/0140(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 395/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0309),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absätze 2 und 4, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0202/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 22. September 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 52 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0171/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0140

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/1543.)

Dienstag, 6. Oktober 2020

P9_TA(2020)0245

Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion: indirekte Steuern auf „traditionellen“ Rum *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, auf in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion hergestellten „traditionellen“ Rum ermäßigte Sätze bestimmter indirekter Steuern anzuwenden (COM(2020)0332 — C9-0217/2020 — 2020/0150(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2021/C 395/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2020)0332),
 - gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0217/2020),
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0156/2020),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Dienstag, 6. Oktober 2020

P9_TA(2020)0246

AIEM-Steuer auf den Kanarischen Inseln *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Anwendung der AIEM-Steuer auf den Kanarischen Inseln (COM(2020)0355 — C9-0280/2020 — 2020/0163(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2021/C 395/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2020)0355),
 - gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0280/2020),
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0157/2020),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Dienstag, 6. Oktober 2020

P9_TA(2020)0247

Verlängerung des Anwendungszeitraums der Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 940/2014/EU betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage hinsichtlich seiner Geltungsdauer (COM(2020)0371 — C9-0281/2020 — 2020/0174(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2021/C 395/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2020)0371),
 - gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0281/2020),
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0159/2020),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Dienstag, 6. Oktober 2020

P9_TA(2020)0248

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020: Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 — Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) (10430/2020 — C9-0283/2020 — 2020/1999(BUD))

(2021/C 395/20)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, der am 27. November 2019 endgültig erlassen wurde ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽³⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf den Beschluss des Rates 2014/335/EU, Euratom vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020, der von der Kommission am 6. Juli 2020 angenommen wurde (COM(2020)0424),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020, der vom Rat am 4. September 2020 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 7. September 2020 zugeleitet wurde (10430/2020 — C9-0283/2020),
 - gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0163/2020),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020 der Aktualisierung der Einnahmenseite des Haushaltsplans dient, um den jüngsten Entwicklungen Rechnung zu tragen;
- B. in der Erwägung, dass sich die Aussichten für die Wirtschaft der Union durch die COVID-19-Pandemie drastisch verändert haben und dass die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose für 2020 davon ausgeht, dass die Wirtschaft der Union in diesem Jahr um 7,5 % — und damit stärker als jemals zuvor — schrumpft, bevor es 2021 wieder zu einem Anstieg um 6,1 % kommt, was nicht ausreicht, um den Verlust dieses Jahres vollständig auszugleichen, und in der Erwägung, dass sich die Verschlechterung der Wirtschaftslage auch in der Eigenmittelprognose für 2020 niederschlägt;

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 57 vom 27.2.2020.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Dienstag, 6. Oktober 2020

- C. in der Erwägung, dass zwei Arten von Anpassungen der Einnahmenseite des Haushaltsplans erforderlich sind, und zwar eine Aktualisierung der Voranschläge der traditionellen Eigenmittel (TEM) sowie der auf der Grundlage der Mehrwertsteuer (MwSt) und des Bruttonationaleinkommens (BNE) berechneten Eigenmittel zur Berücksichtigung jüngster Wirtschaftsprognosen, und eine Aktualisierung des Korrekturbetrags des Vereinigten Königreichs;
- D. in der Erwägung, dass die übrigen Einnahmen ebenfalls aktualisiert werden müssen, um die bis Juni 2020 schlussendlich eingezogenen Geldbußen und Zwangsgelder sowie negative Wechselkursdifferenzen zu berücksichtigen;
1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020 zur Kenntnis, mit dem die Einnahmenseite des Haushaltsplans aktualisiert werden soll;
 2. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2020 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 7. Oktober 2020

P9_TA(2020)0250

Billigung der Ernennung von Mairead McGuinness zum Mitglied der Europäischen Kommission

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2020 zur Billigung der Ernennung von Mairead McGuinness zum Mitglied der Kommission (C9-0295/2020 — 2020/0803(NLE))

(2021/C 395/21)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 246 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf Nummer 6 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Rücktritt von Phil Hogan als Mitglied der Kommission,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rates vom 14. September 2020, mit dem der Rat das Europäische Parlament hinsichtlich eines im Einvernehmen mit der Präsidentin der Kommission zu fassenden Beschlusses zur Ernennung von Mairead McGuinness zum Mitglied der Kommission angehört hat (C9-0295/2020),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Präsidentin der Kommission vom 14. September 2020,
 - unter Hinweis auf die Anhörung von Mairead McGuinness, die vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 2. Oktober 2020 durchgeführt wurde, sowie auf das im Anschluss an die Anhörung ausgearbeitete Erklärungsschreiben,
 - unter Hinweis auf die auf der Konferenz der Ausschussvorsitze am 5. Oktober 2020 und auf der Konferenz der Präsidenten am 6. Oktober 2020 vorgenommene Prüfung,
 - gestützt auf Artikel 125 und Anlage VII seiner Geschäftsordnung,
1. billigt die Ernennung von Mairead McGuinness zum Mitglied der Kommission für die verbleibende Amtszeit der Kommission bis zum 31. Oktober 2024,
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0253

Europäisches Klimagesetz *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) (COM(2020)0080 — COM(2020)0563 — C9-0077/2020 — 2020/0036(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 395/22)

Abänderung 1**Entwurf einer legislativen Entschließung****Bezugsvermerk 5 a (neu)**

Entwurf einer legislativen Entschließung

Geänderter Text

- *unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich Entwicklungsziel 3, „Gesundheit und Wohlergehen“,*

Abänderung 2**Entwurf einer legislativen Entschließung****Bezugsvermerk 5 b (neu)**

Entwurf einer legislativen Entschließung

Geänderter Text

- *unter Hinweis darauf, welche dramatischen Folgen die Luftverschmutzung für die menschliche Gesundheit hat und dass sie nach Angaben der Europäischen Umweltagentur 400 000 vorzeitige Todesfälle jährlich verursacht;*

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0162/2020).

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (-1) *Der Klimawandel stellt eine existenzielle Bedrohung dar, die eine ehrgeizigere Zielsetzung und stärkere Klimaschutzmaßnahmen durch die Union und die Mitgliedstaaten erfordert. Die Union ist entschlossen, sich auf der Grundlage der Gerechtigkeit und der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse verstärkt um die Bekämpfung des Klimawandels und die Umsetzung des Klimaschutzübereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) ^(1a), das im Anschluss an die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossen wurde, zu bemühen und dabei einen angemessenen Anteil der globalen Anstrengungen zu übernehmen, um den weltweiten Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.*

^(1a) ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

- (1) Die Kommission stellte in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal⁽¹⁹⁾ eine neue Wachstumsstrategie vor, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Außerdem sollen das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Gleichzeitig muss **dieser Übergang** gerecht und inklusiv sein, **ohne** dass **jemand** zurückgelassen wird.

⁽¹⁹⁾ Mitteilung der Kommission: Der europäische Grüne Deal, COM (2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.

Geänderter Text

- (1) Die Kommission stellte in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal⁽¹⁹⁾ eine neue **nachhaltige** Wachstumsstrategie vor, mit der sich die Union zu einer **gesünderen**, fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, **nachhaltigen**, ressourceneffizienten und **international** wettbewerbsfähigen Wirtschaft **sowie hochwertigen Arbeitsplätzen** wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Außerdem sollen das Naturkapital, **die Meeres- und Landökosysteme und die biologische Vielfalt in** der Union geschützt, bewahrt, **wiederhergestellt** und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. **Dieser Übergang muss auf den neuesten unabhängigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.** Gleichzeitig muss **er sozial** gerecht und inklusiv sein **und auf Solidarität und gemeinsamen Anstrengungen auf Unionsebene beruhen, wobei sicherzustellen ist, dass niemand** zurückgelassen wird, **und muss zugleich darauf abzielen, Wirtschaftswachstum, hochwertige Arbeitsplätze und ein berechenbares Umfeld für Investitionen zu schaffen, und dem Grundsatz der Schadensvermeidung entsprechen.**

⁽¹⁹⁾ Mitteilung der Kommission: Der europäische Grüne Deal, COM (2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Der Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade ⁽²⁰⁾ liefert eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für die Bekämpfung des Klimawandels und verdeutlicht, dass noch mehr für den Klimaschutz getan werden muss. Er bestätigt, dass die Treibhausgasemissionen dringend reduziert werden müssen und dass die Erwärmung durch den Klimawandel auf 1,5 °C begrenzt werden muss, insbesondere um die Wahrscheinlichkeit extremer Wetterereignisse zu verringern. Der Globale Bewertungsbericht 2019 des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) ⁽²¹⁾ belegt den weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt, für den der Klimawandel der drittwichtigste Faktor ist ⁽²²⁾.

⁽²⁰⁾ IPCC, 2018: Global Warming of 1,5 °C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1,5 °C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)].

⁽²¹⁾ IPBES 2019: Global Assessment on Biodiversity and Ecosystem Services.

⁽²²⁾ Europäische Umweltagentur: The European environment — state and outlook 2020 (Die Umwelt in Europa — Zustand und Ausblick 2020) (Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der EU, 2019).

Geänderter Text

- (2) Der Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade ⁽²⁰⁾ liefert eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für die Bekämpfung des Klimawandels und verdeutlicht, dass **schnell** noch mehr für den Klimaschutz **und für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft** getan werden muss. Er bestätigt, dass die Treibhausgasemissionen dringend reduziert werden müssen und dass die Erwärmung durch den Klimawandel auf 1,5 °C begrenzt werden muss, insbesondere um die Wahrscheinlichkeit extremer Wetterereignisse **und des Erreichens von Kipppunkten** zu verringern. Der Globale Bewertungsbericht 2019 des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) ⁽²¹⁾ belegt den weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt, für den der Klimawandel der drittwichtigste Faktor ist ⁽²²⁾. **Außerdem geht daraus hervor, dass Schätzungen zufolge bis 2030 37 % der Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels auf naturbasierte Lösungen entfallen werden. Der Klimawandel hat schwerwiegende Auswirkungen auf Meeres- und Landökosysteme, die mit einer Bruttoabsorption von etwa 60 % der weltweiten anthropogenen Emissionen jährlich als wesentliche Senken für anthropogene Kohlenstoffemissionen fungieren.**

⁽²⁰⁾ IPCC, 2018: Global Warming of 1,5 °C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1,5 °C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)].

⁽²¹⁾ IPBES 2019: Global Assessment on Biodiversity and Ecosystem Services

⁽²²⁾ Europäische Umweltagentur: The European environment — state and outlook 2020 (Die Umwelt in Europa — Zustand und Ausblick 2020) (Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der EU, 2019).

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Ein festes langfristiges Ziel ist von entscheidender Bedeutung, damit **zum** wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, **zur** Beschäftigung, **zum** Wachstum und **zur** Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beigetragen wird und in fairer und **kosteneffizienter** Weise auf das Temperaturziel des Klimaschutzübereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), das im Anschluss an die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossen wurde, hingearbeitet wird.

Geänderter Text

- (3) Ein festes langfristiges Ziel ist von entscheidender Bedeutung, damit **zu einem gerechten** wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, **hochwertiger** Beschäftigung, **sozialem Wohlergehen, nachhaltigem** Wachstum und **der** Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beigetragen wird und in **schneller, fairer, wirksamer, kosteneffizienter und sozial gerechter** Weise, **bei der niemand zurückgelassen wird**, auf das Temperaturziel des Klimaschutzübereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), das im Anschluss an die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossen wurde, hingearbeitet wird.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) **Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass sich Gesundheits-, Umwelt- und Klimakrisen gegenseitig beeinflussen, insbesondere im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels und dem Verlust von biologischer Vielfalt und von Ökosystemen. Gesundheitskrisen wie die COVID-19-Pandemie könnten in den kommenden Jahrzehnten vermehrt auftreten und erfordern, dass die EU als globaler Akteur eine globale Strategie umsetzt, deren Ziel es ist, das Auftreten solcher Ereignisse zu verhindern, indem man sich mit den Problemen an ihrem Ursprung befasst und ein integrierter Ansatz auf der Grundlage der Ziele für nachhaltige Entwicklung gefördert wird.**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3b) Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wirkt sich der Klimawandel auf die sozialen und ökologischen gesundheitsrelevanten Faktoren — saubere Luft, einwandfreies Trinkwasser, ausreichend Nahrung und eine sichere Unterkunft — aus, und zwischen 2030 und 2050 sind jährlich 250 000 zusätzliche Todesfälle aufgrund von Mangelernährung, Malaria, Durchfall und Hitzestress zu erwarten, wobei extrem hohe Lufttemperaturen insbesondere bei älteren Menschen und gefährdeten Personen direkt zum Tod beitragen. Der Klimawandel hat im Wege von Überschwemmungen, Hitzewellen, Dürren und Bränden beträchtliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, zu denen etwa Unterernährung, Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Atemwege und übertragbare Infektionen gehören.

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3c) In der Präambel des Übereinkommens von Paris wird das „Recht auf Gesundheit“ als grundlegendes Recht genannt. Gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen müssen alle Vertragsparteien geeignete Methoden, beispielsweise auf nationaler Ebene erarbeitete und festgelegte Verträglichkeitsprüfungen, anwenden, um die nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben oder Maßnahmen, die sie zur Abschwächung der Klimaänderungen oder zur Anpassung daran durchführen, auf Wirtschaft, Volksgesundheit und Umweltqualität so gering wie möglich zu halten.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3d) Diese Verordnung trägt dazu bei, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten unveräußerlichen Menschenrechte auf Leben und ein sicheres Umfeld zu schützen, und verpflichtet die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen auf Unions- bzw. auf nationaler Ebene zu ergreifen, um die durch den globalen Klimanotstand verursachten realen und unmittelbaren Gefahren für das Leben und das Wohlergehen der Menschen sowie für die natürliche Welt, von der sie abhängig sind, anzugehen. Bei dieser Verordnung sollte der Mensch im Mittelpunkt stehen, und sie sollte darauf abzielen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger vor umweltbedingten Gefahren und Auswirkungen zu schützen.

Abänderung 153
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3e) Der Klimaschutz sollte eine Chance für die europäische Wirtschaft sein und sollte dazu beitragen, die Führungsrolle der Industrie bei Innovationen in der ganzen Welt zu sichern. Nachhaltige Produktionsinnovationen können die industrielle Stärke Europas in wichtigen Marktsegmenten fördern und damit Arbeitsplätze sichern und schaffen. Um das rechtlich verbindliche Klimaziel bis 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, indem die Netto-Emissionen bis spätestens 2050 auf Null reduziert werden, sollte die Kommission branchenspezifische „Klimapartnerschaften“ auf EU-Ebene befördern, indem sie die wichtigsten Akteure (z. B. aus der Industrie, nichtstaatliche Organisationen, Forschungsinstitute, KMU, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) zusammenbringt. Diese Klimapartnerschaften sollten dem branchenspezifischen Dialog dienen und den Austausch bewährter Verfahren unter den europäischen Vorreitern bei der Dekarbonisierung ermöglichen sowie als zentrales Beratungsgremium der Kommission bei der Verabschiedung ihrer künftigen klimabezogenen Gesetzesvorschläge fungieren.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Das Übereinkommen von Paris enthält das langfristige Ziel, **den weltweiten Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und** Anstrengungen zu unternehmen, **ihn** auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ⁽²³⁾; **ferner wird darin betont, wie wichtig es ist**, sich an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen anzupassen ⁽²⁴⁾ und die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen ⁽²⁵⁾.

⁽²³⁾ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Paris.

⁽²⁴⁾ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von Paris.

⁽²⁵⁾ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris.

Geänderter Text

- (4) Das Übereinkommen von Paris enthält das langfristige Ziel, Anstrengungen zu unternehmen, **um den weltweiten Temperaturanstieg** auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ⁽²³⁾, **die Fähigkeit**, sich an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen anzupassen, **zu verbessern** ⁽²⁴⁾ und die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen ⁽²⁵⁾. **Als Gesamtrahmen für den Beitrag der Union zum Übereinkommen von Paris sollte diese Verordnung sicherstellen, dass sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten in vollem Umfang zur Verwirklichung dieser drei Ziele des Übereinkommens von Paris beitragen.**

⁽²³⁾ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Paris.

⁽²⁴⁾ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von Paris.

⁽²⁵⁾ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris.

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Die Klimaschutzmaßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zielen darauf ab, im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und gemäß den Zielen des Übereinkommens von Paris die Menschen und den Planeten, das Wohlergehen, den Wohlstand, die Gesundheit, die Lebensmittelsysteme, die Integrität der Ökosysteme und die biologische Vielfalt vor der Bedrohung durch den Klimawandel zu schützen, den Wohlstand innerhalb der Belastungsgrenzen des Planeten zu maximieren, die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft zu erhöhen und ihre Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu verringern.

Geänderter Text

- (5) Die Klimaschutzmaßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zielen darauf ab, im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und gemäß den Zielen des Übereinkommens von Paris die Menschen und den Planeten, das Wohlergehen, den Wohlstand, **die Wirtschaft**, die Gesundheit, die Lebensmittelsysteme, die Integrität der Ökosysteme und die biologische Vielfalt vor der Bedrohung durch den Klimawandel zu schützen, den Wohlstand innerhalb der Belastungsgrenzen des Planeten zu maximieren, die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft zu erhöhen und ihre Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu verringern. **Daher sollten die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten vom Vorsorgeprinzip, dem Verursacherprinzip, dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und dem Grundsatz der Schadensvermeidung geleitet werden.**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5a) **Dank des von der Union geschaffenen Rechtsrahmens und der von der europäischen Wirtschaft unternommenen Anstrengungen konnten die Treibhausgasemissionen in der EU zwischen 1990 und 2018 um 23 % gesenkt werden, während die Wirtschaft im gleichen Zeitraum um 61 % wuchs, was zeigt, dass es möglich ist, Wirtschaftswachstum und Treibhausgasemissionen voneinander zu entkoppeln.**

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6) Zur Verwirklichung der Klimaneutralität **sollten** alle Wirtschaftszweige **ihren Beitrag leisten**. Angesichts der Bedeutung der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs für die Treibhausgasemissionen **ist** der Übergang zu einem nachhaltigen, erschwinglichen und sicheren Energiesystem, das auf einem gut funktionierenden Energiebinnenmarkt beruht, ganz entscheidend. Digitaler Wandel, technologische Innovation sowie Forschung und Entwicklung sind ebenfalls wichtige Triebkräfte für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität.
- (6) Zur Verwirklichung der Klimaneutralität **müssen** alle Wirtschaftszweige, **einschließlich des Luft- und Seeverkehrs, ihre Emissionen rasch auf nahe null reduzieren. Dabei sollte das Verursacherprinzip ein wesentlicher Faktor sein.** Angesichts der Bedeutung der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs für die Treibhausgasemissionen **sind** der Übergang zu einem **in hohem Maße energieeffizienten und auf erneuerbaren Energieträgern basierenden**, nachhaltigen, erschwinglichen und sicheren Energiesystem, das auf einem gut funktionierenden Energiebinnenmarkt beruht, **und die gleichzeitige Verringerung der Energiearmut** ganz entscheidend. **Die Kreislaufwirtschaft sollte in größerem Umfang zur Klimaneutralität beitragen, indem die Ressourceneffizienz verbessert wird und vermehrt CO₂-arm hergestellte Materialien eingesetzt und gleichzeitig Abfallvermeidung und Recycling gefördert werden.** Digitaler Wandel, technologische Innovation sowie Forschung und Entwicklung, **für die weitere Finanzmittel erforderlich sind**, sind ebenfalls wichtige Triebkräfte für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität. **Die Union und die Mitgliedstaaten müssen ehrgeizige und kohärente Regulierungsrahmen beschließen, um den Beitrag aller Wirtschaftszweige zu den Klimazielen der Union sicherzustellen.**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6a) Die kumulativen anthropogenen Gesamtemissionen von Treibhausgasen im Zeitverlauf und die entsprechende Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre sind insbesondere für das Klimasystem und den Temperaturanstieg relevant. Der IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer Erderwärmung um 1,5 °C und die ihm zugrunde liegende Szenariodatenbank liefern die besten verfügbaren und aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum verbleibenden weltweiten Treibhausgasbudget, um den weltweiten Temperaturanstieg im 21. Jahrhundert auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Im Interesse der Kohärenz mit den Zusagen der Union, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, muss ein angemessener Anteil der Union am verbleibenden weltweiten Treibhausgasbudget festgelegt werden. Das Treibhausgasbudget ist auch ein wichtiges Instrument, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Klimapolitik der Union zu erhöhen. In ihrer eingehenden Analyse als Begleitunterlage zu der Mitteilung der Kommission vom 28. November 2018 mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle — Eine europäische langfristige strategische Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ weist die Kommission darauf hin, dass sich ein mit dem 1,5 °C-Ziel kompatibles Budget der CO₂-Emissionen in der EU-28 für den Zeitraum 2018-2050 auf 48 Gt CO₂ belaufen würde. Die Kommission sollte auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Berechnungen des IPCC ein Netto-Treibhausgasbudget der EU-27, ausgedrückt in CO₂-Äquivalent, festlegen, das im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris dem angemessenen Anteil der Union an den verbleibenden weltweiten Emissionen entspricht. Das Treibhausgasbudget der Union sollte als Richtschnur für die Festlegung des Zielpfads der Union in Richtung Treibhausgasneutralität bis 2050 und insbesondere für ihre künftigen Zielvorgaben für Treibhausgase für 2030 und 2040 dienen.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) Die Union **verfolgt eine ehrgeizige Klimaschutzpolitik und** hat einen Rechtsrahmen dafür geschaffen, ihre Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 zu erreichen. Zu den Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Zielvorgabe gehören unter anderem die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁶⁾ mit der ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union geschaffen wurde, die Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁷⁾, mit der nationale Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 eingeführt wurden, und die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft auszugleichen.

⁽²⁶⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁽²⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

⁽²⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

Geänderter Text

- (7) Die Union hat einen Rechtsrahmen dafür geschaffen, ihre **derzeitige** Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030, **die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens von Paris festgelegt wurde**, zu erreichen. Zu den Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Zielvorgabe gehören unter anderem die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁶⁾ mit der ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union geschaffen wurde, die Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁷⁾, mit der nationale Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 eingeführt wurden, und die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft auszugleichen.

⁽²⁶⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁽²⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

⁽²⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (7a) **Das Emissionshandelssystem ist ein Eckpfeiler der Klimapolitik der Union und ihr zentrales Instrument zur kostenwirksamen Reduzierung der Emissionen.**

Geänderter Text

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Mit dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“⁽²⁹⁾ verfolgt die Union eine **ehrgeizige** Dekarbonisierungsagenda, insbesondere durch den Aufbau einer soliden Energieunion, in die die Ziele für 2030 der Richtlinien 2012/27/EU⁽³⁰⁾ und (EU) 2018/2001⁽³¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien eingebunden sind, sowie durch **den Ausbau** der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³²⁾.

⁽²⁹⁾ COM(2016) 860 final vom 30. November 2016.

⁽³⁰⁾ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

⁽³¹⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁽³²⁾ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153, vom 18.6.2010, S. 13).

Geänderter Text

- (9) Mit dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“⁽²⁹⁾ verfolgt die Union eine Dekarbonisierungsagenda, insbesondere durch den Aufbau einer soliden Energieunion, in die die Ziele für 2030 der Richtlinien 2012/27/EU⁽³⁰⁾ und (EU) 2018/2001⁽³¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien eingebunden sind, sowie durch **die Stärkung** der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³²⁾.

⁽²⁹⁾ COM(2016) 860 final vom 30. November 2016.

⁽³⁰⁾ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

⁽³¹⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁽³²⁾ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9a) *Die Kommission hat eine Reihe legislativer Initiativen im Energiebereich, insbesondere für erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz, darunter für die Energieeffizienz von Gebäuden, ausgearbeitet und verabschiedet. Diese Initiativen bilden ein Paket, dessen übergreifendes Thema der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und die weltweite Führungsrolle der Union auf dem Gebiet der erneuerbaren Energieträger sind. Diese Initiativen sollten beim nationalen langfristigen Fortschritt bei den Bemühungen um Klimaneutralität bis 2050 berücksichtigt werden, um ein in hohem Maße energieeffizientes, auf erneuerbaren Energieträgern beruhendes Energiesystem und die Entwicklung von erneuerbaren Energieträgern in der Union sicherzustellen.*

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9b) *Der Übergang zu sauberer Energie wird zu einem Energiesystem führen, in dem die Primärenergieversorgung größtenteils von erneuerbaren Energieträgern kommen wird, was die Versorgungssicherheit erheblich verbessern, die Energieabhängigkeit verringern und Arbeitsplätze im Inland fördern wird.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9c) *Die Energiewende verbessert die Energieeffizienz und verringert die Energieabhängigkeit der Union und der Mitgliedstaaten. Dieser Strukturwandel hin zu einer effizienteren Wirtschaft auf der Grundlage erneuerbarer Energien in allen Sektoren wird nicht nur der Handelsbilanz zugutekommen, sondern auch die Energieversorgungssicherheit stärken und die Energiearmut bekämpfen.*

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9d) *Um Solidarität sicherzustellen und eine wirksame Energiewende zu ermöglichen, muss im Rahmen der Klimapolitik der Union ein klarer Weg hin zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 entworfen werden. Die Union sollte hinsichtlich Kosteneffizienz und technischer Herausforderungen realistisch bleiben und sicherstellen, dass regelbare Energiequellen zum Ausgleich von Nachfragespitzen und Nachfragetiefs im Energiesystem, beispielsweise Wasserstofftechnologien, verfügbar und erschwinglich sind.*

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9e) *Der Klimaschutz bietet der Wirtschaft der Union die Möglichkeit, ihre Maßnahmen zu intensivieren und ihren Vorreitervorteil auszuspielen, indem sie auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Technologien eine führende Position einnimmt. Das könnte dazu beitragen, ihre industrielle Führungsrolle im Bereich der globalen Innovation zu sichern. Nachhaltige Produktionsinnovationen können die industrielle Stärke der Union in wichtigen Marktsegmenten fördern und damit Arbeitsplätze sichern und schaffen.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9f) *Es ist notwendig, die erforderlichen Investitionen in neue nachhaltige Technologien zu unterstützen, die für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität unerlässlich sind. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Technologieneutralität zu wahren und gleichzeitig einen Lock-in-Effekt zu vermeiden. Wie in der Mitteilung der Kommission vom 8. Juli 2020 mit dem Titel „Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa“ dargelegt, kann Wasserstoff auch dazu beitragen, die Verpflichtung der Union zu unterstützen, bis spätestens 2050 CO₂-Neutralität zu erreichen, insbesondere in energieintensiven Sektoren.*

Abänderung 154
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9 g) *Die Kommission sollte sich stärker darum bemühen, europäische Allianzen, insbesondere in der Batterie- und Wasserstoffbranche, zu bilden, da diese von größter Bedeutung sind. Auf europäischer Ebene koordiniert, bieten sie große Chancen für regionale Erholungsprozesse nach COVID-19 und einen erfolgreichen Strukturwandel. Gesetzliche Vorgaben sollten einen Rahmen für Innovationen in klimafreundlicher Mobilität und Energieerzeugung schaffen. Diese Allianzen sollten angemessen unterstützt und finanziert werden und auch Bestandteil der künftigen Außen- und Nachbarschaftspolitik sowie von Handelsabkommen sein.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Die Union **ist** ein weltweiter Vorreiter beim Übergang zur Klimaneutralität und ist entschlossen, unter Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, einschließlich der Klimadiplomatie, dazu beizutragen, dass weltweit ehrgeizigere Ziele festgelegt werden und die globale Reaktion auf den Klimawandel gestärkt wird.

Geänderter Text

- (10) Die Union **hat sowohl die Verantwortung als auch die Mittel, um weiterhin** ein weltweiter Vorreiter beim Übergang zur Klimaneutralität **zu bleiben**, und ist entschlossen, **dies auf gerechte, sozial faire und inklusive Weise zu erreichen und** unter Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, einschließlich der Klimadiplomatie **und der Handels-, Investitions- und Industriepolitik**, dazu beizutragen, dass weltweit ehrgeizigere Ziele festgelegt werden und die globale Reaktion auf den Klimawandel gestärkt wird. **Die Union sollte ihre Klimadiplomatie in allen für die Verwirklichung internationaler Klimaziele relevanten internationalen Foren im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris stärken.**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Das Europäische Parlament forderte, **dass** der notwendige Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft bis spätestens 2050 **verwirklicht** und zu einer europäischen Erfolgsgeschichte wird⁽³³⁾, und rief den Klima- und Umweltnotstand aus⁽³⁴⁾. Der Europäische Rat verständigte sich in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2019⁽³⁵⁾ auf das Ziel, bis 2050 im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris eine klimaneutrale Union zu erreichen, wobei er auch anerkannte, dass günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen und der Übergang erhebliche öffentliche und private Investitionen erfordert. Der Europäische Rat ersuchte die Kommission ferner, so früh wie möglich im Jahr 2020 einen Vorschlag für die langfristige Strategie der Union auszuarbeiten, damit diese vom Rat angenommen und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgelegt werden kann.

⁽³³⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (2019/2956(RSP)).

⁽³⁴⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand (2019/2930(RSP)).

⁽³⁵⁾ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019, EUCO 29/19, CO EUR 31, CONCL 9.

Geänderter Text

- (11) Das Europäische Parlament forderte **die Kommission und die Mitgliedstaaten wiederholt auf, die Klimaschutzmaßnahmen zu stärken, damit** der notwendige Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft **so schnell wie möglich und** bis spätestens 2050 **gefördert wird** und zu einer europäischen Erfolgsgeschichte wird⁽³³⁾, und rief den Klima- und Umweltnotstand aus⁽³⁴⁾. **Es forderte ferner die Union mehrfach auf, ihr Klimaziel für 2030 höher zu stecken und dieses erhöhte Ziel in das Europäische Klimagesetz aufzunehmen**^(34a). Der Europäische Rat verständigte sich in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2019⁽³⁵⁾ auf das Ziel, bis 2050 im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris **auf der Grundlage von Fairness und einem gerechten Übergang und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Mitgliedstaaten** eine klimaneutrale Union zu erreichen, wobei er auch anerkannte, dass günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen und der Übergang erhebliche öffentliche und private Investitionen erfordert. Der Europäische Rat ersuchte die Kommission ferner, so früh wie möglich im Jahr 2020 einen Vorschlag für die langfristige Strategie der Union auszuarbeiten, damit diese vom Rat angenommen und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgelegt werden kann.

⁽³³⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (2019/2956(RSP)).

⁽³⁴⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand (2019/2930(RSP)).

^(34a) **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. November 2019 zur Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2019 in Madrid (Spanien) (COP 25) (2019/2712(RSP)).**

⁽³⁵⁾ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019, EUCO 29/19, CO EUR 31, CONCL 9.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) Die Union **sollte** bestrebt sein, bis 2050 in der gesamten Wirtschaft ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen und dem Abbau von Treibhausgasen durch natürliche und technologische Lösungen in der Union herzustellen. Das unionsweite Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sollte von allen Mitgliedstaaten **gemeinsam verfolgt** werden und die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung dieses Ziels zu ermöglichen. Maßnahmen auf Unionsebene werden einen großen Teil der Maßnahmen ausmachen, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind.

Geänderter Text

- (12) Die Union **und die Mitgliedstaaten sollten** bestrebt sein, bis **spätestens** 2050 in der gesamten Wirtschaft ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen und dem Abbau von Treibhausgasen durch natürliche und technologische Lösungen in der Union **und auf der Ebene der Mitgliedstaaten** herzustellen. Das unionsweite Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sollte von allen Mitgliedstaaten **verwirklicht** werden, und die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung dieses Ziels zu ermöglichen. Maßnahmen auf Unionsebene werden einen großen Teil der Maßnahmen ausmachen, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind. **Die Union und alle Mitgliedstaaten sollten die Emissionen nach 2050 weiter reduzieren, damit sichergestellt wird, dass der Abbau von Treibhausgasen die anthropogenen Emissionen übersteigt.**

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12a) **Jeder einzelne Mitgliedstaat ist dafür verantwortlich, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Aus Gründen der Gerechtigkeit und der Solidarität und zur Unterstützung der Energiewende der Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Ausgangslagen werden ausreichende Unterstützungs- und Finanzierungsmechanismen der Union, wie etwa der in der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) vorgesehene Fonds für einen gerechten Übergang und andere einschlägige Finanzierungsmechanismen, benötigt.**

^(1a) Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. ...).

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12b) *In der Präambel des Übereinkommens von Paris wird darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, die Integrität aller Ökosysteme einschließlich der Meere zu gewährleisten. Im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen wird betont, dass die Vertragsparteien die nachhaltige Bewirtschaftung sowie die Erhaltung und Verbesserung von Senken und Speichern aller Treibhausgase, darunter Biomasse, Wälder und Meere sowie andere Ökosysteme auf dem Land, an der Küste und im Meer fördern werden. Sollten die Ziele des Übereinkommens von Paris nicht erreicht werden, könnte die Temperatur den Kipppunkt überschreiten, jenseits dessen das Meer nicht mehr so viel Kohlenstoff aufnehmen und zur Abschwächung des Klimawandels beitragen kann.*

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12c) *Natürliche Kohlenstoffsinken spielen beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Die Kommission prüft die Ausarbeitung eines Regulierungsrahmens für die Zertifizierung der CO₂-Abscheidung auf der Grundlage ihres Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“. Die Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 und die darin enthaltenen Initiativen werden bei der Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme, insbesondere der Ökosysteme mit dem größten Potenzial, Kohlenstoff zu binden und zu speichern und die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verhüten und zu verringern, eine wichtige Rolle spielen. Die Wiederherstellung von Ökosystemen würde dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt fördern und gleichzeitig den Klimawandel bekämpfen.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 144
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12d) *Die Kommission sollte die Durchführbarkeit der Einführung von Systemen für CO₂-Gutschriften mit einer Zertifizierung für den Abbau von Treibhausgasen mittels Kohlenstoffbindung in der Landwirtschaft bei der Landnutzung, im Boden bzw. in Biomasse prüfen, damit bis 2050 das EU-Ziel der Klimaneutralität erreicht wird, sowie die Durchführbarkeit des Aufbaus eines eigenen Marktes für den CO₂-Abbau durch landseitige Bindung von Treibhausgasen. Dieser Rahmen sollte sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und auf ein System der Bewertung und Genehmigung durch die Kommission stützen, wobei sichergestellt wird, dass diese Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die biologische Vielfalt, sowie auf die öffentliche Gesundheit und auf gesellschafts- oder wirtschaftspolitische Ziele haben. Die Kommission sollte die Ergebnisse dieser Bewertung bis zum 30. Juni 2021 vorlegen.*

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12e) *Im Interesse einer größeren Klarheit sollte die Kommission eine Definition natürlicher und anderer CO₂-Senken vorlegen.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 156
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12f) *Beim Übergang zur Klimaneutralität sollte die EU die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Industrie und insbesondere ihrer energieintensiven Wirtschaftszweige erhalten, unter anderem durch die Entwicklung wirksamer, mit den WTO-Regeln vereinbarer Maßnahmen zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen der EU und Drittländern, um unlauterem Wettbewerb aufgrund der Nichtumsetzung von mit dem Übereinkommen von Paris konformen Klimamaßnahmen vorzubeugen.*

Abänderung 33
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13) Die Union sollte ihre Klimaschutzmaßnahmen und ihre internationale Führungsrolle im Bereich des Klimaschutzes auch nach 2050 beibehalten, um die Menschen und den Planeten vor der Bedrohung durch gefährliche Klimaänderungen zu schützen, wobei sie die im Übereinkommen von Paris festgelegten Temperaturziele verfolgen und den wissenschaftlichen Empfehlungen des IPCC nachkommen sollte.

- (13) Die Union sollte ihre Klimaschutzmaßnahmen und ihre internationale Führungsrolle im Bereich des Klimaschutzes auch nach 2050 beibehalten, **insbesondere indem sie die schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen mit ihren Maßnahmen im Außenbereich und ihrer Entwicklungspolitik unterstützt**, um die Menschen und den Planeten vor der Bedrohung durch gefährliche Klimaänderungen zu schützen, wobei sie die im Übereinkommen von Paris festgelegten Temperaturziele verfolgen und den wissenschaftlichen Empfehlungen des IPCC, **des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), des IBPES und des Europäischen Klimarates (ECCC)** nachkommen sollte.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13a) *Ökosysteme, Menschen und Volkswirtschaften in der EU werden mit erheblichen Auswirkungen des Klimawandels konfrontiert sein, wenn die Treibhausgasemissionen nicht schnell verringert werden und keine Anpassung an den Klimawandel stattfindet. Durch eine Anpassung an den Klimawandel würden unvermeidbare Auswirkungen auf kosteneffiziente Weise weiter minimiert, wobei die Nutzung naturbasierter Lösungen beträchtliche positive Nebeneffekte mit sich brächte.*

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13b) *Die negativen Folgen des Klimawandels können die Anpassungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten möglicherweise übersteigen. Daher sollten die Mitgliedstaaten und die Union zusammenarbeiten, auch im Rahmen des Internationalen Mechanismus von Warschau, um im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens von Paris Verluste und Schäden zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Die Anpassung ist ein Schlüsselfaktor der langfristigen weltweiten Reaktion auf den Klimawandel. Daher sollten die Mitgliedstaaten und die Union gemäß Artikel 7 des Übereinkommens von Paris ihre Anpassungsfähigkeit verbessern, die Widerstandsfähigkeit stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen verringern sowie die positiven Nebeneffekte in Verbindung mit anderen umweltbezogenen **Politiken** und Rechtsvorschriften maximieren. Die Mitgliedstaaten sollten umfassende nationale Anpassungsstrategien und -pläne annehmen.

Geänderter Text

- (14) Die Anpassung ist ein Schlüsselfaktor der langfristigen weltweiten Reaktion auf den Klimawandel. Daher sollten die Mitgliedstaaten und die Union gemäß Artikel 7 des Übereinkommens von Paris ihre Anpassungsfähigkeit verbessern, die Widerstandsfähigkeit stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen verringern sowie die positiven Nebeneffekte in Verbindung mit anderen umweltbezogenen **politischen Maßnahmen** und Rechtsvorschriften maximieren. Die Mitgliedstaaten sollten umfassende nationale Anpassungsstrategien und -pläne annehmen, **und die Kommission sollte durch die Entwicklung von Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte bei der Anpassung beitragen.**

Abänderung 37
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14a) **Bei der Annahme ihrer Anpassungsstrategien und -pläne sollten die Mitgliedstaaten den am stärksten betroffenen Gebieten besondere Aufmerksamkeit widmen. Darüber hinaus sind die Verbesserung, der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt äußerst wichtig, um ihr volles Potenzial für die Klimaregulierung und die Anpassung an den Klimawandel auszuschöpfen. Mit Anpassungsstrategien und -plänen sollten daher naturbasierte Lösungen und eine ökosystembasierte Anpassung, die zur Wiederherstellung und zum Erhalt der biologischen Vielfalt beiträgt, gefördert, die territorialen Besonderheiten und das lokale Wissen gebührend berücksichtigt und konkrete Maßnahmen zum Schutz von Meeres- und Küstenökosystemen festgelegt werden. Außerdem sollten Aktivitäten beendet werden, durch die die Fähigkeit der Ökosysteme, sich an den Klimawandel anzupassen, behindert wird, um die Widerstandsfähigkeit von biologischer Vielfalt und Ökosystemleistungen sicherzustellen.**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 38
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14b) Anpassungsstrategien sollten außerdem einen Paradigmenwechsel auf der Grundlage von umweltfreundlichen und naturbasierten Lösungen in den betroffenen Gebieten fördern. Sie sollten nachhaltige Existenzgrundlagen sicherstellen, um für bessere Lebensbedingungen zu sorgen, einschließlich nachhaltiger und lokaler Landwirtschaft, nachhaltiger Wasserbewirtschaftung und erneuerbarer Energien im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung, um ihre Widerstandsfähigkeit und den Schutz ihrer Ökosysteme zu fördern.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Beim Ergreifen der einschlägigen Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität sollten die Mitgliedstaaten sowie das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission dem Beitrag des Übergangs zur Klimaneutralität unter den folgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen: Wohlergehen der Bürger, Wohlstand der Gesellschaft und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft; sichere Energie- und Lebensmittelversorgung zu erschwinglichen Preisen; Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrer nationalen Gegebenheiten und der Notwendigkeit, im Laufe der Zeit Konvergenz zu erreichen; Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs; beste verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere vom IPCC veröffentlichte Erkenntnisse; Notwendigkeit, Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel bei Investitions- und Planungsentscheidungen zu berücksichtigen; Kosteneffizienz und Technologieneutralität im Hinblick auf die Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und deren Abbau und die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit; Verbesserung der Umweltintegrität und Anhebung des Ambitionsniveaus im Laufe der Zeit.

Geänderter Text

- (15) Beim Ergreifen der einschlägigen Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität sollten die Mitgliedstaaten sowie das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission dem Beitrag des Übergangs zur Klimaneutralität unter den folgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen: **Gesundheit, Lebensqualität und** Wohlergehen der Bürger, **soziale Gerechtigkeit**, Wohlstand der Gesellschaft und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, **einschließlich des fairen Wettbewerbs und gleicher Wettbewerbsbedingungen auf globaler Ebene. Die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sollten außerdem folgende Faktoren berücksichtigen: bürokratischer Aufwand oder andere rechtliche Hindernisse, die die Wirtschaftsakteure oder die Sektoren daran hindern könnten, die Klimaziele zu erreichen; soziale, wirtschaftliche und ökologische Kosten des Nichthandelns oder unzureichenden Handelns; die Tatsache, dass Frauen unverhältnismäßig vom Klimawandel betroffen sind, und die Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken; Notwendigkeit, nachhaltige Lebensweisen zu fördern; Maximierung der Energie- und Ressourceneffizienz;** sichere Energie- und Lebensmittelversorgung zu erschwinglichen Preisen **unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Energiearmut zu bekämpfen;** Fairness und Solidarität **und gleiche Wettbewerbsbedingungen** zwischen und in den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrer nationalen Gegebenheiten und **ihrer unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und** der Notwendigkeit, im Laufe der Zeit Konvergenz zu erreichen; **die** Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs **in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation aus dem Jahr 2015 für einen gerechten Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle;** beste verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere vom IPCC **und vom IPBES** veröffentlichte Erkenntnisse; Notwendigkeit, Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel **und Bewertungen der Anfälligkeit und der Anpassungsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Klimawandel** bei Investitions- und Planungsentscheidungen zu berücksichtigen **und gleichzeitig sicherzustellen, dass die politischen Maßnahmen der EU klimaresilient sind;** Kosteneffizienz und Technologieneutralität im Hinblick auf die Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und deren Abbau und die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit **auf der Grundlage der Gerechtigkeit; Notwendigkeit, Meeres- und Landökosysteme und die biologische Vielfalt zu bewirtschaften, zu erhalten und wiederherzustellen; derzeitiger Zustand der Infrastruktur und mögliches Erfordernis der Aktualisierung der Unionsinfrastruktur und entsprechender Investitionen;** Verbesserung der Umweltintegrität und

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhebung des Ambitionsniveaus im Laufe der Zeit; **Kapazität der verschiedenen Interessenträger, sozial tragfähige Investitionen in den Übergang zu tätigen und das potenzielle Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung.**

Abänderung 40**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16) Der Übergang zur Klimaneutralität macht **Veränderungen** in allen Politikfeldern und gemeinsame Anstrengungen aller Teile von Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich, wie die Kommission in ihrer Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“ dargelegt hat. Der Europäische Rat stellte ferner in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2019 fest, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union mit dem Ziel der Klimaneutralität im Einklang stehen und zu seiner Verwirklichung beitragen müssen, wobei auf gleiche Rahmenbedingungen zu achten ist, und ersuchte die Kommission zu prüfen, ob dazu eine Anpassung der geltenden Vorschriften erforderlich ist.

- (16) Der Übergang zur Klimaneutralität macht **eine transformative Veränderung** in allen Politikfeldern, **eine ehrgeizige und nachhaltige Finanzierung** und gemeinsame Anstrengungen aller Teile von Wirtschaft und Gesellschaft **einschließlich des Luft- und Seeverkehrs** erforderlich, wie die Kommission in ihrer Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“ dargelegt hat. Der Europäische Rat stellte ferner in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2019 fest, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union mit dem Ziel der Klimaneutralität im Einklang stehen und zu seiner Verwirklichung beitragen müssen, wobei auf gleiche Rahmenbedingungen zu achten ist, und ersuchte die Kommission zu prüfen, ob dazu eine Anpassung der geltenden Vorschriften erforderlich ist.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 41
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16a) *Alle Schlüsselbereiche der Wirtschaft, das heißt Energie, Industrie, Verkehr, Wärme- und Kälteversorgung und Gebäudesektor, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, werden zusammenarbeiten müssen, um die Klimaneutralität zu verwirklichen. Alle Sektoren, unabhängig davon, ob sie unter das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (EU-EHS) fallen oder nicht, sollten vergleichbare Anstrengungen unternehmen, um das Ziel der Klimaneutralität der Union zu erreichen. Um sicherzustellen, dass für alle Wirtschaftsakteure, darunter Unternehmen, Arbeitnehmer, Investoren und Verbraucher, Vorhersehbarkeit, Vertrauen und Teilhabe gegeben sind, sollte die Kommission für die Wirtschaftsbereiche, die den größten Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität leisten könnten, Leitlinien festlegen. Die Leitlinien sollten indikative Zielpfade zur Senkung der Treibhausgasemissionen in diesen Wirtschaftsbereichen auf Unionsebene beinhalten. Dadurch würden diese Wirtschaftsbereiche die Gewissheit erhalten, dass sie die richtigen Maßnahmen ergreifen und die notwendigen Investitionen planen, was ihnen folglich dabei helfen würde, auf dem Pfad des Übergangs zu bleiben. Gleichzeitig würden die Leitlinien auch als Mechanismus dienen, um Sektoren an der Suche nach Lösungen für die Klimaneutralität zu beteiligen.*

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16b) *Beim Übergang zur Klimaneutralität müssen alle Sektoren ihren Beitrag leisten. Die Union sollte ihre Bemühungen um die Stärkung und Förderung der Kreislaufwirtschaft fortsetzen und erneuerbare Lösungen und Alternativen, die auf fossilen Brennstoffen basierende Produkte und Materialien ersetzen können, auch künftig unterstützen. Die umfassendere Verwendung erneuerbarer Produkte und Materialien wird große Vorteile für den Klimaschutz mit sich bringen und kommt vielen verschiedenen Wirtschaftsbereichen zugute.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16c) *In Anbetracht des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen sollten der Übergang zur Klimaneutralität und die fortwährenden Bemühungen um ihren Erhalt eine echte grüne Wende sein, die zu einer tatsächlichen Reduzierung von Emissionen führt und nicht zu einem falschen auf EU-Daten basierenden Ergebnis, während Produktion und Emissionen tatsächlich aus der EU weg verlagert wurden. Um dies zu erreichen, sollte durch die politischen Maßnahmen das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen der Union auf ein Mindestmaß reduziert werden, und es sollten technologische Lösungen geprüft werden.*

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16d) *Der Übergang zur Klimaneutralität kann nicht ohne die Landwirtschaft vollzogen werden, dem einzigen produktiven Wirtschaftszweig, der in der Lage ist, CO₂ zu speichern. Insbesondere die Forstwirtschaft, langfristige genutzte Wiesen und mehrjährige Kulturen im Allgemeinen garantieren eine langfristige Speicherung.*

Abänderung 45
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16e) *Zur Verwirklichung der Klimaneutralität muss die besondere Rolle der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden, da nur eine vitale und produktive Land- und Forstwirtschaft in der Lage ist, die Bevölkerung mit hochwertigen, sicheren und erschwinglichen Lebensmitteln in ausreichender Menge sowie mit erneuerbaren Rohstoffen für alle Zwecke der Biowirtschaft zu versorgen.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 46
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16f) *Wälder sind beim Übergang zur Klimaneutralität von entscheidender Bedeutung. Die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung ist für den kontinuierlichen Abbau von Treibhausgasen aus der Atmosphäre unentbehrlich und ermöglicht es außerdem, erneuerbare und klimafreundliche Rohstoffe für Holzzeugnisse bereitzustellen, die Kohlenstoff speichern und als Ersatz für aus fossilen Rohstoffen hergestellte Materialien und Brennstoffe dienen können. Die dreifache Bedeutung der Wälder (Absorption, Speicherung und Substitution) trägt zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in die Atmosphäre bei, wobei gleichzeitig dafür Sorge getragen werden muss, dass die Wälder weiter wachsen und viele weitere Leistungen erbringen können.*

Abänderung 47
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16 g) *Das Unionsrecht sollte durch den Austausch von bewährten Verfahren und industriellem Know-how die Aufforstung und die nachhaltige Waldbewirtschaftung in den Mitgliedstaaten fördern, die über keinen bedeutenden Waldbestand verfügen.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 48
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17) **Wie in der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ angekündigt, bewertete die Kommission die Unionsvorgabe für die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 in ihrer Mitteilung „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas 2030 — In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren“⁽⁹⁾ auf der Grundlage einer umfassenden Folgenabschätzung und unter Berücksichtigung ihrer Analyse der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ vorgelegt wurden. Angesichts des für 2050 gesteckten Ziels der Klimaneutralität sollten die Emissionen von Treibhausgasen bis 2030 gesenkt und der Abbau dieser Gase gesteigert werden, damit die Nettotreibhausgasemissionen, d. h. die Emissionen nach Abzug des Abbaus, in der gesamten Wirtschaft EU-weit bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Diese neue Klimazielvorgabe der Union für 2030 ist eine Folgevorgabe für die Zwecke von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 und ersetzt damit die unter dieser Nummer definierte Vorgabe für Treibhausgasemissionen der Union bis 2030. Darüber hinaus sollte die Kommission bis zum 30. Juni 2021 bewerten, wie die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zur Umsetzung der Klimazielvorgabe für 2030 geändert werden müssten, um eine solche Senkung der Nettoemissionen zu erreichen.**

⁽⁹⁾ COM(2020)0562.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

- (17) **Die Kommission kündigte in ihrer Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“ ihre Absicht an, Vorschläge zur Anhebung der Reduktionsvorgabe der Union für die Treibhausgasemissionen bis 2030 zu bewerten und zu unterbreiten, damit sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar ist. In dieser Mitteilung betonte die Kommission, dass alle politischen Maßnahmen der Union zum Ziel der Klimaneutralität beitragen und alle Sektoren ihren Beitrag leisten sollten. Angesichts des Ziels der Union, Klimaneutralität bis spätestens 2050 zu erreichen, sind eine weitere Stärkung des Klimaschutzes und insbesondere die Anhebung der klimapolitischen Vorgabe der Union für 2030 auf eine Emissionsreduktion um 60 % gegenüber 1990 von entscheidender Bedeutung. Folglich sollte die Kommission bis zum 30. Juni 2021 bewerten, wie die Rechtsvorschriften der Union zur Umsetzung dieses höheren Ziels und weitere einschlägige Rechtsvorschriften der Union, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft beitragen, entsprechend geändert werden müssten.**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 49
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17a) Um sicherzustellen, dass die Union und alle Mitgliedstaaten in Bezug auf das Ziel der Klimaneutralität auf Kurs bleiben und dass für alle Wirtschaftsakteure, darunter Unternehmen, Arbeitnehmer und Gewerkschaften, Investoren und Verbraucher, Vorhersehbarkeit und Vertrauen gegeben sind, sollte die Kommission Möglichkeiten für eine klimapolitische Vorgabe der Union für 2040 untersuchen und dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge unterbreiten.

Abänderung 50
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17b) Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2021 sämtliche für die Erfüllung der klimapolitischen Vorgabe der Union für 2030 und die Erreichung des Zieles der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 relevanten Maßnahmen und Instrumente überprüfen und erforderlichenfalls ihre Überarbeitung vorschlagen. In diesem Zusammenhang erfordern die höheren Vorgaben der Union, dass das EU-EHS seinen Zweck erfüllt. Die Kommission sollte deshalb rasch die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) überprüfen und den diesbezüglichen Innovationsfonds aufstocken, um weiter finanzielle Anreize für neue Technologien zu schaffen, die Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Unterstützung für saubere Technologien fördern, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufstockung des Innovationsfonds zum Prozess eines gerechten Übergangs beiträgt.

^(1a) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 51
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17c) *Um die Bedeutung und das Gewicht von Klimaschutzpolitik zu unterstreichen und den politischen Akteuren im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die notwendigen Informationen zu geben, sollte die Kommission sämtliche zukünftigen Rechtsvorschriften unter einem neuen Blickwinkel bewerten, bei dem das Klima und die Folgen für das Klima berücksichtigt werden, und die Auswirkung jeder vorgeschlagenen Rechtsvorschrift auf das Klima und die Umwelt im gleichen Maße untersuchen, wie sie Rechtsgrundlage, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bewertet.*

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17d) *Die Kommission sollte ferner sicherstellen, dass die Wirtschaft durch einen soliden Regulierungsrahmen und den Herausforderungen angemessene finanzielle Mittel ausreichend in die Lage versetzt wird, den bedeutenden Übergang zur Klimaneutralität zu vollziehen und die sehr ehrgeizigen Ziele für 2030 und 2040 zu verwirklichen. Der Regulierungs- und Finanzierungsrahmen sollte regelmäßig bewertet und gegebenenfalls angepasst werden, um eine Verlagerung von CO₂-Emissionen, Betriebsschließungen, Arbeitsplatzverluste sowie unlauteren internationalen Wettbewerb zu verhindern.*

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17e) *Die Kommission sollte den Bedarf des Arbeitsmarktes einschließlich der Anforderungen an die allgemeine und berufliche Bildung, die Wirtschaftsentwicklung und die Etablierung eines fairen und gerechten Übergangs beurteilen.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 157
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17f) *Damit die Europäische Union das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 und die klimapolitischen Zwischenziele für 2030 und 2040 verwirklichen kann, sollten die Organe der Union und alle Mitgliedstaaten so früh wie möglich und spätestens bis 2025 die Zahlung aller direkten und indirekten Subventionen für fossile Brennstoffe eingestellt haben. Das Auslaufen dieser Subventionen sollte keine Auswirkungen auf die Bemühungen zur Bekämpfung der Energiearmut (Armut infolge steigender Energiekosten) haben und der überbrückenden Funktion von Erdgas beim Übergang zu einer kohlendioxidfreien Wirtschaft Rechnung tragen.*

Abänderung 55
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18) *Um sicherzustellen, dass die Union und die Mitgliedstaaten bei der Ansteuerung des Ziels der Klimaneutralität auf Kurs bleiben und Fortschritte bei der Anpassung machen, sollte die Kommission die Fortschritte regelmäßig bewerten. Sollten die kollektiven Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität oder bei der Anpassung unzureichend sein oder die Maßnahmen der Union nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität vereinbar sein bzw. nicht geeignet sein, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken oder die Anfälligkeit zu verringern, so sollte die Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den Verträgen ergreifen. Die Kommission sollte auch die einschlägigen nationalen Maßnahmen regelmäßig bewerten und Empfehlungen aussprechen, wenn sie feststellt, dass die Maßnahmen eines Mitgliedstaats nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu verringern.*

- (18) *Damit die Union und alle Mitgliedstaaten bei der Ansteuerung der Klimaziele der Union auf Kurs bleiben und Fortschritte bei der Anpassung erzielen, sollte die Kommission die Fortschritte regelmäßig bewerten. Sollten die von den einzelnen Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte und die kollektiven Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Klimaziele der Union oder bei der Anpassung unzureichend sein oder irgendwelche Maßnahmen der Union nicht mit den Klimazielen der Union vereinbar sein bzw. nicht geeignet sein, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken oder die Anfälligkeit zu verringern, so sollte die Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den Verträgen ergreifen. Die Kommission sollte auch die einschlägigen nationalen Maßnahmen regelmäßig bewerten und Empfehlungen aussprechen, wenn sie feststellt, dass die Maßnahmen eines Mitgliedstaats nicht mit den Klimazielen der Union vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu verringern. Die Kommission sollte die Bewertung und ihr Ergebnis zum Zeitpunkt der Annahme veröffentlichen.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 56
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18a) *Klimaneutralität kann nur erreicht werden, wenn alle Mitgliedstaaten die Lasten teilen und sich uneingeschränkt dem Übergang zur Klimaneutralität verschreiben. Jeder Mitgliedstaat ist zur Erfüllung der Zwischen- und Endziele verpflichtet, und wenn die Kommission der Ansicht ist, dass diese Pflichten nicht erfüllt wurden, sollte sie befugt sein, Maßnahmen gegen die Mitgliedstaaten zu ergreifen. Die Maßnahmen sollten verhältnismäßig und angemessen sein und im Einklang mit den Verträgen stehen.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 57
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18b) Wissenschaftliches Fachwissen und die besten verfügbaren aktuellen Erkenntnisse sind ebenso wie fakten-gestützte und transparente Informationen über den Klimawandel unerlässlich und müssen die Basis für die Klimaschutzmaßnahmen der Union und ihre Bemühungen um das Erreichen von Klimaneutralität bis spätestens 2050 bilden. Unabhängige nationale Klimaberatungsgremien spielen in jenen Mitgliedstaaten, in denen es sie gibt, eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit zu informieren und zur politischen Debatte rund um den Klimawandel beizutragen. Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, wird daher nahegelegt, ein nationales Klimaberatungsgremium einzurichten, das sich aus Wissenschaftlern zusammensetzt, die auf der Grundlage ihres Fachwissens auf dem Gebiet des Klimawandels und in anderen für die Verwirklichung der Ziele der vorliegenden Verordnung einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen ausgewählt werden. In Zusammenarbeit mit diesen nationalen Klimaberatungsgremien sollte die Kommission ein unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium zum Klimawandel — den Europäischen Klimarat (European Climate Change Council — ECCC) — einrichten, der die Arbeit der Europäischen Umweltagentur (EUA) und die vorhandenen Forschungseinrichtungen und -agenturen der Union ergänzen sollte. Der Auftrag des ECCC sollte sich in keinerlei Hinsicht mit dem auf internationaler Ebene bestehenden Auftrag des Weltklimarates überschneiden. Der ECCC sollte aus einem wissenschaftlichen Beirat bestehen, der sich aus ausgewählten hochrangigen Sachverständigen zusammensetzt, und von einem Verwaltungsrat unterstützt werden, der zweimal jährlich zusammentritt. Zweck des ECCC ist es, den Organen der Union jährlich Bewertungen darüber zur Verfügung zu stellen, inwieweit die Maßnahmen der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen mit den Klimazielen der Union und ihren internationalen Klimaschutzverpflichtungen in Einklang stehen. Der ECCC sollte auch Maßnahmen und Wege zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Ermittlung des Potenzials für die Kohlenstoffbindung beurteilen.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 58
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Die Kommission sollte eine solide und objektive Bewertung **gewährleisten**, die auf den aktuellsten wissenschaftlichen, technischen und sozioökonomischen Erkenntnissen beruht und ein breites Spektrum an unabhängigem Sachverstand erfasst, und sich bei ihrer Bewertung auf einschlägige Informationen stützen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten vorgelegten und gemeldeten Daten, der Berichte der Europäischen Umweltagentur und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse wie der Berichte des IPCC. Da die Kommission zugesagt hat zu prüfen, wie der öffentliche Sektor die EU-Taxonomie im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal nutzen kann, sollten auch mit der Verordnung (EU) 2020/... [Taxonomie-Verordnung] im Einklang stehende Informationen über ökologisch nachhaltige Investitionen der Union und der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sobald diese Informationen vorliegen. Die Kommission sollte, soweit verfügbar, europäische Statistiken und Daten heranziehen und sich um eine Prüfung durch Sachverständige bemühen. Die Europäische Umweltagentur sollte die Kommission erforderlichenfalls und im Einklang mit ihrem Jahresarbeitsprogramm unterstützen.

Geänderter Text

- (19) Die Kommission sollte eine solide und objektive Bewertung **sicherstellen**, die auf den aktuellsten wissenschaftlichen, technischen und sozioökonomischen Erkenntnissen beruht und ein breites Spektrum an unabhängigem Sachverstand erfasst, und sich bei ihrer Bewertung auf einschlägige Informationen stützen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten vorgelegten und gemeldeten Daten, der Berichte der Europäischen Umweltagentur und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse wie der Berichte des IPCC, **des UNEP, des IPBES, des ECCC und nach Möglichkeit der unabhängigen nationalen Klimaberatungsgremien der Mitgliedstaaten**. Da die Kommission zugesagt hat zu prüfen, wie der öffentliche Sektor die EU-Taxonomie im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal nutzen kann, sollten auch mit der Verordnung (EU) 2020/... [Taxonomie-Verordnung] im Einklang stehende Informationen über ökologisch nachhaltige Investitionen der Union und der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sobald diese Informationen vorliegen. Die Kommission sollte, soweit verfügbar, europäische Statistiken und Daten heranziehen und sich um eine Prüfung durch Sachverständige bemühen. Die Europäische Umweltagentur sollte die Kommission erforderlichenfalls und im Einklang mit ihrem Jahresarbeitsprogramm unterstützen.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 59
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Da die Bürgerinnen und Bürger **sowie** die Gemeinschaften großen Einfluss darauf haben, dass der Übergang zur Klimaneutralität vorankommt, sollte ein starkes öffentliches und gesellschaftliches Engagement für den Klimaschutz gefördert werden. Die Kommission **sollte** sich daher an alle Teile der Gesellschaft wenden und Möglichkeiten für deren Engagement für eine klimaneutrale und klimaresiliente Gesellschaft schaffen, unter anderem indem sie den Europäischen Klimapakt auf den Weg **bringt**.

Geänderter Text

- (20) Da die Bürgerinnen und Bürger, die Gemeinschaften **und die Regionen** großen Einfluss darauf haben, dass der Übergang zur Klimaneutralität vorankommt, sollte ein starkes öffentliches und gesellschaftliches Engagement für den Klimaschutz **auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene** gefördert **und erleichtert** werden. Die Kommission **und die Mitgliedstaaten sollten** sich daher **in absolut transparenter Weise** an alle Teile der Gesellschaft wenden und Möglichkeiten für deren Engagement für eine **sozial gerechte, geschlechtergerechte**, klimaneutrale und klimaresiliente Gesellschaft schaffen, unter anderem indem sie den Europäischen Klimapakt auf den Weg **bringen**.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 60
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Um sicherzustellen, dass für alle Wirtschaftsakteure, d. h. Unternehmen, Arbeitnehmer, Investoren und Verbraucher, Vorhersehbarkeit und Vertrauen gegeben sind, der Übergang zur Klimaneutralität unumkehrbar ist und die schrittweise Reduktion im Laufe der Zeit wirklich erfolgt, und um die Bewertung der Vereinbarkeit der Maßnahmen und Fortschritte mit dem Ziel der Klimaneutralität zu erleichtern, sollte **der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, damit sie einen Zielpfad** für die bis 2050 in der Union zu erreichenden Netto-Treibhausgasemissionen von null **festlegen kann. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden**³⁷. **Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.**

Geänderter Text

- (21) Um sicherzustellen, dass für alle Wirtschaftsakteure, d. h. Unternehmen, **KMU**, Arbeitnehmer **und Gewerkschaften**, Investoren und Verbraucher, Vorhersehbarkeit und Vertrauen gegeben sind, der Übergang zur Klimaneutralität unumkehrbar ist und die schrittweise Reduktion im Laufe der Zeit wirklich erfolgt, und um die Bewertung der Vereinbarkeit der Maßnahmen und Fortschritte mit dem Ziel der Klimaneutralität zu erleichtern, sollte **die Kommission die Möglichkeiten für die Festlegung eines Zielpfads** für die bis 2050 in der Union zu erreichenden Netto-Treibhausgasemissionen von null **bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Legislativvorschläge unterbreiten.**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 61
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

- (22) Im Einklang mit dem Bekenntnis der Kommission zu den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung sollte die Kohärenz der Unionsinstrumente im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen angestrebt werden. Das System zur Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung **des Ziels der Klimaneutralität** sowie der Vereinbarkeit der ergriffenen Maßnahmen mit diesem Ziel sollte auf dem Governance-Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1999 aufbauen und mit ihm stimmig sein. Insbesondere sollte das System zur regelmäßigen Berichterstattung und die zeitliche Abfolge der Bewertungen und Maßnahmen der Kommission auf der Grundlage der Berichterstattung an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1999 an die Informationsübermittlung und Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten angepasst werden. Die Verordnung (EU) 2018/1999 sollte daher geändert werden, um das Ziel der Klimaneutralität in die einschlägigen Bestimmungen aufzunehmen.

Geänderter Text

- (22) Im Einklang mit dem Bekenntnis der Kommission zu den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung sollte die Kohärenz der Unionsinstrumente im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen angestrebt werden. Das System zur Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung **der Klimaziele der Union** sowie der Vereinbarkeit der ergriffenen Maßnahmen mit diesem Ziel sollte auf dem Governance-Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1999 aufbauen und mit ihm stimmig sein. Insbesondere sollte das System zur regelmäßigen Berichterstattung und die zeitliche Abfolge der Bewertungen und Maßnahmen der Kommission auf der Grundlage der Berichterstattung an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1999 an die Informationsübermittlung und Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten angepasst werden. Die Verordnung (EU) 2018/1999 sollte daher geändert werden, um das Ziel der Klimaneutralität in die einschlägigen Bestimmungen aufzunehmen.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 62
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

- (23) Der Klimawandel ist naturgemäß eine grenzüberschreitende Herausforderung und es bedarf eines koordinierten Vorgehens auf Unionsebene, um die nationalen Strategien wirksam zu ergänzen und zu verstärken. Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050, von den Mitgliedstaaten alleine nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

Geänderter Text

- (23) Der Klimawandel ist naturgemäß eine grenzüberschreitende Herausforderung, und es bedarf eines koordinierten Vorgehens auf Unionsebene, um die nationalen Strategien wirksam zu ergänzen und zu verstärken. Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union **und in allen Mitgliedstaaten** bis **spätestens** 2050, von den Mitgliedstaaten alleine nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 63
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23a) **Auf die Union entfallen derzeit 10 % der weltweiten Treibhausgasemissionen. Das Ziel der Klimaneutralität beschränkt sich auf Emissionen aus der Produktion in der Union. Eine kohärente Klimapolitik bedeutet auch, die Emissionen aus Verbrauch und Einfuhren von Energie und Ressourcen zu kontrollieren.**

Abänderung 64
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23b) **Der klimatische Fußabdruck des Verbrauchs in der Union ist ein wesentliches Hilfsmittel, das es zu entwickeln gilt, um die allgemeine Kohärenz der Klimaziele der Union zu verbessern.**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 65
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23c) *Eine in jeder Hinsicht effiziente Klimaschutzpolitik sollte sich mit dem Problem der Verlagerung von CO₂-Emissionen befassen und geeignete handelspolitische Instrumente, wie etwa einen Grenzausgleichsmechanismus entwickeln, um dieses Problem zu lösen, aber auch um EU-Standards und industrielle Spitzenreiter aus der Union zu schützen.*

Abänderung 66
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23d) *Einführen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln aus Drittländern haben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Aufgrund dieser Tendenz muss geprüft werden, welche aus Drittländern eingeführten Produkte Anforderungen unterliegen, die mit denen vergleichbar sind, die für Landwirte aus der Union gelten und die sich aus den Zielen der Politik der Union zur Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels ergeben. Die Kommission sollte zu diesem Thema bis zum 30. Juni 2021 einen Bericht und eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat ausarbeiten.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 67
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23e) Die Kommission betont in ihrer Mitteilung mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“, dass eine raschere Umstellung auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität eine vorrangige Maßnahme im Hinblick auf die Verwirklichung der Klimaneutralität ist. Um den Übergang zu einer nachhaltigen und intelligenten Mobilität sicherzustellen, kündigte die Kommission an, sie werde im Jahr 2020 eine umfassende Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität mit ehrgeizigen Maßnahmen verabschieden, die darauf abzielen, die CO₂- und Schadstoffemissionen aller Verkehrsträger deutlich zu reduzieren, auch durch die Förderung der Nutzung sauberer Fahrzeuge und alternativer Kraftstoffe für Straßenfahrzeuge und alternativer Luft- und Seeverkehrskraftstoffe, die Erhöhung des Anteils nachhaltiger Verkehrsträger wie Schiene und Binnenwasserstraßen, die Verbesserung der Effizienz des gesamten Verkehrssystems, Anreize für nachhaltigere Entscheidungen der Verbraucher und für emissionsarme Verfahren sowie Investitionen in emissionsarme und emissionsfreie Lösungen, auch im Bereich Infrastruktur.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 68
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23f) *Die Verkehrsinfrastruktur könnte bei der Beschleunigung des Übergangs zu einer nachhaltigen und intelligenten Mobilität von zentraler Bedeutung sein, indem die Verlagerung auf nachhaltigere Verkehrsträger, insbesondere für den Güterverkehr, ermöglicht wird. Gleichzeitig können klimawandelbedingte Ereignisse wie steigende Wasserspiegel, extreme Witterungsverhältnisse, Dürre und steigende Temperaturen zu Infrastrukturschäden, Betriebsunterbrechungen, Belastungen der Kapazität und Effizienz von Lieferketten führen und folglich auch negative Auswirkungen auf die Mobilität in der Union haben. Daher ist die Vollendung des Kernnetzes der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) bis 2030 und die Fertigstellung des ergänzenden TEN-V-Netzes bis 2040 von größter Bedeutung, wobei den im Unionsrecht festgelegten Verpflichtungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Projekten während ihres gesamten Lebenszyklus Rechnung zu tragen ist. Zudem sollte die Kommission erwägen, einen Rechtsrahmen zur Verbesserung des Risikomanagements, der Widerstandsfähigkeit und der Anpassung der Verkehrsinfrastruktur an den Klimawandel vorzuschlagen.*

Abänderung 69
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23 g) *Die Konnektivität des europäischen Schienennetzes, insbesondere der internationalen Verbindungen, mit dem Ziel, den Personenverkehr auf der Schiene für Mittel- und Langstrecken attraktiver zu machen, sowie die Verbesserung der Kapazität der Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen für den Güterverkehr sollten im Mittelpunkt der Legislativmaßnahmen der Union stehen.*

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 70
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23h) Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass ausreichende Investitionen in die Entwicklung einer geeigneten Infrastruktur für emissionsfreie Mobilität, auch in intermodale Plattformen, getätigt werden und die Funktion der Fazilität „Connecting Europe“ bei der Unterstützung des Übergangs zu einer intelligenten, nachhaltigen und sicheren Mobilität in der Union gestärkt wird.

Abänderung 71
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23i) Im Einklang mit den Bemühungen der Union, den Verkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern, um dem CO₂-effizientesten Verkehrsträger eine führende Rolle zu verschaffen, und mit Blick auf das bevorstehende Europäische Jahr der Schiene 2021 sollte ein besonderer gesetzgeberischer Schwerpunkt auf die Schaffung eines echten einheitlichen europäischen Eisenbahnraums gelegt werden, indem der gesamte Verwaltungsaufwand beseitigt wird und alle protektionistischen nationalen Rechtsvorschriften bis 2024 aufgehoben werden.

Abänderung 72
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23j) Im Interesse der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 sollte die Kommission auch die spezifischen Rechtsvorschriften über CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und Lastkraftwagen verschärfen, spezifische Maßnahmen zur Förderung der Elektrifizierung des Straßenverkehrs vorlegen und Initiativen ergreifen, mit denen die Produktion und der Einsatz nachhaltiger alternativer Kraftstoffe gesteigert wird.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 73
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23k) Das Europäische Parlament wies in seiner Entschließung vom 28. November 2019 zur Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2019 in Madrid (Spanien) (COP 25) darauf hin, dass selbst dann, wenn die von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) bzw. der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) derzeit vorgesehenen weltweiten Ziele und Maßnahmen vollständig verwirklicht bzw. umgesetzt werden, die erforderlichen Emissionsminderungen nicht erreicht würden und dass umfangreiche weitere Maßnahmen auf europäischer und weltweiter Ebene erforderlich sind, die mit dem gesamtwirtschaftlichen Ziel der Treibhausgasneutralität im Einklang stehen^{1a}.

Abänderung 158
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 l (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23l) Die Kommission sollte sich stärker darum bemühen, einen gut funktionierenden Energiebinnenmarkt zu erschaffen, der eine wichtige Komponente der Energiewende ist und dazu beitragen wird, sie finanziell tragfähig zu machen. Der Entwicklung intelligenter und digitaler Strom- und Gasnetze sollte daher im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) höchste Priorität eingeräumt werden. Mit den Programmen zur Erholung von der COVID-19-Pandemie sollte auch die Entwicklung transnationaler Energienetze unterstützt werden. Effektive und schnelle Entscheidungsverfahren sind erforderlich, um die Entwicklung transnationaler Netze zu unterstützen, insbesondere bei zukunftsorientierten und wasserstoffkompatiblen Gasinfrastrukturen.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die unumkehrbare, **schrittweise** Senkung der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche oder andere Senken in der Union geschaffen.

Diese Verordnung gibt das verbindliche Ziel vor, für die Verwirklichung des in Artikel 2 des Übereinkommens von Paris festgelegten langfristigen Temperaturziels bis **zum Jahr** 2050 in der Union Klimaneutralität zu erreichen, und schafft einen Rahmen für Fortschritte bei der Verwirklichung des in Artikel 7 des Übereinkommens von Paris festgelegten globalen Ziels für die Anpassung. **Außerdem wird darin eine verbindliche Unionsvorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen für 2030 festgelegt.**

Diese Verordnung gilt für die anthropogenen Emissionen der in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 aufgeführten Treibhausgase und deren Abbau durch natürliche oder andere Senken.

Geänderter Text

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die unumkehrbare, **vorhersehbare und rasche** Senkung der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche oder andere Senken in der Union **im Einklang mit den Klima- und Umweltzielen der Union** geschaffen.

Diese Verordnung gibt das verbindliche Ziel vor, für die Verwirklichung des in Artikel 2 des Übereinkommens von Paris festgelegten langfristigen Temperaturziels bis **spätestens** 2050 in der Union Klimaneutralität zu erreichen, und schafft einen Rahmen für Fortschritte bei der Verwirklichung des in Artikel 7 des Übereinkommens von Paris festgelegten globalen Ziels für die Anpassung.

Diese Verordnung gilt für die anthropogenen Emissionen der in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 aufgeführten Treibhausgase und deren Abbau durch natürliche oder andere Senken.

Abänderungen 75 und 159
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 2

Ziel der Klimaneutralität

(1) Die unionsweiten Emissionen von durch Rechtsvorschriften der Union regulierten Treibhausgasen und deren Abbau müssen bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass **die Emissionen** bis zu diesem Zeitpunkt **auf netto null reduziert sind.**

Geänderter Text

Artikel 2

Ziel der Klimaneutralität

(1) Die unionsweiten **anthropogenen** Emissionen **aus Quellen** von durch Rechtsvorschriften der Union regulierten Treibhausgasen und deren Abbau **durch Senken** müssen **in der Union** bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass bis zu diesem Zeitpunkt **Treibhausgasneutralität erreicht ist. Jeder Mitgliedstaat muss bis spätestens 2050 Treibhausgasneutralität erreicht haben.**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständigen Organe der Union und der Mitgliedstaaten treffen auf **Unions- bzw. auf nationaler Ebene** die notwendigen Maßnahmen, um die **gemeinsame** Verwirklichung des in Absatz 1 festgelegten Ziels der Klimaneutralität zu ermöglichen, und berücksichtigen dabei die Bedeutung der Förderung von Fairness und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

(2) Die zuständigen Organe der Union und der Mitgliedstaaten treffen auf **Grundlage der besten verfügbaren neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse** die notwendigen Maßnahmen **und leisten auf Ebene der Union sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Unterstützung**, um die Verwirklichung des in Absatz 1 festgelegten Ziels der Klimaneutralität **in der Union und in allen Mitgliedstaaten** zu ermöglichen, und berücksichtigen dabei die Bedeutung der Förderung von Fairness und Solidarität **sowie eines gerechten Übergangs** zwischen den Mitgliedstaaten, **den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt, den Schutz schutzbedürftiger Unionsbürger und die Bedeutung der Bewirtschaftung, der Wiederherstellung, des Schutzes und der Verbesserung der marinen und terrestrischen Artenvielfalt, Ökosysteme und CO₂-Senken zu fördern.**

(2a) **Ab dem 1. Januar 2051 muss der Abbau von Treibhausgasen durch Senken die anthropogenen Emissionen in der Union und in allen Mitgliedstaaten übersteigen.**

(2b) **Bis zum 31. Mai 2023 prüft die Kommission nach einer eingehenden Folgenabschätzung und unter Berücksichtigung des in Artikel 3 Absatz 2a genannten Treibhausgasbudgets Optionen für die Festlegung eines Ziels der Union für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2040 gegenüber den Werten von 1990 und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge vor.**

Bei der Erkundung der Möglichkeiten für die klimapolitische Zielvorgabe für 2040 konsultiert die Kommission den ECCC und berücksichtigt die in Artikel 3 Absatz 3 festgelegten Kriterien.

(2c) **Spätestens 12 Monate nach Verabschiedung der klimapolitischen Zielvorgabe für 2040 bewertet die Kommission, wie sämtliche für die Verwirklichung dieser Vorgabe relevanten Rechtsvorschriften der Union geändert werden müssen, und erwägt im Einklang mit den Verträgen die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen, einschließlich der Annahme von Gesetzgebungsvorschlägen.**

2d. **Bis Dezember 2020 bereitet die Kommission einen Plan mit auf EU-Ebene zu treffenden Maßnahmen vor, um sicherzustellen, dass angemessene Ressourcen mobilisiert werden, um die notwendigen Investitionen zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wirtschaft in der Union zu ermöglichen. Der Plan soll dazu dienen, die derzeitigen Kompensationsmechanismen für Mitgliedstaaten mit niedrigerem Einkommen zu überprüfen, wobei die erhöhte Belastung im Zusammenhang mit erhöhten Klimaambitionen, die Unterstützung durch die Aufbau- und Resilienzfähigkeit, die InvestEU-Programme und den Fonds für einen gerechten Übergang zu berücksichtigen sind.**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderungen 100, 148 und 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2a

Vorschlag der Kommission

Artikel 2a

Klimazielvorgabe für 2030

(1) **Um das in Artikel 2 Absatz 1 vorgegebene Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, gilt als verbindliche Klimazielvorgabe der Union bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990.**

(2) Bis zum 30. Juni 2021 **überprüft** die Kommission **die einschlägigen** Rechtsvorschriften der Union, **damit die in Absatz 1 genannte Zielvorgabe und das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Ziel der Klimaneutralität erreicht werden können, und prüft, welche Maßnahmen zu ergreifen sind**, einschließlich der Annahme von Legislativvorschlägen **im Einklang mit den Verträgen.**

Geänderter Text

Artikel 2a

Klimazielvorgabe für 2030

(1) **Die klimapolitische Vorgabe** der Union **für 2030 ist eine Emissionsreduktion um 60 % gegenüber den Werten** von 1990.

(2) Bis zum 30. Juni 2021 **bewertet** die Kommission, **wie sämtliche** Rechtsvorschriften der Union, **die für die Erfüllung der klimapolitischen Zielvorgabe der Union bis 2030 relevant sind, und weitere einschlägige Rechtsvorschriften der Union zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Minderung der Treibhausgasemissionen geändert werden müssen, damit das in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Emissionsreduktionsziel erreicht werden kann und das Ziel der Klimaneutralität gemäß Absatz 1 verwirklicht wird, und ergreift im Einklang mit den Verträgen die notwendigen Maßnahmen**, einschließlich der Annahme von Legislativvorschlägen. **Die Kommission bewertet insbesondere die Optionen für die Anpassung der Emissionen aus allen Sektoren, darunter dem Luft- und Seeverkehr, an die klimapolitische Zielvorgabe für 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050, sodass diese Emissionen bis spätestens 2050 auf netto null reduziert werden, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge vor. Die Kommission mobilisiert ausreichende Mittel für alle Investitionen, die zur Verwirklichung der in diesem Absatz genannten Ziele erforderlich sind.**

(2a) Die Kommission stützt ihre in Absatz 2 genannten Vorschläge auf eine umfassende Folgenabschätzung, in deren Rahmen sie Auswirkungen auf die Umwelt und wirtschaftliche und soziale Auswirkungen berücksichtigt, der Wirtschaftslage in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie Rechnung trägt und den branchenspezifischen Reduktions- und Abbaupotenzialen und den Auswirkungen des Brexits auf die Emissionen in der Union besondere Aufmerksamkeit widmet. Die Kommission bewertet die kumulativen Auswirkungen der Änderungen an den Rechtsvorschriften der Union zur Umsetzung der Zielvorgabe der Union für 2030 gemäß Absatz 1 auf verschiedene Wirtschaftszweige.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Kommission sorgt bei der Ausarbeitung ihrer in Absatz 2 genannten Vorschläge zur Überarbeitung der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima und Energie für 2030 für ein kosteneffizientes und gerechtes Gleichgewicht zwischen dem EHS und dem Lastenteilungsbereich sowie zwischen den nationalen Zielen im Lastenteilungsbereich und geht auf jeden Fall nicht einfach davon aus, dass jeder Mitgliedstaat zusätzliche Anstrengungen unternimmt, die den um 15 % höheren Zielvorgaben entsprechen. Die Kommission bewertet die Auswirkungen der Einführung weiterer europäischer Maßnahmen, die die bestehenden Maßnahmen ergänzen könnten, zum Beispiel die Auswirkungen marktbasierter Maßnahmen, die einen starken Solidaritätsmechanismus umfassen.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Klimaberatungsgremien der Mitgliedstaaten und Europäischer Klimarat

(1) Bis zum 30. Juni 2021 teilen alle Mitgliedstaaten der Kommission ihr unabhängiges nationales Klimaberatungsgremium mit, das unter anderem für die wissenschaftliche Sachverständigenberatung bezüglich der nationalen Klimapolitik zuständig ist. Verfügen Mitgliedstaaten über kein derartiges Gremium, so wird ihnen nahegelegt, eines einzurichten.

Um die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Autonomie des nationalen unabhängigen Klimaberatungsgremiums zu fördern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die jeweiligen Gremien in die Lage zu versetzen, vollkommen transparent zu arbeiten und ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, und die Kommission über diese Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Bis zum 30. Juni 2022 richtet die Kommission in Zusammenarbeit mit diesen nationalen Klimaberatungsgremien den Europäischen Klimarat (European Climate Change Council — ECCC) als ständiges, unabhängiges, interdisziplinäres wissenschaftliches Beratungsgremium zum Klimawandel ein, das sich an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen des IPCC orientiert. Der ECCC ergänzt die Arbeit der Europäischen Umweltagentur (EUA) sowie die vorhandenen Forschungseinrichtungen und -agenturen der Union. Um Doppelarbeit zu vermeiden, fungiert die EUA als Sekretariat des ECCC, wobei die Haushalts- und Verwaltungsautonomie des ECCC gewahrt bleibt.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitglieder des ECCC werden für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, die verlängert werden kann. Der ECCC setzt sich aus einem wissenschaftlichen Beirat bestehend aus höchstens 15 hochrangigen Sachverständigen zusammen, die das gesamte Spektrum an Fachwissen abdecken, das für die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten erforderlich ist. Der wissenschaftliche Beirat ist eigenverantwortlich für die Erstellung der wissenschaftlichen Gutachten des ECCC zuständig.

(4) Die Tätigkeiten des wissenschaftlichen Beirates umfassen Folgendes:

- a) Bewertung der Übereinstimmung bestehender und vorgeschlagener Zielpfade der Union, des Treibhausgasbudgets und der Klimaziele mit den Klimaschutzverpflichtungen auf Ebene der Union und auf internationaler Ebene,
- b) Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass das Treibhausgasbudget der Union nicht überschritten und die Klimaneutralität im Zuge bestehender und geplanter Maßnahmen erreicht wird,
- c) Bewertung der Vereinbarkeit der Maßnahmen der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen mit den in Artikel 2 festgelegten Zielen,
- d) Ermittlung von Maßnahmen und Möglichkeiten zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung des Potenzials für die Bindung von Kohlendioxid und
- e) Ermittlung der Folgen eines Nichttätigwerdens oder unzureichender Maßnahmen.

(5) Bei der Durchführung der in Absatz 4 genannten Tätigkeiten sorgt der ECCC für eine angemessene Konsultation der unabhängigen nationalen Klimaberatungsgremien.

(6) Ein Verwaltungsrat unterstützt die Arbeit des wissenschaftlichen Beirates. Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Mitglied jedes der Kommission gemäß Absatz 1 gemeldeten unabhängigen nationalen Klimaberatungsgremien, zwei von der Kommission ausgewählten Vertretern, zwei vom Europäischen Parlament ausgewählten Vertretern und der Leitung des Sekretariats, die von der EUA ernannt wird.

Der Verwaltungsrat tritt zweimal jährlich zusammen und ist für die Festlegung und Überwachung der Tätigkeiten des ECCC zuständig. Das Europäische Parlament und der Rat ernennen den Verwaltungsrat einvernehmlich auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission. Der Vorsitz des Verwaltungsrats wird aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des Jahresarbeitsprogramms auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats und Sicherstellung der Vereinbarkeit des Programms mit dem Mandat des ECCC,
- b) Benennung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, wobei der Beirat so zusammenzustellen ist, dass das für die Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsprogramms erforderliche Fachwissen abgedeckt ist,
- c) Genehmigung des Haushalts des ECCC und
- (d) Koordinierung mit nationalen Klimaberatungsgremien.

(7) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Verwaltungsrat persönlich benannt. Der Vorsitz des wissenschaftlichen Beirats wird aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt. Der wissenschaftliche Beirat gibt sich mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung, die seine uneingeschränkte wissenschaftliche Unabhängigkeit und Autonomie gewährleistet.

Die Kandidaten für die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat werden im Rahmen eines offenen Bewertungsverfahrens ermittelt. Die Berufserfahrung der Bewerber um die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat, die die in der Ausschreibung genannten Zulassungskriterien erfüllen, wird einer vergleichenden Bewertung anhand folgender Auswahlkriterien unterzogen:

- a) wissenschaftliche Exzellenz,
- b) Erfahrung mit der Durchführung wissenschaftlicher Bewertungen und/oder der wissenschaftlichen Beratung in den einschlägigen Fachgebieten;
- c) breit gefächertes Fachwissen auf dem Gebiet der Klima- und Umweltforschung oder in anderen wissenschaftlichen Bereichen, die für die Verwirklichung der Klimaziele der Union von Bedeutung sind;
- d) Erfahrung in der gegenseitigen Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten unter Fachkollegen;
- e) Berufserfahrung in einem interdisziplinären Umfeld in einem internationalen Rahmen.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats wird für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, für ein ausgewogenes Verhältnis von Fachwissen in verschiedenen Disziplinen und Sektoren sowie für eine ausgewogene regionale Verteilung gesorgt.

(8) Der ECCC erstattet der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über seine Erkenntnisse gemäß Absatz 4. Erforderlichenfalls richtet der ECCC Empfehlungen an die Kommission um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden. Der ECCC stellt sicher, dass er ein vollständig transparentes Verfahren anwendet und dass seine Berichte veröffentlicht werden. Die Kommission befasst sich mit den vom ECCC erstellten Berichten und etwaigen Empfehlungen und erteilt dem ECCC innerhalb einer Frist von drei Monaten eine förmliche Antwort. Die Antwort bezüglich der Berichte und Empfehlungen wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Abänderungen 77, 123 und 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3

Artikel 3

Zielpfad für die Verwirklichung der Klimaneutralität

Zielpfad für die Verwirklichung der Klimaneutralität

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 9 zu erlassen, in denen sie auf Unionsebene einen Zielpfad festlegt, mit dem das Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 bis 2050 verwirklicht werden soll. Die Kommission überprüft den Zielpfad spätestens sechs Monate nach jeder weltweiten Bestandsaufnahme gemäß Artikel 14 des Übereinkommens von Paris.

(1) Bis zum 31. Mai 2023 bewertet die Kommission die Optionen für die Festlegung eines indikativen Zielpfads auf Unionsebene zur Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 1, beginnend mit der klimapolitischen Zielvorgabe der Union für 2030 gemäß Artikel 2a Absatz 1 und unter Berücksichtigung des verbindlichen Zwischenziels für 2040 gemäß Artikel 2 Absatz 2b, und legt gegebenenfalls einen entsprechenden Legislativvorschlag vor.

(1a) Nachdem der Zielpfad gemäß Absatz 1 festgelegt wurde, wird er von der Kommission spätestens sechs Monate nach jeder weltweiten Bestandsaufnahme gemäß Artikel 14 des Übereinkommens von Paris, beginnend mit der weltweiten Bestandsaufnahme im Jahr 2028, überprüft. Die Kommission legt einen Legislativvorschlag vor, wonach der Zielpfad angepasst wird, wenn die Kommission eine solche Anpassung aufgrund der Überprüfung für angemessen hält.

(2) Der Zielpfad knüpft an die Klimazielvorgabe der Union gemäß Artikel 2a Absatz 1 für 2030 an.

(2) Bei Gesetzgebungsvorschlägen zur Festlegung eines Zielpfads gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission das Treibhausgasbudget der Union, in dem die verbleibende Gesamtmenge an Treibhausgasemissionen als CO₂-Äquivalent angegeben ist, die bis spätestens 2050 emittiert werden könnte, ohne die Einhaltung der Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris in Gefahr zu bringen.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bei der Festlegung **eines** Zielpfads gemäß **Absatz 1** berücksichtigt die Kommission **Folgendes**:

a) **Kostenwirksamkeit und wirtschaftliche Effizienz;**

b) Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union;

c) beste verfügbare **Technologie**;

d) Energieeffizienz, **Energieerschwinglichkeit und Sicherheit** der **Energieversorgung**;

(2a) Die Kommission legt das Treibhausgasbudget der Union in einem Bericht dar und legt diesen Bericht dem Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2021 vor. Sie macht diesen Bericht und die ihm zugrunde liegende Methodik öffentlich zugänglich.

(3) Bei der **Ausarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen zur Festlegung oder Anpassung des** Zielpfads gemäß **den Absätzen 1 und 1a** berücksichtigt die Kommission **die folgenden Kriterien**:

-a) **die besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich der neuesten Berichte des IPCC, des UNEP, des IBPES, des ECCC und, soweit vorhanden, der unabhängigen Klimaberatungsgremien der Mitgliedstaaten,**

-aa) **soziale, wirtschaftliche und ökologische Kosten des Nichthandelns oder unzureichenden Handelns;**

-ab) **Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs für alle;**

b) Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union, **insbesondere der KMU und der Wirtschaftszweige, in denen das größte Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht;**

ba) **CO₂-Fußabdruck von Endprodukten und -verbrauch in der Union;**

c) beste verfügbare, **kostenwirksame, sichere und skalierbare Technologien, wobei dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung zu tragen und möglichen Lock-in-Effekten vorzubeugen ist;**

d) Energieeffizienz **und der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“**, Erschwinglichkeit von Energie, Verringerung der Energiearmut und Versorgungssicherheit;

da) **die Notwendigkeit, fossile Brennstoffe nach und nach aufzugeben und sicherzustellen, dass sie durch nachhaltig erzeugte erneuerbare Energie, Materialien und Produkte ersetzt werden;**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
e) Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten;	e) Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten und Regionen ;
f) Notwendigkeit, Umweltwirksamkeit und Fortschritte im Zeitverlauf sicherzustellen;	f) Notwendigkeit, Umweltwirksamkeit und Fortschritte im Zeitverlauf sicherzustellen;
	fa) <i>Notwendigkeit, die ökologische Nachhaltigkeit zu gewährleisten, einschließlich der Notwendigkeit, die Krise der biologischen Vielfalt in Angriff zu nehmen und gleichzeitig die geschädigten Ökosysteme wiederherzustellen und irreversible Schäden an den Ökosystemen zu verhindern, um die Ziele der Union im Bereich der biologischen Vielfalt zu verwirklichen;</i>
	fb) <i>Notwendigkeit, im Laufe der Zeit für stabile, langlebige und klimawirksame natürliche Senken zu sorgen;</i>
g) Investitionsbedarf und –möglichkeiten ;	g) Investitionsbedarf und –möglichkeiten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/... [Taxonomieverordnung] unter Berücksichtigung des Risikos verlorener Vermögenswerte.
h) Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs;	
i) internationale Entwicklungen und zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unternommene internationale Anstrengungen;	
j) beste verfügbare und aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse, einschließlich des neuesten IPCC-Berichts.	

3a. Bis zum ... [1 Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission nach einem eingehenden Dialog mit allen Interessenträgern innerhalb eines Sektors einen sektorspezifischen Fahrplan für die Dekarbonisierung des betreffenden Sektors im Hinblick auf dessen Übergang zur Klimaneutralität bis spätestens 2050 vor.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderungen 78 und 146
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Artikel 4

Geänderter Text

Artikel 4

Anpassung an den Klimawandel

Anpassung an den Klimawandel

(-1a) Bis zum 31. Januar 2021 und danach alle fünf Jahre verabschiedet die Kommission eine aktualisierte Strategie der Union zur Anpassung an den Klimawandel. Mit der aktualisierten EU-Strategie soll sichergestellt werden, dass Anpassungsmaßnahmen in allen Politikbereichen der Union sowie im Rahmen aller internationalen Verpflichtungen, Handelsabkommen und internationalen Partnerschaften in einheitlicher Weise priorisiert, integriert und umgesetzt werden.

(1) Die zuständigen Organe der Union und der Mitgliedstaaten sorgen für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen im Einklang mit Artikel 7 des Übereinkommens von Paris.

(1) Die zuständigen Organe der Union und der Mitgliedstaaten **sind bestrebt, die in der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel festgelegten nationalen Ziele und Unionsziele für die Anpassung an den Klimawandel zu erreichen und** sorgen für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen, **einschließlich für marine und terrestrische Ökosysteme,** im Einklang mit Artikel 7 des Übereinkommens von Paris **und beziehen die Anpassung dieser Ziele in die einschlägigen Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Sozioökonomie und Umwelt ein. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt auf die schutzbedürftigsten und am stärksten betroffenen Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftsbereiche, ermitteln in Konsultation mit der Zivilgesellschaft die diesbezüglichen Mängel und ergreifen Abhilfemaßnahmen.**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Auf** der Grundlage fundierter Ausgangswerte für Klima- und Anfälligkeitsdaten und von Fortschrittsbewertungen **erstellen** die **Mitgliedstaaten Anpassungsstrategien** und **-pläne**, die **Rahmen für umfassendes Risikomanagement enthalten**, und **führen diese durch**.

(2) **Bis zum 31. Dezember 2021 und danach alle 5 Jahre verabschieden die Mitgliedstaaten Anpassungsstrategien und -pläne auf nationaler und regionaler Ebene, die umfassende Rahmen für lokales Risikomanagement enthalten, und setzen diese um. Dabei tragen sie den lokalen Erfordernissen und Besonderheiten auf der Grundlage fundierter Ausgangswerte für Klima- und Anfälligkeitsdaten und von Fortschrittsbewertungen Rechnung und stützen sich auf die besten verfügbaren und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Diese Strategien und Pläne umfassen Maßnahmen, die im Einklang mit den nationalen Zielen und den Unionszielen für die Anpassung an den Klimawandel stehen. Schutzbedürftige Gruppen, Gemeinschaften und Ökosysteme finden im Rahmen der Strategien, die Maßnahmen zur Bewirtschaftung, zur Wiederherstellung und zum Schutz mariner und terrestrischer Ökosysteme und damit zur Stärkung deren Widerstandsfähigkeit umfassen, besondere Berücksichtigung. Bei ihren Strategien tragen die Mitgliedstaaten der besonderen Anfälligkeit der Landwirtschaft und der Lebensmittelsysteme sowie der Ernährungssicherheit Rechnung und fördern naturbasierte Lösungen und eine ökosystembasierte Anpassung.**

2a. Die Kommission fordert die durch Finanzierungsinstrumente der Union Begünstigten — einschließlich der von der Europäischen Investitionsbank unterstützten Projekte — auf, für Projekte, die als besonders durch die Auswirkungen des Klimawandels gefährdet gelten, einen Stresstest in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel durchzuführen. Bis zum ... [sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte, in denen die genauen Kriterien für den Stresstest, einschließlich einer Auflistung der betreffenden Sektoren, Projekte und Regionen, und die für die Begünstigten geltende Umsatzschwelle enthalten sind, wobei ein übermäßiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist. Die Kommission stellt den Begünstigten Leitlinien zur Verfügung, die auf der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und den Daten der Europäischen Umweltagentur beruhen und aus denen hervorgeht, wie ein Investitionsprojekt mit den Anforderungen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel in Einklang gebracht werden kann.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 161
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

**Vereinbarkeit von Finanzmittelflüssen mit einem Zielpfad für
eine klimaneutrale und klimaresiliente Gesellschaft**

1. In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 dieser Verordnung festgelegten Klimazielen der Union sorgen die zuständigen Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten dafür, dass die Vereinbarkeit öffentlicher und privater Finanzmittelflüsse mit einem Zielpfad für eine klimaneutrale und klimaresiliente Gesellschaft gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris kontinuierlich verbessert wird.

2. Als Teil der Bewertungen gemäß Artikel 5 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juni 2021 und dann in regelmäßigen Abständen einen Bericht vor, in dem bewertet wird, wie die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, wie etwa die mehrjährigen Finanzrahmen der Union und alle Vorschriften zu Fonds und Finanzinstrumente im Rahmen des Haushaltsplans der Union, geändert werden müssten, um mit verbindlichen und rechtskräftigen Bestimmungen sicherzustellen, dass öffentliche und private Mittel im Einklang mit den klimapolitischen Zielvorgaben gemäß Artikel 2 verwendet werden. Der Bewertung der Kommission werden gegebenenfalls Legislativvorschläge beigefügt.

3. Die Kommission legt alljährlich offen, welcher Anteil der Ausgaben der Union den in der Verordnung (EU) 2020/... [Taxonomieverordnung] festgelegten Taxonomiekategorien entspricht.

4. Um die in Artikel 2 festgelegten Klimaziele der Union zu erreichen, lassen die Organe und Einrichtungen der Union und die Mitgliedstaaten alle direkten und indirekten Subventionen für fossile Brennstoff auslaufen und mobilisieren nachhaltige Investitionen in entsprechender Höhe. Das Auslaufen dieser Subventionen hat keine Auswirkungen auf die Bemühungen zur Bekämpfung der Energiearmut (Armut infolge steigender Energiekosten).

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 80
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Artikel 5

Bewertung der Fortschritte und Maßnahmen der Union

(1) Bis zum 30. September 2023 und danach alle **fünf** Jahre bewertet die Kommission parallel zu der in Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgesehenen Bewertung

a) die gemeinsamen Fortschritte aller Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung **des durch den Zielpfad** gemäß Artikel 3 Absatz 1 **ausgedrückten Ziels** der **Klimaneutralität** gemäß Artikel 2 Absatz 1;

b) die gemeinsamen Fortschritte aller Mitgliedstaaten bei der Anpassung gemäß Artikel 4.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat **die Schlussfolgerungen dieser Bewertung** zusammen mit dem in dem entsprechenden Kalenderjahr im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1999 erstellten Bericht über die Lage der Energieunion.

(2) Bis zum 30. September 2023 und danach alle **fünf** Jahre überprüft die Kommission

a) die Vereinbarkeit der **Unionsmaßnahmen mit dem durch den Zielpfad** gemäß Artikel 3 Absatz 1 **ausgedrückten Ziel** der **Klimaneutralität** gemäß Artikel 2 Absatz 1;

Geänderter Text

Artikel 5

Bewertung der Fortschritte und Maßnahmen der Union

(1) Bis zum 30. September 2023 und danach alle **zwei** Jahre bewertet die Kommission parallel zu der in Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgesehenen Bewertung

a) die **Fortschritte der einzelnen Mitgliedstaaten und die** gemeinsamen Fortschritte aller Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung **der Klimaziele der Union gemäß Artikel 2, die ihren Ausdruck in dem gemäß Artikel 3 Absatz 1 festzulegenden Zielpfad finden; wurde der Zielpfad nicht festgelegt, so erfolgt die Bewertung auf Grundlage der Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 3 und der klimapolitischen Zielvorgabe für 2030;**

b) die **Fortschritte der einzelnen Mitgliedstaaten und die** gemeinsamen Fortschritte aller Mitgliedstaaten bei der Anpassung gemäß Artikel 4.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat **diese Bewertungen und die dazugehörigen Schlussfolgerungen** zusammen mit dem in dem entsprechenden Kalenderjahr im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1999 erstellten Bericht über die Lage der Energieunion **und veröffentlicht sie.**

(2) Bis zum 30. September 2023 und danach alle **zwei** Jahre überprüft die Kommission

a) die Vereinbarkeit der **Maßnahmen und Strategien der Union, einschließlich der branchenbezogenen Rechtsvorschriften, des auswärtigen Handelns der Union und des Haushaltsplans der Union, mit den Klimazielen der Union gemäß Artikel 2, die ihren Ausdruck in dem gemäß Artikel 3 Absatz 1 festzulegenden Zielpfad finden; wurde der Zielpfad nicht festgelegt, so erfolgt die Bewertung auf Grundlage der Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 3 und der klimapolitischen Zielvorgabe für 2030;**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Eignung der **Unionsmaßnahmen** für die Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung gemäß Artikel 4.

b) die Eignung der **Maßnahmen und Strategien der Union, einschließlich der branchenbezogenen Rechtsvorschriften, des auswärtigen Handelns der Union und des Haushaltsplans der Union**, für die Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung gemäß Artikel 4.

(3) Stellt die Kommission anhand der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertung fest, dass die **Unionsmaßnahmen** nicht mit **dem Ziel der Klimaneutralität** gemäß Artikel 2 Absatz 1 vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, Fortschritte bei der Anpassung gemäß Artikel 4 sicherzustellen, oder dass die Fortschritte entweder bei der Verwirklichung **des Ziels** der **Klimaneutralität** oder bei der Anpassung gemäß Artikel 4 unzureichend sind, so trifft sie **die erforderlichen Maßnahmen** im Einklang mit den Verträgen zeitgleich mit der Überprüfung des Zielpfads gemäß Artikel 3 Absatz 1.

(3) Stellt die Kommission anhand der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertung fest, dass die **Maßnahmen und Strategien der Union** nicht mit **den Klimazielen der Union** gemäß Artikel 2 vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, Fortschritte bei der Anpassung gemäß Artikel 4 sicherzustellen, oder dass die Fortschritte entweder bei der Verwirklichung **der Klimaziele der Union gemäß Artikel 2** oder bei der Anpassung gemäß Artikel 4 unzureichend sind, so trifft sie im Einklang mit den Verträgen **unverzüglich und** zeitgleich mit der Überprüfung des Zielpfads gemäß Artikel 3 Absatz 1a **die erforderlichen Maßnahmen, um Abhilfe gegen diese Unvereinbarkeit zu schaffen**.

(4) **Die Kommission bewertet** jeden Entwurf einer Maßnahme oder eines Legislativvorschlags vor der Annahme im Lichte des durch den Zielpfad gemäß Artikel 3 Absatz 1 **ausgedrückten Ziels** der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1; sie nimmt ihre Analyse in die Folgenabschätzungen zu diesen Maßnahmen oder Vorschlägen auf und veröffentlicht das Bewertungsergebnis zum Zeitpunkt der Annahme.

(4) **Vor der Annahme eines jeden Entwurfs** einer Maßnahme, wie etwa von Legislativ- und Haushaltsvorschlägen, bewertet die Kommission dessen Vereinbarkeit mit den Klimazielen der Union gemäß Artikel 2 und trägt dafür Sorge, dass jeder Entwurf mit diesen Zielen in Einklang steht. Diese Analyse wird in jede Folgenabschätzung zu diesen Maßnahmen oder Vorschlägen aufgenommen. Sobald der Zielpfad gemäß Artikel 3 Absatz 1 und das Treibhausgasbudget der Union gemäß Artikel 3 Absatz 2a festgelegt wurden, bilden sie die Grundlage für die Bewertung. Die Kommission macht die Bewertung und ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit direkt zugänglich, sobald die Bewertung abgeschlossen ist und auf jeden Fall vor der Annahme der jeweiligen Begleitmaßnahme oder des jeweiligen Vorschlags.

(4a) Die Kommission nutzt diese Bewertung gemäß Absatz 4, um den Austausch bewährter Verfahren zu fördern und Maßnahmen zu ermitteln, die zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung beitragen.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 81
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Artikel 6

Bewertung der nationalen Maßnahmen

(1) Bis zum 30. September 2023 und danach alle **fünf** Jahre bewertet die Kommission

a) die Vereinbarkeit der auf der Grundlage der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten nationalen Energie- und Klimapläne **oder zweijährlichen** Fortschrittsberichte ermittelten nationalen Maßnahmen, soweit diese für die Verwirklichung **des Ziels** der **Klimaneutralität** gemäß Artikel 2 Absatz 1 von Belang sind, mit **diesem durch den Zielpfad** gemäß Artikel 3 Absatz 1 **ausgedrückten Ziel**;

b) die Eignung einschlägiger nationaler Maßnahmen für die Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung gemäß Artikel 4.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat **die Schlussfolgerungen dieser Bewertung** zusammen mit dem in dem entsprechenden Kalenderjahr im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1999 erstellten Bericht über die Lage der Energieunion.

(2) Stellt die Kommission unter gebührender Berücksichtigung der gemäß Artikel 5 Absatz 1 bewerteten gemeinsamen Fortschritte fest, dass die Maßnahmen eines Mitgliedstaats nicht mit **dem durch den Zielpfad** gemäß Artikel 3 Absatz 1 **ausgedrückten Ziel** vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, Fortschritte bei der Anpassung gemäß Artikel 4 sicherzustellen, **kann** sie diesem Mitgliedstaat Empfehlungen **aussprechen**. Die Kommission veröffentlicht **derartige** Empfehlungen.

Geänderter Text

Artikel 6

Bewertung der nationalen Maßnahmen

(1) Bis zum 30. September 2023 und danach alle **zwei** Jahre bewertet die Kommission

a) die Vereinbarkeit der auf der Grundlage der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten nationalen Energie- und Klimapläne, **langfristigen nationalen Strategien oder** Fortschrittsberichte ermittelten nationalen Maßnahmen, soweit diese für die Verwirklichung **der Klimaziele der Union** gemäß Artikel 2 von Belang sind, mit **diesen Zielen, die ihren Ausdruck in dem** gemäß Artikel 3 Absatz 1 **festzulegenden Zielpfad finden; wurde der Zielpfad nicht festgelegt, so erfolgt die Bewertung auf Grundlage der Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 3 und der klimapolitischen Zielvorgabe für 2030;**

b) die Eignung **und Wirksamkeit** einschlägiger nationaler Maßnahmen für die Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung gemäß Artikel 4.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat **diese Bewertungen und die dazugehörigen Schlussfolgerungen** zusammen mit dem in dem entsprechenden Kalenderjahr im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1999 erstellten Bericht über die Lage der Energieunion **und veröffentlicht sie**.

(2) Stellt die Kommission unter gebührender Berücksichtigung der gemäß Artikel 5 Absatz 1 bewerteten **Fortschritte der einzelnen Mitgliedstaaten und der** gemeinsamen Fortschritte fest, dass die Maßnahmen eines Mitgliedstaats nicht mit **den Klimazielen der Union — die ihren Ausdruck in dem** gemäß Artikel 3 Absatz 1 **festgelegten Zielpfad finden, sobald dieser festgelegt wurde** – vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, Fortschritte bei der Anpassung gemäß Artikel 4 sicherzustellen, **spricht** sie diesem Mitgliedstaat Empfehlungen **aus**. Die Kommission veröffentlicht **diese** Empfehlungen.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Kommission nimmt Vorschläge, mit denen Fortschritte bei der Anpassung gemäß Artikel 4 gemacht werden sollen, in die Empfehlung gemäß Absatz 2 auf. Diese Vorschläge können gegebenenfalls zusätzliche technische Unterstützung, innovations- und Know-how-bezogene Hilfe sowie finanzielle und sonstige erforderliche Unterstützungsleistungen vorsehen.

(3) Für eine Empfehlung gemäß Absatz 2 gilt:

a) Der betreffende Mitgliedstaat **trägt** der Empfehlung im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Union sowie zwischen den Mitgliedstaaten untereinander gebührend Rechnung;

b) der betreffende Mitgliedstaat erläutert **im ersten Fortschrittsbericht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999, den er in dem auf das Jahr der Empfehlung folgenden Jahr vorlegt, wie** er der Empfehlung gebührend Rechnung getragen hat. **Beschließt der betreffende Mitgliedstaat, eine Empfehlung oder einen wesentlichen Bestandteil davon nicht aufzugreifen, so muss er dies der Kommission gegenüber begründen;**

c) die Empfehlungen sollten die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters ergänzen.

(3) Für eine Empfehlung gemäß Absatz 2 gilt:

a) Der betreffende Mitgliedstaat **unterrichtet die Kommission binnen sechs Monaten nach Erhalt der Empfehlung über die Maßnahmen, die er zu ergreifen beabsichtigt, um** der Empfehlung im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Union sowie zwischen den Mitgliedstaaten untereinander **und gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit** gebührend Rechnung zu tragen;

b) der betreffende Mitgliedstaat erläutert **innerhalb von 18 Monaten nach Erhalt der Empfehlung, in welcher Weise er dieser gebührend Rechnung getragen hat und welche Maßnahmen er als Reaktion darauf ergriffen hat; diese Angabe wird in den in dem jeweiligen Jahr gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten Fortschrittsbericht aufgenommen.**

c) die Empfehlungen sollten die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters ergänzen.

(3a) **Binnen drei Monaten nach Vorlage des Fortschrittsberichts gemäß Absatz 3 Buchstabe b bewertet die Kommission, ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen den in der Empfehlung geäußerten Bedenken angemessen Rechnung tragen. Die Bewertung und die daraus hervorgehenden Ergebnisse werden zum Zeitpunkt ihrer Annahme veröffentlicht.**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 82
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 7	Artikel 7
Gemeinsame Bestimmungen für die Bewertung durch die Kommission	Gemeinsame Bestimmungen für die Bewertung durch die Kommission
(1) Zusätzlich zu den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten nationalen Maßnahmen stützt die Kommission ihre Bewertung gemäß den Artikeln 5 und 6 zumindest auf a) Daten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt und gemeldet werden, b) Berichte der Europäischen Umweltagentur (EUA), c) europäische Statistiken und Daten, einschließlich Daten über Verluste aufgrund negativer Klimaauswirkungen, soweit verfügbar, und d) die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich der neuesten IPCC-Berichte, und e) jede weitere Information über ökologisch nachhaltige Investitionen der Union und der Mitgliedstaaten einschließlich, sofern verfügbar, über mit der Verordnung (EU) 2020/... [Taxonomie-Verordnung] im Einklang stehende Investitionen. (2) Die Europäische Umweltagentur unterstützt die Kommission bei den Vorarbeiten für die Bewertung gemäß den Artikeln 5 und 6 im Einklang mit ihrem Jahresarbeitsprogramm.	(1) Zusätzlich zu den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten nationalen Maßnahmen stützt die Kommission ihre Bewertung gemäß den Artikeln 5 und 6 zumindest auf a) Daten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt und gemeldet werden, b) Berichte der Europäischen Umweltagentur (EUA) und der Gemeinsamen Forschungsstelle (Joint Research Centre — JRC), c) europäische und globale Statistiken und Daten, einschließlich festgestellter und prognostizierter Daten über Verluste aufgrund negativer Klimaauswirkungen und Schätzungen der durch Untätigkeit und verzögerte Maßnahmen entstehenden Kosten, soweit verfügbar, und d) die besten verfügbaren und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich der neuesten Berichte des IPCC, des UNEP, des IBPES, des ECCC und, soweit vorhanden, der nationalen unabhängigen Klimaberatungsgrmien der Mitgliedstaaten, und e) jede weitere Information über ökologisch nachhaltige Investitionen der Union und der Mitgliedstaaten einschließlich, sofern verfügbar, über mit der Verordnung (EU) 2020/... [Taxonomie-Verordnung] im Einklang stehende Investitionen. (2) Die Europäische Umweltagentur unterstützt die Kommission bei den Vorarbeiten für die Bewertung gemäß den Artikeln 5 und 6 im Einklang mit ihrem Jahresarbeitsprogramm.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 83
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Artikel 8

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die **Kommission wendet** sich an alle Teile der Gesellschaft und **ermöglicht** ihnen, Maßnahmen zur Verwirklichung einer klimaneutralen und klimaresilienten Gesellschaft zu ergreifen. Die Kommission **fördert** einen inklusiven, zugänglichen Prozess auf allen Ebenen, d. h. auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie mit den Sozialpartnern, der Bevölkerung und der Zivilgesellschaft, um bewährte Verfahren auszutauschen und Maßnahmen zu ermitteln, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen. Darüber hinaus kann sich die Kommission auch auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Dialog über klima- und energiepolitische Fragen auf mehreren Ebenen stützen.

Geänderter Text

Artikel 8

Öffentlichkeitsbeteiligung **und Transparenz**

(1) **Die Kommission und die Mitgliedstaaten wenden** sich an alle Teile der Gesellschaft, **wie etwa die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, und ermöglichen** ihnen **etwa durch den Europäischen Klimapakt gemäß Absatz 2, Maßnahmen zur Verwirklichung einer sozial gerechten, klimaneutralen und klimaresilienten Gesellschaft zu ergreifen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern** einen inklusiven, zugänglichen **und transparenten** Prozess auf allen Ebenen, d. h. auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie mit den Sozialpartnern, **den Hochschulen**, der Bevölkerung und der Zivilgesellschaft, um bewährte Verfahren auszutauschen und Maßnahmen zu ermitteln, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen. Darüber hinaus kann sich die Kommission auch auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Dialog über klima- und energiepolitische Fragen auf mehreren Ebenen stützen.

(2) **Die Kommission schafft einen Europäischen Klimapakt mit dem Ziel, Bürgerinnen und Bürger, Sozialpartner und Interessenträger in die Ausarbeitung klimapolitischer Maßnahmen auf Unionsebene einzubeziehen, den Dialog und die Verbreitung wissenschaftlich fundierter Informationen über Klimaveränderungen und die damit zusammenhängenden sozialen und geschlechtsbezogenen Aspekte zu fördern und bewährte Verfahren für Klimaschutzinitiativen auszutauschen.**

(3) **Die Mitgliedstaaten sorgen bei den Maßnahmen zur Verwirklichung des in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Ziels der Klimaneutralität dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft und die Sozialpartner während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens informiert und konsultiert werden. Die Mitgliedstaaten handeln diesbezüglich auf transparente Art und Weise.**

Abänderung 143
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Im Zusammenhang mit der Modernisierung der Energiecharta beendet die Union die Förderung von Investitionen in fossile Brennstoffe .

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderungen 84 und 175/rev
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

entfällt

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 1 wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 1 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 85
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Überprüfung

Die Kommission prüft sechs Monate nach jeder weltweiten Bestandsaufnahme gemäß Artikel 14 des Übereinkommens von Paris alle Elemente dieser Verordnung im Lichte der besten verfügbaren und aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der aktuellsten Erkenntnisse und Empfehlungen des Weltklimarats (IPCC) und des Europäischen Klimarats (ECCC), internationaler Entwicklungen und der Bemühungen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem sie erforderlichenfalls Legislativvorschläge beifügt.

Abänderung 86
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 1 — Nummer 1
 Verordnung (EU) 2018/1999
 Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) zur Umsetzung von Politiken und Maßnahmen, um **das Unionsziel der Klimaneutralität** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz], **die Ziele und Vorgaben der Energieunion** und — im ersten Zehnjahreszeitraum 2021–2030 — insbesondere die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 zu erreichen,

a) zur Umsetzung von Politiken und Maßnahmen, um **die Ziele und Vorgaben der Energieunion und die langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich der Treibhausgasemissionen gemäß dem Übereinkommen von Paris, insbesondere die Klimaziele der Union** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz], und — im ersten Zehnjahreszeitraum 2021–2030 — insbesondere die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 zu erreichen,

Abänderung 87
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 1 — Nummer 2 a (neu)
 Verordnung (EU) 2018/1999
 Artikel 2 — Nummer 11

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2a) Artikel 2 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

11. „**die** energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030“ bezeichnet die unionsweit verbindliche Vorgabe, bis 2030 die internen Treibhausgasemissionen der gesamten Wirtschaft **um mindestens 40 % gegenüber 1990** zu senken, die unionsweit verbindliche Vorgabe, 2030 in der Union mindestens **32 %** der **verbrauchten** Energie aus erneuerbaren Quellen zu **erzeugen, die unionsweiten übergeordneten Vorgaben, die** Energieeffizienz bis 2030 **um mindestens 32,5 % zu verbessern**, und die Vorgabe, bis 2030 einen Stromverbund von 15 % zu erreichen, **oder jede spätere diesbezügliche Vorgabe, die vom Europäischen Rat bzw. vom Europäischen Parlament und vom Rat für das Jahr 2030 vereinbart wird;**

11. „**die** energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030“ bezeichnet die unionsweit verbindliche Vorgabe, bis 2030 die internen Treibhausgasemissionen der gesamten Wirtschaft **gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [Klimagesetz]** zu senken, die unionsweit verbindliche Vorgabe, 2030 in der Union mindestens **den in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Anteil von** Energie aus erneuerbaren Quellen **am Endenergieverbrauch der Union** zu **erreichen, das übergeordnete Energieeffizienzziel der Union zur Verbesserung der** Energieeffizienz bis 2030 **gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU** und die Vorgabe, bis 2030 einen Stromverbund von 15 % zu erreichen;

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 1 — Nummer 2 b (neu)

Verordnung (EU) 2018/1999

Artikel 2 — Nummer 62 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„62a. **„betroffene Öffentlichkeit“: die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Kapitel 2 und 3 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit bzw. die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; Im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.“**

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 89**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 — Nummer 3**

Verordnung (EU) 2018/1999

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

„f) eine Folgenabschätzung zu den zum Erreichen der Ziele gemäß Buchstabe b geplanten Politiken und Maßnahmen, einschließlich ihrer Kohärenz mit **dem Unionsziel der Klimaneutralität** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz], mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris und mit den langfristigen Strategien gemäß Artikel 15;“

Geänderter Text

„f) eine Folgenabschätzung zu den zum Erreichen der Ziele gemäß Buchstabe b geplanten Politiken und Maßnahmen, einschließlich ihrer Kohärenz mit **den Klimazielen der Union** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz], mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris und mit den langfristigen Strategien gemäß Artikel 15;“

Abänderung 90**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 — Nummer 3 a (neu)**

Verordnung (EU) 2018/1999

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe a — Nummer 1 — Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

1. im Zusammenhang mit Emissionen von Treibhausgasen und **den** Abbau dieser Gase sowie mit dem Ziel, zur Verwirklichung der **Vorgabe für die unionsweite Verringerung der Treibhausgasemissionen** der **gesamten Wirtschaft** beizutragen:

Geänderter Text

(3a) In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„1. im Zusammenhang mit Emissionen von Treibhausgasen und **dem** Abbau dieser Gase sowie mit dem Ziel, zur Verwirklichung der **in Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz] festgelegten Klimaziele** der **Union** beizutragen:“

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 91**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 — Nummer 4**

Verordnung (EU) 2018/1999

Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

„e) die Art und Weise, wie die derzeitigen Politiken und Maßnahmen und die geplanten Politiken und Maßnahmen zur Verwirklichung **des Unionsziels** der **Klimaneutralität** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz] beitragen.“

Geänderter Text

e) die Art und Weise, wie die derzeitigen Politiken und Maßnahmen und die geplanten Politiken und Maßnahmen zur Verwirklichung **der Klimaziele** der **Union** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz] beitragen.“

Abänderung 92**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 — Nummer 5 a (neu)**

Verordnung (EU) 2018/1999

Artikel 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(5a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a**Zugang zu Gerichten**

1. Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrenszugang bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materielle oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

3. Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen möglichst ungehinderten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, die die in Artikel 2 Absatz 62a genannten Voraussetzungen erfüllt, im Sinne von Absatz 1 des vorliegenden Artikels als ausreichend bzw. gilt jede derartige nichtstaatliche Organisation im Sinne von Absatz 1 des vorliegenden Artikels als Trägerin von Rechten, die verletzt werden können.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Dieser Artikel schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und gilt unbeschadet der Bedingung, die verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren auszuschöpfen, sofern eine derartige Bedingung nach innerstaatlichem Recht besteht. Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.“

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 1 — Nummer 5 b (neu)

Verordnung (EU) 2018/1999

Artikel 15 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(5b) Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Bis zum 1. Januar 2020 und anschließend bis zum 1. Januar 2029 und danach alle zehn Jahre erstellt jeder Mitgliedstaat seine jeweilige Langfrist-Strategie mit einer Perspektive **von mindestens** 30 Jahren und übermittelt sie der Kommission. Die Mitgliedstaaten sollten diese Strategien erforderlichenfalls alle fünf Jahre aktualisieren.

„1. Bis zum 1. Januar 2020 und anschließend bis zum 1. Januar 2029 und danach alle zehn Jahre erstellt jeder Mitgliedstaat seine jeweilige Langfrist-Strategie mit einer Perspektive **für 2050 sowie von** 30 Jahren und übermittelt sie der Kommission. Die Mitgliedstaaten sollten diese Strategien erforderlichenfalls alle fünf Jahre aktualisieren.“

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 94**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 — Nummer 6**

Verordnung (EU) 2018/1999

Artikel 15 — Absatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) der Erzielung von langfristigen Reduktionen von Treibhausgasemissionen sowie eines verstärkten Abbaus dieser Gase durch Senken in allen Sektoren im **Einklang mit** dem **Unionsziel** der **Klimaneutralität** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz];

Geänderter Text

- c) der Erzielung von langfristigen Reduktionen von Treibhausgasemissionen sowie eines verstärkten Abbaus dieser Gase durch Senken in allen **Wirtschaftszweigen, um die im Kontext der laut dem Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC — Intergovernmental Panel on Climate Change) erforderlichen Reduktionen die Treibhausgasemissionen der Union kosteneffizient zu verringern und zur Verwirklichung der Temperaturziele des Übereinkommens von Paris den Abbau dieser Gase durch Senken zu verbessern, um bis 2050 ein Gleichgewicht zwischen anthropogenen Emissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken in der Union und danach negative Emissionen** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz] **zu erreichen**;

Abänderung 95**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 — Nummer 7 — Buchstabe a**

Verordnung (EU) 2018/1999

Anhang I — Teil I — Abschnitt A — Nummer 3.1.1. — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- „i. Politiken und Maßnahmen zur Erfüllung der in der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten und in Nummer 2.1.1 genannten Vorgabe sowie Politiken und Maßnahmen zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/841, die alle wichtigen Emissionssektoren und die für die Steigerung des Abbaus geeigneten Sektoren erfassen, mit Blick auf **das Ziel** der **Klimaneutralität** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz];“

Geänderter Text

- „i. Politiken und Maßnahmen zur Erfüllung der in der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten und in Nummer 2.1.1 genannten Vorgabe sowie Politiken und Maßnahmen zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/841, die alle wichtigen Emissionssektoren und die für die Steigerung des Abbaus geeigneten Sektoren erfassen, mit Blick auf **die Klimaziele** der **Union** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz];“

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 96**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 — Nummer 7 — Buchstabe b**

Verordnung (EU) 2018/1999

Anhang I — Teil I — Abschnitt B — Nummer 5.5.

Vorschlag der Kommission

5.5. Beitrag der geplanten Politiken und Maßnahmen zur Verwirklichung **des Unionsziels** der **Klimaneutralität** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz];

Geänderter Text

5.5. Beitrag der geplanten Politiken und Maßnahmen zur Verwirklichung **der Klimaziele** der **Union** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz];

Abänderung 97**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 — Nummer 7 a (neu)**

Verordnung (EU) 2018/1999

Anhang IV — Nummer 2.1.1.

Derzeitiger Wortlaut

2.1.1. Angenommene **Reduktion von** Emissionen **und Steigerung** des **Abbaus von THG bis 2050**

*Geänderter Text***7a. Anhang IV Nummer 2.1.1 erhält folgende Fassung:**

„2.1.1. Angenommene **kumulative** Emissionen **für den Zeitraum 2021–2050 als Beitrag zur Verwirklichung** des **in Artikel 3 Absatz 2a der Verordnung** .../... [Klimagesetz] **festgelegten Treibhausgasbudgets der Union**“;

Abänderung 98**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 — Nummer 8**

Verordnung (EU) 2018/1999

Anhang VI — Buchstabe c — Ziffer viii

Vorschlag der Kommission

„viii. eine Bewertung des Beitrags der Politik oder Maßnahme zur Verwirklichung **des Unionsziels** der **Klimaneutralität** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz] und zur Umsetzung der langfristigen Strategie gemäß Artikel 15;“

Geänderter Text

„viii. eine Bewertung des Beitrags der Politik oder Maßnahme zur Verwirklichung **der Klimaziele** der **Union** gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... [Klimagesetz] und zur Umsetzung der langfristigen Strategie gemäß Artikel 15;“

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Abänderung 99
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Änderung der Verordnung (EU) 2018/842

In der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) werden die folgenden Absätze in Artikel 5 eingefügt:

„5a. Bei allen Übertragungen, die gemäß Artikel 5 Absatz 5 durchgeführt werden, wird der Preis für die jährliche Emissionszuweisung auf 100 EUR pro Tonne CO₂-Äquivalent festgelegt.

5b. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über sämtliche gemäß diesem Absatz getroffenen Maßnahmen und teilen bis zum 31. März 2025 ihre Absicht mit, die in Artikel 5 Absatz 5 genannten Bestimmungen anzuwenden.

5c. Die Kommission bewertet spätestens bis zum 30. Juni 2025 die Absicht aller Mitgliedstaaten, die in Artikel 5 Absatz 5 genannten Bestimmungen anzuwenden, und veröffentlicht die Auswirkungen, die die Anwendung dieser Bestimmungen auf den Haushalt hat.“

^(1a) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 56 vom 19.6.2018, S. 26).

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0254

Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Ukraine sowie der Gleichstellung von in der Ukraine erzeugtem Getreidesaatgut *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Ukraine sowie der Gleichstellung von in der Ukraine erzeugtem Getreidesaatgut (COM(2020)0137 — C9-0100/2020 — 2020/0053(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 395/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0137),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0100/2020),
 - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2020 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0164/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0053

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Ukraine sowie der Gleichstellung von in der Ukraine erzeugtem Getreidesaatgut

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2020/1544.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0261

Anwendung von Vorschriften für die Eisenbahnsicherheit und die Interoperabilität im Eisenbahnverkehr im Ärmelkanaltunnel

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/798 hinsichtlich der Anwendung von Vorschriften für die Eisenbahnsicherheit und der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr in der festen Ärmelkanal-Verbindung((COM(2020)0623 — C9-0212/2020 — 2020/0161(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 395/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0623),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0212/2020),
 - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. September 2020 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. September 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0161

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/798 hinsichtlich der Anwendung von Vorschriften für die Eisenbahnsicherheit und -interoperabilität in der festen Ärmelkanal-Verbindung

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/1530.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0262

Beschluss zur Ermächtigung Frankreichs zum Abschluss einer internationalen Vereinbarung über den Ärmelkanaltunnel *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung einer Vereinbarung zur Ergänzung seines bestehenden bilateralen Vertrags mit dem Vereinigten Königreich über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre (COM(2020)0622(COR1) — C9-0211/2020 — 2020/0160(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 395/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0622 (COR1)),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0211/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschuss zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. September 2020 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. September 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 59, 40 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0160

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung, zur Unterzeichnung und zum Abschluss einer internationalen Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrags zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2020/1531.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 8. Oktober 2020

P9_TA(2020)0263

Ökologische/biologische Produktion: Geltungsbeginn und bestimmte andere Daten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer in der genannten Verordnung angegebener Daten (COM(2020)0483 — C9-0286/2020 — 2020/0231(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 395/26)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0483),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0286/2020),
- unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. September 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0231

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer in der genannten Verordnung angegebener Daten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/1693.)

